

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 26.08.2021
Frau Weis
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsversammlung

Freitag, 27.08.2021, 10:00 Uhr

**Köln, Theater am Tanzbrunnen,
Rheinparkweg 1, 50679 Köln**

3. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
 - 3.1. Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.2. Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.3. **NEU:** Umbesetzung in Landschaftsausschuss
 - 3.4. Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.5. Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.6. Benennung von Vertretungen in Ausschüssen
4. Jahresabschluss und Gesamtabchluss 2019
 - 4.1. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsgrundlage

**Antrag 15/8
Gruppe FREIE
WÄHLER B**

**Antrag 15/7
Die FRAKTION B**

**Antrag 15/15
Die FRAKTION B**

**Antrag 15/11
GRÜNE B**

Antrag 15/14 FDP B

Antrag 15/10 SPD B

15/162/1 K

- 4.2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr **15/84/1 B**
2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss
über die Behandlung des Jahresüberschusses und
Entlastung der LVR-Direktorin
- 4.3. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über **15/163/1 K**
die Prüfung des Gesamtabchlusses und des
Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 2019
- 4.4. Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr **15/42/1 B**
2019 des Landschaftsverbandes Rheinland
- 5. Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR- **15/194 B**
Fachbereichs Rechnungsprüfung
- 6. Satzungen
- 6.1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des **15/393 B**
Landschaftsverbandes Rheinland
- 6.2. Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung **15/321 B**
des Landschaftsverbandes Rheinland
- 6.3. Neufassung der Geschäftsordnung der **15/401 B**
Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes
Rheinland und ihrer Gremien
- 7. Haushalt 2022/2023
- 7.1. Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 **15/362/1 B**
und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 7.2. Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes **15/363 K**
für die Haushaltsjahre 2022/2023
- 8. Fragen und Anfragen
- 9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Verpflichtung neuer Mitglieder

TOP 3 Umbesetzung in den Ausschüssen



Antrag Nr. 15/8

öffentlich

Datum: 01.07.2021
Antragsteller: Gruppe FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Gruppe FREIE WÄHLER im LVR bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgender Umbesetzung zuzustimmen:

Bau- und Vergabeausschuss (ordentliches Mitglied)

neu: Brigitte Hagling (skB)

alt: Beate Plötner (skB)

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Beate Plötner
Geschäftsführerin
Gruppe FREIE WÄHLER

Antrag Nr. 15/7

öffentlich

Datum: 23.06.2021
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

stv. Mitglied des Krankenhausausschusses 2:
bisher: Thomas Bamler
neu: Shekoofeh Peyvandi

2. stv. Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses:
bisher: Petra Bußieck
neu: Shekoofeh Peyvandi

2. stv. Mitglied des Schulausschusses:
bisher: Simon König
neu: Catharina Thiel

Begründung:
erfolgt ggf. mündlich

Carsten Thiel
(Geschäftsführer)

Antrag Nr. 15/15

öffentlich

Datum: 26.08.2021
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Landschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

stv. Mitglied im Landschaftsausschuss: bisher: Aaron von Kruedener neu: Carsten Thiel

Begründung:

erfolgt ggf. mündlich

Carsten Thiel



Antrag Nr. 15/11

öffentlich

Datum: 19.08.2021
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen in den Ausschüssen zuzustimmen:

1. Ordentliche Sitze

Krankenhausausschuss 2

Alt: Frank Jablonski

Neu: Martina Hoffmann-Badache

Schulausschuss

Alt: Jürgen Peters

Neu: Doris Janicki

Ausschuss für Inklusion

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Johannes Tuschen

Sozialausschuss

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Andreas Blanke

Ausschuss für Digitale Entwicklung

Alt: Angelica Kappel (sachkundige Bürgerin)

Neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

2. Stellvertretende Sitze

Landschaftsausschuss

Alt: Frank Jablonski

Neu: Dr. Ruth Seidl

Schulausschuss

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Simone Spicale

Gesundheitsausschuss

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Johannes Tuschen

Krankenhausausschuss 1

Alt: Wolfgang Haacke

Neu: Andreas Blanke

Inklusionsausschuss

Alt: Corinna Beck

Neu: Tobias Scholz

Krankenhausausschuss 2

Alt: Martina Hoffmann-Badache

Neu: Johannes Bortlitz-Dickhoff

Krankenhausausschuss 1

Alt: Angelica Kappel (sachkundige Bürgerin)

Neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Kulturausschuss

Alt: Angelica Kappel (sachkundige Bürgerin)

Neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Begründung:

erfolgt ggf. mündlich

Ralf Klemm

Fraktionsgeschäftsführer

Antrag Nr. 15/14

öffentlich

Datum: 25.08.2021
Antragsteller: FDP

Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

Schulausschuss

Stellv. Mitglied: Bombis, Ralph* (zuvor: Effertz, Lars Oliver)

Krankenhausausschuss 4

Stellv. Mitglied: Bombis, Ralph* (zuvor: Effertz, Lars Oliver)

* sachkundiger Bürger

Begründung:

Umbesetzung in den Ausschüssen.

Hans-Otto Runkler

Antrag Nr. 15/10

öffentlich

Datum: 18.08.2021
Antragsteller: SPD

Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Benennung von Vertretungen in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Für die folgenden Ausschüsse wird Thomas Böll als zusätzlicher Vertreter benannt (bislang NN):

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Inklusion
- Gesundheitsausschuss
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Krankenhausausschuss 1
- Krankenhausausschuss 2
- Krankenhausausschuss 3
- Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

Begründung:

Die SPD-Fraktion hat bislang lediglich 6 Vertretungen pro Ausschuss benannt, es stehen ihr aber 7 Benennungen zu. Durch den Beschluss wird die Anzahl der Vertretungen in den genannten Ausschüssen komplementiert.

Thomas Böll

TOP 4 Jahresabschluss und Gesamtabschluss 2019

Ergänzungsvorlage Nr. 15/162/1

öffentlich

Datum: 04.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Schumann

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/162/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Beratung des Berichtes über die Tätigkeit des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahre 2019 erfolgte in der Sitzung am 18.09.2020.

Die eingehende Beratung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes 2019 erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.03.2021.

In der Sitzung am 05.03.2021 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und zur Entlastung der LVR-Direktorin zuzuleiten.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 den Schlussbericht zur Kenntnis genommen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/162/1:

Der Landschaftsausschuss hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 19.03.2021 zur Kenntnis genommen.

Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Rechnungsprüfung hat daher diese Vorlage zur Kenntnisnahme durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/162:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2021 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Keine der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2019 durchgeführten Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, die in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der LVR-Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 18 (5) der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung vom 27.03.2009 legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Landschaftsausschuss folgenden Schlussbericht als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland durch die Landschaftsversammlung vor:

- 1.** Nach § 102 (1) GO NRW n.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben gemäß § 102 (2) GO NRW n.F. der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

- 2.** Die Prüfung des Jahresabschlusses wird unterstützt durch planmäßige, risikoorientierte Prüfungen und Projektbeteiligungen der Rechnungsprüfung, die jährlich aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplanes durchgeführt werden.
- 3.** Das Ergebnis zu Ziffer 1 ist im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019 dokumentiert.
- 4.** Die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu Ziffer 2 sind in dem Bericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Tätigkeit im Jahre 2019 (Jahresbericht) aufgeführt, der den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zugeleitet worden ist.
- 5.** Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresbericht in seiner Sitzung am 18.09.2020 eingehend beraten.
Die eingehende Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in der Sitzung am 05.03.2021.

6. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 2 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2019 durchgeführten Prüfungen haben nicht zu Beanstandungen geführt, die einzeln oder in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Folgende Punkte hebt der Rechnungsprüfungsausschuss hervor:

Abrechnung und Zahlbarmachung der Besoldung, des Entgelts und der Reisekosten für das Personal des Landschaftsverbandes Rheinland im NKF-Bereich

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Auftrag der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das interne Kontrollsystem (IKS) des Personalentgeltservice der RVK geprüft und ein Prüfungsbericht nach dem Standard 951 Typ 2 des Institutes der Wirtschaftsprüfer erstellt wurde. Das IKS des geprüften Bereiches wurde testiert. Der Bericht wurde der Verwaltung vorgelegt und von dort an die Rechnungsprüfung weitergeleitet. Das korrespondierende IKS im LVR-Fachbereich Personal und Organisation wurde intensiv zwischen diesem Fachbereich und der Rechnungsprüfung erörtert.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit in den Geschäftsprozessen Medienbrüche und die mehrfache Erfassung gleicher Daten vermieden werden müssen. Erfolgt die Bearbeitung mit IT-Unterstützung, müssen die IT-Systeme entsprechend eingerichtet sein.

Beantragung, Bewilligung und Abwicklung von Fördergeldern im LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet die Verwaltung, dem Kulturausschuss ein Verfahren zur Nachprüfung der Verwendung weitergeleiteter Fördergelder darzulegen; die dazu im LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erforderlichen Personalressourcen sind in die Darstellung einzubeziehen.

Vergabe und Abrechnung von Warenbeschaffungen, Dienstleistungen, Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Tiefbauarbeiten in den LVR-Kliniken

Die Vergabe- und Abrechnungsprüfungen weisen auf Verbesserungsbedarf in diesen Bereichen hin. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Darlegungen der Verwaltung an und bittet darum, nach der angekündigten Betrachtung des Gesamtprozesses das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zu nutzen, um das gesamte interne Kontrollsystem zu diesem Aufgabenkomplex zu schärfen. Die Standardisierung der Geschäftsprozesse zu diesen Aufgaben, die Verbesserung der Qualifizierung der mit diesen Aufgaben befassten Mitarbeitenden und die Überprüfung der Organisation im Hinblick auf die Durchführung komplexer Vergabeverfahren könnten Gegenstände eines Verbesserungskonzeptes sein.

7. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 1 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht 2019 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes 2019 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht 2019 werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Köln, 05.03.2021

vom Scheidt

Ergänzungsvorlage Nr. 15/84/1

öffentlich

Datum: 04.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Christian Wagner

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 2.948.438,40 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln.

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Feststellung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss voraus.

Das Haushaltsjahr 2019 wurde im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2.948.438,40 Euro (2018: 19.639.161,15 Euro) abgeschlossen. Die Kämmerin schlägt vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 in der Sitzung am 5. März 2021 beraten und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/84/1:

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung geht die Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss voraus. Die Vorberatungen sind am 17. März 2021 sowie am 19. März 2021 erfolgt. Sowohl der Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch der Landschaftsausschuss haben den empfehlenden Beschluss gefasst, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu stimmen.

Zum Zeitpunkt der Vorberatung stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Verwaltung hat daher diese Vorlage zur Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/84

Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der Landesdirektorin

Verfahren zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten. Er muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu ergänzen. Darüber hinaus ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2019 wurden von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Landesdirektorin. Allerdings konnte infolge der im September 2020 stattgefundenen Kommunalwahlen NRW und der damit verbundenen Neubildung der 15. Landschaftsversammlung, deren konstituierende Sitzung erst am 22. Januar 2021 stattgefunden hat, die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Aufsichtsbehörde wurde darüber frühzeitig unterrichtet.

Gem. § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 3 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage in den vorhergehenden drei Haushaltsjahren nicht aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde und zudem einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2019 erfüllt; insofern schlägt die Kämmerin vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absatz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Jahresabschlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 inzwischen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 in der Sitzung am 5. März 2021 beraten und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2019

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 01. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in Produktbereichen und Produktgruppen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2019 sowie zur Bilanz zum 31.12.2019. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen zwischen der Summe der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Bilanzstruktur zum 31.12.2019

Strukturbilanz des LVR	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Veränderung
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.428,6	2.411,6	17,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,2	0,2	0,0
1.2 Sachanlagen	731,8	730,1	1,7
1.3 Finanzanlagen	1.696,5	1.681,2	15,3
2. Umlaufvermögen	908,3	856,3	52,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	24,5	29,3	-4,8
A K T I V A Gesamt	3.361,4	3.297,1	64,3
P A S S I V A			

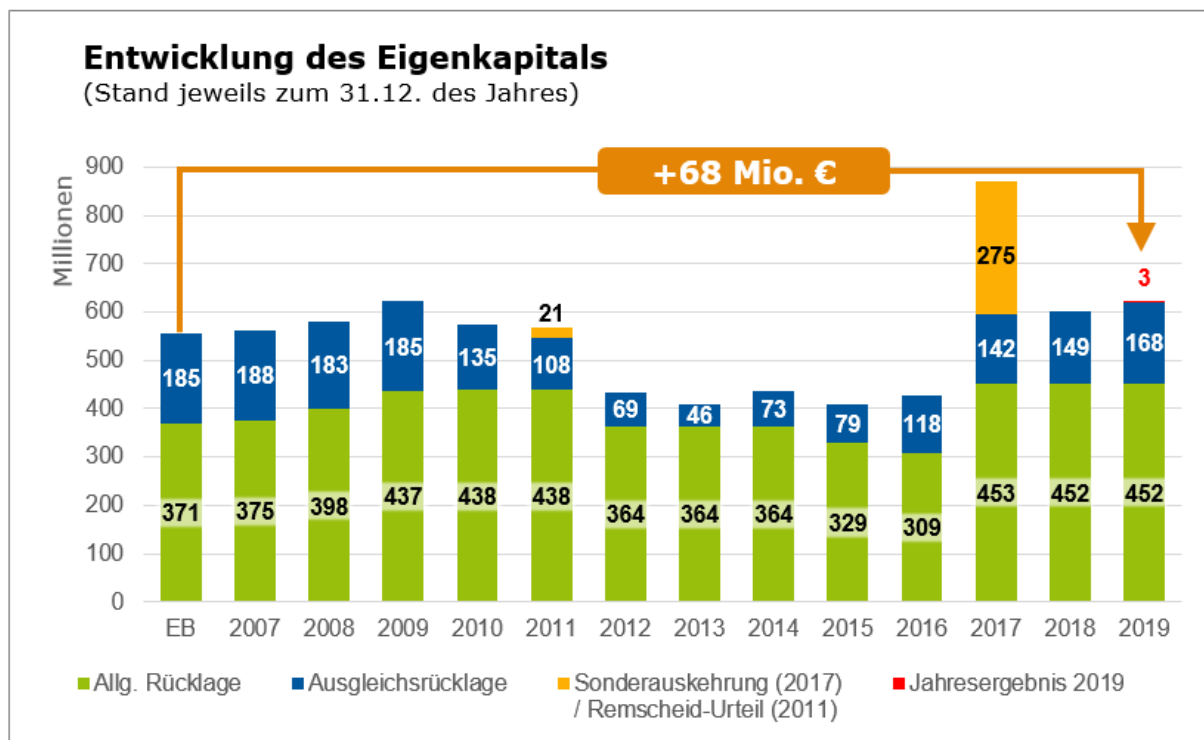
1. Eigenkapital (EK)	856,1	825,3	30,8
2. Sonderposten (SoPo)	389,7	390,5	-0,8
3. Rückstellungen	984,2	954,3	29,9
4. Verbindlichkeiten	1.130,0	1.121,6	8,4
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,4	5,4	-4,0
P A S S I V A Gesamt	3.361,4	3.297,1	64,3

Der Jahresabschluss des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 64,3 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 3,4 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Bilanzpositionen kann dem Lagebericht 2019 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2019

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Abweichung
1.1 Allgemeine Rücklage	452,3	452,4	-0,1
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	204,7	27,9
1.3 Ausgleichsrücklage	168,3	148,6	19,6
1.4 Jahresüberschuss	2,9	19,6	-16,7
SUMME Eigenkapital	856,1	825,3	30,8
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	623,5	620,6	2,9

Das Eigenkapital des LVR, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2019 auf 856,1 Mio. Euro und beträgt damit 25,5 % der Bilanzsumme. Ohne Einbezug der Sonderrücklage (für Stiftungen) hat sich das Eigenkapital im Vergleich zur NKF-Eröffnungsbilanz im Jahr 2007 um rund 68 Mio. Euro positiv verändert (s. Graphik unten).



Die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sind infolge der Finanzkrise in den Jahren 2009 bis 2012 deutlich zurückgegangen, wurden jedoch durch nachfolgende Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt. So ist der Bestand des Eigenkapitals zwar insgesamt nominal stabil geblieben. Im Vergleich zum Aufwuchs bei den Aufwendungen und zur Bilanzsumme haben sich die bereinigten Eigenkapitalquoten jedoch tatsächlich verringert:

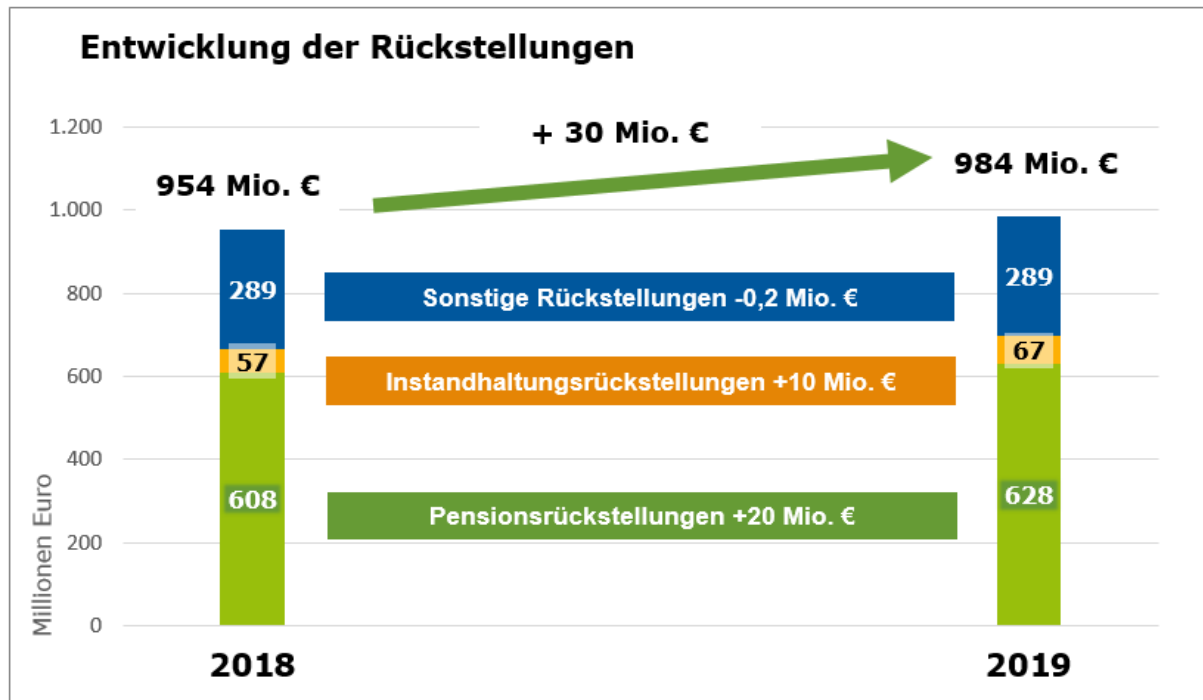
Veränderung des bereinigten Eigenkapitals und der ordentlichen Aufwendungen von 2007 bis 2019			
	2007		2019
bereinigtes EK	556 Mio. €	+ 12,1%	623 Mio. €
bereinigte EK-Quote	21,5%		18,5%
ordentlicher Aufwand	2.599 Mio. €	+ 61,7%	4.202 Mio. €
Deckung des HH-Volumens (EK / ordentl. Aufwand)	21,7%		14,8%

Angesichts zu erwartender deutlich höherer Planverluste in den kommenden Jahren, bedingt durch stagnierende Erträge infolge der Corona-Pandemie sowie steigende Aufwendungen in der Eingliederungshilfe, wird über Bewirtschaftungsvorgaben im laufenden Doppelhaushalt 2020 / 2021 versucht, dringend benötigte Haushaltsreserven zu erwirtschaften und der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dies ist erforderlich, um zukünftige Fehlbeträge umlagesatzschonend durch die Ausgleichsrücklage zumindest teilweise kompensieren zu können.

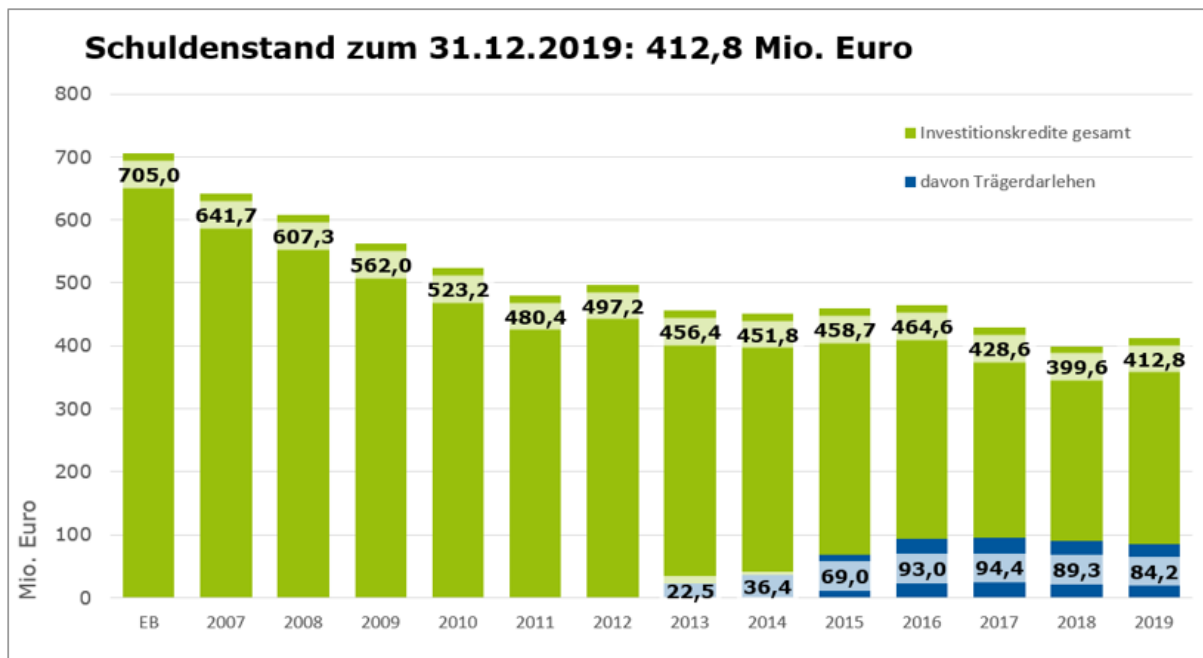
Rückstellungen zum 31.12.2019

Die Rückstellungen haben sich zum Bilanzstichtag um 29,9 Mio. Euro auf insgesamt 984,2 Mio. Euro erhöht. Die größte Position unter den Rückstellungen bilden die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse.



Schuldenstand zum 31.12.2019

Zum 31. Dezember 2019 bestanden Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 412,8 Mio. Euro (2018: 399,6 Mio. Euro). Davon waren 84,2 Mio. Euro als Trägerdarlehen für die LVR-Kliniken aufgenommen.



Ergebnisrechnung 2019

Das Haushaltsjahr 2019 konnte im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2,9 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsplan abgeschlossen werden, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO erfüllt wurde.

Ergebnisrechnung (in Mio. Euro)	Haushalts- plan	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.066,8	4.066,8	4.195,8	129,1
Ordentliche Aufwendungen	-4.070,4	-4.071,2	-4.201,7	-130,6
Ordentliches Ergebnis	-3,6	-4,4	-5,9	-1,5
Finanzergebnis	3,3	3,3	8,8	5,5
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-0,3	-1,1	2,9	4,0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-0,3	-1,1	2,9	4,0

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den beschlossenen Planansatz (Haushaltsplan) zuzüglich solcher Planveränderungen, die zeitlich nach dem Erlass der Haushaltssatzung entstanden sind, beispielsweise durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr oder interne Budgetumbuchungen. Das Ist-Ergebnis 2019 übertraf den fortgeschriebenen Ansatz um rund 4,0 Mio. Euro. Die einzelnen Bestandteile der Ergebnisrechnung werden ausführlich im Lagebericht dargestellt.

Das erzielte Jahresergebnis ist größtenteils dem günstigen Wirtschaftsverlauf, aber auch der aktiven Steuerung des Haushaltes über ein wirkungsvolles zeitnahes Controlling und den Konsolidierungsbemühungen des LVR zu verdanken.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen sowie der Landesdirektorin die Entlastung zu erteilen.

Der geprüfte Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Anlagen:

1. Bilanz des LVR zum 31.12.2019
2. Ergebnisrechnung 2019
3. Finanzrechnung 2019
4. Anhang 2019
5. Anlagenspiegel zum Anhang 2019
6. Forderungsspiegel zum Anhang 2019
7. Verbindlichkeitspiegel zum Anhang 2019
8. Lagebericht 2019

Anlagen zur Sitzungsvorlage 15/84

Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der Landesdirektorin

1. Bilanz des LVR zum 31.12.2019
2. Ergebnisrechnung 2019
3. Finanzrechnung 2019
4. Anhang 2019
5. Anlagenspiegel zum Anhang 2019
6. Forderungsspiegel zum Anhang 2019
7. Verbindlichkeitspiegel zum Anhang 2019
8. Lagebericht 2019

Landschaftsverband Rheinland
Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva

Passiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
davon Ausgleichsabgabe

0,00 €

166.716,52 €

234.478,00 €

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen

491.382,00 €

491.382,00 €

1.2.1.2 Ackerland

3.820.026,38 €

3.820.026,38 €

1.2.1.3 Wald und Forsten

2.311.370,00 €

2.311.370,00 €

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

10.053.486,92 €

10.053.486,92 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.2 Schulen

257.521.982,58 €

263.558.998,58 €

1.2.2.3 Wohnbauten

2.944.737,80 €

3.228.847,80 €

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

345.161.282,12 €

347.601.417,32 €

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

5.072.677,00 €

5.335.399,00 €

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

62.831.397,55 €

63.181.863,27 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

3.708.220,00 €

3.764.213,62 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
davon Ausgleichsabgabe

12.050.204,30 €
45.705,00 €

11.045.582,00 €

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

25.881.327,22 €

15.754.786,69 €

731.848.093,87 €

730.147.373,58 €

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

12.670.012,00 €

12.670.012,00 €

1.3.2 Beteiligungen

468.869.837,65 €

469.250.818,89 €

1.3.3 Sondervermögen

93.025.606,63 €

93.026.987,12 €

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens
davon Ausgleichsabgabe

407.152.486,34 €
60.000.000,00 €

419.084.796,42 €

1.3.5 Ausleihungen

1.3.5.1 an verbundene Unternehmen

13.423.533,52 €

3.811.602,18 €

1.3.5.2 an Beteiligungen

0,00 €

5.605.384,78 €

1.3.5.3 an Sondervermögen

274.420.427,14 €

271.056.981,25 €

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen
davon Ausgleichsabgabe

194.415.116,97 €
26.870.457,57 €

201.967.642,54 €

1.3.6 Stiftungen

232.571.681,05 €

204.704.168,32 €

1.696.548.701,30 €

1.681.178.393,50 €

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
davon Ausgleichsabgabe

155.065,74 €

783.591,34 €

902.100,76 €

783.591,34 €

902.100,76 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
davon Ausgleichsabgabe

2.109.689,60 €

93.776.503,39 €

82.329.268,86 €

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

2.2.2.1 gegenüber dem privaten/öffentlichen Bereich

46.225.120,58 €

46.320.451,21 €

2.2.2.2 gegenüber verbundenen Unternehmen

2.856.895,87 €

1.289.079,66 €

2.2.2.5 gegenüber Sondervermögen

66.270.888,49 €

125.454.770,70 €

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände
davon Ausgleichsabgabe

138.093.897,67 €
78.105.000,00 €

122.803.730,30 €

2.2.4 Geleistete Anzahlungen

2.2.4.1 für öffentlich-rechtliche Leistungen

13.028,68 €

205.690,17 €

2.2.4.2 für Transferleistungen

161.363.650,37 €

157.127.806,98 €

508.599.985,05 €

535.530.797,88 €

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
davon Ausgleichsabgabe

38.000.000,00 €

38.000.000,00 €

2.4 Liquide Mittel
davon Ausgleichsabgabe

61.906.332,55 €

360.961.672,12 €

191.824.440,77 €

24.489.040,69 €

29.304.004,34 €

4.857.329,36 €

3.361.397.800,89 €

3.297.121.588,83 €

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

452.310.452,71 €

452.363.384,07 €

1.2 Sonderrücklage

232.571.681,05 €

204.704.168,32 €

1.3 Ausgleichsrücklage

168.270.597,10 €

148.631.435,95 €

1.4 Jahresüberschuss

2.948.438,40 €

19.639.161,15 €

856.101.169,26 €

825.338.149,49 €

2. Sonderposten

2.1 für Zuwendungen

187.091.358,56 €

187.994.432,87 €

2.4 Sonstige Sonderposten
davon Ausgleichsabgabe

202.646.611,68 €
188.102.417,70 €

202.516.391,62 €

389.737.970,24 €

390.510.824,49 €

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen

628.221.218,00 €

607.929.181,00 €

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

67.336.781,00 €

57.498.510,00 €

3.4 Sonstige Rückstellungen

288.634.247,00 €

288.867.964,00 €

984.192.246,00 €

954.295.655,00 €

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.4 vom öffentlichen Bereich

233.030,20 €

268.724,63 €

4.2.5 von Kreditinstituten

409.860.448,26 €

393.917.981,92 €

4.2.6 von übrigen Kreditgebern

40.067,24 €

40.424,54 €

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

9.576.470,80 €

5.560.000,00 €

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

2.712.252,20 €

5.393.009,52 €

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

12.995.532,34 €

9.896.954,08 €

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
davon Ausgleichabgabe

410.271.161,91 €
78.105.000,00 €

398.001.254,17 €

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

3.700.555,44 €

3.849.232,01 €

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

163.210.970,26 €

211.545.410,41 €

4.10 Sonstige Verbindlichkeiten
davon Ausgleichabgabe

81.104.790,30 €
2.783.316,12 €

71.464.578,30 €

4.11 Erhaltene Anzahlungen
davon Ausgleichabgabe

36.300.704,35 €
3.058.846,00 €

21.641.866,74 €

1.130.005.983,30 €

1.121.579.436,32 €

5. Passive Rechnungsabgrenzung

1.360.432,09 €

5.397.523,53 €

3.361.397.800,89 €

<

Jahresergebnis 2019
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 (€)	Haushaltsansatz 2019 (€)			Ergebnis 2019 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis	Übertr. Ermächt. in das Folgejahr
			Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.067.125.875,86	3.151.459.987	0	3.151.459.987	3.190.700.506,16	39.240.519+	0
03	+ Sonstige Transfererträge	324.282.013,77	318.011.051	0	318.011.051	329.995.191,71	11.984.141+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.650,00	30.000	0	30.000	26.750,00	3.250 -	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	68.255.296,65	24.258.483	0	24.258.483	49.060.054,35	24.801.572+	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	558.244.718,14	549.771.955	0	549.771.955	589.176.147,15	39.404.193+	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	56.308.974,26	21.828.382	0	21.828.382	34.783.285,62	12.954.904+	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.492.046,80	1.412.227	0	1.412.227	2.093.341,35	681.114+	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
10	= Ordentliche Erträge	4.075.733.575,48	4.066.772.084	0	4.066.772.084	4.195.835.276,34	129.063.193+	0
11	Personalaufwendungen	239.120.402,93	247.292.464	0	247.292.464	260.830.033,28	13.537.569+	340.000
12	- Versorgungsaufwendungen	43.787.519,01	40.049.388	0	40.049.388	37.267.190,01	2.782.198 -	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	620.517.595,89	542.419.904	671.300	543.067.963	649.153.185,18	106.085.222+	414.581
14	- Bilanzielle Abschreibungen	20.859.925,69	21.317.045	0	21.317.045	20.397.421,35	919.624 -	0
15	- Transferaufwendungen	3.071.425.538,62	3.139.871.156	0	3.139.871.156	3.162.649.722,41	22.778.566+	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	67.968.947,29	79.430.751	123.000	79.576.992	71.431.601,05	8.145.391 -	8.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.063.679.929,43	4.070.380.709	794.300	4.071.175.009	4.201.729.153,28	130.554.145+	762.581
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	12.053.646,05	3.608.625-	794.300-	4.402.925-	5.893.876,94-	1.490.952 -	762.581-
19	+ Finanzerträge	14.701.740,78	11.814.587	0	11.814.587	15.234.498,22	3.419.911+	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.116.225,68	8.505.650	0	8.505.650	6.392.182,88	2.113.467 -	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	7.585.515,10	3.308.937	0	3.308.937	8.842.315,34	5.533.378+	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	19.639.161,15	299.688-	794.300-	1.093.988-	2.948.438,40	4.042.427+	762.581-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	19.639.161,15	299.688-	794.300-	1.093.988-	2.948.438,40	4.042.427+	762.581-

Anlage zur Ergebnisrechnung

	2019 EUR		2018 EUR
26. Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung	2.948.438,40		19.639.161,15

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

32. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	264.365,78-		243.588,93-
33. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00		0,00
33. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	317.297,14		616.275,28
34. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00		0,00
35. Verrechnungssaldo (=Zeilen 32-34)	52.931,36		372.686,35

Jahresergebnis 2019
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 (€)	Haushaltsansatz 2019 (€)			Ergebnis 2019 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis	Übertr. Ermächt. in das Folgejahr
			Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	531.633,07-	0	0	0	603.034,40	603.034+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.022.024.916,97	3.106.967.642	0	3.107.169.959	3.144.359.772,37	37.189.813+	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	321.352.467,01	313.092.789	0	313.092.789	322.154.181,70	9.061.392+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.250,00	30.000	0	30.000	26.750,00	3.250-	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.825.662,29	24.258.483	0	24.258.483	54.741.863,29	30.483.381+	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	558.997.438,35	549.771.955	0	555.277.258	590.485.935,80	35.208.678+	0
07	+ Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.048.782.172,57	4.060.055	0	4.286.276	1.198.722.269,50	1.194.435.993+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.854.390,10	11.794.587	0	11.794.587	15.425.895,79	3.631.309+	0
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.035.335.664,22	4.009.975.511	0	4.015.909.353	5.326.519.702,85	1.310.610.350+	0
10	- Personalauszahlungen	228.533.662,98	238.381.975	5.577.150	250.554.650	245.888.834,55	4.665.815-	4.107.621
11	- Versorgungsauszahlungen	32.045.313,30	33.507.388	0	33.507.388	31.433.721,47	2.073.667-	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	590.871.936,02	542.419.904	73.217.180	612.064.160	620.493.713,25	8.429.553+	103.334.641
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	7.606.901,47	8.484.650	0	6.358.213	6.457.989,18	99.776+	100.000
14	- Transferauszahlungen	3.022.492.910,12	3.139.871.156	208.922.500	3.376.915.518	3.145.853.528,26	231.061.989-	193.478.864
15	- Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.224.474.461,58	72.478.858	51.947.513	101.289.107	1.228.575.546,11	1.127.286.439+	50.962.490
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.106.025.185,47	4.035.143.932	339.664.343	4.380.689.036	5.278.703.332,82	898.014.296+	351.983.616
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	70.689.521,25-	25.168.421-	339.664.343-	364.779.684-	47.816.370,03	412.596.054+	351.983.616-
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	81.620.534,19	44.323.700	0	44.763.214	46.357.127,48	1.593.913+	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	640.316,88	12.100	0	12.100	912.769,87	900.670+	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	93.667.133,37	12.092.645	0	12.092.645	51.813.041,30	39.720.396+	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	5.957,19	0	0	0	6.876,11	6.876+	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	175.933.941,63	56.428.445	0	56.867.959	99.089.814,76	42.221.856+	0

Jahresergebnis 2019
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 (€)	Haushaltsansatz 2019 (€)			Ergebnis 2019 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis	Übertr. Ermächt. in das Folgejahr
			Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben			
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	20.279,96	4.000.000	6.469.696	10.275.136	1.467.737,91	8.807.398 -	7.583.674
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.597.833,53	26.681.876	30.097.494	56.863.370	13.367.880,87	43.495.490 -	37.414.840
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.480.385,55	7.412.360	3.200.417	11.215.931	4.594.331,21	6.621.600 -	6.095.664
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	142.605.469,30	25.851.900	14.300.000	36.279.287	30.371.023,13	5.908.264 -	21.476.387
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	38.794.205,46	11.255.000	20.564.000	35.691.613	35.499.579,85	192.033 -	66.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	193.498.173,80	75.201.136	74.631.607	150.325.338	85.300.552,97	65.024.785 -	72.636.565
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	17.564.232,17-	18.772.691-	74.631.607-	93.457.378-	13.789.261,79	107.246.640+	72.636.565-
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	88.253.753,42-	43.941.112-	414.295.950-	458.237.062-	61.605.631,82	519.842.694+	424.620.180-
33	+ EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	27.058.208,00	137.769.450	0	137.769.450	63.391.182,00	74.378.268 -	0
34	+ EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
35	+ EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	2.054.757,79	0	0	0	4.272.268,21	4.272.268+	0
36	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.112.965,79	137.769.450	0	137.769.450	67.663.450,21	70.106.000 -	0
37	- AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	56.121.781,36	49.918.800	0	49.918.800	50.131.850,68	213.051+	0
38	- AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
39	- AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
40	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	56.121.781,36	49.918.800	0	49.918.800	50.131.850,68	213.051+	0
41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 36 und 40)	27.008.815,57-	87.850.650	0	87.850.650	17.531.599,53	70.319.050 -	0
42	= Änderung des Bestands an Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 41)	115.262.568,99-	43.909.538	414.295.950-	370.386.412-	79.137.231,35	449.523.643+	424.620.180-
43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	435.087.009,76	319.824.441	0	319.824.441	319.824.440,77	0+	0
44	+ Saldo aus durchlaufenden Mitteln	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
45	= Finanzmittelfonds (= Zeilen 42, 43 und 44)	319.824.440,77	363.733.979	414.295.950-	50.561.971-	398.961.672,12	449.523.643+	424.620.180-

Anhang
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2019

Landschaftsverband Rheinland



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben.....	4
Mittel der Ausgleichsabgabe.....	4
Mittel der Altenpflegeumlage.....	4
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
III. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019	8
Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.....	8
Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	9
Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten	10
AKTIVSEITE	10
Anlagevermögen.....	10
Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
Sachanlagen.....	10
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	10
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	11
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler.....	11
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	11
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11
Finanzanlagen	12
Anteile an verbundenen Unternehmen.....	12
Beteiligungen	13
Sondervermögen	13
Wertpapiere des Anlagevermögens	13
Ausleihungen	14
Stiftungen	15
Umlaufvermögen	15
Vorräte	15
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	15
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	16
Privatrechtliche Forderungen.....	16
Sonstige Vermögensgegenstände	16
Geleistete Anzahlungen	16
Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	16
Liquide Mittel	16
Aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
PASSIVSEITE.....	17
Eigenkapital	17
Allgemeine Rücklage	17

Sonderrücklage	18
Ausgleichsrücklage	18
Jahresüberschuss	18
Sonderposten	18
Sonderposten für Zuwendungen	18
Sonstige Sonderposten.....	19
Rückstellungen	19
Pensionsrückstellungen	19
Instandhaltungsrückstellungen	20
Sonstige Rückstellungen.....	20
Verbindlichkeiten	20
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	21
Verbindlichkeiten aus Vorg., die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	21
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	22
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	22
Sonstige Verbindlichkeiten	22
Passive Rechnungsabgrenzung	22
IV. Sonstige Angaben.....	23
Leasing- und leasingähnliche Verträge	23
Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung	23
KFZ- Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung	24
V. Anlagen	25

I. Allgemeine Angaben

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seit dem 01. Januar 2007 seine Geschäftsvorfälle ausnahmslos nach dem System der doppelten Buchführung.

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses (Stichtag 31. Dezember 2019) erfolgt gem. § 95 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zum 31. März 2020.

Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW liegt ein gültiger Gleichstellungsplan mit dem Titel „LVR-Gleichstellungsplan 2020 – Geschlechtergerechtigkeit leben – Erwerbs- und Sorgearbeit gestalten“ mit einer maximalen Gültigkeit bis zum Dezember 2022 vor.

Mittel der Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe berühren zwar den Haushalt des LVR, sie sind jedoch separat und ausgeglichen darzustellen. In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten der Ausgleichsabgabe (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapiere des Anlagevermögens, sonstige Ausleihungen, Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten) Finanzierungspositionen (sonstige Sonderposten, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten) in gleicher Höhe gegenüber. Zur Erhöhung der Transparenz sind die entsprechenden Positionen mit „davon“- Vermerken ausgewiesen.

Das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch der Ausgleichsabgabe werden in der Produktgruppe 041 abgebildet. Im Geschäftsjahr ergab sich ein Überschuss in Höhe von 1,2 Mio. € (2018: Überschuss 0,5 Mio. €). Dieser Überschuss wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 dem sonstigen Sonderposten zugeführt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Ausgleichsabgabe separat und ausgeglichen dargestellt wird.

Mittel der Altenpflegeumlage

(Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – AltPflAusglVO NRW) vom 10.01.2012

Nach § 3 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege ist der Landschaftsverband Rheinland die nach § 4 Landesaltenpflegegesetz örtlich zuständige Behörde für die Einrichtungen, die in

dessen Gebiet den Hauptsitz der Einrichtung haben, mit der der Versorgungsvertrag geschlossen wurde.

Die Mittel der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung berühren zwar den Haushalt des LVR, sie sind jedoch gemäß § 16 Abs. 4 der AltPflAusglVO NRW haushaltsmäßig abgegrenzt von den sonstigen Aufgaben darzustellen.

In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten (Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und liquide Mittel) die Finanzierungspositionen (Sonstige Sonderposten und sonstige Verbindlichkeiten) in gleicher Höhe gegenüber.

Das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch werden in der Produktgruppe 065 abgebildet. Im Geschäftsjahr ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1,8 Mio. € (2018: Fehlbetrag 13,0 Mio. €). Dieser Fehlbetrag wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 dem sonstigen Sonderposten entnommen. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung separat und ausgeglichen dargestellt wird.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 45 Abs. 1 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in den Regelungstexten der GO NRW sowie der KomHVO NRW enthalten sind.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldenposten erfolgte unter Beachtung dieser Grundsätze, insbesondere der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 33 KomHVO NRW.

Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes bemessen und linear vorgenommen. Sie betragen 20,4 Mio. € (2018: 20,9 Mio. €) und sind in der Ergebnisrechnung in der Zeile „Bilanzielle Abschreibungen“ ausgewiesen.

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Zusätzlich zu den gesetzlich (gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW) geforderten Vermögenspositionen wird noch ein Posten „Stiftungen“ im Anlagevermögen mit einem Volumen in Höhe von 232,6 Mio. € ausgewiesen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennbetrag. Risiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Analog zum Vorjahr wurden zunächst die Altbestände in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen bereinigt. Es erfolgte sodann eine Einzelwertberichtigung (EWB) auf Forderungen größer 25.000 Euro. Alle übrigen Forderungen wurden über eine einheitliche Ausfallquote von 2,4 Prozent, die auf Grundlage von Erfahrungswerten der Vorjahre errechnet wurde, pauschal wertberichtigt (PWB).

Die Spitz-Abrechnung der Kriegsofferfürsorge mit dem Bund erfolgt auf der Grundlage der Finanzrechnung für den Zeitraum des Kalenderjahres.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert ausgewiesen. Die Ermittlung der Liquidität der Ausgleichsabgabe wurde vollständig aus der Finanzrechnung erarbeitet. Die dort erzielten Erkenntnisse wurden jeweils mit einer monatlichen Buchung in den liquiden Mitteln der Ausgleichsabgabe erfasst. Die Bankkonten der Schulen (Liquidität) werden nicht in SAP geführt, daher wird zum 31.12.2019 ein Vermögensposten in Form eines fiktiven

Bankkontos, stellvertretend für sämtliche bei den Schulen vorhandenen Liquiditätspositionen, gebildet. Es werden sämtliche Liquiditätspositionen in die Bewertung einbezogen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten zweckgebundene Zuwendungen für bereits fertig gestellte Vermögensgegenstände, für Anlagen im Bau sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung. Sie sind mit dem Nennbetrag passiviert.

Die Rückstellungen wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses bekannt geworden sind und bereits an diesem Tag vorlagen, gebildet. Die im Nenner aufgeführten Urlaubstage wurden bei der Berechnung der Urlaubsrückstellung im Berichtsjahr angepasst.

Gemäß § 37 KomHVO NRW wurde wie im Vorjahr auf die Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung verzichtet.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nicht vorhanden.

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Bilanzpositionen werden gemäß § 42 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 KomHVO NRW die nachstehenden Positionen ausgewiesen:

- 2.2.4 Geleistete Anzahlungen
- 4.2.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von übrigen Kreditgebern
- 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

Seit dem Geschäftsjahr 2015 wird bei allen Abstimmkonten aus dem Bereich der Forderungen (mit den numerischen Endungen 98 sowie 99) grundsätzlich die Bilanzposition 4.10 „Sonstige Verbindlichkeiten“ in SAP-FI hinterlegt. Somit werden alle zum 31.12. aufgelaufenen Abschluss-Salden in der SAP-Bilanz wegen der möglichen Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

III. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.948.438,40 € aus (2018: Überschuss in Höhe von 19.639.161,15 €).

Das ordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag von 5.893.876,94 € aus (2018: Überschuss in Höhe von 12.053.646,05 €) und das Finanzergebnis einen Überschuss in Höhe von 8.842.315,34 € (2018: Überschuss in Höhe von 7.585.515,10 €). Somit ergibt sich für das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in 2019 ein Überschuss in Höhe von 2.948.438,40 € (2018: Überschuss in Höhe von 19.639.161,15 €).

Die ordentlichen Erträge betragen im Geschäftsjahr 4.196 Mio. € (2018: 4.076 Mio. €).

Sie sind im Wesentlichen geprägt durch die Landschaftsumlage 2.685 Mio. € (2018: 2.586 Mio. €) sowie die Schlüsselzuweisungen 438 Mio. € (2018: 418 Mio. €). Die allgemeine Umlagequote beträgt 64,0 % (2018: 63,5 %), die Zuwendungsquote 12,1 % (2018: 12,1 %).

Finanzerträge werden 2019 in Höhe von 15,2 Mio. € (2018: 14,7 Mio. €) ausgewiesen.

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 4.202 Mio. € (2018: 4.064 Mio. €) werden im Wesentlichen durch die Transferaufwendungen von 3.163 Mio. € (2018: 3.071 Mio. €) bestimmt.

Die Transferaufwandsquote beträgt 75,3 % (2018: 75,6 %).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden 2019 in Höhe von 6,4 Mio. € (2018: 7,1 Mio. €) ausgewiesen.

Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung bildet die rechnerische Veränderung der liquiden Mittel ab; die tatsächliche Veränderung ergibt sich aus der Bilanz. Die dort ausgewiesenen Guthaben und Verbindlichkeiten sind durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute lückenlos nachgewiesen.

Zum 31. Dezember 2019 liegt keine ungeklärte Differenz zwischen dem Saldo der Ein- und Auszahlungen in der SAP-Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtsaldo der Veränderungen des Bestandes der Liquiden Mittel in der Bilanz vor.

Darüber hinaus konnten auch in 2019 durch weitere Veränderungen von Buchungslogiken und Optimierungen des SAP-Systems weitere Fehlersituationen vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Die Finanzrechnung konnte somit im Zeitablauf der zurückliegenden Jahre nachhaltig erfolgreicher aufgestellt werden.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

AKTIVSEITE

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Positionen des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2019 sowie die kumulierten Abschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Geschäftsjahr 2019 wurden rd. 98 T€ für Software aktiviert. Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 0,17 Mio. €.

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen sind die bebauten und unbebauten Grundstücke, die Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dargestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Beschaffungen und Investitionen wurden gemäß § 34 KomHVO NRW zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Der Gesamtwert der Sachanlagen des LVR beläuft sich Ende 2019 auf insgesamt 731,8 Mio. € (Vorjahr: 730,1 Mio. €). Die Zugänge lagen bei rd. 22,8 Mio. €, die Abgänge (Restbuchwerte) bei rd. 0,93 Mio. €, Abschreibungen erfolgten in Höhe von 20,2 Mio. €.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert dieser Bilanzposition beläuft sich unverändert auf 16,7 Mio. €.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert der Grundstücke und ihrer Bebauung verringerte sich 2019 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen um rd. 8,8 Mio. € auf nun insgesamt 605,6 Mio. €.

Anlagenzugänge (inklusive Umbuchungen von Anlagen im Bau) über 1,0 Mio. € erfolgten 2019 für

- Zwei Internatswohngebäude der Dst. 463 (Förderschule Euskirchen) mit jeweils 1,9 Mio. € sowie
- den Ankauf „Haus Alverno“ für die Dst. 986 (Freilichtmuseum Kommern) mit rd. 1,4 Mio. €.

Der größte Zugang unter 1,0 Mio. € erfolgte für die „Brunnenanlage Kälteversorgung Horionhaus und Landeshaus“ mit rd. 999 T €..

Anlagenabgänge (Restbuchwerte) wurden für das Jahr 2019 in Höhe von 0,88 Mio. € gebucht.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der Landschaftsverband Rheinland ist Eigentümer der auf diesem Grund und Boden stehenden Gebäude, jedoch nicht vom Grund und Boden. Der Buchwert aller Bauten auf fremden Grund und Boden betrug Ende 2019 rd. 5,1 Mio. €.

Es handelt sich insbesondere um die LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ in Aachen sowie die Schutzbebauung für das Bodendenkmal St. Antony in Oberhausen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Buchwerte für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler fielen 2019 um rd. 0,4 Mio. € auf 62,8 Mio. €.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Buchwert für diesen Bilanzposten verringert sich 2019 um 0,06 Mio. € auf rd. 3,7 Mio. €.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Küchen und Werkstätten (Tische, Stühle, Regale, Schränke, IT-Hardware, Werkzeuge u.a.). Der Bestand steigt im Geschäftsjahr 2019 um 1,0 Mio. € auf 12,1 Mio. €.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Buchwert der Anlagen im Bau steigt im Jahr 2019 um 10,1 Mio. € auf nunmehr 25,9 Mio. €.

Die größten Zugänge auf Anlagen im Bau:

- Verwaltungsneubau Köln-Deutz, Ottoplatz: 4,2 Mio. €
- Dst. 470 Förderschule Düsseldorf, Schulnebengebäude: 2,7 Mio. €
- Dst. 463 Förderschule Euskirchen, zwei Internatsgebäude und Außenanlagen: 1,5 Mio. €
- Dst. 462 Förderschule Essen, Neubau OGS: 1,1 Mio. €

Die größten Umbuchungen auf fertiggestellte Investitionsmaßnahmen:

- Brunnenanlage Kälteversorgung Horionhaus und Landeshaus mit rd. 0,9 Mio. €
- Dst. 463 Förderschule Euskirchen, zwei Internatsgebäude mit 1,5 Mio. €
- Dst. 992 APX, Parkplatz am Westeingang mit 0,5 Mio. €

Finanzanlagen

Für die unter den Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3 erfassten „Beteiligungen“ erfolgte zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich eine Fortschreibung der in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bilanzierten Beteiligungsbuchwerte.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zum Substanzwert gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW. Wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss wurde aus Vereinfachungsgründen jeweils der anteilige Wert des Eigenkapitals herangezogen.

Die Beteiligungen sind entsprechend ihrer Zwecksetzung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW entweder mit dem Ertragswert oder dem Substanzwert bewertet worden. Bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens sind Sicherheitsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Vereinfachend ist grundsätzlich der anteilige Wert des Eigenkapitals berücksichtigt worden, entweder damit die tatsächliche Vermögenslage zutreffender abgebildet werden kann oder wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss.

Die Sondervermögen wurden gem. § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW mit dem im jeweiligen Einzelabschluss des Sondervermögens ausgewiesenen anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt (Eigenkapital-Spiegelbildmethode).

Die Bewertung der marktgehandelten Anteile erfolgte mit dem beizulegenden Wert gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW. Soweit diese einer einschränkenden Verpflichtung (z. B. eingeschränkte Veräußerbarkeit) unterliegen, ist ein Sicherheitsabschlag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Soweit kein Marktpreis vorlag, wurden Wertpapiere zu historischen Anschaffungskosten oder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Anteile unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden.

Etwaige Abweichungen zu den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Beteiligungsbuchwerten sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der Landschaftsverband Rheinland mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören die Bauen für Menschen GmbH (vorm. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH), die Rheinland Kultur GmbH, die Zentrum für verfolgte Künste GmbH sowie seit 2018 Energeticon gGmbH und die Vogelsang IP gGmbH.

Der Anteil am Stammkapital der Energeticon gGmbH wurde im Jahr 2018 von 13.000,00 € um 780,00 € auf 13.780,00 € erhöht. Dabei handelt es sich um eine Schenkung von Geschäftsanteilen der Stadt Alsdorf an den LVR. Die Erhöhung des Anteils des LVR am Stammkapital der Energeticon gGmbH führt zu einer Beteiligungsquote über 50 % mit der Folge, dass die Beteiligung von der Bilanzposition „Beteiligungen“ in die Bilanzposition „Verbundene Unternehmen“ entsprechend den Vorgaben des NKF-Rahmenkontenplanes umgegliedert werden musste.

Der Anteil am Stammkapital an der Vogelsang IP gGmbH wurde im Jahr 2018 von 13.650,00 € um 56.350,00 € auf 70.000,00 € erhöht. Ferner leistete der LVR eine quotale Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 280.000,00 €. Die Erhöhung der

Beteiligungsquote von 50 % auf 70 % hatte zur Folge, dass die Beteiligung ebenfalls von der Bilanzposition "Beteiligungen" in die Bilanzposition "Verbundene Unternehmen" umgegliedert wurde."

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 unverändert fortgeführt.

Beteiligungen

Als Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Haltedauer einzugehen. Hierzu gehören die Provinzial Rheinland Holding AöR, die Haus Freudenberg GmbH, die Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH, die Erste Abwicklungsanstalt AöR, die Klinikum Oberberg GmbH sowie die RW Beteiligungsgesellschaft II mbH.

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die zum 20.12.2013 als Mitgesellschafter eingegangene Beteiligung (12.231,- €) an der RW Beteiligungsgesellschaft II mbH wurde seinerzeit noch durch eine darüber hinausgehende Übertragung von 40.219 RW Holding AG Aktien begleitet.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Liquidation der Gesellschaft wurden dem LVR in einem ersten Schritt diese direkt gehaltenen 40.219 Aktien der RW Holding AG (mit einem Buchwert in Höhe von 381.481,24 €) rückübertragen, sodass zum 31. Dezember 2019 noch eine Stammkapitalbeteiligung von 12.231 € verblieb.

Im Geschäftsjahr 2020 wird die endgültige Liquidation der Gesellschaft erwartet.

Im Geschäftsjahr folgte eine Umwandlung der Genossenschaft GDEKK in eine GmbH, an deren Stammkapital der LVR mit 500 € beteiligt ist. Im Berichtsjahr erfolgte eine Umgliederung von den sonstigen Ausleihungen in die Beteiligungen. Die Buchwerte der übrigen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet und gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 unverändert fortgeführt.

Die Buchwerte der übrigen Beteiligungen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 unverändert fortgeführt.

Sondervermögen

Zu den Sondervermögen gehören die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Kliniken, LVR-HPH-Netze, LVR-InfoKom, LVR-Krankenhauszentralwäscherei und die LVR-Jugendhilfe Rheinland).

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen und Fonds sowie langfristige Schuldverschreibungen ausgewiesen.

Zu den Anteilen an privatrechtlichen Unternehmen gehören die Vka GmbH und die RWE AG.

Die in der RW Beteiligungsgesellschaft II mbH gehaltenen 40.219 RWE AG-Stammaktien wurden Ende des Jahres 2019 an den LVR rückübertragen, sodass der LVR nunmehr wieder seine gesamten Stammaktien der RWE AG direkt hält.

Zu den Wertpapieren zählen auch Fondsanteile des kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds und des ZBI Union Wohnen Plus-Fonds sowie Schuldscheindarlehen, die länger als ein Jahr gehalten werden sollen.

Der Bestand des Ausgleichsabgabefonds ist mit einem Teilbetrag in Höhe von 60,0 Mio. € (2018: 98,0 Mio. €) in Termingeldern und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr angelegt und daher hier ausgewiesen.

Aufgrund der vor der Einführung des NKF bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) weist der LVR in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2019 unter der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" einen Wert in Höhe von 124,1 Mio. € (2018: 124,1 Mio. €) aus.

Mit Erlass vom 01. Februar 2005 empfiehlt das IM NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die bisher zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen angesammelten Mittel weiterhin als Finanzanlagen anzulegen. Der LVR hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlung dazu entschlossen, den Fonds fortzuführen und diesem - zwecks Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen - jährlich Mittel zuzuführen. Als weitere Ergänzung zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen wurden Anteile am ZBI Union Wohnen Plus Fonds gezeichnet.

Ausleihungen

Unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Sondervermögen werden Darlehen, Investitionszuschüsse sowie Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens ausgewiesen, die an die verbundenen Unternehmen sowie wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland langfristig übertragen werden und die einer Zweckbindung unterliegen. Die Vermögensgegenstände werden in den Einrichtungen aktiviert. Zugleich wird dort ein Sonderposten passiviert.

Die Zugänge des Bilanzpostens Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen die Auszahlung von Gesellschafterdarlehen an die Bauen für Menschen GmbH zur Schaffung von inklusivem und barrierefreiem Wohnraum und an die Vogelsang IP gGmbH."

Bei den Zugängen des Bilanzpostens Ausleihungen an Sondervermögen handelt es sich um Investitionszuschüsse und Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland, die der Finanzierung von Sachanlagevermögen in den Sondervermögen dienen.

Der Ansatz der Ausleihungen im Jahresabschluss erfolgt zum Nennwert bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die auf die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in den Einrichtungen abstellen.

Unter den sonstigen Ausleihungen sind langfristige Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland bilanziert, die dieser im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Hypothekendarlehen
- Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitspflege
- Darlehen an caritative Vereine und Verbände
- Darlehen für Einrichtungen der Jugendfürsorge
- Darlehen an vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Darlehen der Hauptfürsorgestelle

Die Ausleihungen werden mit dem tatsächlichen Restkapital zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 dargestellt (Nominalwert).

Der LVR ist mit Wirkung zum 01.04.2011 in die Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Krankenhäuser eG (GDEKK) aufgenommen worden und führte die übernommenen Geschäftsanteile unter den sonstigen Ausleihungen.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 16.05.2019 wurde die Genossenschaft in eine GmbH (GDEKK GmbH) umgewandelt.

Im Zuge dieser Umwandlung wurde die Beteiligung jedes Gesellschafters auf einen Anteil von 500,- € reduziert.

Die bis einschließlich des Kalenderjahres 2019 zuvor geführten Genossenschaftsanteile in Höhe von 59.500,- € wurden an die GDEKK GmbH rückübertragen und werden in insgesamt 3. Tranchen an den LVR zurückgezahlt.

Der verbleibende Anteil in Höhe von 500,- € wird zum 31.12.2019 -aufgrund der rechtlich zugrunde liegenden Vereinbarung unter den Beteiligungen ausgewiesen.

Stiftungen

Vor dem Hintergrund der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens wurde auch zum 31. Dezember 2019 im Eigenkapital des Landschaftsverbandes Rheinland eine Sonderrücklage in Höhe des aktivierten Wertansatzes der rechtlich selbstständigen Stiftungen passiviert.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde die neue Rheinische Stiftung LVR - Niederrheinmuseum Wesel mit einem Wert in Höhe von 27.867.512,73 € erstmalig bilanziert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Erfasst sind die Vorräte im Bereich der Integration, der Schreinerei, des Materiallagers und der Kantine der Zentralverwaltung sowie Heizölbestände. Daneben gibt es auch bei einigen Museen Vorratsvermögen.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Gesamtübersicht der Forderungen einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurde von allen Debitorenkonten der Saldo aus offenen Debitorenrechnungen und Debitorengutschriften ermittelt. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Eventuell erfolgte Teilzahlungen wurden berücksichtigt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Pensionsverpflichtungen in Höhe von 50,4 Mio. € (2018: 47,9 Mio. €).

Privatrechtliche Forderungen

Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit den Sondervermögen werden in Höhe von 66,3 Mio. € (2018: 125,5 Mio. €) bilanziert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen der Ausgleichsabgabe aus der Erhebung in Höhe von 78,1 Mio. € (2018: 78,1 Mio. €), die mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ korrespondieren.

Geleistete Anzahlungen

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von 161,4 Mio. € (2018: 157,3 Mio. €) beinhalten im Wesentlichen die vom LVR ausbezahlten Vorauszahlungen der Sozialhilfe an Einrichtungen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier sind alle Wertpapiere nachzuweisen, die nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden.

Kurzfristige Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr wurden im Kalenderjahr 2019 vollständig aufgelöst (2018: 110,0 Mio. €).

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens der Ausgleichsabgabe weisen zum 31. Dezember 2019 einen Bestand von 38,0 Mio. € aus (2018: 18,0 Mio. €)

Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände, Handvorschüsse, sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 361,0 Mio. € (2018: 191,8 Mio. €) bilanziert. Die Bestände sind über Saldenbestätigungen beziehungsweise Kontoauszüge nachgewiesen.

Im Bestand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2019 sind die Bankguthaben der Ausgleichsabgabe in Höhe von 61,9 Mio. € (2018: 38,0 Mio. €) und der Altenpflege in Höhe von 12,0 Mio. € (2018: 13,9 Mio. €) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier erfolgte die Auszahlung bereits im Jahr 2019, der Aufwand ist jedoch dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten in Höhe von 3,6 Mio. € (2018: 3,4 Mio. €) die Beamtenbesoldung für den Januar 2020, die im Dezember 2019 ausgezahlt wurde.

Die Leistungen der Gehörlosenhilfe/Blindengeld (GHBG), Kriegsopferfürsorge sowie für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) mussten in Höhe von insgesamt 13,6 Mio. € (2018: 15,2 Mio. €) abgegrenzt werden.

Ebenfalls aktivisch abgegrenzt sind in Höhe von 4,9 Mio. € (2018: 5,5 Mio. €) die Zuschusszahlungen für Investitionen Dritter des Integrationsamtes, die eine mehrjährige Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beinhalten.

Darüber hinaus wird jeweils zur Aufstellung des Jahresabschlusses der gesamte Bereich der Aufwendungen dahingehend überprüft, ob sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben.

PASSIVSEITE

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Als Allgemeine Rücklage wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland (= Aktiva) und der Ausgleichsrücklage, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Nach der Intention des Gesetzgebers zum NKFVG vom 18. September 2012 sollen diese Geschäftsvorfälle nicht zu einer Ergebnisverschlechterung bzw. -verbesserung führen.

Folgende Geschäftsvorfälle wurden zum 31. Dezember 2019 gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet:

Gegen die Allg. Rücklage verrechnete Geschäftsvorfälle 2019	Mehrung (+) Minderung (-)
Verlust aus der Veräußerung Haus 7 in Viersen	-140.000,00 €
Korrektur aufgrund RPA-Feststellung für das HHJ. 2018	-7.212,81 €
Aufwand aus Anlagenabgang (Gebäudeabrisse der Häuser 1 und 6) Dst. 463, Förderschule Euskirchen	-90.983,06 €
Ertrag aus der Veräußerung eines Teilgrundstückes Dst. 449, Förderschule Krefeld	11.645,00 €
Ertrag aus der Veräußerung der Liegenschaft Jülicher Str. 88 in Düren	175.000,00 €
Korrektur Grundvermögen Vorjahr; für Klinik Düren, Heerweg 4+6	-1.380,49 €

Gemäß NKFWG zu § 22 KomHVO NRW müssen die Ermächtigungsübertragungen im Anhang gesondert aufgelistet werden.

Hierzu wird auf die Auflistung unter - Angaben und Erläuterungen zu übertragenen Ermächtigungen - verwiesen.

Sonderrücklage

Im Vergleich zum Vorjahr wurde die neue Rheinische Stiftung LVR - Niederrheinmuseum Wesel mit einen Wert in Höhe von 27.867.512,73 € erstmalig bilanziert.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet.

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 16. Dezember 2019 einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt. Der in 2018 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 19.639.161,15 € wird aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der LVR-Direktorin wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Jahresüberschuss

Im Geschäftsjahr wird ein Überschuss in Höhe von 2.948.438,40 € (2018: 19.639.161,15 €) ausgewiesen.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Die Sonderposten werden zwischen Eigen- und Fremdkapital bilanziert.

Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Hieraus resultieren im Geschäftsjahr 2019 Erträge in Höhe von 4,6 Mio. € (2018: 4,5 Mio. €). Die noch nicht verwendeten Zuwendungen in Höhe von 40,2 Mio. € (2018: 29,8 Mio. €) werden unter den "Sonstigen Verbindlichkeiten" und „Erhaltenen Anzahlungen“ ausgewiesen.

Bei den ausgewiesenen **Sonderposten für Zuwendungen** in Höhe von 187,1 Mio. € (2018: 188,0 Mio. €) handelt es sich um:

	2018 in Mio. €	2019 in Mio. €
Zuweisungen vom Bund	9,987	9,812
Zuweisungen vom Land	159,536	158,715
Zuweisungen von Gemeinden	4,428	4,448
Zuweisungen von Zweckverbänden	4,517	4,517
Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,104	0,102
Zuweisungen von verbundenen Unternehmen	0,035	0,032
Zuweisungen von sonstigen öffentlichen. Sonderrechnungen	0,182	0,176
Zuschüsse von Privaten	2,730	2,763
Zuschüsse von übrigen Bereichen	6,476	6,526
Summe	187,994	187,091

Sonstige Sonderposten

Zudem werden **sonstige Sonderposten** in Höhe von insgesamt 202,6 Mio. € (2018: 202,5 Mio. €) ausgewiesen, davon

- für die Ausgleichsabgabe: 188,1 Mio. € (2018: 186,9 Mio. €)
- für die Altenpflege: 13,8 Mio. € (2018: 15,6 Mio. €)
- Schuldendiensthilfe Land „Gute Schule 2020“: 0,8 Mio. € (2018: 0,0 Mio. €)

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Mit der Ermittlung des Barwertes im Teilwertverfahren wurde die Rheinische Versorgungskasse in Köln beauftragt. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die Software der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wurde auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beamten sowie der Versorgungsempfänger des LVR auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt.

Die Werte sind durch Testat der Heubeck AG belegt. Grundlage sind biometrische Richttafeln RT 2018 G.

Es ergibt sich zum 31. Dezember 2019 ein Rückstellungswert für die aktiv beschäftigten Beamten sowie für die Versorgungsempfänger des LVR in Höhe von 486,9 Mio. € (2018: 467,3 Mio. €).

Der Wert der Beihilferückstellungen beträgt zum 31. Dezember 2019 141,3 Mio. € (2018: 140,6 Mio. €).

Instandhaltungsrückstellungen

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 67,3 Mio. € (2018: 57,5 Mio. €) ausgewiesen. Die Mittelverwendung ist in absehbarer Zeit konkret beabsichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Dieser Tatbestand wird im vorliegenden Entwurf des Jahresabschlusses insbesondere gesehen für:

- Rückstellung für offene Vorgänge u.a. für Soziales und Leistungen zur vorschulischen Bildung 174,2 Mio. € (2018: 175,0 Mio. €)
- nicht in Anspruch genommenen Urlaub 5,3 Mio. € (2018: 4,8 Mio. €)
- geleistete Überstunden 3,9 Mio. € (2018: 3,3 Mio. €)
- Rückstellungen für Altersteilzeit insgesamt mit einem Wert für die Beamten und für die tariflich Beschäftigten in Höhe von 6,4 Mio. € (2018: 8,8 Mio. €).
- Erstattungsverpflichtungen – Pensionen 9,5 Mio. € (2018: 10,8 Mio. €)
- Rückstellungen für Prozessrisiken 16,4 Mio. € (2018: 19,0 Mio. €)
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 14,2 Mio. € (2018: 14,2 Mio. €)
- Rückstellungen für sonstige Aufwendungen 58,6 Mio. € (2018: 52,9 Mio. €)

Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurde von allen Kreditorenkonten der Saldo aus offenen Kreditorenrechnungen und Kreditorengutschriften ermittelt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nennwert angesetzt. Eventuell erfolgte Teilzahlungen wurden berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum 31. Dezember 2019 bestanden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 410,1 Mio. € (2018: 394,2 Mio. €).

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31. Dezember 2019 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 9,6 Mio. € (2018: 5,6 Mio. €), die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ resultieren.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 hat der LVR keine Finanzierungsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten neu abgeschlossen.

Das mit Derivaten abgesicherte Darlehensvolumen hat sich zum Jahresende durch ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 1,7 Mio. € auf ein Nominalkapital von ca. 13 Mio. € reduziert.

Im LVR werden nur zinsbezogene derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Diese gliedern sich nach Art und Umfang:

Übersicht derivativer Finanzinstrumente zum 31.12.2019

Art	Umfang (Nominalwert)	Beschreibung
Swap	4.717.799,71 €	Zahler Swap mit Kündigungsrecht
Swap	8.319.865,38 €	Zahler Swap
Summe	13.037.665,09 €	

Die Risiken aus den bestehenden Swapgeschäften sind klar definiert. Alle bestehenden derivativen Finanzinstrumente sind klar mit einem Maximalzinssatz versehen und weisen somit auch ein maximales Zahlungsflussrisiko auf.

Währungsbezogene, aktien (-index) bezogene und sonstige Finanzinstrumenten werden nicht eingesetzt.

Verbindlichkeiten aus Vorg., die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Aus der zwischen der Rheinischen Versorgungskasse und dem Landschaftsverband Rheinland im Jahre 1995 geschlossenen Vereinbarung zur Regelung der Rechtsverhältnisse am Bürogebäude „Hermann-Pünder-Straße“ ist die zum 31. Dezember 2019 bestehende Restschuld in Höhe von 2.712.252,20 € zu passivieren.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen, die in 2019 entstanden sind, das bedeutet, Lieferung/Leistung ist erfolgt, jedoch sind die Rechnungen erst 2020 gezahlt worden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Monatsläufe November 2019 und Dezember 2019 der Pflegekostenabrechnung im Bereich Soziales und Kriegsofferfürsorge die Anfang bzw. Ende Januar 2020 ausgezahlt wurden.

Darüber hinaus werden unter dieser Position die sonstigen Vermögensgegenstände der Ausgleichsabgabe in Höhe von 78,1 Mio. € (2018: 78,1 Mio. €) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind ausschließlich Verpflichtungen gegenüber den mit der Zentralverwaltung verbundenen Unternehmen enthalten (zum 31. Dezember 2019 ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber der Rheinland Kultur GmbH).

Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

In dieser Bilanzposition sind ausschließlich Verpflichtungen gegenüber den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen (10 LVR-Kliniken, 3 LVR HPH-Netze, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, LVR-InfoKom, sowie die LVR-Jugendhilfe Rheinland) enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten weiter Steuerverbindlichkeiten gegen Finanzämter in Höhe von 9,9 Mio. € (2018: 9,1 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Zeitwertkonten in Höhe von 28,2 Mio. € (2018: 21,0 Mio. €)

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Bilanzposten werden größtenteils im Voraus erhaltene Renten in Höhe von 0,4 Mio. € (2018: 4,0 Mio. €) ausgewiesen. Deren Einzahlung erfolgte im Jahr 2019, der Ertrag ist jedoch dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen.

Darüber hinaus wird jeweils zur Aufstellung des Jahresabschlusses der gesamte Bereich der Erträge dahingehend überprüft, ob sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die PRAP von 5,4 Mio. € auf 1,4 € gesunken. Im Wesentlichen bedingt durch die Einführung des BTHG.

IV. Sonstige Angaben

Leasing- und leasingähnliche Verträge

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Leasing- und leasingähnliche Verträge (vgl. § 45 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW):

Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung

Vertragsgegenstand	Vertragslaufzeit
digitale Farbdrucksysteme und schwarz-weiß Drucksystem mit Software - Druckerei FB 11 -	48 Monate 01.08.2016 - 31.07.2020
Largeformatdrucker	21 Monate 01.11.2018 - 31.07.2020
Defibrillator COC	60 Monate 01.09.2014 - 30.08.2019
Kuvertiermaschine - Poststelle FB 11 -	60 Monate 04.01.2017 - 03.01.2022
Kuvertiermaschine - Poststelle FB 11 -	60 Monate 01.03.2016 - 28.02.2021
OMS-500 Software - Poststelle FB 11 -	60 Monate 31.01.2017 - 01.02.2022
Jahres-Leasing- /Mietkosten netto für die ZV 2019	<u>185.293,66 Euro</u>

KFZ- Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung**KFZ Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung Fachbereich 11 Stand 31.12.2019**

Vertragsgegenstand	Vertragslaufzeit	Vertragsnutzer
Leasing Audi	1 Jahr	Fuhrpark ZV
Leasing BMW und Ford	1 - 3 Jahr/e	Fuhrpark ZV
Leasing Mercedes	1 Jahr	Fuhrpark ZV
Leasing Polo, Golf und Passat	1 - 3 Jahr/e	Fuhrpark ZV

Ø-Jahres-Leasing-/ Mietkosten (netto) für die ZV 2019	<u>175.340,00 €</u>

V. Anlagen

Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Ammann-Hilberath, Martina	Die Linke.	Sekretärin	
Dr. Ammermann, Gert	CDU	Oberkreisdirektor a.D.	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) - Gesellschafterversammlung
Arndt, Denis	SPD	Stadtinspektor	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Barion, Katrin	GRÜNE	Werbefachfrau	▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat
Basten, Larissa	Die Linke.	Dipl.-Verwaltungsbe- triebsswirtin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Bayer, Udo	FREIE WÄHLER	Beigeordneter a.D.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Beck, Corinna	GRÜNE	Diplom-Psychologin	▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand
Berg, Frithjof *	SPD	Pensionär	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in]
Berten, Monika	SPD	leitende Kinderkrankenschwester	
Beu, Rolf Gerd	GRÜNE	Berater	
Blanke, Andreas	GRÜNE	Referent	
Blondin, Marc MdL	CDU	Versicherungsfachmann	
Dr. Böhnke, Rolf	Fraktionslos/Gruppenlos	Ministerialrat a.D.; Managing Director	
Böll, Thomas *	SPD	Geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Beirat für Haus- und Grundbesitz [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Regionalrat Köln ▪ Regionalrat Köln - Braunkohlenausschuss als Sonderausschuss ▪ Regionalrat Köln - Kommission für Regionalplanung u. Strukturfragen als Unterausschuss ▪ Regionalrat Köln - Verkehrskommission als Unterausschuss ▪ Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau - Vorstand

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Bortlitz-Dickhoff, Johannes	GRÜNE	Angestellter	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat
Boss, Frank MdL	CDU	Fraktionsgeschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Kommunalbeirat [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Brodrick, Helmut	SPD	Maschinenschlosser	
Bündgens, Willi	CDU	selbst. Immobilienmakler	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof - Kuratorium
Ciesla-Baier, Dietmar	SPD	Verkehrsfachwirt	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Daun, Dorothee	SPD	Richterin i.R.	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Detjen, Ulrike	Die Linke.	Geschäftsführerin	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied]
Deussen-Dopstadt, Gabi	GRÜNE	Beraterin (freiberuflich)	
Dickmann, Bernd	CDU	Berufsbetreuer	▪ Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium
Diekmann, Klaus	CDU	Diplom-Ingenieur	▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Effertz, Lars Oliver	FDP	Kommunikations- berater/Dozent	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Eichner, Harald	SPD	Pensionär	▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied]
Einmahl, Rolf	CDU	Rechtsanwalt	▪ Erste Abwicklungsanstalt - Verwaltungsrat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlagenausschuss des Aufsichtsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR- Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Elster, Ralph	CDU	Unternehmensberater	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ RW Beteiligungs GmbH i.L. - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Emmler, Stephan	GRÜNE	Diplom-Rechtspfleger	
Feiter, Stefan	FDP	Verwaltungsfachwirt	
Fenninger, Georg	CDU	Fraktionsgeschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Fink, Hans-Jürgen	FREIE WÄHLER	Kfm. Angestellter	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Fischer, Peter	CDU	Bereichsleiter Verwaltung	
Fliß, Rolf	GRÜNE	Freiberufler	▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Franke, Petra	FDP	Seminarleiterin/Moderatorin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019)
Franz, Michael	SPD	techn. Angestellter	
Giebels, Harald	CDU	Rechtsanwalt und Notarvertreter	
Gormanns, Karl Friedrich *	GRÜNE	Lehrer	▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Grün, Rainer	FDP	Sicherheitsfachkraft	
Hamm, Gudrun	Die Linke.	Rentnerin	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied (ab 16.05.2019)] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Haupt, Stephan MdL	FDP	Bautechniker	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR- Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Heinisch, Iris	SPD	Dipl.-Sozialarbeiterin	
Hemsteeg, Kai	FREIE WÄHLER	Kriminalkommissar	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Henk-Hollstein, Anne	CDU	Selbstständige Kauffrau	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Senat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Vorstand [Gast]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Herlitzius, Bettina *	GRÜNE	Dipl. Ing. Architektin	Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in]
Hohl, Peter	CDU	Lehrer a.D.	- Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium [stellvertretende*r Vorsitzende*r] - Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] - Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]
Holtmann-Schnieder, Ursula	SPD	Dipl. Päd. Dozentin Familienbildung	
Hurnik, Ivo	CDU	Regierungsdirektor	Stiftung Illustration - Kuratorium
Isenmann, Walburga	CDU	Studiendirektorin	Stiftung Zollverein - Kuratorium
Joebgies, Heinz	SPD	Polizeibeamter a.D.	- Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat - Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium
Jülich, Urban-Josef	CDU	Landwirt	- ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] - Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] - Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat - Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung - Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Kaiser, Manfred	SPD	Schlosser/Rentner	Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Kaske, Axel	SPD	Kaufmann	- Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Französischer Ausschuss - Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss - Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [Vorsitzende*r]
Kersten, Gertrud	CDU	Lehrerin	Deutsche Sektion des Rates der

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
		(Förderschule GG)	Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Ausschuss für Wirtschaft ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat
Kiehlmann, Peter	SPD	Verwaltungsangestellter	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Stiftungsrat
Kisters, Dietmar	CDU	Kommunalbeamter a.D.	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Kleine, Jürgen	CDU	Kaufmann	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss
Klemm, Ralf *	GRÜNE	Fraktionsgeschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Klose, Hans	SPD	Rektor i.R.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Krebs, Bernd	CDU	Rentner	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Kremers, Heinz-Josef *	GRÜNE	Finanzbeamter	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in]
Kresse, Martin	GRÜNE	Diplom-Sozialwissenschaftler	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung
Kromer-von Baerle, Wolfgang (ab 25.06.2019)	CDU	Dipl. Betriebswirt	
Krupp, Ute	SPD	Bundesbeamtin	
Kühlwetter, Joachim	CDU	Kriminalbeamter	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied (ab 07.03.2019)]
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	CDU	Angestellte	
Loepp, Helga	CDU	freiber. Industriekauffrau	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [Vorsitzende*r]
Lüngen, Ilse	SPD	Sozialwissenschaftlerin/Rentnerin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat
Mahler, Ursula	SPD	Hausfrau	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Mucha, Constanze	CDU	Lehrerin	
Müller, Michael	CDU	Schausteller	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat
Nabbefeld, Michael	CDU	Krankenkassenbetriebswirt	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Natus-Can M.A., Astrid	CDU	Politikwissenschaftlerin, Geschäftsführerin	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Naumann, Jochen (bis 15.06.2019)	CDU	Rentner	
Nottebohm, Doris	SPD	Ernährungsberaterin	
Nüse, Theodor (bis 14.05.2019)	SPD	Schlosser/Rentner	

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
(15.05.2019 bis 23.06.2019) (ab 24.06.2019)	Fraktionslos/Gruppenlos FREIE WÄHLER		
Peters, Anna	GRÜNE	Fachlehrerin	Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Prof. Dr. Peters, Leo	CDU	Kulturdezernent a.D.	- Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss - Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [Vorsitzende*r] - Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] - Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] - Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium - Vogelsang IP gemeinnützige GmbH - wissenschaftlicher Beirat - Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung - Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Petrauschke, Hans-Jürgen	CDU	Landrat	- Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] - Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Pilgram, Ludger	Die Linke.	Sozialarbeiter (BA)	
Plum, Franz	CDU	Rentner	- Zweckverband Region Aachen - Ausschuss für Kultur, Bildungs- und Wissensregion [beratendes Mitglied] - Zweckverband Region Aachen - Verbandsversammlung
Pöhler, Raoul	SPD	Geschäftsführer	- ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] - Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Pohl, Mark Stephen	FDP	Angestellter	
Pütz, Susanne	CDU	Krankenschwester	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied]
Recki, Gerda	SPD	Rentnerin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Präsidium [stellvertretendes Mitglied] ▪ Europäischer Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Rehse, Henning	FREIE WÄHLER	Chemiker	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Rickes, Roland	GRÜNE	Diplom Ökonom	
Rohde, Klaus	CDU	Sonderschulrektor a.D.	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat
Prof. Dr. Rolle, Jürgen	SPD	Institutsleiter a.D.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlagenausschuss des Aufsichtsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlagenausschuss des Aufsichtsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Ruhr Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Rubin, Dirk	CDU	Dipl.-Soz.päd. / Geschäftsführer	
Runkler, Hans-Otto	FDP	Geschäftsführer	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Schäfer, Ilona	GRÜNE	med.-techn. Assistentin	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss
Schavier, Karl	CDU	Dipl.-Wirt.-Ing.	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Dr. Schlieben, Nils Helge	CDU	Studienrat	
Schmerbach, Cornelia	SPD	Geschäftsführerin des Bürgerzentrums Ehrenfeld e.V.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand
Schmitt-Promny M.A., Karin	GRÜNE	Fachreferentin / Prokuristin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung
Schmitz, Hans	SPD	Landesbeamter	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Schmitz, Heinz	FREIE WÄHLER	Betriebsleiter a.D.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat
Schnitzler, Stephan	SPD	Referatsleiter/Dipl.-Sozialwissenschaftler	▪ Stiftung Neanderthal-Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Schönberger, Frank	CDU	Rechtsanwalt	
Dr. Schoser, Martin	CDU	Geschäftsführer, Dipl.-Kaufmann	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung
Schroeren, Michael	CDU	Kaufmann der Immobilienwirtschaft	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Deutsch-Französischer Ausschuss ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Hauptausschuss
Schultes, Monika	SPD	Vorruehst�ndlerin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Gesundheitsregion K�lnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Mitgliederversammlung ▪ Gesundheitsregion K�lnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Vorstand ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Schulz, Margret	SPD	Hausfrau	
Schulz, Ursula	SPD	Journalistin	▪ B�rgerstiftung f�r verfolgte K�nste - Else-Lasker-Sch�ler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ R�merthermen Z�lpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur F�rderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Zentrum f�r verfolgte K�nste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Servos, Gertrud *	SPD	Psychologin, Referentin	▪ Bauen f�r Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r B�rger/-in] ▪ Stiftung Schloss Dyck - Kuratorium
Solf, Michael-Ezzo	CDU	Studiendirektor i.R.	▪ B�rgerstiftung f�r verfolgte K�nste - Else-Lasker-Sch�ler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Vorstand ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ R�merthermen Z�lpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur F�rderung sozialer und

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Soloch, Barbara	SPD	Bankkauffrau	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Sonntag, Ullrich	CDU	Geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Stefer, Michael	CDU	Polizeibeamter	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss
Steinhäuser, Heike	SPD	Kommunalbeamtin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat
Stieber, Andreas-Paul	CDU	Geschäftsführer	▪ Regionalrat Düsseldorf ▪ Regionalrat Düsseldorf - Planungsausschuss (Unterausschuss) ▪ Regionalrat Düsseldorf - Strukturausschuss (Unterausschuss) ▪ Regionalrat Düsseldorf - Verkehrsausschuss (Unterausschuss)
Thiele, Elke	SPD	Rentnerin	
Tondorf, Bernd	CDU	Sonderschulrektor i.R.	▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Traeder, Thomas	Allianz in der LVers	Politologe	
Tschepe, Heidemarie	CDU	Industriekauffrau	▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Tuschen, Johannes-Jürgen	GRÜNE	selbst. Grafiker/Typograf	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Stiftungsrat
Wallutat, Philipp	FDP	Geschäftsführer	ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Walter, Karl-Heinz	SPD	Referent	
Warnecke, Uwe Marold	GRÜNE	Rechtsanwalt	
Wegener, Ralf	Allianz in der LVers	Kaufmann	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	SPD	Trägervertreterin Kindertagesstätten	- ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r] - Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Wietelmann, Margarete	SPD	Verwaltungsbeamtin	- Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] - Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium - Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium (ab 11.10.2019) - Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] - Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] - Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat - Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Wietheger, Karin	SPD	Bankkauffrau i.R.	Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen	SPD	Rechtsanwalt	- Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] - Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r] - RWE AG - Beirat / Regionalbeirat Mitte - RWE AG - Hauptversammlung - Stiftung Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium - Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat [beratendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Stiftung Max Ernst - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [Vorsitzende*r]
Wirtz, Axel *	CDU	Diplom-Verwaltungswirt	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung
Wörmann, Josef	CDU	Geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium
Wucherpennig, Brigitte	SPD	Rentnerin	▪ Haus Freudenberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied]
Zepunkte, Klaudia	SPD	Gemeindeschwester/ Bürgermeisterin	▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium
Zierus, Jürgen	Die Linke.	Rentner	
Zimball, Wolfgang	CDU	Rentner	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" - Kuratorium
Zimmermann, Thor-Geir	GRÜNE	Angestellter	
Zsack-Möllmann, Martina	GRÜNE	Geschäftsführerin	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat

Aufstellung des Verwaltungsvorstands, Gremien

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
Althoff, Detlef	LVR-Dezernent Gebäude- und Liegenschafts- management, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Rheinpanorama Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenz-zentrum e.V." - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied]
Bahr, Lorenz	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugend-ämter (BAGLJA) - Mitgliederversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Förderverein Kölner Runder Tisch für Integration e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Landkreistag NRW - Sozial- und Jugendausschuss [Gast] ▪ RheinEnergieStiftung Familie - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Prof. Dr. Faber, Angela	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusions-	▪ Berufsförderungswerk Düren gGmbH - Gesellschafterversammlung

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
	amt, Soziale Entschädigung	▪ Deutscher Landkreistag - Kulturausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Schul- und Bildungsausschuss ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Schul- und Bildungsausschuss
Hötte, Renate	Kämmerin und LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied] ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat ▪ Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Anlagebeirat ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in] ▪ Technische Hochschule Köln - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Karabaic, Milena	LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	▪ Altenberger Dom-Verein e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Brühler Schlosskonzerte e.V. - Kuratorium ▪ Deutscher Städtetag - Kulturausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH - Aufsichtsrat ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Kuratorium ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) -

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Geschäftsführender Vorstand ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Hochschule Rhein-Waal - Hochschulrat ▪ Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kulturraum Niederrhein e.V. - Kulturdezernentenkonferenz ▪ Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck - Kuratorium ▪ Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege - Stiftungsrat ▪ Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V. - Mitgliederversammlung ▪ RheinEnergieStiftung Kultur - Stiftungsrat ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Regionalausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Sauerländischer Gebirgsverein e.V. - Beirat ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Vorstand [beratendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Kulturausschuss ▪ Stiftung Haus Oberschlesien - Stiftungsrat ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Neanderthal-Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Stiftungsrat [Gast] ▪ Stiftung Schloss Dyck - Anlageausschuss ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Anlageausschuss ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Zollverein - Beirat Denkmalpfad ZOLLVEREIN / Kokerei [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Zollverein - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Verein Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Verein der Freunde und Förderer des Klosters Saarn e.V. - Beirat ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Mitgliederversammlung ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Verein Niederrhein e.V. (VN) - Hauptvorstand ▪ Verein zur Förderung von Architektur und Städtebau e.V. (hdak) - Beirat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zweckverband "Naturpark Schwalm-Nette" - Verbandsversammlung [Gast]
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) - Hauptausschuss ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) - Vorstand ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Projektbeirat "b3- Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation" ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Vorstand ▪ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Hauptvorstand ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz [Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Fachausschuss Rehabilitation

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		und Teilhabe [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Hauptausschuss ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Projektbeirat "Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes" ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Behindertenbeirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landkreistag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Landesausschuss für Alter und Pflege ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Limbach, Reiner	Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Gruppenausschuss Verwaltung

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV) - Hauptausschuss ▪ Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand (ab 09.10.2019) ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal ▪ Ministerium des Innern des Landes NRW - Landespersonalausschuss ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Gesellschafterversammlung [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Städtetag NRW - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung
Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	▪ Business Metropole Ruhr GmbH – Beirat (ab 06.05.2019) ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Landkreisversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) ▪ Deutscher Landkreistag - Präsidium ▪ Deutscher Städtetag - Hauptausschuss ▪ Deutscher Städtetag – Hauptversammlung

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Erste Abwicklungsanstalt - Trägerversammlung ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Kuratorium ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gold-Kraemer-Stiftung - Kuratorium ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Mitgliederversammlung (Plenartagung) [Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Kultur- und Sozialstiftung der Provinzial Rheinland Versicherungen - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Vorstand ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Bilanzausschuss der Gewährträgerversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerausschuss [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlagenausschuss des Aufsichtsrates (ab 26.09.2019) ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r (bis 25.09.2019)] [Vorsitzende*r (ab 26.09.2019)] ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Vorstand ▪ RheinEnergie AG - Beirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r] ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Mitgliederversammlung ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Schlossbauverein Burg an der Wupper, Solingen - Beirat ▪ Sportstadt Köln e.V. - Beirat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Abtei Heisterbach - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier [Geschäftsführer*in] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR -

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Vorstand ▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Technische Hochschule Köln - Hochschulrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Gesamtvorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Hauptversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregierrat
Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernentin Klinikverbund und LVR-HPH Verbund Heilpädagogischer Hilfen	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Mitgliederversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Landkreistag - Gesundheitsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Gesundheitsausschuss ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat

Anlagenspiegel LVR Haushaltsjahr 2019

Darstellung gem. Anlage 24 GO und KomHVO

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	20.191.003,00	98.151,85	-19.803.342,54	0,00	485.812,31	-19.956.525,00	-165.007,33	0,00	19.802.436,54	-319.095,79	166.716,52	234.478,00
2 <u>Sachanlagen</u>												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.676.265,30	0,00	0,00	0,00	16.676.265,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.676.265,30	16.676.265,30
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	803.136.661,97	4.703.140,34	-1.043.474,34	3.525.415,79	810.321.743,76	-188.747.398,27	-16.177.614,62	67.780,35	163.491,28	-204.693.741,26	605.628.002,50	614.389.263,70
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	7.967.776,08	0,00	0,00	0,00	7.967.776,08	-2.632.377,08	-262.722,00	0,00	0,00	-2.895.099,08	5.072.677,00	5.335.399,00
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	65.560.582,75	311.742,87	-17.747,07	2.602,37	65.857.180,92	-2.378.719,48	-647.063,89	0,00	0,00	-3.025.783,37	62.831.397,55	63.181.863,27
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.937.049,02	379.717,55	-61.761,00	18.491,64	7.273.497,21	-3.172.835,40	-454.202,81	0,00	61.761,00	-3.565.277,21	3.708.220,00	3.764.213,62
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.519.079,80	3.613.146,91	-1.442.068,75	112.510,16	49.802.668,12	-36.473.497,80	-2.690.810,70	0,00	1.411.844,68	-37.752.463,82	12.050.204,30	11.045.582,00
2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.754.786,69	13.785.700,49	-140,00	-3.659.019,96	25.881.327,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.881.327,22	15.754.786,69
Zwischensumme Sachanlagen	963.552.201,61	22.793.448,16	-2.565.191,16	0,00	983.780.458,61	-233.404.828,03	-20.232.414,02	67.780,35	1.637.096,96	-251.932.364,74	731.848.093,87	730.147.373,58
3 <u>Finanzanlagen</u>												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.670.012,00	0,00	0,00	0,00	12.670.012,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.670.012,00	12.670.012,00
3.2 Beteiligungen	469.250.818,89	0,00	0,00	-380.981,24	468.869.837,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	468.869.837,65	469.250.818,89
3.3 Sondervermögen	93.026.987,12	0,00	-1.380,49	0,00	93.025.606,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93.025.606,63	93.026.987,12
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	419.084.796,42	25.686.208,68	-38.000.000,00	381.481,24	407.152.486,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	407.152.486,34	419.084.796,42
3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.811.602,18	4.200.000,00	-193.453,44	5.605.384,78	13.423.533,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.423.533,52	3.811.602,18
3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	5.605.384,78	0,00	0,00	-5.605.384,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.605.384,78
3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	271.056.981,25	16.003.380,79	-12.639.934,90	0,00	274.420.427,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	274.420.427,14	271.056.981,25
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	201.967.642,54	484.814,45	-8.036.840,02	-500,00	194.415.116,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	194.415.116,97	201.967.642,54
3.6 Stiftungen (rechtlich selbständig)	204.704.168,32	27.867.512,73	0,00	0,00	232.571.681,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	232.571.681,05	204.704.168,32
Zwischensumme Finanzanlagen	1.681.178.393,50	74.241.916,65	-58.871.608,85	0,00	1.696.548.701,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.696.548.701,30	1.681.178.393,50
Summe Anlagevermögen LVR	2.664.921.598,11	97.133.516,66	-81.240.142,55	0,00	2.680.814.972,22	-253.361.353,03	-20.397.421,35	67.780,35	21.439.533,50	-252.251.460,53	2.428.563.511,69	2.411.560.245,08

Diese Fassung gibt eine konzentrierte Ansicht des detaillierten Anlagenspiegels wieder

Forderungsspiegel zum 31.12.2019

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	91.666.813,79 €	18.944.008,79 €	4.879.520,00 €	67.843.285,00 €	79.865.129,80 €
Ford. aus Transferleistungen und sonstige öffentl.-rechtl. Ford. (Ausgleichsabgabe)	2.109.689,60 €	2.109.689,60 €	0,00 €	0,00 €	2.464.139,06 €
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten/öffentlichen Bereich	46.225.120,58 €	46.225.120,58 €	0,00 €	0,00 €	46.320.451,21 €
2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	2.856.895,87 €	2.856.895,87 €	0,00 €	0,00 €	1.289.079,66 €
2.4 gegenüber Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 gegenüber Sondervermögen	66.270.888,49 €	66.270.888,49 €	0,00 €	0,00 €	125.454.770,70 €
3. Sonstige Forderungen	59.988.897,67 €	59.988.897,67 €	0,00 €	0,00 €	44.686.130,30 €
Sonstige Forderungen (Ausgleichsabgabe)	78.105.000,00 €	78.105.000,00 €	0,00 €	0,00 €	78.117.600,00 €
4. Geleistete Anzahlungen					
4.1 gegenüber dem privaten/öffentlichen Bereich	13.028,68 €	13.028,68 €	0,00 €	0,00 €	205.690,17 €
4.2 für Transferleistungen	161.363.650,37 €	161.363.650,37 €	0,00 €	0,00 €	157.127.806,98 €
5. Summe aller Forderungen	508.599.985,05 €	435.877.180,05 €	4.879.520,00 €	67.843.285,00 €	535.530.797,88 €

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2019

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.1 vom Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.2 vom Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.705,98 €
2.4.3 von Gemeinden (GV)	233.030,20 €	19.370,11 €	77.337,37 €	136.322,72 €	252.018,65 €
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 von Kreditinstituten	409.860.448,26 €	45.783.714,88 €	113.248.086,90 €	250.828.646,48 €	393.917.981,92 €
2.6 von übrigen Kreditgebern	40.067,24 €	0,00 €	0,00 €	40.067,24 €	40.424,54 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.1 vom öffentlichen Bereich	9.576.470,80 €	292.666,25 €	2.054.270,18 €	7.229.534,37 €	5.560.000,00 €
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.712.252,20 €	2.712.252,20 €	0,00 €	0,00 €	5.393.009,52 €
5. Verbindlichk. aus Lief. und Leistungen	12.995.532,34 €	12.995.532,34 €	0,00 €	0,00 €	9.896.954,08 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	332.166.161,91 €	332.166.161,91 €	0,00 €	0,00 €	319.891.254,17 €
Verbindl. aus Transferleist. (nur Ausgleichsabg.)	78.105.000,00 €	78.105.000,00 €	0,00 €	0,00 €	78.110.000,00 €
7. Verbindlichk. gegenüb. verb. Unternehmen	3.700.555,44 €	3.700.555,44 €	0,00 €	0,00 €	3.849.232,01 €
8. Verbindlichk. gegenüber Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9. Verbindlichk. gegenüber Sondervermögen	163.210.970,26 €	163.210.970,26 €	0,00 €	0,00 €	211.545.410,41 €
10. Sonstige Verbindlichkeiten	78.321.474,18 €	78.321.474,18 €	0,00 €	0,00 €	67.023.275,18 €
sonst. Verbindl. (nur Ausgleichsabgabe)	2.783.316,12 €	2.783.316,12 €	0,00 €	0,00 €	4.441.303,12 €
11. Erhaltene Anzahlungen	33.241.858,35 €	33.241.858,35 €	0,00 €	0,00 €	21.641.866,74 €
Erhaltene Anzahlungen (Ausgleichsabgabe)	3.058.846,00 €	3.058.846,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12. Summe aller Verbindlichkeiten	1.130.005.983,30 €	756.391.718,04 €	115.379.694,45 €	258.234.570,81 €	1.121.579.436,32 €
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	19.194.000,00 €				19.194.000,00 €

**Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	5
1. Der LVR als Kommunalverband.....	5
2. Die Aufgaben des LVR	7
3. Organe des LVR.....	7
4. Organisation des LVR	8
5. Finanzierung des LVR	9
C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage	10
1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2019	10
2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2019	10
2.2 Jahresergebnis 2019.....	11
2.2.1 Ordentliches Ergebnis.....	12
2.2.2 Überblick über die ordentlichen Erträge	12
2.2.3 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen	14
2.2.4 Finanzergebnis	17
2.2.5 Außerordentliches Ergebnis	18
2.3 Finanzrechnung 2019	18
2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit.....	18
2.3.2 Investitionstätigkeit	18
2.3.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18
2.3.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19
2.3.3 Finanzierungstätigkeit	20
3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche	21
3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung	21
3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben	22
3.3 Produktbereich 04 - Kultur und Wissenschaft	23
3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen	25
3.4.1 Produktgruppe 017 – Leistungen für Menschen mit Behinderungen	25
3.4.1.1 Wohnleistungen	26
3.4.1.2 Hilfe zur Pflege	27
3.4.1.3 Teilhabe am Arbeitsleben	27

3.4.2	Produktgruppe 074 – Elementarbildung	27
3.4.2.1	Elementarbildung in Regelkindertagesstätten	28
3.4.2.2	Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)	28
3.4.2.3	Heilpädagogische Kindertagesstätten	29
3.5	Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	29
3.6	Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege.....	29
3.7	Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen.....	30
3.8	Produktbereich 14 – Umweltschutz	30
3.9	Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus	30
3.10	Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft.....	30
4	Vermögens- und Kapitalrechnung	31
4.1	Bilanzstruktur	31
4.2	Entwicklung der Aktiva.....	32
4.3	Entwicklung des Eigenkapitals.....	32
4.4	Entwicklung der Rückstellungen	35
4.5	Entwicklung der Schulden.....	35
5	Zahlungsfähigkeit.....	36
6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.....	36
D.	Chancen- und Risikobericht.....	37
1	Risikomanagementsystem.....	37
1.1	Controlling der Haushaltsentwicklung.....	37
1.2	Risikofrüherkennung	37
1.3	Internes Kontrollsystem (IKS).....	38
2	Allgemeine Chancen und Risiken	38
2.1	Allgemeine Wirtschaftslage	38
2.1.1	Bundesstaatlicher Finanzausgleich	39
2.1.2	Kapitalmarktrisiken	40
2.1.3	Baupreisrisiken	40
2.1.4	Pensionsverpflichtungen	41
2.1.5	Steuerrechtliche Risiken	41
2.1.6	Europäisches Beihilferecht	41
2.1.1	Risiken aus europäischen Förderprogrammen.....	42
2.2	Personalwirtschaft	42
2.3	Digitalisierung.....	42

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich.....	43
3.1 Sozialgesetzgebung	43
3.1.1 Neue Leistungszuschnitte.....	44
3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen	44
3.1.3 Neue Aufgabenzuweisungen	45
3.1.4 Konnexitätsprinzip	46
3.1.5 Landesrahmenvertrag	47
3.2 Schulträgeraufgaben	48
3.2.1 Schulentwicklung	48
3.2.2 Heilmittelleistungen	48
3.3 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	48
3.4 Soziales Entschädigungsrecht	48
3.5 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz	49
4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen	49
4.1 Klinikbetrieb	49
4.2 Reorganisation der HPH-Netze	50
5 Sonstige Chancen und Risiken	50
5.1 Kultur	50
5.1.1 MiQua	50
5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte	50
5.2 Beteiligungen.....	51
6 Perspektiven	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR.....	6
Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2019.	12
Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2019.	14
Abbildung 4: Finanzergebnisse seit Einführung NKF.	17
Abbildung 5: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 (ohne Sonderrücklage).	34
Abbildung 6: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).	34
Abbildung 7: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2019.	35
Abbildung 8: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.	36

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in Summen oder Prozentangaben sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Gemäß § 95 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO NRW) und § 49 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) i.V.m. § 23 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Lagebericht aufzustellen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und diesen um weitergehende Informationen ergänzt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung. Der Jahresabschluss 2019 ist somit bereits der 13. Jahresabschluss nach doppeltem Haushaltsrecht.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2019, indem er einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Insgesamt wird dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt.

Eine ausgewogene Analyse der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen gibt Aufschluss über die Haushaltswirtschaft des LVR im vergangenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird besondere Beachtung geschenkt.

Der Lagebericht 2019 gliedert sich in folgende Kapitel:

- **Allgemeiner Teil und Grundlagen;**
- **Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 2019;**
- **Chancen- und Risikobericht.**

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 19.000 Mitarbeiter*innen und erbringt Dienstleistungen für die 9,7 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der Städteregion Aachen:

<u>Kreisfreie Städte:</u>	<u>Kreise / Städteregion:</u>
– Bonn	– StädteRegion Aachen
– Düsseldorf	– Kreis Düren
– Duisburg	– Rhein-Erft-Kreis
– Essen	– Kreis Euskirchen
– Köln	– Kreis Heinsberg
– Krefeld	– Kreis Kleve
– Leverkusen	– Kreis Mettmann
– Mönchengladbach	– Rhein-Kreis Neuss
– Mülheim an der Ruhr	– Oberbergischer Kreis
– Oberhausen	– Rheinisch-Bergischer-Kreis
– Remscheid	– Rhein-Sieg-Kreis
– Solingen	– Kreis Viersen
– Wuppertal	– Kreis Wesel



Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben, die Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) und des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 41 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW ist das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich somit für Integration und Inklusion in allen Lebensbereichen und ist aufgrund seines regionalen Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Ein weiteres Aufgabengebiet – die landschaftliche Kulturpflege – nimmt der LVR über den Betrieb von 20 Museen und Kultureinrichtungen sowie die Förderung von Landes- und Heimatmuseen wahr, in denen das ganze Spektrum der rheinischen Kultur, Geschichte und Kunst dargeboten wird. Im Rahmen dieses Netzwerks ist der LVR auch in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und die Archivberatung ergänzen die kulturelle und museale Vielfalt.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts, der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 124 Mitgliedern, die von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung, den "Rheinischen Rat", entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 14. Wahlperiode hat am 1. Juni 2014 begonnen und wird am 31. Oktober 2020, nach den

Kommunalwahlen am 13. September, enden. Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist sodann für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse, die beispielsweise Angelegenheiten des Finanzwesens, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Inklusion, der landschaftlichen Kulturpflege usw. betreffen, unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) ausgeübt.

4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. So ist in 2019 zur Konzipierung und Umsetzung der digitalen Transformation ein neues Dezernat aufgebaut worden, welches sich den Themen Digitalisierung, Mobilität und Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) widmen wird. Der LVR ist somit in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie

Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Ebenso werden innerhalb der Dezernate in den Fachbereichen und Abteilungen ständig Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Im Jahr 2019 war die Organisationsgestaltung besonders gekennzeichnet durch die Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die damit zusammenhängenden massiven Änderungsbedarfe und Vorbereitungen mit Blick auf 2020.

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie-Eigenbetriebe übertragen. Es handelt sich dabei um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind. Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der HPH-Verbund mit insgesamt 18 Standorten im Rheinland. Daneben hat der LVR zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik auf den wie-Eigenbetrieb InfoKom ausgelagert.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird in den jährlichen LVR-Beteiligungsberichten dargestellt.¹

5. Finanzierung des LVR

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern und Abgaben zu erzielen. Für die Refinanzierung des LVR haben daher neben der von den Mitgliedskörperschaften zu entrichtenden Landschaftsumlage die Schlüsselzuweisungen des Landes eine besondere Bedeutung. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere – Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Behinderte;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR eine Umlage von seinen Mitgliedskörperschaften gemäß § 22 LVerbO. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen. Wie bereits oben dargelegt, sind die Erträge aus der Landschaftsumlage die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle für den LVR.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

¹ Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/beteiligungsbericht_3/beteiligungsbericht_2.jsp.

C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Haushaltslage des LVR war sowohl im betreffenden als auch in den vergangenen Jahren von einer spürbaren Einnahmendynamik geprägt, die sich aus der günstigen Entwicklung der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Basis ergab. Die positive Konjunkturentwicklung der Jahre 2017 und 2018 hat sich im Jahr 2019 zunächst fortgesetzt, schwächte sich jedoch unterjährig ab. So ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu Beginn des Jahres 2019 noch von einem Wirtschaftswachstum² von 1,5 Prozent ausgegangen; im Jahresverlauf wurden die Prognosen auf 0,5 Prozent abgesenkt. Schließlich wurde ein Wirtschaftswachstum 2019 von 0,6 Prozent festgestellt.

Da sich die finanziellen und steuerlichen Effekte deutlich zeitverzögert auf die Bemessung der Umlagegrundlagen auswirken³, ist das Aufkommen der allgemeinen Finanzmittel des LVR im Jahr 2019 von der Konjunktüreintrübung noch unberührt geblieben. Die nachklingende Hochkonjunktur der Jahre 2017 und 2018 hat zu merklich höheren Umlage- und Verbundgrundlagen für das Jahr 2019 geführt, als ursprünglich angenommen werden konnte.

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2019

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW und sind um weitere sachdienliche Kennzahlen erweitert worden.

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2019

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 ist der Haushaltsplan des LVR für das Jahr 2019. Abweichend vom politisch beschlossenen Grundsatz der Aufstellung von Doppelhaushalten wurde der Haushalt 2019 auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens als Einzelhaushalt aufgestellt. Er wurde am 2. Mai 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht und nach umfassenden Beratungen in den Fachausschüssen sowie dem Landschaftsausschuss am 8. Oktober 2018 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet. Mit Erlass des MHKBG NRW vom 18. Januar 2019 wurde der LVR-Haushalt genehmigt.

Zur Zeit der Verabschiedung des Haushaltes 2019 lagen die Ergebnisse der Herbsttagung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ noch nicht vor, so dass für die Prognose der Umlagegrundlagen für den Zeitraum 2019-2022 der Orientierungsdatenerlass des MHKBG vom 2. August 2018 herangezogen wurde.

Ziel der frühzeitigen Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 war es, angesichts der umfangreichen Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme den Mitgliedskörperschaften

² Veränderung des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes (BIP) zum Vorjahr.

³ Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen umfasst regelmäßig das 2. Halbjahr des Vorvorjahres und das 1. Halbjahr des Vorjahres.

des LVR Planungssicherheit zu geben und gleichzeitig die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, indem alle realisierbaren Konsolidierungseffekte in die Haushaltsplanung und somit in die Ermittlung des Umlagesatzes 2019 einbezogen wurden. Daher wurden im Haushaltsplan 2019 der bisherige haushaltspolitische Konsolidierungskurs fortgeführt und die nachhaltigen Maßnahmen aus drei Konsolidierungsprogrammen, die der LVR seit 2011 aufgelegt hat, weiter verfolgt. Darüber hinaus wurden die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben unverändert beibehalten. Für das Jahr 2019 konnte der Umlagesatz auf 14,43 Prozent festgesetzt werden und lag damit sowohl deutlich unter dem in der Mittelfristplanung des Haushaltes 2017/2018 geplanten Wert von 16,40 Prozent als auch unter dem Wert des Vorjahres (14,70 Prozent).

Der Haushalt 2019 wurde mit 4.078,9 Mio. Euro Aufwendungen und 4.078,6 Mio. Euro Erträgen und somit mit einem nur geringen Jahresfehlbetrag von 0,3 Mio. Euro nahezu ausgeglichen geplant. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages wurde über die Verringerung der Ausgleichsrücklage beschlossen. Infolge von Ermächtigungsübertragungen des Vorjahres in Höhe von weiteren 0,8 Mio. Euro wies der fortgeschriebene Ansatz somit einen Fehlbetrag von 1,1 Mio. Euro aus.

2.2 Jahresergebnis 2019

Nach dem Leitgedanken des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) steht der Ergebnisplan im Mittelpunkt der kommunalen Wirtschaft. Wesentliche Betrachtungsgröße ist folgerichtig das Jahresergebnis, sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss. Die Jahresrechnung und das Jahresergebnis spiegeln den Erfolg der operativen Geschäftstätigkeit und die Entwicklung des Eigenkapitals wider.

Das Haushaltsjahr 2019 schloss in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 2,9 Mio. Euro ab, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO erfüllt wurde. Entgegen der Planung übertraf das Ist-Ergebnis den fortgeschriebenen Ansatz um 4,0 Mio. Euro. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung 2019 wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. Euro)	Haushalts- plan	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.066,8	4.066,8	4.195,8	129,1
Ordentliche Aufwendungen	-4.070,4	-4.071,2	-4.201,7	-130,6
Ordentliches Ergebnis	-3,6	-4,4	-5,9	-1,5
Finanzergebnis	3,3	3,3	8,8	5,5
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-0,3	-1,1	2,9	4,0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-0,3	-1,1	2,9	4,0

2.2.1 Ordentliches Ergebnis

Im Bereich des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2019 ein Fehlbetrag von 5,9 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	99,86 %	100,30 %	100,05 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR im Jahr 2019 einen geringfügigen Fehlbetrag aus seiner Kerntätigkeit erwirtschaftet hat (die ordentlichen Erträge deckten nicht vollständig die ordentlichen Aufwendungen). Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend analysiert.

2.2.2 Überblick über die ordentlichen Erträge

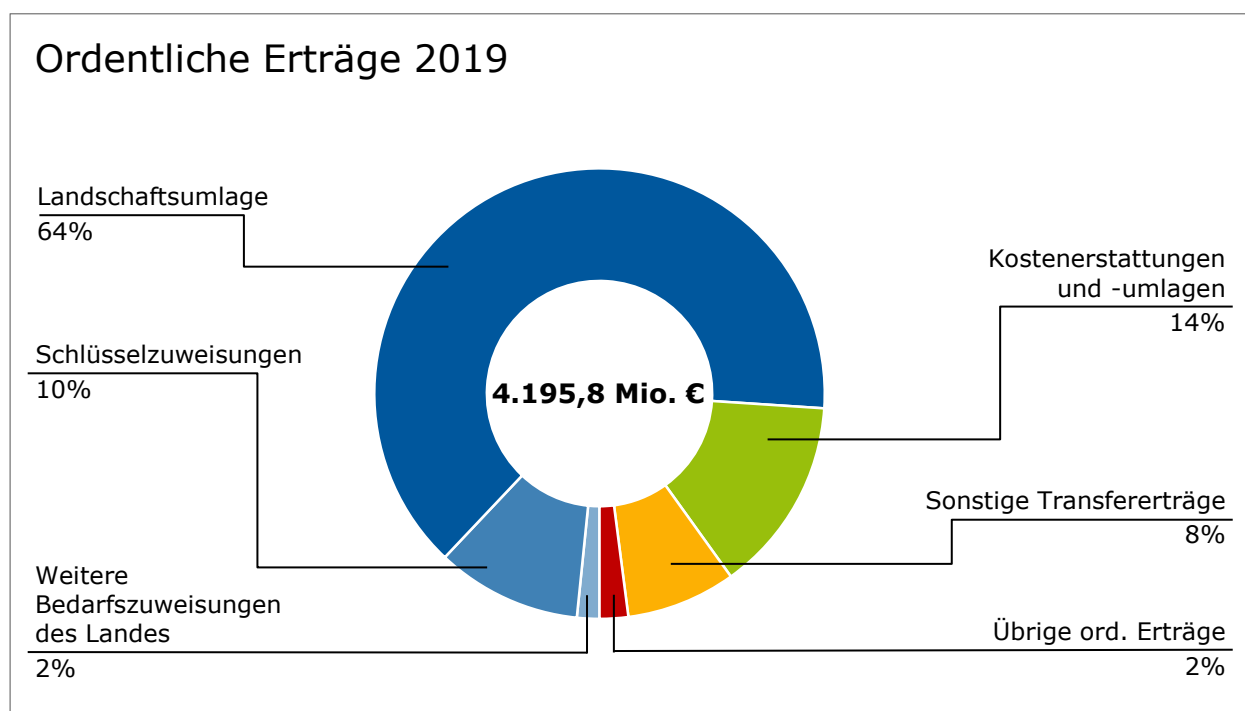


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2019.

Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und die Schlüsseluweisungen des Landes dominiert, die in der Ertragsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ enthalten sind. Diese allgemeinen Deckungsmittel des LVR stellten im Jahr 2019 rund 74 Prozent der ordentlichen Erträge dar. Die Erträge aus der Landschaftsumlage lagen mit 2.685,0 Mio. Euro rund 19,8 Mio. Euro über dem Planansatz. Ebenso haben die Erträge aus Schlüsseluweisungen einen Mehrertrag von 15,2 Mio. Euro

gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beigesteuert:

Ordentliche Erträge	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	3.151,5	3.190,7	39,2
<i>davon: Landschaftsumlage</i>	<i>2.665,2</i>	<i>2.685,0</i>	<i>19,8</i>
<i>davon: Schlüsselzuweisungen</i>	<i>422,9</i>	<i>438,1</i>	<i>15,2</i>
Sonstige Transfererträge	318,0	330,0	12,0
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	24,3	49,1	24,8
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	549,8	589,2	39,4
Sonstige ordentliche Erträge	21,8	34,8	13,0
Aktivierte Eigenleistungen	1,4	2,1	0,7
SUMME ordentliche Erträge	4.066,8	4.195,8	129,1

Die positive Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel in den vergangenen drei Jahren ist auf das erhöhte Steueraufkommen infolge der guten Konjunkturlage zurückzuführen. Die gestiegenen Volumina der Umlagegrundlagen und des GFG-Steuerverbundes haben dazu geführt, dass der Umlagesatz des LVR im Haushaltsjahr 2019 und damit im dritten Jahr in Folge abgesenkt werden konnte. Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	2019	2018	2017
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	18.607,2	17.594,3	16.025,1
Umlagehebesatz	14,43%	14,70%	15,40%
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	2.685,0	2.586,4	2.467,9
Umlagequote (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	63,99 %	63,46 %	63,39 %
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	438,1	417,9	383,4
Schlüsselzuweisungsquote (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	10,44 %	10,25 %	9,85 %
Zuwendungsquote (gesamte Erträge aus Zuweisungen incl. Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	12,05 %	11,80 %	11,41 %

Im Jahr 2019 hat der LVR insgesamt 589,2 Mio. Euro Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen erhalten, womit die Planwerte um 39,4 Mio. Euro überschritten wurden. Bei dieser Ertragsposition handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt (z.B. Maßregelvollzug, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge). Eine wesentliche Position innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2019 auf rund 204,5 Mio. Euro beliefen und zur Deckung

der entsprechenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen eingesetzt wurden.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen die Kostenbeiträge der Leistungsempfänger oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe etatisiert. Diese haben zur Refinanzierung der sozialen Leistungen im Jahr 2019 mit insgesamt 235,3 Mio. Euro beigetragen. Des Weiteren werden unter dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (90,4 Mio. Euro in 2019), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher ergebnisneutral sind. Ebenso wurden hier Erträge aus Schuldendiensthilfen des Landes (Förderprogramm „Gute Schule 2020“) von 4,3 Mio. Euro verbucht.

Die übrigen Erträge haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 86,0 Mio. Euro im Jahr 2019 ergänzt. Darin waren öffentlich- und privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Erträge aus therapeutischen Verordnungen, Prüfungsgebühren, Mieterträge aus der Vermietung von Gebäuden, Eintrittsgelder, Verkäufe der Museumshops etc.), sonstige Erträge (z.B. Verpflegungs- und Essensgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsaufösungen, Erträge aus dem Verkauf von Jobtickets etc.) und aktivierte Eigenleistungen enthalten.

2.2.3 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

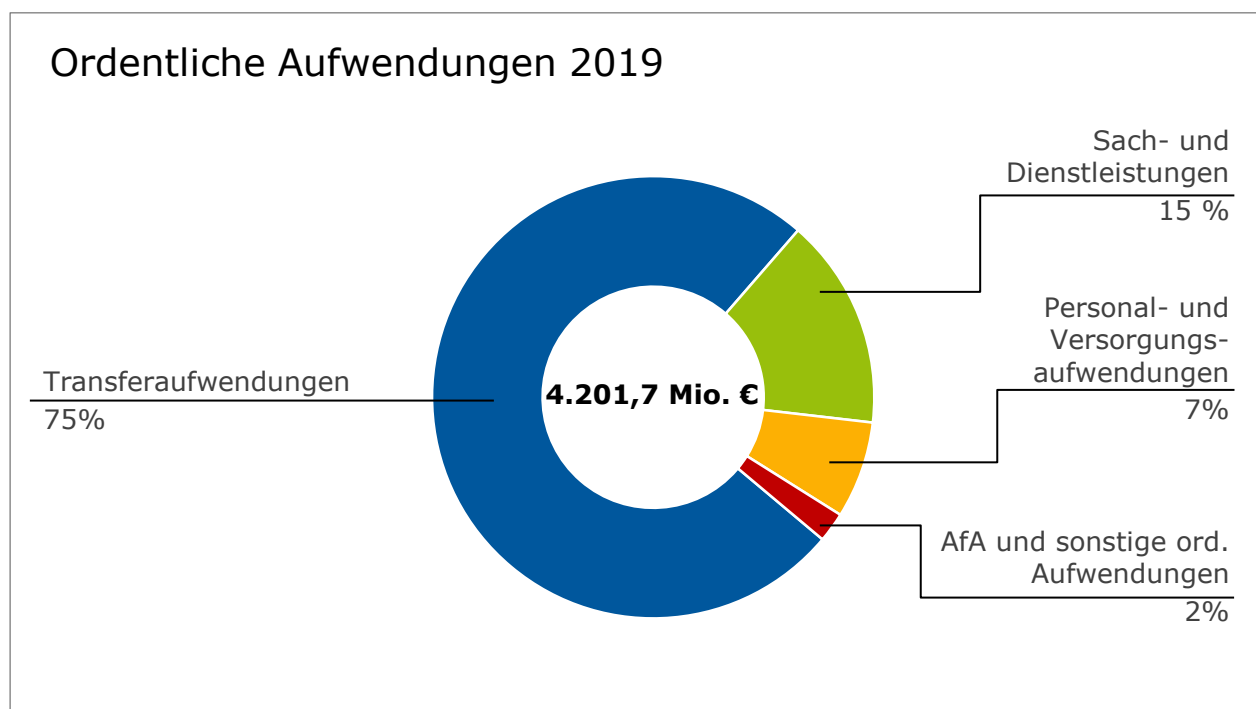


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2019.
Es ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie haben im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 4.201,7 Mio. Euro betragen und lagen damit um 130,6 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Ordentliche Aufwendungen	Fortgeschr. Ansatz 2019	Ist 2019	Abweichung
Personalaufwendungen	-247,3	-260,8	-13,5
Versorgungsaufwendungen	-40,0	-37,3	2,8
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	-543,1	-649,2	-106,1
Bilanzielle Abschreibungen	-21,3	-20,4	0,9
Transferaufwendungen	-3.139,9	-3.162,6	-22,8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-79,6	-71,4	8,1
SUMME ordentliche Aufwendungen	-4.071,2	-4.201,7	-130,6

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Der Gesamtaufwand von 3.162,6 Mio. Euro im Jahr 2019 entsprach rund 75,27 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im Berichtszeitraum zur Verfügung standen. Die Transferaufwendungen werden von Eingliederungshilfeleistungen der drei zentralen Leistungsbereiche – den Wohnleistungen, der Hilfe zur Pflege und der Teilhabe am Arbeitsleben – dominiert. Die Erläuterung der Sozialtransfers wird in Kapitel 3.4 „Produktbereich 05 - Soziale Leistungen“ vorgenommen.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 15,45 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 dar. Sie lagen mit der Summe von 649,2 Mio. Euro deutlich über dem fortgeschriebenen Ansatz von 543,1 Mio. Euro. Die wesentlichen Positionen innerhalb der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrafen Erstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, Aufwendungen zur Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, die Schülerbeförderung und Aufwendungen für IT-Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt. Die Erläuterung der signifikanten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen erfolgt ebenfalls in den nachfolgenden Kapiteln.

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamte, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden.

Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 260,8 Mio. Euro betragen und lagen damit um 13,5 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Planansatz von 247,3 Mio. Euro. Der Mehraufwand war auf verschiedene Sachverhalte zurückzuführen, darunter zunächst auf Aufwendungen aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (3,8 Mio. Euro) und höhere Zuführungen zu Personalarückstellungen (4,1 Mio. Euro, davon 3,3 Mio. Euro für Pensions- und Beihilferückstellungen). Stellenmehrungen in den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie) und 7 (Soziales) infolge der BTHG-Umstellung haben zu einem Mehraufwand von 3,3 Mio. Euro geführt; des Weiteren ist im Bereich Kultur und Wissenschaft, bedingt durch eine höhere Altersstruktur des dortigen Personals und nicht geplante Projekte, ein Mehrbedarf von 2,3 Mio. Euro entstanden.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamte ausgewiesen. Sie lagen mit 2,8 Mio. Euro unter den Planwerten des Jahres 2019. Die Abweichung ergab sich aus Minderaufwendungen beim Versorgungsaufwand (-0,8 Mio. Euro), für Beihilferückstellungen (-3,5 Mio. Euro) und sonstige Rückstellungen (-1,3 Mio. Euro) sowie aus einem Mehraufwand bei den Pensionsrückstellungen (2,9 Mio. Euro).

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 20,3 Mio. Euro gestiegen. Die Entwicklung der entsprechenden Bilanzposition wird im Rahmen der Bilanzanalyse in Kapitel 4.4 „Entwicklung der Rückstellungen“ näher dargestellt.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	2019	2018	2017
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	75,27 %	75,58 % ⁴	75,86 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	15,45 %	15,27 %	14,77 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,21 %	5,88 %	5,84 %
Abschreibungsintensität (Bilanzielle AfA / ord. Aufw.)	0,49 %	0,51 %	0,54 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2019 insgesamt 20,4 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben in 2019 einen Gesamtbetrag von 71,4 Mio. Euro ergeben und damit den Planwert um 8,1 Mio. Euro unterschritten.

Auf die wesentlichen Aufwandsarten wird im Rahmen der nachfolgenden Darstellung der produktorientierten Teilergebnispläne näher eingegangen.

⁴ Korrigierter Wert aufgrund eines Tippfehlers im Jahr 2018 (vorher: 75,88 %).

2.2.4 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen, Geldanlagen, Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital dargestellt.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2019 mit einem Überschuss von 8,8 Mio. Euro und trug damit wesentlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei. Die Zinserträge betrugen in 2019 insgesamt 15,2 Mio. Euro, die Aufwendungen 6,4 Mio. Euro. Bei den Finanzaufwendungen konnten Einsparungen von rund 2,1 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz erreicht werden. Diese positive Entwicklung lag – neben dem niedrigen Marktzins – in den Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und der Optimierung des Liquiditätsmanagements begründet: Die Konzeption der Liquiditätsverwaltung enthält abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die zur Reduzierung von Verwahrgebühren führen und eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der Zinsaufwand stetig reduziert werden, und seit dem Jahr 2009 wird er sogar durch die Finanzerträge überkompensiert.

Die Finanzerträge haben mit 15,2 Mio. Euro den Planansatz von 11,8 Mio. Euro um 3,4 Mio. Euro überschritten und damit das Finanzergebnis deutlich verbessert. Die Mehrerträge sind unter anderem auf eine nicht geplante Dividendenausschüttung der RWE AG (1,3 Mio. Euro) und Mehrerträge aus der Beteiligung an der Provinzial AöR (1,3 Mio. Euro) zurückzuführen. Im Finanzergebnis sind ebenso Finanzerträge und -aufwendungen aus der Anlage und Verwaltung von liquiden Mitteln der AGLA enthalten. Da die AGLA ein Sondervermögen ist, werden die betreffenden Zinserträge und -aufwendungen gesondert ausgewiesen.

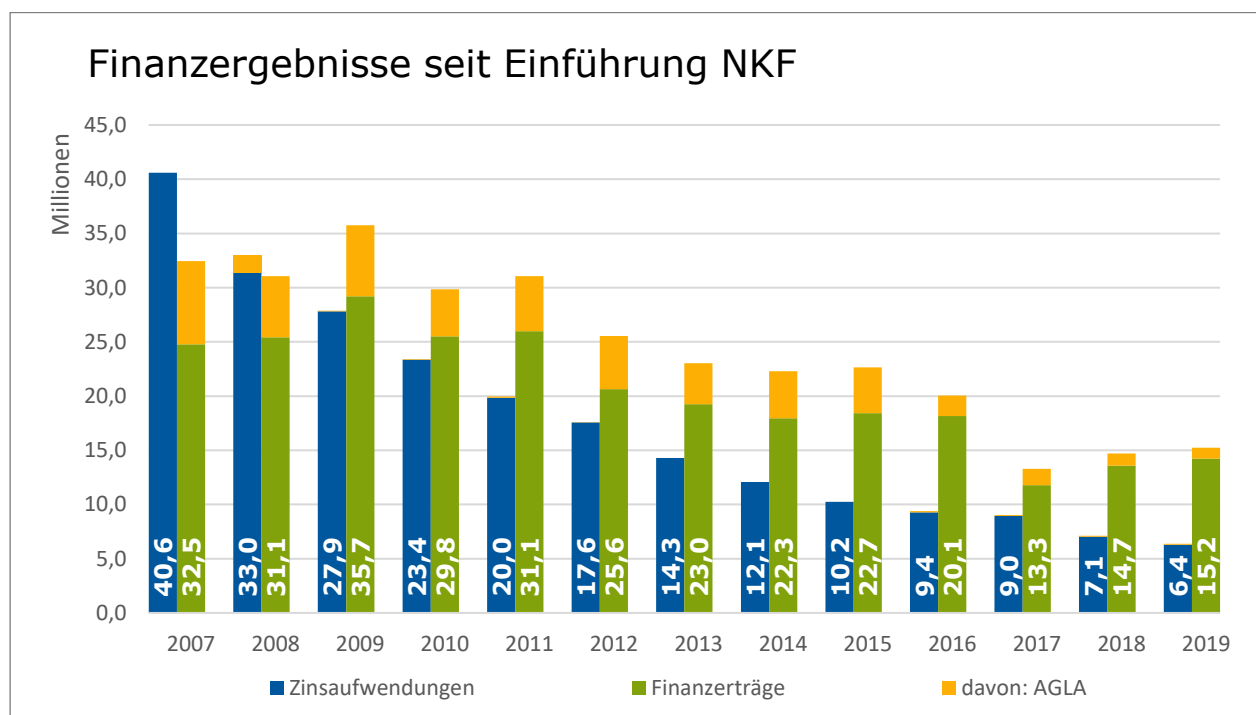


Abbildung 4: Finanzergebnisse seit Einführung NKF.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl	2019	2018	2017
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,15 %	0,18 %	0,23 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,36 %	0,36 %	0,34 %

2.2.5 Außerordentliches Ergebnis

Sachverhalte, die zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen geführt hätten, sind im Jahr 2019 nicht aufgetreten.

2.3 Finanzrechnung 2019

In der Finanzrechnung werden alle Zahlungsströme eines Jahres nachgewiesen. Die Finanzrechnung beinhaltet neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Salden aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Finanzrechnung des LVR im Jahr 2019 schloss mit einem Überschuss von 79,1 Mio. Euro ab.

2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis enthalten sind. Dieser Cash Flow gibt Aufschluss über die Innenfinanzierungskraft eines Betriebes, da er grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Tilgung von Krediten zur Verfügung steht. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug 47,8 Mio. Euro.

2.3.2 Investitionstätigkeit

2.3.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betrugen im Jahr 2019 insgesamt 99,1 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 51,8 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 46,4 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen: 0,9 Mio. Euro.

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen korrespondierten teilweise mit den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen aufgrund von Umschuldungsvorgängen. Hier wurden in 2019 Rückflüsse aus Termingeldern mit einem Volumen von 38,0 Mio. Euro, ausschließlich betreffend die AGLA, ausgewiesen. Weitere Einzahlungen (13,8 Mio. Euro) resul-

tierten aus Rückflüssen für gewährte Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege).

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2019 die Zuweisungen des Landes, darunter die Investitionspauschale Eingliederungshilfe (40,7 Mio. Euro), die GFG-Bildungspauschale (2,7 Mio. Euro) und weitere investive Zuwendungen (3,0 Mio. Euro) ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich im Wesentlichen um den Verkauf von Grundstücken, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt wurden.

2.3.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich auf 85,3 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 30,4 Mio. Euro;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 13,4 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen: 4,6 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden: 1,5 Mio. Euro;
- Sonstige Investitionsauszahlungen: 35,5 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen handelte es sich um die Anlage von verfügbarer Liquidität in Wertpapieren. Eine wesentliche Position in 2019 war der Erwerb von Anteilen am ZBI-Fonds mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland (25,7 Mio. Euro) zur Rückdeckung von Pensionslasten. Weitere Vorgänge betrafen die Gewährung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen (4,2 Mio. Euro) und sonstige investive Auszahlungen für Finanzanlagen (0,5 Mio. Euro).

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. €:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	Auszahlungen in 2019 (Mio. EUR)
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Euskirchen: Neubau Internat	3,7
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	2,5
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz, Planungskosten	3,2

Die sonstigen Investitionsauszahlungen in Höhe von 35,5 Mio. Euro beinhalteten hauptsächlich Trägerzuschüsse zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in den LVR-Kliniken (im Rahmen des 492-Mio.-Euro-Investitionsprogramms zur baulichen Weiterentwicklung und Modernisierung des LVR-Klinikverbundes).

Als Kennzahl zur Beurteilung der Investitionstätigkeit wird die Investitionsquote herangezogen. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen und ist insofern ein Indikator zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Anlagenwirtschaft.

Kennzahl	2019	2018	2017
Investitionsquote (Bruttoinvestitionen / Abgänge und AfA des AV)	121,20 %	149,41 %	54,34 %

Die hohe Volatilität der jährlichen Investitionsquoten ist auf die üblichen Schwankungen innerhalb der Investitionstätigkeit zurückzuführen.

2.3.3 Finanzierungstätigkeit

Unter den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden Neuaufnahmen und Rückflüsse von Darlehen, unter den Auszahlungen Tilgungsleistungen für Kredite, auch für Umschuldungen, dargestellt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Neuverschuldung des LVR betrug im Jahr 2019 17,5 Mio. Euro und lag damit um 70,3 Mio. Euro unter der geplanten Neuverschuldung.

Als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im Jahr 2019 unter anderem die Schuldendiensthilfen „Gute Schule 2020“ in Höhe von 11,6 Mio. Euro vereinnahmt, die sowohl als Investitions- (7,4 Mio. Euro) als auch als Liquiditätskredite (4,3 Mio. Euro) bilanziert wurden. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW stellt das Land dem LVR Schuldendiensthilfen von insgesamt bis zu 46,4 Mio. Euro im Zeitraum von 2017 bis 2020 zur Verfügung. Die Förderung erfolgt in Form von Förderkrediten der NRW.Bank, wobei das Land die Zins- und Tilgungsleistungen trägt. Zur Verwendung der Landesförderung hat der LVR ein Investitions- und Sanierungsprogramm aufgelegt, mit dem das gesamte Fördervolumen zweckentsprechend abgerufen wird.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalteten die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten. Die Struktur der Investitionskredite wird im LVR seit dem Jahr 2015 an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung), was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit entspricht.

Die Entwicklung der Investitionskredite wird im Kapitel 4.5 „Entwicklung der Schulden“ näher erläutert.

3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2019 war neben der günstigen Konjunktur- und Steuerentwicklung der vergangenen Jahre durch fortgeführte Konsolidierungsbemühungen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zu dem gesamten Jahresergebnis des LVR beigesteuert.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Haushaltsplan werden für die Abweichungsanalyse die originären Haushaltsansätze, jedoch nicht die fortgeschriebenen Ansätze zugrunde gelegt.

PB	Bezeichnung	Plan 2019 in Mio. Euro	Ist 2019 in Mio. Euro	Abweichung in Mio. Euro
01	Innere Verwaltung	-179,7	-170,7	9,0
03	Schulträgeraufgaben	-78,7	-81,1	-2,3
04	Kultur und Wissenschaft	-57,9	-57,1	0,7
05	Soziale Leistungen	-2.691,5	-2.749,2	-57,7
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-15,4	-6,8	8,5
07	Gesundheitsdienste	-17,7	-17,5	0,2
10	Bauen und Wohnen	-13,7	-14,2	-0,5
14	Umweltschutz	-0,9	-0,5	0,4
15	Wirtschaft und Tourismus	5,5	7,7	2,2
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.049,7	3.092,4	42,6
Landschaftsverband Rheinland		-0,3	2,9	3,2

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Immobilienmanagement und das Personalmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremien, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste und des LVR-Finanzmanagements und weiterer interner Produktgruppen dargestellt. Der Produktbereich 01 hat im Berichtszeitraum mit insgesamt rund 9,0 Mio. Euro zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Die wesentlichen Planabweichungen haben in folgenden Bereichen stattgefunden:

Im Bereich des technischen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements (PG 014) war in 2019 ein Mehraufwand in Höhe von 8,6 Mio. Euro entstanden, der hauptsächlich auf gestiegene Instandhaltungsaufwendungen zurückzuführen war. Diesem Mehrbedarf standen im kaufmännischen Immobilienmanagement / Gebäudeservice (PG 082) Verbesserungen von insgesamt 5,6 Mio. Euro gegenüber, die sich infolge verspätet bezogener Ausweichquartiere und nicht umgesetzter Umbaumaßnahmen aufgrund der Verzögerung beim Neubau Ottoplatz ergeben haben.

Die Aufwendungen für interne Service- und Steuerungsdienstleistungen der Dezernate 0, 2, 3 und 6 (PG 037) blieben im Berichtszeitraum mit 8,7 Mio. Euro unter den Planwerten. In diesem Haushaltsansatz waren neben den laufenden IT-Aufwendungen zudem die zentral geplanten Mittel für IT-Projekte des LVR enthalten. Das IT-Projekt SherpA, welches zur Anpassung der IT-Systeme an die neue Leistungssystematik der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) aufgelegt wurde, war mit 5,3 Mio. Euro das größte Einzelprojekt im Jahr 2019.

Weitere Verbesserungen in Höhe von 3,3 Mio. Euro sind in den übrigen Produktgruppen des Produktbereiches 01 entstanden, darunter bei den Personalaufwendungen aufgrund verzögerter Stellenbesetzungen, für außerplanmäßige Erstattungen von Versicherungsleistungen und durch Einsparungen aufgrund verzögerter Umzüge.

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 schloss gegenüber der ursprünglichen Planung mit einem Jahresergebnis von 81,1 Mio. Euro und infolgedessen mit einer Verschlechterung von 2,3 Mio. Euro ab. Davon entfielen rund 1,9 Mio. Euro auf höheren Personalaufwand. Weitere Planabweichungen ergaben sich aus Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für sonstige ordentliche Aufwendungen (insgesamt 2,6 Mio. Euro), Minderaufwendungen für Abschreibungen (1,1 Mio. Euro) sowie aus Mehrerträgen von 1,0 Mio. Euro (insbesondere aus Zuweisungen des Landes, Kostenerstattungen von Gemeinden und Auflösung von Rückstellungen). In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen getrennt nach Förderbereichen aufgeführt.

Förderbereich	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
LVR-Förderschulen Sehen			
Anzahl der Schüler*innen	445	444	458
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	4,7	4,3	4,7
LVR-Schulen für Kranke			
Anzahl der Schüler*innen	249	253	269
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	0,3	0,3	0,3
LVR-Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	3.911	3.873	3.950
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	21,4	23,1	24,1
LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	956	943	942
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	8,4	9,2	9,7
LVR-Förderschulen Sprache			
Anzahl der Schüler*innen	1.012	970	1.019
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	3,0	3,1	3,4
LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	90	93	97
Nettoaufwendungen in Mio. Euro	0,2	0,2	0,2

Der LVR hat den örtlichen Schulträgern im Jahr 2019 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,3 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von 161 Schüler*innen in allgemeinen Schulen ermöglicht wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (zusätzlich zur Inklusionspauschale des Landes NRW), die die örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen unterstützen sollen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betrugen 2019 rund 32,3 Mio. Euro und lagen damit um 3,0 Mio. Euro über dem Planwert. Ursächlich für den Anstieg waren die Ergebnisse aus der EU-weiten Ausschreibung der Beförderungsleistungen der Jahre 2018 und 2019, eine höhere Anzahl von Beförderungslinien infolge steigender Schülerzahlen und der steigende Anteil von Einzelbeförderungen auf Grundlage von ärztlichen Verordnungen.

Des Weiteren waren im Jahresergebnis von 81,1 Mio. Euro rund 6,7 Mio. Euro Aufwendungen für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und den Betrieb des LVR-Berufskollegs enthalten.

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und Wissenschaft

Im Produktbereich 04 – Kultur und landschaftliche Kulturpflege – ist im Berichtsjahr eine geringfügige Verbesserung von 0,7 Mio. Euro zum ursprünglichen Planansatz entstanden. Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen			
Einrichtung	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
LVR-LandesMuseum Bonn	94.476	60.000	80.380
Max Ernst Museum Brühl des LVR	51.015	43.000	67.270
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	587.927	500.000	549.407
LVR-Industriemuseum	169.926	175.000	163.711
LVR-Freilichtmuseum Kommern	247.065	200.000	226.666
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	96.455	95.000	95.777
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	11.507	9.000	9.668
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	1.415	1.000	1.240
Summe	1.259.786	1.083.000	1.194.119

Die Besucherzahlen der LVR-Museen waren im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr leicht rückgängig, lagen allerdings um rund 10 Prozent über den Planwerten. Dies war neben erfolgreichen Veranstaltungen der LVR-Häuser auch auf die Zunahme von kostenlosen Eintrittsen zurückzuführen, die der LVR Menschen mit Behinderung sowie allen Kindern und Jugendlichen in Umsetzung des Bildungs- und Teilhabeauftrages gewährt.

Anzahl Führungen			
Einrichtung	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
LVR-LandesMuseum Bonn	1.665	612	1.839
Max Ernst Museum Brühl des LVR	791	500	928
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	7.158	7.000	7.262
LVR-Freilichtmuseum Kommern	1.562*	1.200	1.527
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	208	170	267
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	103	85	91
Summe	11.451	9.567	11.914

*Korrigierter Wert aufgrund eines Erfassungsfehlers im Jahr 2018.

Die Anzahl der Führungen in allen LVR-Kulturdienststellen überstieg im Berichtszeitraum sowohl die Planwerte als auch die Vorjahreswerte. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist ein Anstieg von rund vier Prozent zu verzeichnen.

Das LVR-LandesMuseum Bonn präsentierte im Jahr 2019 fünf Ausstellungen. Insbesondere die im Rahmen eines EU-Projektes geplante Ausstellung "Europa in Bewegung" und die Ausstellung "Ritter und Burgen" verzeichneten eine verstärkte Nachfrage bei Schüler*innen und Schulklassen, wodurch die vorsichtige Planung der Führungen deutlich übertroffen werden konnte.

Ebenso positiv entwickelten sich die drei Ausstellungen des Max Ernst Museum in Brühl, deren Besucherzahlen und die Nachfrage an Führungen sowohl deutlich über der Planung als auch über den Werten des Vorjahres lagen.

Im LVR-Freilichtmuseum Lindlar wurde das Angebot an Führungen im Jahr 2019 verstärkt auch von den Gästen der Museumsherberge nachgefragt, sodass die realisierten Führungen deutlich über der Planung lagen. Insbesondere Themenführungen werden immer beliebter.

Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland			
Einrichtung	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Römerthermen Zülpich	17.142	11.000	13.517
Zentrum für verfolgte Künste	16.249	12.650	14.500
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	258.000	200.000	220.000
Zinkhütter Hof Stolberg	27.200	22.000	30.274
Energeticon gGmbH Alsdorf	27.752	33.000	41.046
Rotes Haus Monschau	13.641	14.287	14.277
vogelsang ip gGmbH	271.300	220.000	286.900
Summe gesamt	631.284	512.937	620.514

Die Besucherzahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2019 insgesamt rund zwei Prozent unter dem Vorjahreswert.

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der Leistungsbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,2 Mrd. Euro (entsprach 79,2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen) den wesentlichen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2019.

Produktbereich 05 - Soziales	Plan 2019 in Mio. Euro	Ist 2019 in Mio. Euro	Abweichung in Mio. Euro
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41,0	42,2	1,1
Sonstige Transfererträge	313,1	325,7	12,6
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	163,4	161,1	-2,3
Sonstige ordentliche Erträge	15,8	9,6	-6,3
Ordentliche Erträge	533,3	538,5	5,2
Personalaufwendungen	51,4	53,0	-1,6
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	221,6	266,1	-44,5
Transferaufwendungen	2.950,6	2.965,9	-15,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1,2	3,6	-2,4
Ordentliche Aufwendungen	3.224,9	3.288,6	-63,7
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	2.691,5	2.750,1	-58,6
Finanzergebnis		0,9	0,9
Ordentliches Ergebnis PB 05	2.691,5	2.749,2	-57,7

Im Berichtszeitraum entstanden Mehraufwendungen in Höhe von 63,7 Mio. Euro, die mit Mehrerträgen von rund 6,1 Mio. Euro (Summe aus ordentlichen und Finanzerträgen) zu einer Verschlechterung des geplanten Teilergebnisses um rund 57,7 Mio. Euro führten. Davon sind Abweichungen von rund 64,3 Mio. Euro maßgeblich der Produktgruppe 017 - Leistungen für Menschen mit Behinderungen – zuzurechnen. In den übrigen Produktgruppen des sozialen Leistungsbereichs waren hingegen saldiert rund 6,6 Mio. Euro Verbesserungen zu verzeichnen. Das Finanzergebnis (0,9 Mio. Euro) beinhaltet Zinserträge aus der Anlage von liquiden Mitteln der AGLA (Produktgruppe 041). Die wesentlichen Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

3.4.1 Produktgruppe 017 – Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Die Produktgruppe 017 - Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten – ist die aufwandsstärkste Produktgruppe sowohl innerhalb des Produktbereiches Soziales als auch des gesamten LVR-Haushaltes. Sie hat im Jahr 2019 mit 3.033,5 Mio. Euro Aufwendungen rund 72,2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des LVR (4.201,7 Mio. Euro) ausgemacht. Im Jahresergebnis 2019 ist eine Verschlechterung von 64,3 Mio. Euro gegenüber dem originären Haushaltsansatz eingetreten, deren wesentliche Ursachen im Folgenden erläutert werden.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten umfassen insbesondere die ambulanten und statio-

nären Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und der Hilfe zur Pflege sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

3.4.1.1 Wohnleistungen

Seit einigen Jahrzehnten finden grundlegende Veränderungsprozesse in der Gestaltung und Finanzierung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen statt. Eine der wesentlichen Veränderungen betrifft die Wohnleistungen, wobei die Umwandlung von Versorgungsleistungen im stationären in den ambulanten Bereich unterstützt und ambulante Wohnhilfen vorrangig angestrebt werden („ambulant vor stationär“). Mit dem verstärkten Ausbau ambulant betreuter Wohnformen wird die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen gefördert.

Die Gesamtzahl der Menschen, die Wohnleistungen erhalten, erhöhte sich im Berichtsjahr in geringem Umfang. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und des Aufwands für die Wohnleistungen im Bereich des LVR.

Fallzahlen und Aufwendungen der Wohnhilfen			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Fallzahlen Wohnhilfen gesamt	60.400	61.600	61.200
<i>davon: Stationäres Wohnen</i>	<i>22.300</i>	<i>22.500</i>	<i>22.000</i>
<i>davon: Ambulant betreutes Wohnen</i>	<i>38.100</i>	<i>39.100</i>	<i>39.200</i>
Ambulantisierungsgrad	63,1 %	63,5 %	64,1 %
Aufwendungen für stationäres Wohnen in Mio. Euro	1.291	1.315	1.351
Aufwendungen für ambulant betreutes Wohnen in Mio. Euro (ohne ambulante Komplexförderung)	399	422	424

Im Einzugsgebiet des LVR ist der Ambulantisierungsgrad bei den Wohnleistungen in 2019 von 63,1 Prozent auf 64,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dies ist das Ergebnis der seit Jahren intensiv und erfolgreich durchgeführten Ambulantisierung beim LVR, die sich zudem kostendämpfend auswirkt. Der LVR ist hier unverändert deutschlandweit Vorreiter.

Die Dynamik der Fallzahlentwicklung bei den ambulanten Wohnleistungen hat sich in den vergangenen Jahren zwar verlangsamt. Infolge der Anhebung der Einkommensfreigrenzen im BTHG werden zukünftig allerdings mehr Menschen als bisher einen gesetzlichen Anspruch auf diese Leistungen haben. Daher ist derzeit nicht abzusehen, wie sich die Fallzahlentwicklung in Zukunft fortsetzen wird.

Für den Bereich der stationären Wohnhilfen ist im Vergleich zum Vorjahr eine leicht rückläufige Fallzahlentwicklung eingetreten. War dies zunächst eine Entwicklung, die vorrangig im Rheinland auftrat, ist inzwischen jedoch ein bundesweiter Trend festzustellen. Die Überschreitung des Planansatzes 2019 in Höhe von ca. 36 Mio. Euro beruhte auf den Vereinbarungen des LVR mit der freien Wohlfahrt, nach der sich die Tarifierhöhungen 2018 teilweise erst im Jahr 2019 finanziell niederschlugen.

3.4.1.2 Hilfe zur Pflege

Bei Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Auch im Bereich der Hilfe zur Pflege gilt ein genereller Vorrang der ambulanten häuslichen Pflege vor teil- oder vollstationären Pflegeleistungen.

Hilfe zur Pflege			
	IST 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl Leistungsberechtigte	5.600	5.800	6.100
Aufwendungen in Mio. Euro	157	161	183

Für die Aufgaben der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege der unter 65-Jährigen zieht der LVR die örtlichen Träger heran; die Refinanzierung erfolgt im Wege der Kostenerstattung an die örtlichen Träger über den Weg der summarischen Abrechnung. Dieser Aufgabenbereich schloss im Jahr 2019 im Vergleich zum Plan 2019 mit einer Verschlechterung von rund 21,9 Mio. Euro ab. Die Kostensteigerung ist einerseits auf einen starken Fallzahlenzuwachs, andererseits auf die gestiegene Fallkostenintensität zurückzuführen.

3.4.1.3 Teilhabe am Arbeitsleben

Die Zahl der Menschen, die in einer Förderwerkstatt (Werkstatt für Menschen mit Behinderung) beschäftigt sind, stieg im Verbandsgebiet des LVR im Jahr 2019 weiterhin leicht an. Dieser Trend steht im Einklang mit der bundesweiten Entwicklung. Die Dynamik im Fallzahlenanstieg lässt jedoch weiter nach; dies wurde auch schon im Jahr 2018 deutlich. Die Aufwendungen dieses Leistungsbereichs lagen im Jahr 2019 rund 2 Mio. Euro über der Planung, was im Wesentlichen in der Erhöhung des Arbeitsfördergeldes und den Entgeltsteigerungen begründet war.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			
	IST 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl Leistungsberechtigte	35.100	35.500	35.500
Aufwendungen in Mio. Euro	651	672	674

Der im Vergleich zu früheren Jahren deutlich schwächere Anstieg der Fallzahlen ist neben der demografischen Entwicklung insbesondere auf die aktive Zugangssteuerung zu den Förderwerkstätten zurückzuführen. Der LVR fördert den Wechsel von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen des Budgets für Arbeit und durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und Behörden. Individuelle Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die frühzeitig ansetzen, zeigen hier Wirkung. Immer mehr junge Leistungsberechtigte realisieren daher nach der Schulzeit Alternativen zur Förderwerkstatt. Auch für Menschen, die bereits in einer WfbM beschäftigt sind, werden Perspektiven für eine Rückkehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt.

3.4.2 Produktgruppe 074 – Elementarbildung

Der Bereich Elementarbildung hat das Jahr 2019 mit Verbesserungen von rund 5,9 Mio. Euro abgeschlossen. Davon waren im Wesentlichen 4,4 Mio. Euro auf die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen (für Einzelfallhilfen und integrative Einrichtungen),

bei denen die zugrundeliegenden Risiken aufgrund Fristablaufs weggefallen sind. Innerhalb der Elementarbildung führten Minderaufwendungen bei der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) in Höhe von 1,9 Mio. Euro zu weiteren Verbesserungen, denen im Bereich heilpädagogische Kindertagesstätten Mehraufwendungen von rund 1,7 Mio. Euro gegenüberstanden. Ein Minderaufwand von 0,3 Mio. Euro bei den Einzelfallhilfen, Einsparungen von 1,6 Mio. Euro für die Beförderung zu den Tageseinrichtungen und weitere saldierte Verschlechterungen von rund 0,6 Mio. Euro trugen schließlich zum positiven Ergebnis der Produktgruppe Elementarbildung bei.

Die Fallzahlen der wesentlichen Leistungsbereiche innerhalb der Produktgruppe 074 werden in folgenden Tabellenwerken dargestellt.

3.4.2.1 Elementarbildung in Regelkindertagesstätten

In 2014 hat der Landschaftsverband Rheinland die FInK-Richtlinien erlassen und damit die Förderung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung von einer Gruppen- zu einer Pro-Kopf-Förderung umgestellt. Dadurch sind wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umgesetzt worden. Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für jedes Kind mit Behinderung eine freiwillige Förderung in Höhe von 5.000 Euro je Kindergartenjahr, sofern die LVR-Förderrichtlinien erfüllt sind. Unter anderem schreibt die LVR-Förderrichtlinie die Verringerung der Gruppengrößen mit zunehmender Anzahl der Kinder mit Behinderungen vor.

Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (Kindförderung)			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl FInK-Kindpauschalen	7.520	7.880	7.500
Sozialaufwendungen in Mio. Euro	37,7	39,4	37,5

Im Berichtszeitraum hat sich die Dynamik der Inanspruchnahme der Förderpauschalen nicht mehr wie in den Vorjahren fortgesetzt. Im Jahr 2019 nahm die Anzahl der geförderten Kinder erstmals geringfügig ab, womit Minderaufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. Euro verbunden waren. Im Jahresvergleich 2017 zu 2018 betrug die Steigerung dagegen noch 1,4 Prozent.

3.4.2.2 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)

Eine wesentliche Aufgabe des LVR ist die Sicherstellung der Versorgung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und heilpädagogischen Einrichtungen. Die Kosten der Integrationshelfer für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in heilpädagogischen Einrichtungen sind als teilstationäre Maßnahmen gemäß Sozialgesetzbuch XII durch den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Sozialaufwendungen in Mio. Euro	4,5	4,0	3,7

Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2019 war im Wesentlichen durch eine rückläufige Inanspruchnahme von Einzelfallhilfen für schwerstbehinderte Kinder begründet.

3.4.2.3 Heilpädagogische Kindertagesstätten

Im Rahmen einer inklusiven Betreuung wirkt das LVR-Dezernat Jugend beratend darauf hin, dass bisher ausschließlich heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, die Betreuung von Kindern mit Behinderungen möglichst wohnortnah zu ermöglichen, indem exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Diese Zielsetzung wird auch durch die konstante Nachfrage der Eltern von Kindern mit Behinderungen in Regelkindereinrichtungen unterstützt. Zudem zeichnet sich bei den Trägern die Tendenz hin zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen ab.

Heilpädagogische Kindertagesstätten			
	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
Anzahl der Gruppen	173	185	168
Sozialaufwendungen in Mio. Euro	43,6	43,2	44,9

Aufgrund der Entwicklung der Vorjahre kann insoweit auch für das Jahr 2019 konstatiert werden, dass die Zielsetzung des LVR, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen zu reduzieren, erneut erreicht werden konnte. Die Dynamik des Gruppenabbaus hat sich im Jahr 2019 jedoch weiter abgeschwächt. Der LVR kann den Abbau heilpädagogischer Gruppen nur begrenzt beeinflussen, da er als Kostenträger lediglich eine beratende Funktion hat.

Gleichzeitig wurden im Rahmen einer Vielzahl von Einzelverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen deren Kalkulationen über die Mittelverwendung intensiven Prüfungen unterzogen. Neben der Kostenentwicklung wurde insbesondere die Entwicklung eines einheitlichen Leistungsstandards angestrebt.

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Für den Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hat sich im Rahmen des Jahresabschlusses eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan von rund 8,5 Mio. Euro ergeben. Ursächlich dafür war im Wesentlichen die ertragswirksame Auflösung einer Verbindlichkeit für überplanmäßige Kostenerstattungen an die örtlichen Jugendämter (gem. Aches Buch Sozialgesetzbuch). Für diese Leistungen war im Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung in Höhe von 8,4 Mio. Euro gebildet worden, die im Berichtszeitraum jedoch aufgelöst werden konnte, da die Leistungsabrechnungen der örtlichen Jugendhilfeträger unmittelbar mit dem Land NRW vorgenommen wurden.

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Der Aufwand im Produktbereich 07 „Gesundheitsdienste“ hat im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2019 im Vergleich zum beschlossenen Haushaltsplan zu einer geringfügigen Verbesserung des Jahresergebnisses von 0,2 Mio. Euro beigetragen. Der Produktbereich wird maßgeblich durch zwei Leistungsbereiche bestimmt: die Produktgruppe 061 – Maßregelvollzug - und die Produktgruppe 065 - Altenpflege.

Für den Maßregelvollzug wurden im Jahresergebnis ordentliche Aufwendungen in Höhe von rund 172,1 Mio. Euro ausgewiesen. Diese korrespondierten weitestgehend mit den Erträgen aus Kostenerstattungen des Landes und waren damit haushaltsneutral.

In der Altenpflege sind für die Finanzierung der Ausbildung in den ausbildenden Pflegeeinrichtungen im Jahr 2019 Aufwendungen in Höhe von 206,1 Mio. Euro entstanden. Die finanzielle Abwicklung erfolgt im LVR-Haushalt über ein Umlageverfahren, welches korrespondierende Erträge erzeugt und daher für den LVR ergebnisneutral ist.

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 14,2 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (13,7 Mio. Euro) ein Fehlbetrag von 0,5 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben ein Mehraufwand von 1,1 Mio. Euro, der infolge der Umsetzung von personalwirtschaftlichen Handlungsempfehlungen aus der Verwaltungsstrukturüberprüfung entstanden ist, und ein Mehrertrag aus der Teilauflösung einer Rückstellung zur Sicherung von Bodendenkmälern (0,6 Mio. Euro) geführt.

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – blieben die Aufwendungen mit 0,4 Mio. Euro unter der Planung. Ursächlich hierfür waren Personalminderaufwendungen aufgrund von Umstrukturierungen sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen durch nicht vollständig in 2019 umgesetzte Projekte.

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die in 2019 einen Überschuss von rund 7,7 Mio. Euro erwirtschaftet hat und damit den Planansatz um 2,2 Mio. Euro übertroffen hat.

Der nicht geplante Mehrertrag resultierte maßgeblich aus einer überplanmäßigen Gewinnausschüttung der Provinzial Rheinland AöR (1,3 Mio. Euro) und einer nicht geplanten Dividendenzahlung der RWE AG (1,3 Mio. Euro). Der Mehrertrag hat seinerseits zu einem Mehraufwand für die Abführung von Kapitalertragsteuer von rund 0,4 Mio. Euro geführt.

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und aus Schlüsselzuweisungen des Landes NRW zugeordnet (allgemeine Deckungsmittel). Im Produktbereich ist im Jahr 2019 eine Verbesserung von 42,6 Mio. Euro im Vergleich zum Haushaltsplanansatz entstanden. Die Planabweichungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln sind bereits in Kapitel 2.2.2 „Überblick über die ordentlichen Erträge“ kurz dargestellt worden.

Die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Landschaftsumlage sind gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 für den Berichtszeitraum um rund 1 Mrd. Euro aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung angestiegen. Der LVR konnte daher den Umlagesatz von 14,70 Prozent im Jahr 2018 auf 14,43 Prozent im Jahr 2019 senken. Die Erträge aus der Landschaftsumlage 2019 haben mit 2.685,0 Mio. Euro den Ertrag des Jahres 2018 in Höhe von 2.586,4 Mio. Euro um 98,6 Mio. Euro übertroffen.

Infolge des Anstiegs der Verbundsteuern des Landes NRW erhöhten sich ebenfalls die dem LVR zufließenden Schlüsselzuweisungen, und zwar von 417,9 Mio. Euro im Jahr 2018 um 20,2 Mio. Euro auf 438,1 Mio. Euro in 2019.

Die Festsetzung des Landes NRW zur Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) betrug im Haushaltsjahr 2019 rund 28,7 Mio. Euro und führte gegenüber der Haushaltsplanung von 35,0 Mio. Euro zu einer Verbesserung von rund 6,3 Mio. Euro.

Bei den Finanzerträgen und den -aufwendungen konnte das LVR-Finanzmanagement in 2019 aufgrund des positiven Zinsumfeldes und einer aktiven Steuerung eine Verbesserung in Höhe von saldiert rund 1,2 Mio. Euro erzielen.

4 Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderung des Vermögens und der Schulden wird in der Bilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewegungen der Bilanzpositionen betrachtet.

4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR am 31.12.2019 ist im Vergleich zum Vorjahr um 64,3 Mio. Euro auf 3.361,4 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Veränderung
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.428,6	2.411,6	17,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,2	0,2	-0,1
1.2 Sachanlagen	731,8	730,1	1,7
1.3 Finanzanlagen	1.696,5	1.681,2	15,4
2. Umlaufvermögen	908,3	856,3	52,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	24,5	29,3	-4,8
A K T I V A Gesamt	3.361,4	3.297,1	64,3
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	856,1	825,3	30,8
2. Sonderposten (SoPo)	389,7	390,5	-0,8
3. Rückstellungen	984,2	954,3	29,9
4. Verbindlichkeiten	1.130,0	1.121,6	8,4
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,4	5,4	-4,0
P A S S I V A Gesamt	3.361,4	3.297,1	64,3

4.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 17,0 Mio. Euro zugenommen. Es ist größtenteils in Finanzanlagen (1,7 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,7 Mrd. Euro) gebunden. Die Veränderung bei den Finanzanlagen in Höhe von 15,4 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

- Gründung der Stiftung Niederrheinmuseum Wesel mit einem bilanziellen Anfangsvermögen von 27,9 Mio. Euro;
- Fondsanlage mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland (ZBI-Fonds) zur Rückdeckung zukünftiger Pensionslasten in Höhe von 25,7 Mio. Euro;
- Umbuchung von Wertpapieren der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen (-38,0 Mio. Euro);
- Bewegungen im Bereich Ausleihungen (Gewährungen und Rückflüsse von Darlehen an Sondervermögen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen usw.): saldiert -0,2 Mio. Euro.

Das Sachanlagevermögen wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (605,6 Mio. Euro), das sich im Wesentlichen aus Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren maßgeblichen Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (62,8 Mio. Euro). Weitere Vermögensgegenstände sind unbebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund und Boden (21,7 Mio. Euro), bewegliche Güter (15,8 Mio. Euro) und Anlagen im Bau (25,9 Mio. Euro). Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst hauptsächlich Forderungen (508,6 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (hier nur AGLA mit 38,0 Mio. Euro), liquide Mittel (361,0 Mio. Euro.) und Vorräte (0,8 Mio. Euro). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 52,1 Mio. Euro gestiegen. Dabei sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 26,9 Mio. Euro gesunken; die liquiden Mittel haben dagegen um 169,1 Mio. Euro zugenommen. Die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr und unterliegen daher einer ständigen Fluktuation. Bei dieser Position war in 2019 eine Verringerung von 90,0 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, die infolge der Rückzahlungen von Termingeldern (-128,0 Mio. Euro, davon AGLA -18,0 Mio. Euro) sowie Umbuchungen von Kapitalanlagen der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen (38,0 Mio. Euro) entstanden ist.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2019 die im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Abweichung
1.1 Allgemeine Rücklage	452,3	452,4	-0,1
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	204,7	27,9
1.3 Ausgleichsrücklage	168,3	148,6	19,6
1.4 Jahresüberschuss	2,9	19,6	-16,7
SUMME Eigenkapital	856,1	825,3	30,8
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	623,5	620,6	2,9

Die geringfügige Reduzierung der allgemeinen Rücklage in 2019 (0,1 Mio. Euro) resultierte aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Mit der Ausgründung der Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel aus der Altstiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen hat der LVR die Trägerschaft für das Museum in 2019 übernommen. Die mit einem bilanziellen Anfangsvermögen von 27,9 Mio. Euro ausgestattete Neustiftung hat dementsprechend sowohl das Anlagevermögen als auch die Sonderrücklage des LVR erhöht.

Die Ausgleichsrücklage wurde nach Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16. Dezember 2019 um den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 19,6 Mio. Euro aufgestockt. Der Jahresüberschuss aus 2019 ist ebenfalls für die Zuführung zur Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
Eigenkapitalquote 1	EK (ohne Sonderrücklage) / Bilanzsumme	25,5	25,0	24,7
Eigenkapitalquote 2	(EK + SoPo) / Bilanzsumme	37,1	36,9	37,1
Anlagendeckungsgrad 1	EK / Anlagevermögen	35,3	34,2	34,3
Anlagendeckungsgrad 2	(EK + SoPo + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen	79,7	77,4	79,0

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zum EK die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital“ behandelt werden. Die Aussagekraft der Eigenkapitalquoten ist aufgrund der im Rahmen der Eröffnungsbilanz gehobenen „Stillen Reserven“ des Anlagevermögens und infolge der angewandten Berechnungsmethodik (das Eigenkapital ist immerhin nur eine Residualgröße) begrenzt. Daher wird im LVR die Eigenkapitalquote 1 nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen bzw. im Zeitreihenvergleich seit der NKF-Einführung beurteilt.

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Beim Anlagendeckungsgrad 2 werden zum Eigenkapital die Sonderposten und darüber hinaus das langfristige Fremdkapital zugerechnet. Diese Quote gibt an, inwieweit das (langfristige) Anlagevermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Die Quoten beruhen auf der goldenen Bilanzregel, die besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein sollte. Eine Interpretation des Anlagendeckungsgrades ist vor dem Hintergrund der Besonderheiten des LVR als eines Umlageverbandes jedoch nicht zweckmäßig.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz (EB) bis zum Abschlussstichtag, und zwar ohne Berücksichtigung der Sonderrücklage (für Stiftungen).

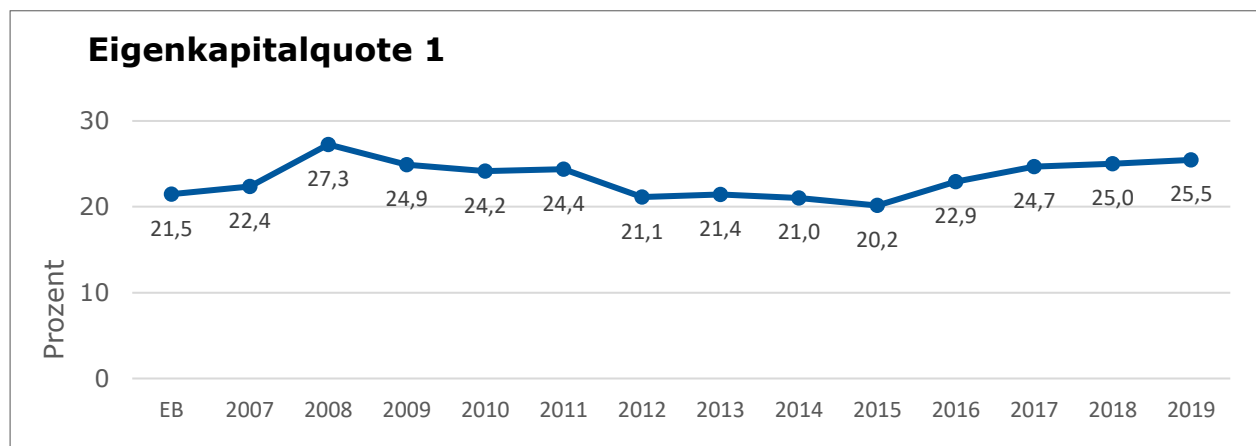


Abbildung 5: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 (ohne Sonderrücklage).

Bei der Betrachtung dieses Zeitraumes kann konstatiert werden, dass weder eine Erosion noch ein übermäßiger Aufwuchs des Eigenkapitals stattgefunden haben.

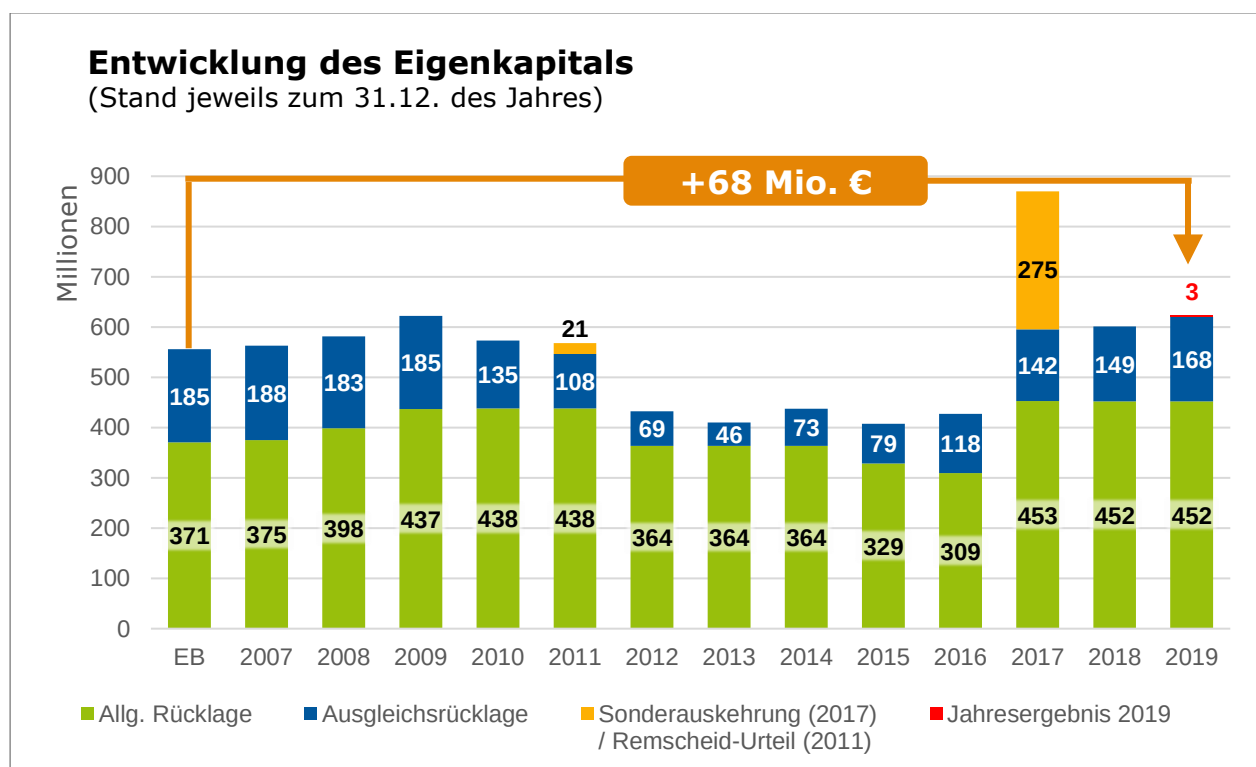


Abbildung 6: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31.12.2019 Rückstellungen in Höhe von 984,2 Mio. Euro ausgewiesen, wobei die Pensionsrückstellungen mit knapp 628,2 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil ausmachen. Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 9,8 Mio. Euro auf 67,3 Mio. Euro erhöht. Die sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse und belaufen sich auf 288,6 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rückstellungen insgesamt um 29,9 Mio. Euro angestiegen.

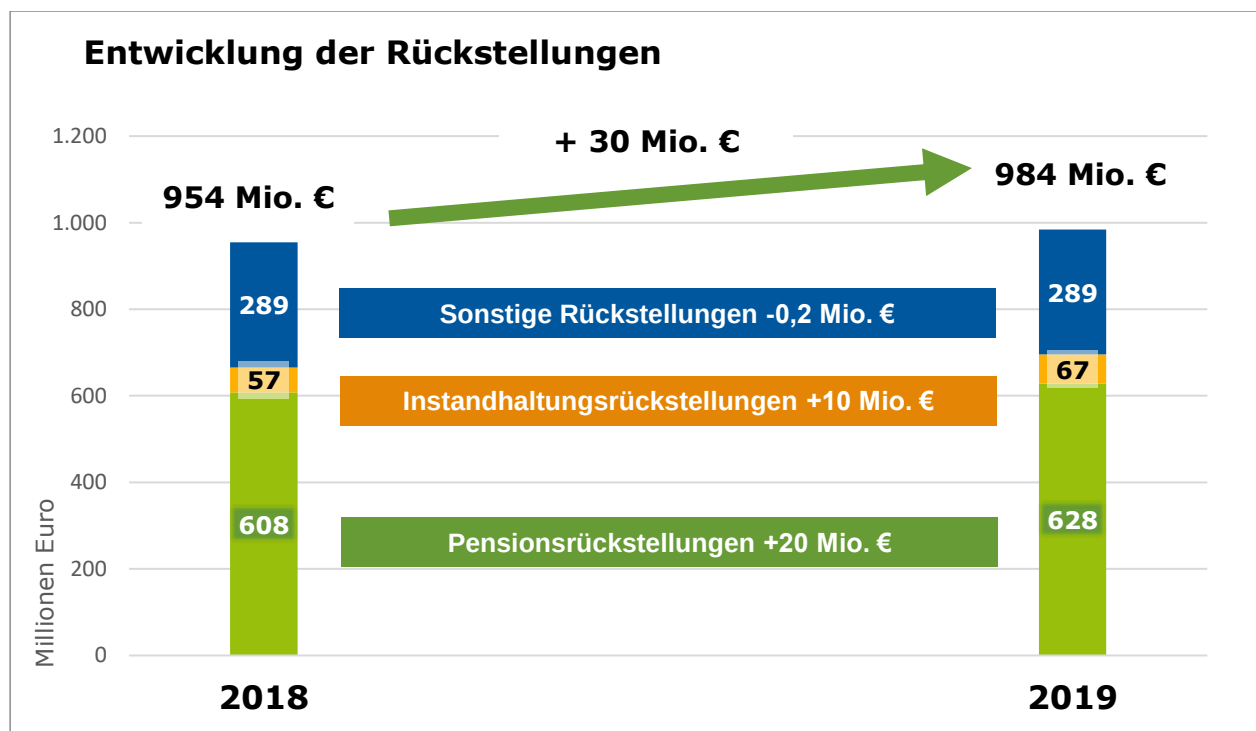


Abbildung 7: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2019.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

4.5 Entwicklung der Schulden

Die Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2019 ist im Verbindlichkeitspiegel detailliert dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind die größte Position mit insgesamt 412,8 Mio. Euro zum 31.12.2019. Davon hat der LVR rund 84,2 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken gewährt.

Anhand der nachfolgenden Abbildung wird verdeutlicht, dass der LVR sich seit der NKF-Umstellung maßvoll und stetig entschulden konnte.

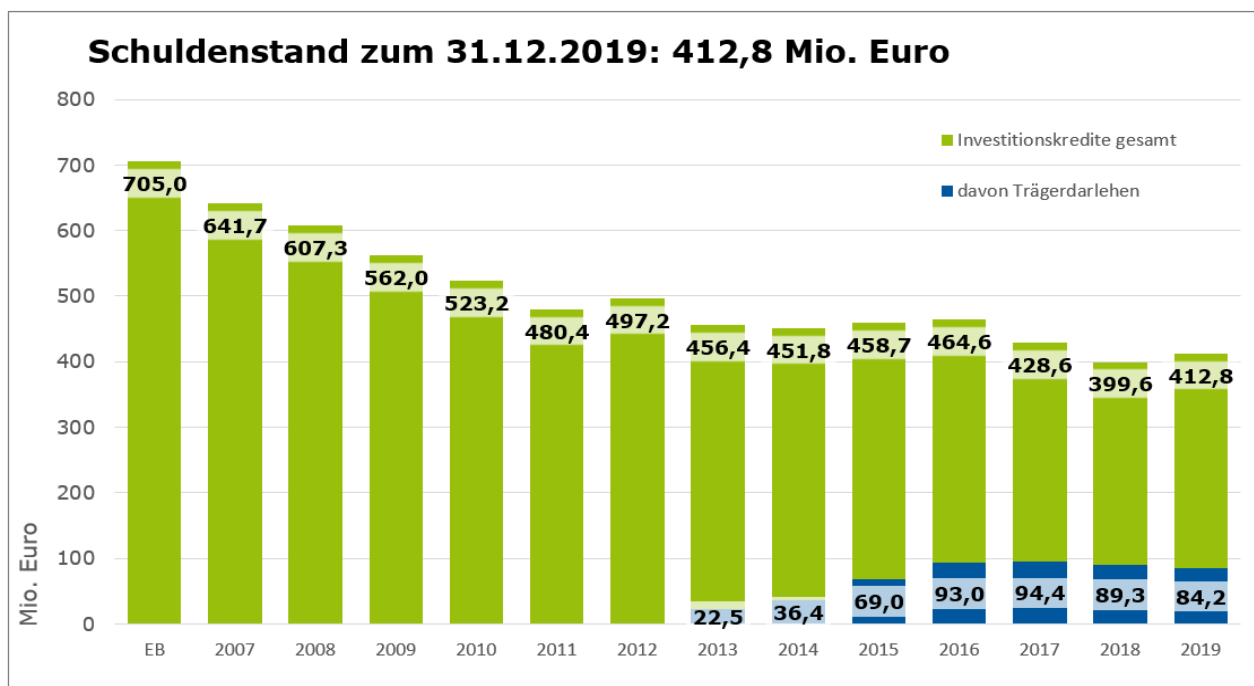


Abbildung 8: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

Als Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage bzw. Liquidität wird die Liquidität 2. Grades herangezogen, die stichtagsbezogen Auskunft darüber gibt, inwiefern die kurzfristigen Forderungen und flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018	Ist 2017
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen) / kurzfr. Verbindlichkeiten	105,35	88,69	95,64

Der Wert der Liquidität 2. Grades schwankt nicht nur stichtagsbezogen, sondern auch unterjährig, bedingt durch die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des LVR. Zum Jahresende 2019 lag er deutlich über 100 Prozent.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2019 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und

Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

2 Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2019 das zehnte Jahr in Folge gewachsen. Die zu Beginn des Jahres noch vielversprechende konjunkturelle Dynamik hat sich allerdings im Jahresverlauf merklich verlangsamt, und zum Jahreswechsel war noch kein Ende der konjunkturellen Schwächephase in Sicht. Ebensowenig war die Gefahr einer Corona-Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 absehbar.

So hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Januar 2020 für das Jahr 2020 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,1 Prozent prognostiziert. Die Projektion der Bundesregierung war dementsprechend optimistisch: Bei einer Erholung der Industrie war eine Erhöhung der konjunkturellen Dynamik der deutschen Volkswirtschaft zu erwarten, womit sich dem LVR die Perspektive einer günstigen Entwicklung seiner allgemeinen Deckungsmittel eröffnet hatte. Auch die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 2. August 2019 wiesen für die Jahre 2020 bis 2023 einen positiven Trend bei den zu erwartenden Steuereinnahmen auf, der sich nachgelagert vorteilhaft auf die Umlagegrundlagen des LVR ausgewirkt hätte. In diesem Sinne hatte der LVR seinen Doppelhaushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 aufgestellt und entsprechend niedrig die Umlagesätze kalkuliert.

Seit Ende Januar 2020 haben sich die weltweiten Meldungen und Ereignisse um das Corona-Virus überschlagen. Die im März in Gang gesetzten politischen und wirtschaftlichen Einschränkungen werden zu massiven Einbrüchen bei den Steuereinnahmen im Jahr 2020 und in den kommenden Jahren führen, die derzeit noch nicht vollständig beziffert werden können.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung stellt einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Risikofaktor für die Ertragsseite des LVR dar: Die Corona-Pandemie und deren Folgen werden erhebliche Einbußen im kommunalen Steueraufkommen im Verbandsgebiet verursachen, was mit zeitlicher Verzögerung auch reduzierend auf die Umlagegrundlagen des LVR durchschlagen wird. Die kommunalen Spitzenverbände rechnen damit, dass allein die Einnahmen aus der wichtigsten kommunalen Steuer, der Gewerbesteuer, in diesem Jahr für die NRW-Kommunen um mindestens 30 Prozent einbrechen werden. Inwiefern die angekündigte Kompensation von Steuerausfällen durch Hilfen von Bund und Land NRW die kommunale Finanznot lindern wird und wie sich die angekündigten Hilfsmaßnahmen auf die LVR-Financen auswirken werden, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Gleichzeitig gehen die erheblichen Einnahmeverluste mit steigenden Aufwendungen für den Schutz von Bürger*innen und Mitarbeiter*innen einher. Deshalb hat der LVR frühzeitig nach Veröffentlichung erster Schätzungen zu den pandemiebedingten Ertragseinbußen damit begonnen, haushaltsentlastende Sparmaßnahmen zu entwickeln, um durch eigene Anstrengungen konsolidierend auf den Haushalt einzuwirken und drohenden Finanzierungsengpässen gegensteuern zu können.

2.1.1 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Im Juni 2017 haben Bundestag und Bundesrat umfangreiche Gesetze zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verabschiedet. Im Zentrum der Änderungen stand die Reform des Länderfinanzausgleichs, mit der die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern neu justiert wurde.

Zudem läuft im Zuge des Länderfinanzausgleichs der Solidarpakt II aus, bei dem die Kommunen im Rahmen der Kostenbeteiligung an den einheitsbedingten Lasten eine höhere Gewerbesteuerumlage zu entrichten hatten. Der Erhöhungsaufschlag betrug im Jahr 2019 insgesamt 33,3 Prozentpunkte und wird ab 2020 ersatzlos entfallen. Infolgedessen werden bei den Kommunen höhere Gewerbesteuererträge verbleiben. Da das Aufkommen der gemeindlichen Gewerbesteuer Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände ist, wird der Wegfall der Gewerbesteuerumlage sich unmittelbar verbessernd auf die LVR-Umlagegrundlagen auswirken. Aufgrund der Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen werden sich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen jedoch erst ab dem Jahr 2022 in voller Höhe zeigen und sicherlich nicht die coronabedingten Steuerausfälle kompensieren können.

Obwohl die langfristigen Auswirkungen auf die föderale Struktur noch weitgehend ungewiss sind, lässt der beabsichtigte Finanzkraftausgleich deutlich vorteilhafte Effekte für das Land NRW und infolgedessen auch für die NRW-Kommunen erkennen. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird sich diesbezüglich perspektivisch positiv auf die Umlagegrundlagen des LVR auswirken und insgesamt zu einer nachhaltigeren Finanzausstattung der kommunalen Ebene führen.

Darüber hinaus fordern die Landschaftsverbände wie auch die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere den Verbundsatz (abgesenkt seit 1985 auf nominell 23 Prozent) wieder angemessen anzuheben. Sollte das Land NRW dieser Forderung nachkommen, würde sich dies ebenfalls positiv auf die Finanzierungsgrundlagen beider Landschaftsverbände auswirken.

2.1.2 Kapitalmarktrisiken

Das Zinsniveau am Kapitalmarkt befindet sich weiter auf einem extrem niedrigen Stand. Seit einigen Jahren erheben die Europäische Zentralbank und zahlreiche Geschäftsbanken Negativzinsen auf Bankeinlagen, die folglich auch beim LVR zu Aufwendungen geführt haben und künftig führen werden. Die Anlage kurzfristiger Liquidität ist deshalb besonders schwierig. Die Herausforderung besteht darin, jederzeit ausreichend Zahlungsmittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, Finanzmittel ertragbringend anzulegen, wobei bei Fortdauer des Niedrigzinsniveaus das Risiko rückläufiger Kapitalerträge besteht - sowohl für die eigenen Anlagen als auch bezogen auf die Anlagen im KVR-Fonds. Aus diesem Grund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung des eigenen Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv mit dem Ziel, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren sowie die Zinslast des LVR mittel- bis langfristig zu reduzieren. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde und wird das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) herzustellen. Insofern bietet das niedrige Zinsniveau bei weiterem Andauern die Chance, langfristige günstige Kreditmittel zu akquirieren und die angestrebte Kongruenz zwischen Finanzierungsdauer und Werteverzehr weiter auszubauen.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko besteht für die anstehenden Prolongationen und für Neukredite. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der Corona-Krise das Liquiditätsrisiko wieder als deutlich höher, Regulationsrisiken allerdings als eher gering ein.

2.1.3 Baupreisrisiken

Seit 2017 lässt sich eine signifikante Steigerung des Baukostenindex von rund 5 Prozent jährlich feststellen, die sich in den jüngsten Submissionsergebnissen der Bauprojekte widerspiegelt. Zudem hat sich die langjährige Hochkonjunktur des Baugewerbes bei Ausschreibungen insoweit negativ ausgewirkt, dass selbst bei attraktiven Bauvorhaben die Zahl der abgegebenen Angebote rückläufig war. Ob sich die Situation durch die Corona-Pandemie ändert, weil eine Zurückhaltung bei Investitionen eintritt, kann noch nicht bewertet werden.

Aufgrund einer Vielzahl größerer Bauprojekte, die der LVR in den kommenden Jahren geplant hat, erhöht sich deren Kostensteigerungsrisiko erheblich. Dies betrifft insbesondere auch das Neubau-Projekt des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz in Köln-Deutz.

2.1.4 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für den LVR dar. In den kommenden Jahrzehnten wird mit einem deutlichen Anstieg sowohl der Versorgungsleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen sein. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen beeinflusst. Vorsichtigen Schätzungen zufolge wird sich der Bestand der Pensionsrückstellungen des LVR in den kommenden 20 Jahren mehr als verdoppeln.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden dabei nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufzeigen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock aufzubauen, um den Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ mit ertragbringenden Vermögensanlagen zu hinterlegen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Finanzierungsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die Deckungslücke bei den Pensionslasten zu minimieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften generationengerecht zu entlasten.

2.1.5 Steuerrechtliche Risiken

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 05. Juni 2020 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die auf den 1. Januar 2021 ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG zu schärfen und in das Tax-Compliance-System (TCMS) des LVR zu integrieren.

2.1.6 Europäisches Beihilferecht

Allgemeine Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben. Beispielsweise kann hierbei das europäische Beihilferecht genannt werden. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch ein implementiertes Regelsystem in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting der Dienststellen angemessen Rechnung getragen.

2.1.7 Risiken aus europäischen Förderprogrammen

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der LVR-seitig eingeworbenen EU-Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) stammt. Etwaige Risiken bzgl. der Höhe dieser ab 2021 für Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem vollzogenen EU-Austritt Großbritanniens und der damit verbundenen Finanzierungslücke im EU-Budget 2021-2027. Daher bringt sich der LVR über die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ein, um die gesamte kommunale Ebene für die anstehenden Verhandlungen auf EU-Ebene bzgl. der neuen EU-Förderperiode ab 2021 entsprechend frühzeitig zu positionieren.

2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demografischen Wandels, die kommende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften neben dem Erhalt der Attraktivität als Arbeitgeber sind für den LVR wichtige Kernthemen.

Um die qualifizierte Personalfindung und Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind vielseitige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Zu nennen sind hier u.a. die Rekrutierung von Nachwuchskräften durch die Präsenz auf einschlägigen Messen, Börsen, Karrieretagen und Absolventenkongressen und die Kampagne „Mitarbeitende finden und binden“, die zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität bei potenziellen und bestehenden Mitarbeitern beitragen soll. Ebenso gehören dazu Maßnahmen wie die Aufstockung von Ausbildungsplätzen, die Unterstützung beim Absolvieren eines Masterstudienganges, die Einführung einer modularen Qualifikation zum Aufstieg in den höheren Dienst sowie die Flexibilisierung der Vorgaben beim Absolvieren der Verwaltungslehrgänge I und II. Das Trainee-programm bietet die Chance eines Berufswechsels für Quereinsteiger aus den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Mit dieser Zielgruppe stellt der LVR sicher, dass er schon heute mit Blick auf die Arbeitswelt von morgen gut aufgestellt ist.

Zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften wurde beim LVR in 2019 ein verpflichtendes und umfassendes Führungskräfte-Curriculum entwickelt, welches alle Führungskräfte des LVR in den kommenden Jahren durchlaufen werden.

Das weiterentwickelte Personalreporting des LVR bildet darüber hinaus als Instrument der Risikoversorge die prospektiv zu erwartende Entwicklung in den einschlägigen Berufsgruppen des LVR im Hinblick auf altersbedingte Abgänge sowie sonstige Fluktuation ab und unterstützt damit die Ermittlung des zukünftigen personellen Bedarfs.

2.3 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen: Qualitätsverbessernde Effekte gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Zusätzliche Impulse aus der Corona-Krise haben die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR beschleunigt und werden dauerhaft zu nachhaltigen Veränderungen führen. Neben dem pandemiebedingt verstärkten Einsatz von digitalen Lösungen im LVR bestehen mit dem E-Governmentgesetz (e-GovG) und dem Online-Zugangsgesetz (OZG) auch rechtliche Anforderungen an die Beschleunigung der Digitalisierung. Die Umsetzung dieser Rechtsnormen stellt für den LVR in personeller wie organisatorischer Hinsicht eine komplexe Herausforderung dar.

Unter dem Begriff „Arbeit 4.0“ werden die Veränderungen der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung zusammengefasst. Diese bieten vielfältige Chancen, die Effizienz der Arbeitsprozesse nachhaltig zu steigern. Dazu zählen vor allem das zeit- und ortsunabhängige sowie das agile Arbeiten, in dessen Rahmen Mitarbeiter*innen selbständiger, kundenzentrierter und stärker über Organisationsbereichsgrenzen hinweg arbeiten.

Um den Chancen und Risiken der Digitalisierung adäquat zu begegnen, wurde im Jahr 2019 das LVR-Dezernat „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ gegründet. Seine Aufgaben sind es, die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit IT-Leistungen sicherzustellen sowie die weitere Digitalisierung des LVR zu forcieren.

Ein wichtiger Baustein des Digitalisierungsprozesses des LVR ist das in 2019 gestartete IT- und Organisationsprojekt zur Umstellung der LVR-konzernweiten SAP-Welt auf die neue Business Suite 4 HANA (S/4HANA), wofür ein Zeithorizont bis mindestens 2025 vorgesehen ist. Projektschwerpunkte sind dabei die Standardisierung von Prozessen und Abläufen sowie die Vereinfachung und Verschlankeung der historisch gewachsenen IT-Landschaft. Das Projekt eröffnet Chancen zur Verbesserung der Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit sowie zur Optimierung der Steuerung infolge von Echtzeitanalysen im Rahmen von „Big Data Management“.

Neben den beschriebenen Chancen der Digitalisierung wird sich der LVR auch mit Risiken und ethischen Fragen auseinandersetzen. So sind nicht alle Aufgabenbereiche gleich gut für die Digitalisierung bzw. Automatisierung geeignet. Insbesondere die individuellen Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen bedürfen einer besonderen Betrachtung. Es wird darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung sein, mit Mitarbeiter*innen und Kund*innen in einem kontinuierlichen Austausch zu bleiben, um das Risiko der Exklusion durch Digitalisierung zu vermeiden.

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich belasten und stellen daher finanzielle Risiken dar.

Seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Der Anspruch auf Leistungen

der Eingliederungshilfe wurde ab diesem Zeitpunkt in ein eigenes Leistungsgesetz, das neue Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), ausgegliedert.

3.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die von den existenzsichernden Leistungen getrennt worden sind. Während die Landschaftsverbände die Zuständigkeit für die Fachleistungen ab dem Jahr 2020 erhalten haben, wurden die existenzsichernden Leistungen ebenso wie die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen unter 18 Jahren an die örtlichen Träger abgegeben (Existenzsicherung I). In Folge werden die Kosten der Unterkunft, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen umfassen, bis zu einer Höhe von 125 Prozent der ortsüblichen Miete von den örtlichen Leistungsträgern übernommen, wenn diese als angemessen anerkannt werden. Übersteigen die Wohnkosten diese Angemessenheitsgrenze, werden die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe abgerechnet (Existenzsicherung II). Die Kosten der Existenzsicherung II werden dann entsprechend der grundsätzlichen Finanzierungssystematik bei der Trennung der Leistungen von den Landschaftsverbänden finanziert.

Entgegen bisheriger Annahmen ist derzeit eine erhöhte Anzahl von Anträgen mit weiter steigender Tendenz in Bezug auf Leistungen der Existenzsicherung II feststellbar. Der LVR wird die vorliegenden Anträge im Einzelfall sorgfältig prüfen, um die finanziellen Auswirkungen bewerten und gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance der gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Hilfen für Leistungsberechtigte wirtschaftlicher und effizienter bereit zu stellen.

3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe zu erwarten.

rungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge wird für den LVR voraussichtlich Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich bedingen, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das am 29. November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe erfolgt.

Neben den voraussichtlichen Ertragsausfällen wird in der Eingliederungshilfe eine deutliche Steigerung der Fallzahlen erwartet, denn zusammen mit den BTHG-Freibetragserhöhungen setzt das Angehörigen-Entlastungsgesetz aus Kostenträgersicht Anreize für die Betroffenen, bisher nicht beantragte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es besteht das Risiko, dass ein Zustrom von solchen Leistungsempfängern ins System der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe geschaffen wird, die aufgrund der bisher enger gefassten Unterhaltspflicht Angehöriger von einem Leistungsbezug abgesehen hatten.

Die Auswirkungen der Entlastungsregelungen werden voraussichtlich in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes führen. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zu einer angemessenen Refinanzierung führen wird, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die anhaltende Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Entwicklung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsempfänger und deren Angehörige. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Art. 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGÜS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

3.1.3 Neue Aufgabenzuweisungen

Das Land NRW hat mit dem am 11. Juli 2018 verabschiedeten Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG NRW) die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe neu geregelt und die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Mit dem AG BTHG NRW wurden den Landschaftsverbänden erstmalig neue Aufgaben als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre zugewiesen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin zum Wohle der Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Zudem werden Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern durch die Bündelung von Zuständigkeiten beim LVR reduziert.

Der LVR ist ab dem 1. Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, somit für Kinder mit Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Davon sind zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen ist der LVR erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen zuständig. Für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich wurden somit grundlegende Veränderungen eingeleitet, die mit erheblichen Veränderungsprozessen einhergehen.

Die Leistungen für Kinder mit Behinderungen können aufgrund der gesetzlichen Normierungen des AG BTHG durch den LVR zukünftig „aus einer Hand“ stärker kindbezogen und damit individuell umgesetzt werden. Damit besteht die Chance, die Eingliederungshilfe im Elementarbereich im Sinne eines modernen Leistungsrechts neu auszurichten und weiterzuentwickeln und das Profil des LVR als zuständigem Leistungsträger zu schärfen. Durch eine Bündelung und gesteuerte Leistungserbringung können Bedarfe grundsätzlich effizienter und zielgerichteter bedient werden, und zwar sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht. Gleichwohl bergen die neuen Verfahren der Bedarfsermittlung bei den Leistungen im Elementarbereich das Risiko von Aufwandssteigerungen, da Art und Güte der Leistungen einzelfallbezogen und am individuellen Teilhabebedarf ausgerichtet werden müssen.

Darüber hinaus können sich Risiken durch die Fallzahlentwicklung in den Leistungsbereichen ergeben. Die Grundlage für die quantitative Planung der Komplexleistungen, der Frühförderung und der solitären heilpädagogischen Leistungen bildeten eine einschlägige Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln) sowie Befragungen der Mitgliedskörperschaften des LVR. Inwiefern die auf dieser Basis prognostizierte Fallzahlentwicklung einen verlässlichen Rahmen für die Haushaltsplanungen der Folgejahre bilden wird, kann derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden. Zudem bestehen in Bezug auf die im System der Eingliederungshilfe neuen heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen keine Erfahrungswerte zum Fallzahlaufkommen.

3.1.4 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Gesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Art. 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden

Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW eingereicht, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren.

3.1.5 Landesrahmenvertrag

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Neben allgemeinen Regelungen über Verfahren und Standards für die Unterstützungsleistungen enthält das Vertragswerk Bestimmungen zu deren Vergütung. Damit bildet er die Grundlage für den Abschluss von weitergehenden schriftlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände als überörtliche sowie Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringern (Wohlfahrtsverbände sowie andere Leistungsanbieter).

Durch den Landesrahmenvertrag soll einerseits sichergestellt werden, dass die Hilfeleistungen am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden und damit in ihrer inhaltlichen und fachlichen Konzeption und Ausgestaltung den Zielen der UN-BRK entsprechen. Andererseits sollen die Hilfeleistungen zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht werden.

Für den LVR eröffnet der Landesrahmenvertrag die Chance, über die neuen Leistungsvereinbarungen den Umfang, die Qualität sowie Art und Inhalt der Leistungserbringung zu steuern und zu überwachen, um der Forderung nach einheitlichen Lebensbedingungen im Rheinland und ganz NRW nachzukommen. Die neue Leistungssystematik mit der individuellen Bedarfsermittlung, der Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie der Vernetzung bestehender Angebote wird allerdings massive Anpassungen in den Vereinbarungen erforderlich machen. Mit deren Neugestaltung geht das Risiko einher, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Entgeltverhandlungen eine deutliche Anhebung der Vergütungssätze anstreben werden. Für den LVR wird es daher eine Herausforderung sein, leistungsgerechte und gleichzeitig wirtschaftlich angemessene Vergütungssätze auszuhandeln.

Die finanziellen Risiken durch das Bundesteilhabegesetz, das AG BTHG NRW und den Landesrahmenvertrag können derzeit nicht abschließend bewertet werden. Dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften folgend, wurden die im Doppelhaushalt 2020/2021 berücksichtigten Risiken in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen, die zu einer Erhöhung des LVR-Gesamtetats führen, an der untersten Einschätzungsbandbreite bewertet und geplant, woraus nicht unerhebliche Risiken und Unwägbarkeiten für die Haushalte der beiden Jahre bestehen.

3.2 Schulträgeraufgaben

3.2.1 Schulentwicklung

Aufgrund aktueller Prognosen erwartet der LVR für seine Förderschulen in den kommenden zehn Jahren einen Anstieg der Schülerzahlen in der Primarstufe und im Sekundarbereich I von bis zu 20 Prozent. Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen von mindestens 900 Schüler*innen in der nächsten Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplan 2030“ eingerichtet. Der Arbeitskreis hat im Jahr 2019 seine Arbeit aufgenommen und einen Handlungsrahmen zu Beginn des Jahres 2020 vorgelegt.

3.2.2 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine Vereinheitlichung der Vertragswerke mit einheitlichen Preisen für Heilmittelleistungen. Eine Abrechnung auf Basis der im Jahr 2019 zwischen den Landschaftsverbänden und den Krankenkassen abgeschlossenen Individualvereinbarung zur Abrechnung der therapeutischen Leistungen von LVR-Personal in den Förderschulen wäre danach künftig nicht mehr möglich, da die Rechtsgrundlage hierfür mit Ablauf des 30. Juni 2020 entfallen ist.

Inzwischen hat das Bundesamt für Soziale Sicherung die Fortführung der Individualverträge über die Heilmittelversorgung durch angestelltes Personal in Förderschulen zwar grundsätzlich abgelehnt, aber die Tolerierung des bisherigen Leistungsangebotes unter einigen Auflagen zugesichert. Mit dem getroffenen Kompromiss wird dem LVR die Möglichkeit eröffnet, die therapeutischen Leistungen in den Förderschulen wie bisher anbieten und entsprechende Erträge erzielen zu können.

3.3 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Leistungsangebotes der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde zur Modernisierung der dafür erforderlichen Gebäudekomplexe eine Ziel- und Liegenschaftsplanung im Oktober 2017 beschlossen. Die Mittelzusagen an die Jugendhilfe Rheinland werden in den Folgejahren den LVR-Haushalt belasten und stellen somit ein finanzielles Risiko dar, wofür bilanziell Vorsorge getroffen wurde. Die Baumaßnahmen sollen bis 2025 abgewickelt werden.

3.4 Soziales Entschädigungsrecht

Mit dem neuen Sozialgesetzbuch XIV wurden im Dezember 2019 wesentliche Verbesserungen im Recht der Sozialen Entschädigung, insbesondere für Opfer von Gewalttaten, beschlossen und zudem der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert. Das SGB XIV wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, im Zuge dessen das Land auch über die Aufgabenübertragung nach neuem Recht entscheiden wird. Der LVR hat diese Aufgaben bislang als kompetenter Dienstleister für die Menschen im Rheinland wahrgenommen und auch im Hinblick auf die neuen

Regelungen mit Innovationen Maßstäbe gesetzt. Beispielhaft können der konsequente Ausbau des Angebots der Trauma-Ambulanzen ebenso wie die Einführung des Fallmanagements genannt werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungen nach dem SGB XIV bietet dem LVR die Chance, neben der Bestätigung der bisher erbrachten Leistungen eine verstärkte Wahrnehmung im Rheinland und eine weitere Profilschärfung zu erreichen.

3.5 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäneanordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

In der Vergangenheit hatten die Antragszahlen zum Verdienstausfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im zweistelligen Bereich. Im Zuge des pandemiebedingten Lockdowns ist das Antragsvolumen sprunghaft auf über 19.500 Fälle (Stand: Ende Juli) angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in kurzer Zeit massiv ausweiten müssen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Aufgrund der unsicheren Entwicklung der Antragszahlen ist noch ungewiss, wann die Antragsbearbeitung der Entschädigungsleistungen nach dem IfSG in einen Regelbetrieb überführt werden kann.

4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

Im Rahmen des 492-Mio.-Euro-Investitionsprogrammes haben sich die LVR-Kliniken verpflichtet, zu dessen Finanzierung Darlehen über den LVR-Kernhaushalt aufzunehmen und deren Tilgungsleistungen aus der Umsatztätigkeit zu erwirtschaften. Wegen des stark regulierten Gesundheitswesens können Risiken aus einer nicht leistungsgerechten Vergütung des Krankenhausangebotes nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich könnten nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften des Landes NRW Ergebnisrisiken auf den Träger zurückfallen.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, was ebenfalls ein Ergebnisrisiko für die Träger darstellt.

4.2 Reorganisation der HPH-Netze

Zum 1. Januar 2020 wurden die LVR-Netzwerke heilpädagogischer Hilfen (HPH-Netze) zu einer organisatorischen Einrichtung (HPH-Verbund) zusammengefasst. Die Reorganisation ging zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die betrieblichen Prozesse unter den neuen gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren.

5 Sonstige Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlands hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die von der Stadt Köln verantwortet wird, wird sich die geplante Übergabe des Museums an den LVR nach städtischer Einschätzung voraussichtlich bis 2024 verzögern. Mit dem Museumsbetrieb gehen Kostenrisiken einher, die den Haushalt des LVR belasten werden.

5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Netzwerkprojekte, an denen sich der LVR im Rahmen einer Zustiftung beteiligt hat, sind in ihrem Fortbestehen stark bedroht, da die Erträge aus Stiftungsvermögen aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus rückläufig sind. Bei unveränderten Rahmenbedingungen kann daher für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Netzwerkprojekte bestandsbedroht sind. Ebenso werden infolge der coronabedingten Einschränkungen massive Ausfälle bei Eintrittsgeldern für Museen und Einrichtungen erwartet. Der LVR wird sich daher bei seinen Netzwerkprojekten im Rahmen seiner kulturpolitischen Verantwortung möglicherweise nicht entziehen können, gemeinsam mit den Partner*innen finanzwirtschaftlich tragbare Lösungen zu entwickeln.

Allgemein leiden die Stiftungen sehr unter dem anhaltenden Niedrigzinsniveau. Durch die geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken im Zusammenhang mit der Pandemie dramatisiert sich diese Entwicklung weiter und wird in dieser Dekade noch deutliche Spuren in der Zinslandschaft hinterlassen. Damit Kapitalerträge überhaupt noch generiert werden können, bedarf es in Stiftungen einer immer komplexeren Anlagestrategie, die auch risikobehafteter wird. Die Pandemie hat auch negativ auf die Werthaltigkeit bestimmter Kapitalanlagen bzw. der daraus zu erwartenden Kapitalerträge gewirkt.

Sowohl Betriebsstiftungen, die ihren Stiftungszweck unmittelbar erfüllen, als auch Förderstiftungen, die die Finanzmittel für die Zweckerfüllung an Dritte weiterreichen, werden im Zeitablauf immer weniger Mittel für die Stiftungszwecke bereitstellen können. Damit wird sich das Risiko für den Fortbestand bzw. die Finanzierung der Aufgabenerfüllung auf den LVR verlagern.

5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels des etablierten Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

Der LVR ist mit 32,67 Prozent an der Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt, die ihrerseits Anteile an mehreren weiteren Beteiligungen hält, darunter 100 Prozent der Aktien an der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“.

Die Versicherungsbranche ist seit Jahren einem anhaltenden Veränderungs- und Kostendruck ausgesetzt, der insbesondere durch die Digitalisierung und die anhaltende Niedrigzinsphase bedingt ist. Zur Stabilisierung der Gewinnausschüttungen und des Unternehmenswertes haben die Anteilseigner daher bereits im Jahr 2018 eine Absichtserklärung zur Fusion der Provinzial Rheinland Versicherungen und des Provinzial NordWest-Konzerns abgegeben. Nachdem Ende März 2020 alle zuständigen Gremien grundsätzliche Zustimmungsbeschlüsse zur Fusion von Provinzial NordWest und Provinzial Rheinland gefasst haben, sind die hierfür erforderlichen abschließenden Beschlüsse von Eigentümern und Unternehmen im Juli 2020 gefasst worden. Gegenwärtig laufen die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren sowie die Vorbereitungen für gesetzliche Anpassungen in den Landtagen von NRW und Rheinland-Pfalz. Wenn diese abgeschlossen sind, soll die Fusion mit Rückwirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Durch den Zusammenschluss entsteht ein großer Versicherungskonzern mit entsprechend hohem Beitragsvolumen und breiter Risikostreuung.

6 Perspektiven

Der LVR ist sich als Umlageverband seiner Verpflichtung zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Wirtschaftsführung bewusst. Angesichts des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft und in Erwartung massiver kommunaler Steuerausfälle wird der LVR künftig einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs verfolgen. Daher hat der LVR bereits für das Jahr 2020 äußerst restriktive Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes erlassen und alle LVR-Dezernate aufgefordert, eigene Einsparbeiträge zu erwirtschaften.

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Dem Grunde nach bestehen durch die rechtlichen Individualansprüche nach dem BTHG kaum Gestaltungsspielräume. Wesentliche Steuerungsinstrumente liegen insoweit in der Optimierung der Geschäftsprozesse und der Ermittlung passgenauer Bedarfe im sozialen Leistungsbereich, um dem personen- und teilhabeorientierten Leistungsverständnis des BTHG zu entsprechen und gleichzeitig die Belastung für die Mitgliedskörperschaften zu begrenzen.

Der LVR hat für die Jahre 2020 und 2021 erneut einen Doppelhaushalt aufgestellt, um seinen Mitgliedskörperschaften eine längerfristige Planungssicherheit zu bieten. Sowohl die beiden Planungsjahre als auch die Mittelfristplanung sind durch die Fortführung eines konsequenten Sparkurses gekennzeichnet. Dazu hat der LVR für die Jahre 2017 bis 2021 bereits das dritte Haushaltskonsolidierungsprogramm aufgelegt, dessen Konsolidierungsbeiträge sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite betreffen. Ein weiteres Konsolidierungsprogramm für den Zeitraum 2021-2025 wird derzeit vorbereitet.

Die kurz- und mittelfristige Betrachtung der Erträge lässt aufgrund der Corona-Pandemie allerdings keine Verbesserung erwarten. Hat die Prognose des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" aus dem Herbst 2019 noch eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen in Deutschland vorausgesagt, so verheißt die jüngste Steuerschätzung des Bundes (im Mai 2020) einen deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -6,3 Prozent im Jahr 2020. Das eingebrochene Wirtschaftswachstum wird sich mit Zeitverzögerung bei der Bemessung der Umlagegrundlagen nachteilig auf die Erträge des LVR ab dem Jahr 2021 auswirken. Die Folgen der Corona-Pandemie werden auch bei der Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes erwartet. Welche globalwirtschaftlichen Auswirkungen die Pandemie darüber hinaus haben wird, bleibt abzuwarten. Mithin wird eine schnelle Krisenbewältigung im Sinne einer vollständigen Wiederherstellung der Wirtschaftsleistung nicht ohne Hilfen von Bund und Land machbar sein.

Die Entwicklung der übrigen Erträge beim LVR wird durch Neuregelungen im Sozial- und Eingliederungshilferecht gekennzeichnet sein. Infolge des Zuständigkeitsübergangs bei den existenzsichernden Leistungen, der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffes und der Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz werden erhebliche Mindererträge erwartet, deren Ausmaß erst nach vollständiger Umstellung auf die neue BTHG-Systematik sichtbar werden wird.

Die Dynamik der Aufwandsseite, besonders des Transferaufwandes, unterliegt ebenfalls dem durch das BTHG eingeleiteten Paradigmenwechsel und ist durch die Eingliederungshilfe geprägt. Durch das sukzessive Inkrafttreten der vier Reformstufen des BTHG werden die Auswirkungen der Systemumstellung über das Haushaltsjahr 2023 hinausstrahlen und voraussichtlich zusätzliche und weitreichende soziologische Phänomene bewirken. Insbesondere ist die Entwicklung der Komplexleistung Frühförderung abzuwarten. Zum heutigen Zeitpunkt können noch nicht alle potentiellen Effekte erkannt und bewertet werden, so dass Ungewissheit und Unvorhersehbarkeit weiterhin die Aufwandsplanungen der Eingliederungshilfe für die kommenden Jahre begleiten werden.

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird in den kommenden Jahren nicht nur von notwendigen Anpassungen des Personalbestandes infolge der Veränderung des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe und der Frühförderung bestimmt sein. Arbeits-, tarif- und beamtenrechtliche Gegebenheiten werden die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen ebenso weiter beherrschen wie die Gesamtheit der demographischen Faktoren. Daneben werden die Auswirkungen des stetigen Digitalisierungsprozesses auf die Arbeitsorganisation und die Geschäftsprozesse – immerhin wird eine sog. „Digitalisierungsdividende“ erwartet – genau zu beobachten sein.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird mittel- und langfristig eine stetige, aber maßvolle Progression angenommen, deren Ursache im anhaltenden Anstieg des allgemeinen Preisniveaus (Inflation) begründet liegt. Diesen Gesetzmäßigkeiten folgen ebenso die Abschreibungsaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Die Investitionstätigkeit des LVR wird in der mittelfristigen Betrachtung vom Neubauvorhaben des Verwaltungsgebäudes „Ottoplatz“ in Köln-Deutz dominiert werden. Dabei wird den Erkenntnissen aus einer durch die Corona-Pandemie sich verändernden Arbeitswelt für die künftige Nutzung des Verwaltungsgebäudes Rechnung getragen. Die fortschreitende Digitalisierung schafft erweiterte Möglichkeiten der Home-Office-Tätigkeit; dies wird mit der Abmietung von derzeit noch benötigten Büroflächen einhergehen und zu Kostenersparnissen führen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Phänomene, insbesondere angesichts der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen und Verwahrgebühren zu reduzieren, ob im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wird der LVR ebenso die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die mittel- und langfristigen Prognosen konterkarieren die finanzwirtschaftlichen Ziele des LVR. Die Herausforderung wird in Zukunft darin bestehen, die laufende Entwicklung auf allen Ebenen intensiv zu verfolgen und zeitnah Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Oberste Ziele der Finanzwirtschaft des LVR bleiben nach wie vor die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung mit dem Zweck, die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering zu halten.

Ergänzungsvorlage Nr. 15/163/1

öffentlich

Datum: 04.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Schumann

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/163/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die eingehende Beratung des Berichtes erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.03.2021.

In der Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2019 zuzuleiten.

Der Landschaftsausschuss hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 19.03.2021 zur Kenntnis genommen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/163/1:

Der Landschaftsausschuss hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 19.03.2021 zur Kenntnis genommen.

Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Rechnungsprüfung hat daher diese Vorlage zur Kenntnisnahme durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/163:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2021 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 und des Gesamtlageberichtes 2019

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 und des Gesamtlageberichtes 2019 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und der Gesamtlagebericht 2019 werden gebilligt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Köln, den 05.03.2021

Der Vorsitzende

v o m S c h e i d t

Ergänzungsvorlage Nr. 15/42/1

öffentlich

Datum: 04.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Herold

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW bestätigt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln. Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung sechzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/42/1:

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW und § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 geprüft. Hierbei hat er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 in der Sitzung am 5. März 2021 beraten und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2019 zugeleitet.

Der Bestätigung durch die Landschaftsversammlung geht die Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss voraus. Die Vorberatungen sind am 17. März 2021 sowie am 19. März 2021 erfolgt. Sowohl der Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch der Landschaftsausschuss haben den empfehlenden Beschluss gefasst, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu stimmen.

Zum Zeitpunkt der Vorberatung stand ein Termin für die Sitzung der Landschaftsversammlung noch nicht fest; daher konnte die Beratungsfolge nicht nahtlos fortgesetzt werden. Die Verwaltung hat daher diese Vorlage zur Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung als Ergänzungsvorlage erstellt.

Begründung der Vorlage 15/42:

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, wobei die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der verselbständigten Aufgabenbereiche zum 31.12.2019 zu konsolidieren sind (Vollkonsolidierungskreis).

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO gelten für den Gesamtabschluss die Vorschriften der Gemeindeordnung zum (Einzel-) Jahresabschluss sinngemäß. Entsprechend dem § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 1 GO NRW muss der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Die Entwürfe des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes wurden von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW bestätigt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. Allerdings konnte infolge der im September 2020 stattgefundenen Kommunalwahlen NRW und der damit verbundenen Neubildung der 15. Landschaftsversammlung, deren konstituierende Sitzung erst am 22. Januar 2021 stattgefunden hat, die Beschlussfassung über den Gesamtabchluss 2019 nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Aufsichtsbehörde wurde darüber frühzeitig unterrichtet.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absätze 1 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Gesamtabchlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht 2019 inzwischen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 5. März 2021 über den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und den Gesamtlagebericht 2019 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Sitzung berichtet.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabchlusses 2019

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2019 sowie zur Gesamtbilanz zum 31.12.2019. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen zwischen der Summe der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2019

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2019 in Mio. €	31.12.2018 in Mio. €	Veränderung
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.897,5	2.860,9	36,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,5	26,6	-17,1
1.2 Sachanlagen	1.551,1	1.501,8	49,3
1.3 Finanzanlagen	1.336,9	1.332,5	4,4
2. Umlaufvermögen	1.096,8	1.003,6	93,2
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	31,9	36,2	-4,3
A K T I V A Gesamt	4.026,2	3.900,7	125,5
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	986,2	946,3	39,9
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	31,3	31,3	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	572,1	573,8	-1,7
4. Rückstellungen	1.242,9	1.205,5	37,4
5. Verbindlichkeiten	1.191,5	1.138,2	53,3
6. Passive Rechnungsabgrenzung	2,2	5,6	-3,4
P A S S I V A Gesamt	4.026,2	3.900,7	125,5

Der Gesamtabschluss des LVR-Konzerns schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 125,5 Mio. Euro gestiegenen Gesamtbilanzsumme von rd. 4,0 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtbilanzpositionen kann dem Gesamtlagebericht 2019 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2019

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2019 in Mio. Euro	31.12.2018 in Mio. Euro	Abweichung
1.1 Allgemeine Rücklage	570,1	561,0	9,1
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	204,7	27,9
1.3 Ausgleichsrücklage	168,3	148,6	19,7
1.4 Gesamtjahresergebnis	12,4	29,3	-16,9
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2,7	2,6	0,1
SUMME Eigenkapital	986,1	946,2	39,9
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	753,5	741,5	12,0

Das Eigenkapital des LVR-Konzerns ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage, Gesamtjahresergebnis und dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, summiert sich per 31. Dezember 2019 auf 753,5 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 12,0 Mio. Euro positiv verändert.

Gesamtergebnisrechnung 2019

Die einzelnen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung werden ausführlich im Gesamtablagebericht dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2019 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	Ist 2019	Ist 2018	Abweichung
Ordentliche Gesamterträge	5.080,0	4.926,0	154,0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.080,3	4.908,5	171,8
Ordentliches Gesamtergebnis	-0,3	17,5	-17,8
Gesamtfinanzergebnis	12,9	11,9	1,0
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	12,5	29,5	-17,0
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,1	0,2	-0,1
Gesamtjahresergebnis	12,4	29,3	-16,9

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der geprüfte Gesamtabschluss ist als Anlage beigelegt.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Gesamtergebnisrechnung 2019		2019	2018
		€	€
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.272.201.450,53	3.158.345.805,00
3	+ Sonstige Transfererträge	331.593.775,81	325.540.525,81
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.750,00	24.650,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	833.015.412,14	810.167.771,38
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	577.508.861,56	547.268.957,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	62.757.263,48	83.093.437,12
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.524.090,44	1.522.509,66
9	+/- Bestandsveränderungen	376.133,29	64.956,84
10	= Ordentliche Gesamterträge	5.080.003.737,25	4.926.028.612,81
11	- Personalaufwendungen	1.054.008.030,98	990.640.909,05
12	- Versorgungsaufwendungen	42.278.977,33	48.579.503,18
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	752.475.249,74	719.680.799,91
14	- Bilanzielle Abschreibungen	56.205.281,15	54.969.054,40
15	- Transferaufwendungen	3.043.453.286,73	2.971.409.018,06
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	131.922.818,12	123.214.508,68
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.080.343.644,05	4.908.493.793,28
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-339.906,80	17.534.819,53
19	+ Finanzerträge	20.014.698,20	19.919.460,95
20	- Finanzaufwendungen	7.112.445,78	7.975.767,78
21	= Gesamtfinanzergebnis	12.902.252,42	11.943.693,17
22	= Gesamtjahresergebnis	12.562.345,62	29.478.512,70
23	- <i>anderen Gesellschaftern zuzurechendes Ergebnis</i>	119.782,93	166.469,98
24	= zuzurechnendes Ergebnis	12.442.562,69	29.312.042,72

Anhang
zum Gesamtabchluss
zum 31.12.2019

Landschaftsverband Rheinland



Qualität für Menschen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben.....	3
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
III. Erläuterungen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019	9
1. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	9
2. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten	10
3. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	22
IV. Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung	23
V. Aufstellung Verwaltungsvorstand, Gremien	41

I. Allgemeine Angaben

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seit dem 01. Januar 2007 seine Geschäftsvorfälle ausnahmslos nach dem System der doppelten Buchführung.

Gemäß 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Von den größenabhängigen Befreiungen macht der Landschaftsverband Rheinland keinen Gebrauch, § 116 a Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Der vorliegende Entwurf des Gesamtabchlusses wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden gemäß der starren Verweisung in § 50 Absatz 4 KomHVO NRW die einschlägigen Regelungen des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S.1693) berücksichtigt.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses (Stichtag 31. Dezember 2019) erfolgt gem. § 116 Abs. 8 GO NRW zum 30. September 2020.

Die Ausweismahlrechte wurden weitestgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die zu konsolidierenden Einrichtungen entspricht dem Kalenderjahr.

Zu Ausführungen bezüglich der Auswirkungen aus der Corona-Pandemie wird auf den Lagebericht verwiesen.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW liegt ein gültiger Gleichstellungsplan mit dem Titel „LVR-Gleichstellungsplan 2020 – Geschlechtergerechtigkeit leben – Erwerbs- und Sorgearbeit gestalten“ mit einer maximalen Gültigkeit bis zum Dezember 2022 vor.

Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Vollkonsolidierungskreis besteht zum 31. Dezember 2019 neben dem LVR unverändert aus sechzehn Sondervermögen sowie zwei verbundenen Unternehmen und einer Stiftung und setzt sich wie folgt zusammen:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2019 in %
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100
LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-HPH-Netz Niederrhein, Bedburg-Hau	100
LVR-HPH-Netz Ost, Langenfeld	100
LVR-HPH-Netz West, Viersen	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden verbundene Einrichtungen aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2019 in %
Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel, Wesel	100
Vogelsang IP gGmbH, Schleiden	70
Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen	67
Energeticon gGmbH, Alsdorf	53
Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln	51

Auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen sind die Vorschriften des § 51 Absatz 3 KomHVO NRW i.V.m. §§ 311 Absatz 1 und 312 HGB aufgrund

untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 nicht angewendet worden:

Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2019 in %
Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln	50
Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal	41
Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach	28
Haus Freudenberg GmbH, Kleve	25
Tagesklinik Alteburger Straße	49

Im Geschäftsjahr fand eine Ausgliederung von RWE-Aktien aus dem Bestand in der RW-Beteiligungsgesellschaft II mbH statt. Der Anteil des LVR an der RW-Beteiligungsgesellschaft mbH i.L. reduzierte sich damit auf 0,59 % (0,59 %).

Darüber hinaus ist der LVR mit 32,67 % am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf, sowie an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) mit 0,87 % beteiligt. Zum Bilanzstichtag besteht kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die beiden Anstalten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in den Regelungstexten der GO NRW, der KomHVO NRW sowie im HGB enthalten sind.

Die Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Konzerntochtereinrichtungen wurden für den Gesamtabchluss entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den beim LVR geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Regelungen der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte dabei insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen nach § 33 KomHVO NRW.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abschreibbar, um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Bei dem LVR wurden unbebaute und bebaute Grundstücke im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 der Kernverwaltung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Bei einzelnen Konzerntochtereinrichtungen werden geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 € in einem Sammelposten erfasst und zeitanteilig über fünf Jahre abgeschrieben. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns wurde die abweichende Bilanzierung der geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Konzerntochtereinrichtungen beibehalten.

Bei den Finanzanlagen werden die Anteile an assoziierten Unternehmen, übrige Beteiligungen und Stiftungen gemäß § 56 Absatz 6 Satz 2 KomHVO NRW mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgt gemäß § 56 Absatz 7 KomHVO NRW mit dem beizulegenden Wert bzw. den historischen Anschaffungskosten. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führt, sind die Wertpapiere sowie einzelne Beteiligungen unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden. Ausleihungen werden mit ihrem Nominalwert bzw. einem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Zusätzlich zu den gesetzlich (gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW) geforderten Vermögenspositionen wird noch ein Posten „Stiftungen“ im Anlagevermögen mit einem Volumen in Höhe von 30,5 Mio. € ausgewiesen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Dabei wurden teilweise Durchschnittswerte oder der letzte Einstandspreis angesetzt.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennbetrag. Risiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Der Ansatz der liquiden Mittel erfolgte zum Nennwert.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt zum Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten von Dritten vereinnahmte zweckgebundene Zuwendungen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst und wurden mit dem Nennbetrag passiviert.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen worden.

Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für bestehende Versorgungsansprüche und Anwartschaften sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gebildet. Für die Rückstellungen wurde der Barwert im Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von fünf Prozent ermittelt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Nennwert angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt zum Nennwert.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen aus der KomHVO NRW wurden die Bilanzposten zur Vorjahresversion angepasst. Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Bilanzpositionen werden gemäß § 42 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 KomHVO NRW – VV Muster zur GO und KomHVO NRW die nachstehenden Positionen ausgewiesen:

Aktivseite

- 1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert
- 1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
- 1.2.2.4 Krankenhäuser
- 1.2.2.5 Soziale Einrichtungen
- 1.3.7 Stiftungen

Der Posten 1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurde dafür in der Nummerierung geändert und am Ende angefügt.

Ebenso wurde aus Gründen der Bilanzklarheit auf der **Passivseite** die Posten

- 5.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 5.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen

hinzugefügt und dadurch von der Nummerierung des VV Muster zur GO und KomHVO NRW abgewichen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

III. Erläuterungen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

1. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 weist einen Überschuss in Höhe von 12.562.345,62 € aus (2018: Überschuss in Höhe von 29.478.512,70 €).

Das ordentliche Gesamtergebnis weist einen Fehlbetrag von 339.906,80 € aus (2018: Überschuss in Höhe von 17.534.819,53 €) und das Gesamtfinanzergebnis einen Überschuss in Höhe von 12.902.252,42 € (2018: Überschuss in Höhe von 11.943.693,17 €). Somit ergibt sich für das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in 2019 ein Überschuss in Höhe von 12.562.345,62 € (2018: Überschuss in Höhe von 29.478.512,70 €).

Die ordentlichen Gesamterträge betragen im Geschäftsjahr 5.080 Mio. € (2018: 4.926 Mio. €).

Sie sind im Wesentlichen geprägt durch die Zuwendungen und Umlagen von 3.272 Mio. € (2018: 3.158 Mio. €), davon Landschaftsumlage der Konzernmutter 2.685 Mio. € (2018: 2.586 Mio. €). Die allgemeine Umlagequote beträgt 52,8 % (2018: 52,5 %). Die Landschaftsumlage ist die größte Ertragsposition des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland vom 08.10.2018 wurde der Hebesatz für die Landschaftsumlage für das Jahr 2019 mit 14,43 % (2018: 14,7 %) festgesetzt.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte werden von den Eigenbetrieben geprägt und hier insbesondere vom Klinikverbund und den HPH-Netzen. Die Abweichung zum Vorjahr von im Saldo 22,8 Mio. € resultiert aus gesunkenen Bauleistungen der Konzernmutter für den LVR-Klinikverbund bei gestiegenen Erlösen aus Krankenhausleistungen des LVR-Klinikverbundes.

Gesamtfinanzerträge werden 2019 in Höhe von 20,0 Mio. € (2018: 19,9 Mio. €) ausgewiesen.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von 5.080 Mio. € (2018: 4.908 Mio. €) werden im Wesentlichen durch die Transferaufwendungen von 3.043 Mio. € (2018: 2.971 Mio. €) bestimmt.

Die Transferaufwandsquote beträgt 59,9 % (2018: 60,5 %).

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden Aufrechnungsdifferenzen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung von kumuliert 0,414 Mio. € ausgewiesen, nach dem im Vorjahr bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ein Saldo von 0,057 Mio. € erfasst wurde.

Die kumulierten Aufrechnungsdifferenzen ergeben sich aus Aufwandsüberhängen von 1,5 Mio. € (2018: 1,3 Mio. €) und Ertragsüberhängen von 1,1 Mio. € (2018: 1,4 Mio. €). Die Aufklärung der Aufrechnungsdifferenzen erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist, da sie für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, unterblieben.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden 2019 in Höhe von 7,1 Mio. € (2018: 8,0 Mio. €) ausgewiesen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

AKTIVSEITE

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Positionen des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2019 sowie die kumulierten Abschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 sind aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Geschäftsjahr 2019 werden rd. 3,4 Mio. € Geschäfts- oder Firmenwert und 6,1 Mio. € für sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Softwarelizenzen) ausgewiesen.

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen sind die bebauten und unbebauten Grundstücke, die Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dargestellt.

Der Gesamtwert der Sachanlagen des LVR beläuft sich Ende 2019 auf insgesamt 1.551 Mio. € (2018: 1.502 Mio. €). Die Zugänge lagen bei rd. 88,0 Mio. €, die Abgänge (Restbuchwerte) bei rd. 22,7 Mio. €, Abschreibungen erfolgten in Höhe von 53,4 Mio. €.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert dieser Bilanzposition beläuft sich auf 32,9 Mio. € (2018: 34,8 Mio. €).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert der Grundstücke und ihrer Bebauung verringerte sich 2019 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen um rd. 44,6 Mio. € auf nun insgesamt 1.211 Mio. €.

Den größten Zuwachs von 58,0 Mio. € erfolgte bei den Krankenhäusern.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der Konzern ist Eigentümer der auf diesem Grund und Boden stehenden Gebäude, jedoch nicht vom Grund und Boden. Der Buchwert aller Bauten auf fremden Grund und Boden betrug Ende 2019 rd. 5,1 Mio. €.

Es handelt sich insbesondere um die LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ in Aachen sowie die Schutzbebauung für das Bodendenkmal St. Antony in Oberhausen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Buchwerte für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler fielen 2019 um rd. 0,4 Mio. € auf 62,8 Mio. €.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Buchwert für diesen Bilanzposten steigt 2019 um 0,26 Mio. € auf rd. 22,7 Mio. €.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände. Der Bestand steigt im Geschäftsjahr 2019 um 6,4 Mio. € auf 52,5 Mio. €.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Buchwert der Anlagen im Bau beträgt im Jahr 2019 164,3 Mio. € (2018: 163,6 Mio. €)

Die größten Zugänge auf Anlagen im Bau:

- Neubau Diagnostik-Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ) in der Klinik Düsseldorf: 14,1 Mio. €
- Verwaltungsneubau Köln-Deutz, Ottoplatz: 4,2 Mio. €
- Neubau des Standardbettenhauses Psychiatrie in der Klinik Bedburg-Hau: 4,3 Mio. €
- Dst. 470 Förderschule Düsseldorf, Schulnebengebäude: 2,7 Mio. €
- Dst. 463 Förderschule Euskirchen, zwei Internatsgebäude und Außenanlagen: 1,5 Mio. €
- Dst. 462 Förderschule Essen, Neubau OGS: 1,1 Mio. €

Finanzanlagen

Für die unter den Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3 erfassten „Beteiligungen“ erfolgte zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich eine Fortschreibung der in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bilanzierten Beteiligungsbuchwerte.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zum Substanzwert gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW. Wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss wurde aus Vereinfachungsgründen jeweils der anteilige Wert des Eigenkapitals herangezogen.

Die Beteiligungen sind entsprechend ihrer Zwecksetzung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW entweder mit dem Ertragswert oder dem Substanzwert bewertet worden. Bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens sind Sicherheitsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Vereinfachend ist grundsätzlich der anteilige Wert des Eigenkapitals berücksichtigt worden, entweder damit die tatsächliche Vermögenslage zutreffender abgebildet werden kann oder wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der Landschaftsverband Rheinland mehrheitlich beteiligt ist und die im Rahmen der Vollkonsolidierung aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu zählen die Zentrum für verfolgte Künste GmbH sowie seit 2018 die Energeticon gGmbH und die Vogelsang IP gGmbH.

Der Anteil am Stammkapital der Energeticon gGmbH wurde im Jahr 2018 von 13.000,00 € um 780,00 € auf 13.780,00 € erhöht. Dabei handelt es sich um eine Schenkung von Geschäftsanteilen der Stadt Alsdorf an den LVR. Die Erhöhung des Anteils des LVR am Stammkapital der Energeticon gGmbH führt zu einer Beteiligungsquote über 50 % mit der Folge, dass die Beteiligung von der Bilanzposition „Beteiligungen“ in die Bilanzposition „Verbundene Unternehmen“ entsprechend den Vorgaben des NKF-Rahmenkontenplanes umgegliedert werden musste.

Der Anteil am Stammkapital an der Vogelsang IP gGmbH wurde im Jahr 2018 von 13.650,00 € um 56.350,00 € auf 70.000,00 € erhöht. Ferner leistete der LVR eine quotale Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 280.000,00 €. Die Erhöhung der Beteiligungsquote von 50 % auf 70 % hatte zur Folge, dass die Beteiligung ebenfalls von der Bilanzposition "Beteiligungen" in die Bilanzposition "Verbundene Unternehmen" umgegliedert wurde."

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 unverändert fortgeführt.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen betreffen die Haus Freudenberg GmbH, die Klinikum Oberberg GmbH, die Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH und die RW Beteiligungsgesellschaft II mbH.

Im Rahmen eines kommunalen Beteiligungsmodells hielt der LVR bisher eine Beteiligung von 48,92 % an der RW Beteiligungsgesellschaft II mbH, in die er 40.219 Stammaktien der RWE AG eingebracht hat. Im Zuge der beschlossenen Auflösung des Modells wurden die RWE AG Aktien herausgelöst und die RW Beteiligungsgesellschaft II über mehrere Stufen auf die RW Beteiligungs GmbH verschmolzen. Im Zuge dieser sogenannten Kettenverschmelzung ist der relative Anteil des LVR auf 0,59% an der RW Beteiligungsgesellschaft mbH i.L. gesunken. Die planmäßige Liquidation der Gesellschaft erfolgt in 2020.

Übrige Beteiligungen

Als Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Haltedauer einzugehen. Hierzu gehören die Provinzial Rheinland Holding AöR und die Erste Abwicklungsanstalt AöR.

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Buchwerte der übrigen Beteiligungen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 unverändert fortgeführt.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden vor allem die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen und Fonds sowie langfristige Schuldverschreibungen des Trägers ausgewiesen. Der Buchwert für diesen Bilanzposten beträgt 539,8 Mio. €.

Zu den Anteilen an privatrechtlichen Unternehmen gehören die Vka GmbH und die RWE AG.

Zu den Wertpapieren zählen auch Fondsanteile des kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds und des ZBI Union Wohnen Plus-Fonds sowie Schuldscheindarlehen, die länger als ein Jahr gehalten werden sollen.

Der Bestand des Ausgleichsabgabefonds ist mit einem Teilbetrag in Höhe von 60,0 Mio. € (2018: 98,0 Mio. €) in Termingeldern und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr angelegt und wird daher hier ausgewiesen.

Aufgrund der vor der Einführung des NKF bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) weist der LVR in seiner Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019 unter der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" unverändert einen Wert in Höhe von 124,1 Mio. € aus.

Mit Erlass vom 01. Februar 2005 empfiehlt das IM NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die bisher zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen angesammelten Mittel weiterhin als Finanzanlagen anzulegen. Der LVR hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlung dazu entschlossen, den Fonds fortzuführen und diesem - zwecks Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen - jährlich Mittel zuzuführen. Als weitere Ergänzung zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen wurden Anteile am ZBI Union Wohnen Plus Fonds gezeichnet.

Ausleihungen

Unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen betrifft insbesondere die Auszahlung von Gesellschafterdarlehen an die Vogelsang IP gGmbH (3,8 Mio. €).

Der Ansatz der Ausleihungen im Jahresabschluss erfolgt zum Nennwert bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die auf die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in den Einrichtungen abstellen.

Unter den sonstigen Ausleihungen 283,7 Mio. € (2018: 272,5 Mio. €) sind langfristige Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland bilanziert, die dieser im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt. Im Wesentlichen handelt es sich um ein Darlehen gem. § 13 PFG NRW a.F. in Höhe von 160,5 Mio. €.

Darüber hinaus werden unter den sonstigen Ausleihungen auch Geschäftsanteile an eingetragenen Genossenschaften bilanziert.

Stiftungen

Vor dem Hintergrund der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens wurde auch zum 31. Dezember 2019 im Eigenkapital eine Sonderrücklage in Höhe des aktivierten Wertansatzes der rechtlich selbstständigen Stiftungen passiviert.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde die neue Rheinische Stiftung LVR - Niederrheinmuseum Wesel mit einen Wert in Höhe von 27.867.512,73 € erstmalig bilanziert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Erfasst sind die Vorräte im Bereich der Integration, der Schreinerei, des Materiallagers und der Kantine der Zentralverwaltung sowie Heizölbestände. Daneben gibt es auch bei einigen Museen Vorratsvermögen.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Pensionsverpflichtungen sowie Vorauszahlungen an Einrichtungen.

Privatrechtliche Forderungen

Hier wurden Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen in Höhe von 220,7 Mio. € (2018: 236,6 Mio. €) bilanziert. Sie betreffen vor allem Forderungen für Personalkostenerstattungen sowie die Forderungen gegen den Bund auf Erstattung der Grundsicherungsleistungen für das 4. Quartal 2019. Ebenso werden die Zahlungen bzgl. Renten, BaföG und Wohngeld hier ausgewiesen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe in Höhe von 78,1 Mio. € (2018: 78,1 Mio. €), die mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ korrespondieren.

Des Weiteren werden hier Forderungen aus Zeitwertkonten in Höhe von 28,2 Mio. € ausgewiesen. Diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,2 Mio. Euro erhöht. Korrespondierend dazu wird eine sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen.

Darüber hinaus werden in den sonstigen Vermögensgegenständen Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung von kumuliert 0,6 Mio. € (2018: 0,2 Mio. € Ausweis unter sonstiges Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Die kumulierten Aufrechnungsdifferenzen ergeben sich aus Forderungsüberhängen von 1,5 Mio. € (2018: 0,9 Mio. €) und Verbindlichkeitsüberhängen von 0,9 Mio. € (2018: 1,0 Mio. €).

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier sind alle Wertpapiere nachzuweisen, die nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden.

Kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr wurden im Kalenderjahr 2019 vollständig aufgelöst (2018: 110,0 Mio. €).

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens der Ausgleichsabgabe weisen zum 31. Dezember 2019 einen Bestand von 38,0 Mio. € aus (2018: 18,0 Mio. €)

Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände, Handvorschüsse, sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 376,4 Mio. € (2018: 199,9 Mio. €) bilanziert.

Im Bestand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2019 sind die Bankguthaben der Ausgleichsabgabe in Höhe von 61,9 Mio. € (2018: 38,0 Mio. €) und der Altenpflege in Höhe von 12,0 Mio. € (2018: 13,9 Mio. €) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier erfolgte die Auszahlung bereits im Jahr 2019, der Aufwand ist jedoch dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten in Höhe von 3,6 Mio. € (2018: 3,4 Mio. €) die Beamtenbesoldung für den Januar 2020, die im Dezember 2019 ausgezahlt wurde.

Die Leistungen der Gehörlosenhilfe/Blindengeld (GHBG), Kriegsopferfürsorge sowie für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) mussten in Höhe von insgesamt 13,6 Mio. € (2018: 15,2 Mio. €) abgegrenzt werden.

Ebenfalls aktivisch abgegrenzt sind in Höhe von 4,9 Mio. € (2018: 5,5 Mio. €) die Zuschusszahlungen für Investitionen Dritter des Integrationsamtes, die eine mehrjährige Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beinhalten.

PASSIVSEITE

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Als Allgemeine Rücklage wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen (= Aktiva) und der Ausgleichsrücklage, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie

aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Nach der Intention des Gesetzgebers zum NKFVG vom 18. September 2012 sollen diese Geschäftsvorfälle nicht zu einer Ergebnisverschlechterung bzw. -verbesserung führen.

Folgende Geschäftsvorfälle wurden zum 31. Dezember 2019 gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet:

Gegen die Allg. Rücklage verrechnete Geschäftsvorfälle 2019	Mehrung (+) Minderung (-)
Aufwand aus Abschreibung Finanzanlagen Sozial- und Kulturstiftung	-599.376,43 €
Verlust aus der Veräußerung Haus 7 in Viersen	-140.000,00 €
Korrektur aufgrund RPA-Feststellung für das HHJ. 2018	-7.212,81 €
Aufwand aus Anlagenabgang (Gebäudeabrisse der Häuser 1 und 6) Dst. 463, Förderschule Euskirchen	-90.983,06 €
Ertrag aus der Veräußerung eines Teilgrundstückes Dst. 449, Förderschule Krefeld	11.645,00 €
Ertrag aus der Veräußerung der Liegenschaft Jülicher Str. 88 in Düren	175.000,00 €
Ertrag aus der Veräußerung einer Liegenschaft Nikolausstraße LVR HPH-Netz West	182.689,67 €

Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 5 besteht der Gesamtabchluss auch aus einem Eigenkapitalspiegel. Dieser ist dem Gesamtabchluss unter Punkt 5 beigefügt.

Sonderrücklage

Die Sonderrücklagen bilden den gesetzlich vorgeschrieben betragsgleichen Gegenposten zu den aktivierten rechtlich selbstständigen Stiftungen.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde neu die Rheinische Stiftung LVR - Niederrheinmuseum Wesel mit einen Wert in Höhe von 27.867.512,73 € erstmalig bilanziert.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet. Seit dem haben erfolgsneutrale Berichtigungsbuchungen zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung sowie Inanspruchnahmen zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der Kernverwaltung zu betraglichen Anpassungen der Ausgleichsrücklage geführt.

Die Erhöhung der Ausgleichsrücklage um 19,6 Mio. € auf 168,3 Mio. € resultiert aus dem Jahresabschluss 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland, welcher aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland am 16. Dezember 2019 festgestellt und der Jahresüberschuss gemäß der Vorgabe des § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt worden ist.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Bei der ersten Kapitalkonsolidierung wurde die Neubewertungsmethode gemäß § 51 Absatz 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Absatz 3 HGB angewandt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der Konzerntochtereinrichtungen auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs durch den LVR. Dabei wurden im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010 die vom LVR bei der Erstellung der

Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung angesetzten Wertansätze herangezogen, da diese Zeitwerte im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung fiktive Anschaffungskosten für den Eröffnungsbilanzstichtag gemäß § 92 Absatz 3 GO NRW darstellen.

Im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung sind bei der Kapitalkonsolidierung aktive Unterschiedsbeträge von 3.682.142,81 € und passive Unterschiedsbeträge von 31.732.999,18 € ermittelt worden. Die aktiven Unterschiedsbeträge haben den Charakter eines Geschäfts- oder Firmenwertes. Bei den passiven Unterschiedsbeträgen handelt es sich im Wesentlichen um thesaurierte Gewinne zwischen dem Erstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung und dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung. Die passiven Unterschiedsbeträge haben somit Rücklagencharakter. Gemäß § 51 Absatz 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Absatz 3 HGB werden der aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.437.347,38 € (Vorjahr 3.437.347,38 €) als „Geschäfts- oder Firmenwert“ unter den immateriellen Vermögensgegenständen und der passive Unterschiedsbetrag in Höhe von unverändert 31.338.227,15 € als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ bilanziert.

Gesamtjahresergebnis

Im Jahresabschluss der Konzernmutter wird ein Überschuss in Höhe von 2.948.438,40 € (2018: 19.639.161,15 €) ausgewiesen. Im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung werden aufgrund der Addition der voll zu konsolidierenden Einrichtungen sowie Bewertungsanpassungen etc. ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Buchungen vorgenommen. Durch diese Maßnahmen erhöht sich das Jahresergebnis im Gesamtabchluss auf 12.562.345,62 € (2018: 29.478.512,70 €).

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter entfällt auf die Minderheitenanteile einer zum Bilanzstichtag vollkonsolidierten Einrichtung, der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 2,8 Mio. € (2018: 2,6 Mio. €).

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Die Sonderposten werden zwischen Eigen- und Fremdkapital bilanziert.

Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den ausgewiesenen Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 369,4 Mio. € (2018: 371,3 Mio. €) handelt es sich mit 187,1 Mio. € (2018: 188,0 Mio. €) um Zuwendungen für die Konzernmutter, mit 44,5 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Viersen und mit 27,0 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau.

Sonstige Sonderposten

Zudem werden **sonstige Sonderposten** ausschließlich durch die Konzernmutter bedingt in Höhe von insgesamt 202,6 Mio. € (2018: 202,5 Mio. €) ausgewiesen, davon

- für die Ausgleichsabgabe: 188,1 Mio. € (2018: 186,9 Mio. €)
- für die Altenpflege: 13,8 Mio. € (2018: 15,6 Mio. €)
- Schuldendiensthilfe Land „Gute Schule 2020“: 0,8 Mio. € (2018: 0,0 Mio. €)

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Mit der Ermittlung des Barwertes im Teilwertverfahren wurden die Rheinischen Versorgungskassen in Köln beauftragt. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die Software der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wurde auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beamten sowie der Versorgungsempfänger des LVR auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt.

Die Werte sind durch Testat der Heubeck AG belegt. Grundlage sind biometrische Richttafeln RT 2018 G.

Es ergibt sich zum 31. Dezember 2019 ein Rückstellungswert für die aktiv beschäftigten Beamt*innen sowie für die Versorgungsempfänger und Beihilfe im Konzern in Höhe von 710,3 Mio. € (2018: 690,8 Mio. €).

Instandhaltungsrückstellungen

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Im Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 wird eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 127,9 Mio. € (2018: 117,2 Mio. €) ausgewiesen. Die Mittelverwendung ist in absehbarer Zeit konkret beabsichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf offene Sozialtransfervorgänge, drohende Verluste, Altersteilzeitverpflichtungen, Prozessrisiken sowie Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen und sonstige Aufwendungen.

Die Bilanzierung in Höhe von 404,4 Mio. € (2018: 397,3 Mio. €) wurde im Wesentlichen geprägt durch:

- Rückstellungen der Konzernmutter in Höhe von 288,6 Mio. €
- Rückstellungen der LVR-Klinik Düren in Höhe von 18,3 Mio. €
- Rückstellungen der LVR-Klinik Düsseldorf in Höhe von 15,5 Mio. €
- Rückstellungen der LVR-Klinik Bonn in Höhe von 12,8 Mio. €
- Rückstellungen der LVR- Klinik Bedburg-Hau in Höhe von 12,7 Mio. €

Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 2 zum Anhang) zu entnehmen. Aufgrund der Besonderheiten im LVR-Klinikverbund wurde die Bilanz um die Posten

- 5.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 5.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen

erweitert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurde von allen Kreditorenkonten der Saldo aus offenen Kreditorenrechnungen und Kreditorengutschriften ermittelt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Haftungsverhältnisse werden unterhalb des Verbindlichkeitspiegels ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum 31. Dezember 2019 bestanden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 442,3 Mio. € (2018: 427,4 Mio. €). Die Verbindlichkeiten bestehen ausschließlich aus den Verbindlichkeiten der Konzernmutter in Höhe von 410,1 Mio. € und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 32,2 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31. Dezember 2019 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 9,6 Mio. € (2018: 5,6 Mio. €), die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ resultieren.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 hat der LVR keine Finanzierungsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten neu abgeschlossen.

Das mit Derivaten abgesicherte Darlehensvolumen hat sich zum Jahresende durch ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 1,7 Mio. € auf ein Nominalkapital von ca. 13 Mio. € reduziert.

Im LVR werden nur zinsbezogene derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Diese gliedern sich nach Art und Umfang:

Übersicht derivativer Finanzinstrumente zum 31.12.2019

Art	Umfang (Nominalwert)	Beschreibung
Swap	4.717.799,71 €	Zahler Swap mit Kündigungsrecht
Swap	8.319.865,38 €	Zahler Swap
Summe	13.037.665,09 €	

Die Risiken aus den bestehenden Swapgeschäften sind klar definiert. Alle bestehenden derivativen Finanzinstrumente sind klar mit einem Maximalzinssatz versehen und weisen somit auch ein maximales Zahlungsflussrisiko auf.

Währungsbezogene, aktien- (-index) bezogene und sonstige Finanzinstrumenten werden nicht eingesetzt.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Aus der zwischen den Rheinischen Versorgungskassen und dem Landschaftsverband Rheinland im Jahre 1995 geschlossenen Vereinbarung zur Regelung der Rechtsverhältnisse am Bürogebäude „Hermann-Plünder-Straße“ (LVR-Horion-Haus) ist die zum 31. Dezember 2019 bestehende Restschuld in Höhe von 2.712.252,20 € passiviert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen, die in 2019 entstanden sind, das bedeutet, Lieferung/Leistung ist erfolgt, jedoch sind die Rechnungen erst 2020 gezahlt worden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen werden mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Der Wert resultiert insbesondere aus der Konzernmutter (13,0 Mio. €) sowie der LVR-Infokom (4,2 Mio. €), dem Klinikum Düsseldorf mit 1,9 Mio. € und der LVR-Klinik Köln mit 2,0 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Monatsläufe November 2019 und Dezember 2019 der Pflegekostenabrechnung im Bereich Soziales und Kriegsopferfürsorge, die Anfang bzw. Ende Januar 2020 ausgezahlt wurden.

Darüber hinaus werden unter dieser Position die sonstigen Vermögensgegenstände der Ausgleichsabgabe in Höhe von 78,1 Mio. € (2018: 78,1 Mio. €) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht betreffen vor allem die zum aktuellen Bilanzstichtag noch nicht verwendeten Fördermittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW (Baupauschale) und Verbindlichkeiten nach BPfIV in Höhe von 61,8 Mio. € (2018: 57,4 Mio. €)

Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von 15,5 Mio. € auf 48,3 Mio. € (2018: 32,8 Mio. €) steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Zufluss an Fördermitteln für den Neubau des DTFZ bei der LVR-Klinik Düsseldorf.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten weiter Steuerverbindlichkeiten wegen Verbindlichkeiten aus Zeitwertkonten, erhaltenen Investitionszuschüssen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden (LOB). Der Anteil der Konzernmutter beträgt 131,2 Mio. €, die Anteile der LVR-Klinik Köln 1,4 Mio. € und der LVR-Kliniken Bonn, Langenfeld und Viersen sowie dem Klinikum Essen jeweils 1,2 Mio. €.

Erhaltene Anzahlungen

Die Bilanzposition beinhaltet die bereits erhaltenen aber noch nicht verwendeten Fördermittel der Konzernmutter und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 38,2 Mio. € (2018: 21,5 Mio. €).

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Bilanzposten werden größtenteils im Voraus erhaltene Renten in Höhe von 0,4 Mio. € (2018: 4,0 Mio. €) ausgewiesen. Deren Einzahlung erfolgte im Jahr 2019, der Ertrag ist jedoch dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 5,4 Mio. € auf 1,4 € gesunken, im Wesentlichen bedingt durch die Einführung des BTHG.

Zum 31. Dezember 2019 bestanden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten aufgrund von Bürgschaftsübernahmen in Höhe von 19,2 Mio. € unverändert zum Vorjahr. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Haftungsverhältnisse zugunsten der Erste Abwicklungsanstalt (EAA) und der Vogelsang IP gGmbH. Darüber hinaus hat die Bauen für Menschen GmbH Sicherheiten in Höhe von 32,2 Mio. € (2018: 33,2 Mio. €) begeben. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Grundpfandrechte zugunsten von Kreditinstituten.

3. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung bildet wie die Finanzrechnung im Jahresabschluss der Konzernmutter die rechnerische Veränderung der liquiden Mittel ab; eine gesetzliche Verpflichtung für Eigenbetriebe, eine Finanzrechnung zu erstellen, besteht nicht. Hier wird gemäß Handelsgesetzbuch eine Kapitalflussrechnung erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung nach § 52 Absatz 3 KomHVO NRW für das Haushaltsjahr 2019 wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 erstellt und ist dem Gesamtabchluss unter Punkt 4 beigefügt.

Der Finanzmittelfonds zum 31.Dezember 2019 entspricht der Bilanzposition „Liquide Mittel“.

IV. Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Stichtag 31. Dezember 2019

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Ammann-Hilberath, Martina	Die Linke.	Sekretärin	
Dr. Ammermann, Gert	CDU	Oberkreisdirektor a.D.	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) - Gesellschafterversammlung
Arndt, Denis	SPD	Stadtinspektor	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Barion, Katrin	GRÜNE	Werbefachfrau	▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat
Basten, Larissa	Die Linke.	Dipl.-Verwaltungs- betriebswirtin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Bayer, Udo	FREIE WÄHLER	Beigeordneter a.D.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Beck, Corinna	GRÜNE	Diplom-Psychologin	▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand
Berg, Frithjof *	SPD	Pensionär	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in]
Berten, Monika	SPD	leitende Kinderkrankenschwester	
Beu, Rolf Gerd	GRÜNE	Berater	
Blanke, Andreas	GRÜNE	Referent	
Blondin, Marc MdL	CDU	Versicherungsfachmann	
Dr. Böhnke, Rolf	Fraktionslos/Gruppenlos	Ministerialrat a.D.; Managing Director	
Böll, Thomas *	SPD	Geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Beirat für Haus- und Grundbesitz [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Regionalrat Köln ▪ Regionalrat Köln - Braunkohlenausschuss als Sonderausschuss ▪ Regionalrat Köln - Kommission für Regionalplanung u. Strukturfragen als Unterausschuss ▪ Regionalrat Köln - Verkehrskommission als Unterausschuss ▪ Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau - Vorstand ▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Bortlitz-Dickhoff, Johannes	GRÜNE	Angestellter	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat
Boss, Frank MdL	CDU	Fraktionsgeschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Kommunalbeirat [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Brodrick, Helmut	SPD	Maschinenschlosser	
Bündgens, Willi	CDU	selbst. Immobilienmakler	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof - Kuratorium
Ciesla-Baier, Dietmar	SPD	Verkehrsfachwirt	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Daun, Dorothee	SPD	Richterin i.R.	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r]
Detjen, Ulrike	Die Linke.	Geschäftsführerin	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied]
Deussen-Dopstadt,	GRÜNE	Beraterin	

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Gabi		(freiberuflich)	
Dickmann, Bernd	CDU	Berufsbetreuer	▪ Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium
Diekmann, Klaus	CDU	Diplom-Ingenieur	▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Effertz, Lars Oliver	FDP	Kommunikations-berater/Dozent	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Eichner, Harald	SPD	Pensionär	▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied]
Einmahl, Rolf	CDU	Rechtsanwalt	▪ Erste Abwicklungsanstalt - Verwaltungsrat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlageausschuss des Aufsichtsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Elster, Ralph	CDU	Unternehmens-	▪ Rheinische Stiftung LVR-

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
		berater	Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ RW Beteiligungs GmbH i.L. - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Emmler, Stephan	GRÜNE	Diplom- Rechtspfleger	
Feiter, Stefan	FDP	Verwaltungsfachwirt	
Fenninger, Georg	CDU	Fraktionsgeschäfts- führer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Fink, Hans-Jürgen	FREIE WÄHLER	Kfm. Angestellter	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Fischer, Peter	CDU	Bereichsleiter Verwaltung	
Fleiß, Rolf	GRÜNE	Freiberufler	▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR- Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Franke, Petra	FDP	Seminarleiterin/ Moderatorin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019)
Franz, Michael	SPD	techn. Angestellter	
Giebels, Harald	CDU	Rechtsanwalt und	

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
		Notarvertreter	
Gormanns, Karl Friedrich *	GRÜNE	Lehrer	▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Grün, Rainer	FDP	Sicherheitsfachkraft	
Hamm, Gudrun	Die Linke.	Rentnerin	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied (ab 16.05.2019)] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Haupt, Stephan MdL	FDP	Bautechniker	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Heinisch, Iris	SPD	Dipl.-Sozialarbeiterin	
Hemsteeg, Kai	FREIE WÄHLER	Kriminalkommissar	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Henk-Hollstein, Anne	CDU	Selbstständige Kauffrau	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Senat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Vorstand [Gast] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Herlitzius, Bettina *	GRÜNE	Dipl. Ing. Architektin	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in]
Hohl, Peter	CDU	Lehrer a.D.	▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]
Holtmann-Schnieder, Ursula	SPD	Dipl. Päd. Dozentin Familienbildung	
Hurnik, Ivo	CDU	Regierungsdirektor	▪ Stiftung Illustration - Kuratorium
Isenmann, Walburga	CDU	Studiendirektorin	▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Joebges, Heinz	SPD	Polizeibeamter a.D.	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium
Jülich, Urban-Josef	CDU	Landwirt	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Kaiser, Manfred	SPD	Schlosser/Rentner	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Kaske, Axel	SPD	Kaufmann	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Französischer Ausschuss ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [Vorsitzende*r]
Kersten, Gertrud	CDU	Lehrerin (Förderschule GG)	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Ausschuss für Wirtschaft ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat
Kiehlmann, Peter	SPD	Verwaltungsangestellter	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Stiftungsrat
Kisters, Dietmar	CDU	Kommunalbeamter a.D.	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Kleine, Jürgen	CDU	Kaufmann	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss
Klemm, Ralf *	GRÜNE	Fraktionsgeschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Klose, Hans	SPD	Rektor i.R.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Krebs, Bernd	CDU	Rentner	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Kremers, Heinz-Josef *	GRÜNE	Finanzbeamter	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in]
Kresse, Martin	GRÜNE	Diplom- Sozialwissen- schaftler	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung
Kromer-von Baerle, Wolfgang (ab 25.06.2019)	CDU	Dipl. Betriebswirt	
Krupp, Ute	SPD	Bundesbeamtin	
Kühlwetter, Joachim	CDU	Kriminalbeamter	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" (ab 16.05.2019) ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied (ab 07.03.2019)]
Dr. Leonards- Schipers, Christiane	CDU	Angestellte	
Loepp, Helga	CDU	freiber. Industriekauffrau	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [Vorsitzende*r]
Lüngen, Ilse	SPD	Sozialwissenschaft- lerin/Rentnerin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Euregiorat
Mahler, Ursula	SPD	Hausfrau	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Mucha, Constanze	CDU	Lehrerin	
Müller, Michael	CDU	Schausteller	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat
Nabbefeld, Michael	CDU	Krankenkassenbetriebswirt	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Natus-Can M.A., Astrid	CDU	Politikwissenschaftlerin, Geschäftsführerin	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Naumann, Jochen (bis 15.06.2019)	CDU	Rentner	
Nottebohm, Doris	SPD	Ernährungsberaterin	
Nüse, Theodor (bis 14.05.2019) (15.05.2019 bis 23.06.2019) (ab 24.06.2019)	SPD Fraktionslos/Gruppenlos FREIE	Schlosser/Rentner	

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
	WÄHLER		
Peters, Anna	GRÜNE	Fachlehrerin	Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Prof. Dr. Peters, Leo	CDU	Kulturdezernent a.D.	- Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss - Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [Vorsitzende*r] - Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] - Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] - Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium - Vogelsang IP gemeinnützige GmbH - wissenschaftlicher Beirat - Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung - Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Petraschke, Hans-Jürgen	CDU	Landrat	- Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] - Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Pilgram, Ludger	Die Linke.	Sozialarbeiter (BA)	
Plum, Franz	CDU	Rentner	- Zweckverband Region Aachen - Ausschuss für Kultur, Bildungs- und Wissensregion [beratendes Mitglied] - Zweckverband Region Aachen - Verbandsversammlung
Pöhler, Raoul	SPD	Geschäftsführer	- ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] - Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]
Pohl, Mark Stephen	FDP	Angestellter	
Pütz, Susanne	CDU	Krankenschwester	Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied]
Recki, Gerda	SPD	Rentnerin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Präsidium [stellvertretendes Mitglied] ▪ Europäischer Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Rehse, Henning	FREIE WÄHLER	Chemiker	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Rickes, Roland	GRÜNE	Diplom Ökonom	
Rohde, Klaus	CDU	Sonderschulrektor a.D.	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat
Prof. Dr. Rolle, Jürgen	SPD	Institutsleiter a.D.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlageausschuss des Aufsichtsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlageausschuss des Aufsichtsrates ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Ruhr Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Rubin, Dirk	CDU	Dipl.-Soz.päd. / Geschäftsführer	
Runkler, Hans-Otto	FDP	Geschäftsführer	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Schäfer, Ilona	GRÜNE	med.-techn. Assistentin	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss
Schavier, Karl	CDU	Dipl.-Wirt.-Ing.	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Badekultur - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Dr. Schlieben, Nils Helge	CDU	Studienrat	
Schmerbach, Cornelia	SPD	Geschäftsführerin des Bürgerzentrums Ehrenfeld e.V.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand
Schmitt-Promny M.A., Karin	GRÜNE	Fachreferentin / Prokuristin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung
Schmitz, Hans	SPD	Landesbeamter	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Schmitz, Heinz	FREIE WÄHLER	Betriebsleiter a.D.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat
Schnitzler, Stephan	SPD	Referatsleiter/Dipl.- Sozialwissen- schaftler	▪ Stiftung Neanderthal-Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Schönberger, Frank	CDU	Rechtsanwalt	
Dr. Schoser, Martin	CDU	Geschäftsführer, Dipl.-Kaufmann	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung
Schroeren, Michael	CDU	Kaufmann der Immobilienwirtschaft	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Französischer Ausschuss ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Hauptausschuss

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Schultes, Monika	SPD	Vorruheständlerin	
Schulz, Margret	SPD	Hausfrau	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Mitgliederversammlung ▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Vorstand ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Schulz, Ursula	SPD	Journalistin	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Servos, Gertrud *	SPD	Psychologin, Referentin	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige/-r Bürger/-in] ▪ Stiftung Schloss Dyck - Kuratorium
Solf, Michael-Ezzo	CDU	Studiendirektor i.R.	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Vorstand ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Soloch, Barbara	SPD	Bankkauffrau	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Sonntag, Ullrich	CDU	Geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Stefer, Michael	CDU	Polizeibeamter	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss
Steinhäuser, Heike	SPD	Kommunalbeamtin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat
Stieber, Andreas-Paul	CDU	Geschäftsführer	▪ Regionalrat Düsseldorf ▪ Regionalrat Düsseldorf - Planungsausschuss (Unterausschuss) ▪ Regionalrat Düsseldorf - Strukturausschuss (Unterausschuss) ▪ Regionalrat Düsseldorf - Verkehrsausschuss (Unterausschuss)
Thiele, Elke	SPD	Rentnerin	
Tondorf, Bernd	CDU	Sonderschulrektor i.R.	▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Traeder, Thomas	Allianz in der LVers	Politologe	
Tschepe, Heidemarie	CDU	Industriekauffrau	▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Tuschen, Johannes-Jürgen	GRÜNE	selbst. Grafiker/Typograf	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat
Wallutat, Philipp	FDP	Geschäftsführer	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Walter, Karl-Heinz	SPD	Referent	

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Warnecke, Uwe Marold	GRÜNE	Rechtsanwalt	
Wegener, Ralf	Allianz in der LVers	Kaufmann	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	SPD	Trägervertreterin Kindertagesstätten	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Wietelmann, Margarete	SPD	Verwaltungsbeamtin	▪ Rheinische Stiftung LVR- Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium (ab 11.10.2019) ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Wietheger, Karin	SPD	Bankkauffrau i.R.	▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen	SPD	Rechtsanwalt	▪ Rheinische Stiftung LVR- Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r] ▪ RWE AG - Beirat / Regionalbeirat Mitte ▪ RWE AG - Hauptversammlung ▪ Stiftung Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Max Ernst - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [Vorsitzende*r]
Wirtz, Axel *	CDU	Diplom-Verwaltungswirt	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung
Wörmann, Josef	CDU	Geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium
Wucherpennig, Brigitte	SPD	Rentnerin	▪ Haus Freudenberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [stellvertretendes Mitglied]
Zepuntke, Klaudia	SPD	Gemeindeschwester/ Bürgermeisterin	▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium
Zierus, Jürgen	Die Linke.	Rentner	
Zimball, Wolfgang	CDU	Rentner	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei- Museum Linnich" - Kuratorium
Zimmermann, Thor- Geir	GRÜNE	Angestellter	
Zsack-Möllmann, Martina	GRÜNE	Geschäftsführerin	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat

* Sachkundige Bürger/Bürgerinnen

V. Aufstellung Verwaltungsvorstand, Gremien

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
Althoff, Detlef	LVR-Dezernent Gebäude- und Liegenschafts- management, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Rheinpanorama Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenz-zentrum e.V." - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied]
Bahr, Lorenz	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugend-ämter (BAGLJA) - Mitgliederversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Förderverein Kölner Runder Tisch für Integration e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Landkreistag NRW - Sozial- und Jugendausschuss [Gast] ▪ RheinEnergieStiftung Familie - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Prof. Dr. Faber, Angela	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	▪ Berufsförderungswerk Düren gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Kulturausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Schul- und Bildungsausschuss ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Schul- und Bildungsausschuss
Hötte, Renate	Kämmerin und LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied] ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft [Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Anlagebeirat ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in] ▪ Technische Hochschule Köln - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregierrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Karabaic, Milena	LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	▪ Altenberger Dom-Verein e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Brühler Schlosskonzerte e.V. - Kuratorium ▪ Deutscher Städtetag - Kulturausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH - Aufsichtsrat ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Kuratorium ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Geschäftsführender Vorstand ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Hochschule Rhein-Waal - Hochschulrat ▪ Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kulturraum Niederrhein e.V. - Kulturdezernentenkonferenz ▪ Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck - Kuratorium ▪ Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege - Stiftungsrat ▪ Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V. - Mitgliederversammlung ▪ RheinEnergieStiftung Kultur - Stiftungsrat ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Regionalausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Sauerländischer Gebirgsverein e.V. - Beirat ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Vorstand [beratendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Kulturausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Stiftung Haus Oberschlesien - Stiftungsrat ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Neanderthal-Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung Preußen-Museum NRW - Stiftungsrat [Gast] ▪ Stiftung Schloss Dyck - Anlageausschuss ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Anlageausschuss ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Zollverein - Beirat Denkmalpfad ZOLLVEREIN / Kokerei [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Zollverein - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Verein Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Verein der Freunde und Förderer des Klosters Saarn e.V. - Beirat ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Mitgliederversammlung ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Vorstand

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[Vorsitzende*r] ▪ Verein Niederrhein e.V. (VN) - Hauptvorstand ▪ Verein zur Förderung von Architektur und Städtebau e.V. (hdak) - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zweckverband "Naturpark Schwalm-Nette" - Verbandsversammlung [Gast]
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) - Hauptausschuss ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) - Vorstand ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Projektbeirat "b3- Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation" ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Vorstand ▪ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Hauptvorstand ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Fürsorge e.V. - Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz [Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Hauptausschuss ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Projektbeirat "Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes" ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Behindertenbeirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landkreistag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Landesausschuss für Alter und Pflege ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Limbach, Reiner	Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ KölnAlumni - Freunde und Förderer der

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Universität zu Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV) - Gruppenausschuss Verwaltung ▪ Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV) - Hauptausschuss ▪ Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand (ab 09.10.2019) ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal ▪ Ministerium des Innern des Landes NRW - Landespersonalausschuss ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Gesellschafterversammlung [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln - Institutsausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Städtetag NRW - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung
Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	▪ Business Metropole Ruhr GmbH – Beirat (ab 06.05.2019) ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Landkreisversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Mitgliederversammlung (Hauptausschuss)

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Deutscher Landkreistag - Präsidium ▪ Deutscher Städtetag - Hauptausschuss ▪ Deutscher Städtetag – Hauptversammlung ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Trägerversammlung ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Kuratorium ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gold-Kraemer-Stiftung - Kuratorium ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Mitgliederversammlung (Plenartagung) [Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Kultur- und Sozialstiftung der Provinzial Rheinland Versicherungen - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Vorstand ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Bilanzausschuss der Gewährträgerversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerausschuss [stellvertretende*r Vorsitzende*r]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensver- sicherung AG - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Bilanz- und Kapitalanlageausschuss des Aufsichtsrates (ab 26.09.2019) ▪ PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r (bis 25.09.2019)] [Vorsitzende*r (ab 26.09.2019)] ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Vorstand ▪ RheinEnergie AG - Beirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r] ▪ Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren - Mitgliederversammlung ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Schlossbauverein Burg an der Wupper, Solingen - Beirat ▪ Sportstadt Köln e.V. - Beirat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Abtei Heisterbach - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier [Geschäftsführer*in]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Technische Hochschule Köln - Hochschulrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Gesamtvorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Hauptversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat
Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernentin Klinikverbund und LVR-HPH Verbund Heilpädagogischer Hilfen	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Mitgliederversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Landkreistag - Gesundheitsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Gesundheitsausschuss ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat

Gesamtanlagenspiegel

		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten				
		Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	Stand 31.12.2019
		€	€	€	€	€
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	3.437.347,38	0,00	0,00	0,00	3.437.347,38
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	69.875.341,08	2.609.709,76	-19.939.539,61	-18.075.406,80	34.470.104,43
1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	143.099,95	0,00	0,00	143.099,95
		73.312.688,46	2.752.809,71	-19.939.539,61	-18.075.406,80	38.050.551,76
1.2	Sachanlagen					
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.1.1	Grünflächen	491.382,00	0,00	0,00	0,00	491.382,00
1.2.1.2	Ackerland	3.820.026,38	0,00	0,00	0,00	3.820.026,38
1.2.1.3	Wald und Forsten	2.311.370,00	0,00	0,00	0,00	2.311.370,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	28.210.731,36	0,00	-125,35	-1.946.424,79	26.264.181,22
		34.833.509,74	0,00	-125,35	-1.946.424,79	32.886.959,60
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	15.285.921,51	0,00	0,00	0,00	15.285.921,51
1.2.2.2	Schulen	370.985.509,03	2.390.640,21	-777.434,34	1.533.150,62	374.131.865,52
1.2.2.3	Wohnbauten	113.975.767,15	565.570,09	-266.041,00	348.209,41	114.623.505,65
1.2.2.4	Krankenhäuser	724.440.020,25	9.094.596,10	-142.532,35	63.999.618,13	797.391.702,13
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen	57.568.429,89	12.297,00	-3.792.850,40	0,00	53.787.876,49
1.2.2.6	Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	458.696.036,43	2.318.129,55	0,00	1.992.265,17	463.006.431,15
		1.740.951.684,26	14.381.232,95	-4.978.858,09	67.873.243,33	1.818.227.302,45
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	8.000.715,14	0,00	-9.835,44	0,00	7.990.879,70
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	65.560.582,75	311.742,87	-17.747,07	2.602,37	65.857.180,92
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	117.784.684,66	3.631.051,46	-1.222.685,41	856.190,26	121.049.240,97
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Einrichtungen und Ausstattungen)	203.037.545,42	19.864.176,58	-16.243.189,68	454.272,03	207.112.804,35
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	163.625.735,16	49.848.370,43	-2.224,75	-49.164.476,40	164.307.404,44
		2.333.794.457,13	88.036.574,29	-22.474.665,79	18.075.406,80	2.417.431.772,43
1.3	Finanzanlagen					
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	381.112,00	0,00	0,00		381.112,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	5.801.312,24	0,00	0,00	-380.981,24	5.420.331,00
1.3.3	Übrige Beteiligungen	464.489.335,41	0,00	0,00		464.489.335,41
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	574.458.825,91	25.686.208,68	-41.481.309,60	-18.959.571,70	539.704.153,29
1.3.6	Ausleihungen					
1.3.6.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.605.384,78	200.000,00	-129.397,91	0,00	5.675.986,87
1.3.6.2	Ausleihungen an Beteiligungen	6.657.131,30	264.726,39	0,00	0,00	6.921.857,69
1.3.6.4	Sonstige Ausleihungen	272.132.219,05	10.355.894,62	-18.410.346,85	19.340.552,94	283.418.319,76
1.3.7	Stiftungen	2.586.021,24	27.867.512,73	0,00	0,00	30.453.533,97
		1.332.111.341,93	64.374.342,42	-60.021.054,36	0,00	1.336.464.629,99
		3.739.218.487,52	155.163.726,42	-102.435.259,76	0,00	3.791.946.954,18

Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwert zum 31.12.2019	Restbuchwert zum 31.12.2018
Stand 01.01.2019	Zugang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	Abgang	Stand 31.12.2019		
€	€	EUR	€	€		
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.437.347,38	3.437.347,38
46.676.284,03	2.775.343,14	-1.104.608,19	-19.845.866,86	28.501.152,12	5.968.952,31	23.199.057,05
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	143.099,95	0,00
46.676.284,03	2.775.343,14	-1.104.608,19	-19.845.866,86	28.501.152,12	9.549.399,64	26.636.404,43
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	491.382,00	491.382,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.820.026,38	3.820.026,38
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.311.370,00	2.311.370,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.264.181,22	28.210.731,36
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.886.959,60	34.833.509,74
9.796.841,47	275.096,33	0,00	0,00	10.071.937,80	5.213.983,71	5.489.080,04
107.426.510,45	9.305.423,77	0,00	-122.051,28	116.609.882,94	257.521.982,58	263.558.998,58
51.436.576,95	2.059.324,24	0,00	-41.440,00	53.454.461,19	61.169.044,46	62.539.190,20
291.641.312,48	13.925.106,21	1.104.608,19	-20.115,59	306.650.911,29	490.740.790,84	432.798.707,77
10.563.672,60	1.137.684,47	0,00	-2.580.660,58	9.120.696,49	44.667.180,00	47.004.757,29
103.953.737,38	7.604.231,01	-67.780,35	0,00	111.490.188,04	351.516.243,11	354.742.299,05
574.818.651,33	34.306.866,03	1.036.827,84	-2.764.267,45	607.398.077,75	1.210.829.224,70	1.166.133.032,93
2.658.037,93	262.771,18	0,00	-2.606,41	2.918.202,70	5.072.677,00	5.342.677,21
2.378.719,48	647.063,89	0,00	0,00	3.025.783,37	62.831.397,55	63.181.863,27
95.382.897,00	4.299.832,95	-85.385,55	-1.208.744,79	98.388.599,61	22.660.641,36	22.401.787,66
156.797.394,04	13.913.403,97	85.385,55	-16.154.135,85	154.642.047,71	52.470.756,64	46.240.151,38
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	164.307.404,44	163.625.735,16
832.035.699,78	53.429.938,02	1.036.827,84	-20.129.754,50	866.372.711,14	1.551.059.061,29	1.501.758.757,35
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	381.112,00	381.112,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.420.331,00	5.801.312,24
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	464.489.335,41	464.489.335,41
-86.726,25	0,00	0,00	0,00	-86.726,25	539.790.879,54	574.545.552,16
0,00			0,00	0,00	5.675.986,87	5.605.384,78
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.921.857,69	6.657.131,30
-322.701,46	0,00	0,00	0,00	-322.701,46	283.741.021,22	272.454.920,51
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.453.533,97	2.586.021,24
-409.427,71	0,00	0,00	0,00	-409.427,71	1.336.874.057,70	1.332.520.769,64
878.302.556,10	56.205.281,16	-67.780,35	-39.975.621,36	894.464.435,55	2.897.482.518,63	2.860.915.931,42

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2019				
Art der Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2019	mit einer Restlaufzeit von		
	€	bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	442.325.670,52	49.176.570,59	118.038.136,19	275.110.963,74
5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.576.475,88	292.671,33	2.054.270,18	7.229.534,37
5.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.712.252,20	2.712.252,20	0,00	0,00
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.484.400,14	31.484.400,14	0,00	0,00
5.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	410.271.161,91	410.271.161,91	0,00	0,00
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	78.105.000,00	78.105.000,00	0,00	0,00
5.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	61.832.151,28	61.832.151,28	0,00	0,00
5.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuwendungen zur Finanzierung von Anlagevermögen	48.285.436,12	48.285.436,12	0,00	0,00
5.9 Sonstige Verbindlichkeiten	146.810.678,50	146.810.678,50	0,00	0,00
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	2.783.316,12	2.783.316,12	0,00	0,00
5.10 Erhaltene Anzahlungen	38.167.255,29	38.167.255,29	0,00	0,00
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	3.058.846,00	3.058.846,00		
Summe aller Verbindlichkeiten	1.191.465.481,84	789.032.577,36	120.092.406,37	282.340.498,11

Gesamtkapitalflussrechnung			
		2019	2018
		TE	TE
1	Gesamtjahresergebnis	12.562	29.479
2	Abschreibungen (saldiert mit Zuschreibungen) auf das Anlagevermögen	56.138	55.268
3	Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	-2	0
4	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	57	187
5	Zunahme an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	-851	-575
6	Zunahme von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-5.737	-77.275
7	Abnahme Wertpapiere Umlaufvermögen	90.000	10.000
8	Abnahme (Vorjahr Zunahme) von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	4.266	-2.818
9	Zunahme von Rückstellungen	37.475	60.536
10	Zunahme (Vorjahr Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	17.201	-16.023
11	Zunahme der Passiva, die der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	18.645	21.445
12	Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-3.361	-3.126
13	Zunahme/ Abnahme Zinsen	3.094	3.734
14	Netto-Zahlungsströme aus laufender Verwaltungstätigkeit	229.487	80.832
15	Auszahlungen (saldiert mit Einzahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-1.867	-6.141
16	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	94	1
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.345	3.631
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	59.966	117.302
19	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-2.753	-3.192
20	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-88.036	-92.349
21	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-36.506	-179.839
22	Erhaltene Zinsen	3.782	3.894
23	Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-62.975	-156.693
24	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	67.663	29.113
25	saldierte Buchverluste/ Buchgewinne aus Anlageabgängen bzw. Wertkorrekturen bei nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen	130	-373
26	Wertkorrekturen bei Finanzanlagen gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW	-599	-648
27	Entnahme (Vorjahr Einlage) aus Rücklagen	-117	93
28	Auszahlungen von Dividenden	0	0
29	Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	-50.132	-56.122
30	Gezahlte Zinsen	-6.876	-7.628
31	Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit	10.069	-35.565
32	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	176.581	-111.426
33	Anfangsbestand des Finanzmittelfonds zum 1. Januar	199.866	311.292
34	Finanzmittelfonds zum 31. Dezember	376.447	199.866

Gesamteigenkapitalspiegel zum 31.12.2019

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Gesamtjahresergebnis im Haushaltsjahr	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 (3) KomHVO NRW	Kapitalerhöhung der Minderheitsgesellschaften	Änderungen im Konsolidierungskreis	sonstige Veränderungen	Wert zum 31.12. des Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€	€	€	€
1.1 Allgemeine Rücklage	560.994.846,45	9.672.881,57		-468.237,63			-117.295,87	570.082.194,52
1.2 Sonderrücklage	204.704.168,32						27.867.512,73	232.571.681,05
1.3 Ausgleichsrücklage	148.631.435,95	19.639.161,15						168.270.597,10
1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	29.478.512,70	-29.478.512,70	12.562.345,62					12.562.345,62
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2.482.472,58	166.469,98						2.648.942,56
Gesamteigenkapital	946.291.436,00	0,00	12.562.345,62	-468.237,63	0,00	0,00	27.750.216,86	986.135.760,85

**Gesamtlagebericht
zum Gesamtabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	5
1. Der LVR als Kommunalverband	5
2. Aufgaben und verselbständigte Aufgabenbereiche des LVR	6
2.1 Vollkonsolidierungskreis	7
2.2 Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung	9
3. Finanzierung des LVR-Konzerns	10
C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage	11
1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	11
2. Analyse der Gesamtlage 2019	11
2.1 Gesamtergebnis 2019	11
2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis	12
2.1.1.1 Überblick über die ordentlichen Gesamterträge	12
2.1.1.2 Überblick über die ordentlichen Gesamtaufwendungen	15
2.1.2 Gesamtfinanzergebnis	18
2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis	18
2.2 Kapitalflussrechnung 2019	18
2.2.1 Laufende Geschäftstätigkeit	18
2.2.2 Investitionstätigkeit	19
2.2.3 Finanzierungstätigkeit	20
3. Vermögens- und Kapitalrechnung	20
3.1 Bilanzstruktur	20
3.2 Entwicklung der Aktiva	21
3.3 Entwicklung des Eigenkapitals	22
3.4 Entwicklung der Rückstellungen	24
3.5 Entwicklung der Schulden	24
4. Zahlungsfähigkeit	24
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	24

D. Chancen- und Risikobericht.....	25
1. Risikomanagementsystem.....	25
1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung	25
1.2 Risikofrüherkennung	25
1.3 Internes Kontrollsystem (IKS).....	26
2. Chancen und Risiken der Kernverwaltung	27
2.1 Allgemeine Wirtschaftslage	27
2.1.1 Bundesstaatlicher Finanzausgleich	29
2.1.2 Kapitalmarktrisiken	29
2.1.3 Baupreisrisiken	30
2.1.4 Pensionsverpflichtungen	30
2.1.5 Steuerrechtliche Risiken	31
2.1.6 Europäisches Beihilferecht	31
2.1.7 Risiken aus europäischen Förderprogrammen	31
2.2 Personalwirtschaft	32
2.3 Digitalisierung.....	32
2.4 Chancen und Risiken im Sozialbereich.....	33
2.4.1 Sozialgesetzgebung	33
2.4.2 Neue Leistungszuschnitte.....	33
2.4.3 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen	34
2.4.4 Neue Aufgabenzuweisungen	35
2.4.5 Konnexitätsprinzip	36
2.4.6 Landesrahmenvertrag	36
2.5 Schulträgeraufgaben	37
2.5.1 Schulentwicklung	37
2.5.2 Heilmittelleistungen	38
2.6 Soziales Entschädigungsrecht	38
2.7 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz	38
2.8 Kultur	39
2.8.1 MiQua	39
2.8.2 Kulturelle Netzwerkprojekte	39
2.9 Beteiligungen.....	40
3. Chancen und Risiken des Klinikverbundes.....	41
3.1 Personalausstattung	41
3.2 Nicht ausreichende Krankenhausinvestitionsfinanzierung	41
3.3 Gesamtinvestitionsplan für den LVR-Klinikverbund	41

4. Chancen und Risiken weiterer Beteiligungen.....	42
4.1 HPH-Verbund	42
4.2 Jugendhilfe Rheinland	42
4.3 InfoKom.....	42
4.4 Rheinland Kultur GmbH.....	42
4.5 Bauen für Menschen	43
5. Perspektiven	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR.....	6
Abbildung 2: Ordentliche Erträge 2019 im Einzelabschluss LVR.	13
Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2019 im Gesamtabchluss (Konzern-LVR).	13
Abbildung 4: Ordentliche Aufwendungen 2019 im Einzelabschluss LVR.	15
Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2019 im Gesamtabchluss (Konzern-LVR).	16
Abbildung 6: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis.	23

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in Summen oder Prozentangaben sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat nach den Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 aufgestellt. Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Absatz 2 GO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtlagebericht soll entsprechend den Regelungen des § 52 Absatz 1 KomHVO NRW

- das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des LVR einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche erläutern,
- eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft des LVR unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage des LVR vornehmen sowie
- die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des LVR aufzeigen.

Der Gesamtlagebericht 2019 gliedert sich in folgende Kapitel:

- **Allgemeiner Teil und Grundlagen;**
- **Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 2019;**
- **Chancen- und Risikobericht.**

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR arbeitet als Kommunalverband und Partner der rheinischen Kommunen mit rund 19.000 Beschäftigten für die etwa 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland, betreibt 41 Schulen, zehn Kliniken, drei Netze Heilpädagogischer Hilfen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, das Landesjugendamt sowie 20 Museen und Kultureinrichtungen.

Mitgliedskörperschaften des LVR sind die 13 kreisfreien Städte, die zwölf Kreise sowie die StädteRegion Aachen im rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen:

Kreisfreie Städte:

• Bonn	• Düsseldorf	• Duisburg
• Essen	• Köln	• Krefeld
• Leverkusen	• Mönchengladbach	• Mülheim an der Ruhr
• Oberhausen	• Remscheid	• Solingen
• Wuppertal		

Kreise / Städteregion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Euskirchen
- Kreis Mettmann
- Rheinisch-Bergischer-Kreis
- Kreis Wesel
- Kreis Düren
- Kreis Heinsberg
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Kleve
- Oberbergischer Kreis
- Kreis Viersen



Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

2. Aufgaben und verselbständigte Aufgabenbereiche des LVR

Das Aufgabengebiet des LVR betrifft soziale Aufgaben, die Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) und des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Der LVR betreibt zudem 41 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Neben der LVerbO NRW ist das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich somit für Integration und Inklusion in allen Lebensbereichen und ist aufgrund seines regionalen Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Ein weiteres Aufgabengebiet – die landschaftliche Kulturpflege – nimmt der LVR über den Betrieb von 20 Museen und Kultureinrichtungen sowie die Förderung von Landes- und Heimatmuseen wahr, in denen das ganze Spektrum der rheinischen Kultur, Geschichte und Kunst dargeboten wird. Im Rahmen dieses Netzwerks ist der LVR auch in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und die Archivberatung ergänzen das kulturelle und museale Aufgabenspektrum.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts, der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und die Erhebung der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Nicht alle Aufgabengebiete des LVR werden im Kernhaushalt abgebildet. Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen übertragen.

2.1 Vollkonsolidierungskreis

Um die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR darstellen zu können, sind die aus der Kernverwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche gem. § 116 GO NRW und § 51 KomHVO NRW im Gesamtabschluss mit zu berücksichtigen. Daher sind im LVR-Gesamtabschluss neben dem Einzelabschluss der Konzernmutter¹ die Einzelabschlüsse folgender Einrichtungen voll konsolidiert:

Vollkonsolidierungskreis: Name der Einrichtung	Kapitalanteil zum 31.12.2019 in %
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100

¹ Die Jahresabschlüsse der LVR-Kernverwaltung sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/jahresabschluss/Jahresabschluss.jsp

LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-HPH-Netz Niederrhein, Bedburg-Hau	100
LVR-HPH-Netz Ost, Langenfeld	100
LVR-HPH-Netz West, Viersen	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Zu den voll zu konsolidierenden Einrichtungen gehört zunächst der **LVR-Klinikverbund**, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei. Diese Einrichtungen sind Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW, deren Zweck eine ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung der Bevölkerung im Rheinland ist.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend der **Verbund heilpädagogischer Hilfen** (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet. Der HPH-Verbund ist ebenfalls aus dem Kernhaushalt des LVR ausgegliedert.

Des Weiteren ist der LVR als Landesjugendamt überörtlicher Träger der Einrichtung **Jugendhilfe Rheinland** (JHR) mit vier Standorten. Zweck der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung ist die Förderung der sozialen und emotionalen sowie schulisch-beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Betreuungsangebote der JHR werden überregional durch örtliche Jugendämter nachgefragt. Die Ausgestaltung der Angebote orientiert sich in hohem Maße an den Bedarfen der belegenden Jugendämter und somit an den Bedürfnissen der Familien, denen die Angebote dienen. Die JHR finanziert sich ausschließlich aus den vereinbarten Entgelten.

Daneben hat der LVR zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik auf den wie-Eigenbetrieb **InfoKom** ausgelagert. LVR-InfoKom ist für die Datensicherung und den Datenschutz der von ihm betreuten Serverplattformen einschließlich Netzwerk-Management und Nachrichtentechnik verantwortlich. Hierzu entwickelt, beschafft, betreibt, unterhält und steuert der Betrieb entsprechende Systeme einschließlich der angeschlossenen Endgeräte.

Im Vollkonsolidierungskreis des LVR ist die **Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke** enthalten. Zweck der Sozial- und Kulturstiftung des LVR ist die Beschaffung von

Mitteln zur Förderung sozialer Aufgaben sowie der landschaftlichen Kulturpflege, wodurch der Haushalt des LVR entlastet werden soll. Die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege sieht insbesondere die Schaffung kultureller Netzwerke und die Förderung von kulturellen Einrichtungen im Rheinland, insbesondere der Museen des LVR, vor.

Die **Rheinland Kultur GmbH** (RKG) ist eine Service- und Betriebsgesellschaft des LVR. Ihr Geschäftsfeld umfasst die Unterhaltung, den Betrieb sowie die Vermarktung von Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmälern, die Verpachtung und den Betrieb dortiger Besucher-Service-Einrichtungen, die Erbringung von Serviceleistungen für den LVR sowie den Handel mit Verlagserzeugnissen.

Die **Bauen für Menschen GmbH** (BfM) ist ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des LVR mit Fokus auf der Zielgruppe von Menschen mit Behinderung. Sie bewirtschaftet öffentlich geförderte, mit Wohnungsfürsorgemitteln errichtete und frei finanzierte Wohnungen, um diesem Personenkreis so im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

2.2 Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung

Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des LVR-Konzerns wurden gem. §116b GO NRW folgende Einrichtungen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen:

- Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen (Kapitalanteil 67 %),
- Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln (50 %),
- Vogelsang IP gGmbH, Schleiden (70 %) sowie
- Energeticon gGmbH, Alsdorf (53 %).

Ebenso sind aufgrund untergeordneter Bedeutung die Vorschriften des § 51 Absatz 3 KomHVO i.V.m. §§ 311 Absatz 1 und 312 HGB auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen nicht angewendet worden:

- Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH, Köln (Kapitalanteil 49 %),
- Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach (28 %),
- Haus Freudenberg GmbH, Kleve (25 %),
- Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln (50 %) sowie
- Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal (41 %).

Darüber hinaus war der LVR zum 31. Dezember 2019 mit 32,67 % am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf, beteiligt. Zum Bilanzstichtag bestand kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die Anstalt.

Das vollständige Beteiligungsengagement des LVR wird in den jährlichen Beteiligungsberichten dargestellt.²

² Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/beteiligungsbericht_3/beteiligungsbericht_2.jsp.

3. Finanzierung des LVR-Konzerns

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern und Abgaben zu erzielen. Für die Refinanzierung des Kernhaushaltes haben daher neben der von den Mitgliedskörperschaften zu entrichtenden Landschaftsumlage die Schlüsselzuweisungen des Landes eine besondere Bedeutung. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere – Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Behinderte;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR-Kernhaushaltes ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten. Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

Die verselbständigten Aufgabenbereiche des LVR finanzieren sich hauptsächlich über privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Zinserträge aus Finanzanlagen (insbesondere Stiftungen), Mitgliedsbeiträge und Spenden. Darüber hinaus gewährt der LVR den Kliniken und der Jugendhilfe Rheinland Trägerzuschüsse für Investitionen und bauliche Modernisierungen.

C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Haushaltslage des LVR-Kernhaushaltes war sowohl im betreffenden als auch in den vergangenen Jahren von einer spürbaren Einnahmendynamik geprägt, die sich aus der günstigen Entwicklung der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Basis ergab. Die positive Konjunkturentwicklung der Jahre 2017 und 2018 hat sich im Jahr 2019 zunächst fortgesetzt, schwächte sich jedoch unterjährig ab. So ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu Beginn des Jahres 2019 noch von einem Wirtschaftswachstum³ von 1,5 Prozent ausgegangen; im Jahresverlauf wurden die Prognosen auf 0,5 Prozent abgesenkt. Schließlich wurde ein Wirtschaftswachstum 2019 von 0,6 Prozent festgestellt.

Da sich die finanziellen und steuerlichen Effekte deutlich zeitverzögert auf die Bemessung der Umlagegrundlagen auswirken⁴, ist das Aufkommen der allgemeinen Finanzmittel des LVR im Jahr 2019 von der Konjunktüreintrübung noch unberührt geblieben. Die nachklingende Hochkonjunktur der Jahre 2017 und 2018 hat zu merklich höheren Umlage- und Verbundgrundlagen für das Jahr 2019 geführt als ursprünglich angenommen werden konnte.

Im Gegensatz zum LVR-Kernhaushalt haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht ebenso positiv auf die Jahresergebnisse der ausgelagerten Tätigkeitsbereiche ausgewirkt. Im Jahr 2019 waren bei den verselbständigten Aufgabenbereichen insbesondere zwei-erlei nachteilige Effekte zu verzeichnen: Einerseits haben die Tarifabschlüsse zur spürbaren Erhöhung der Personalaufwendungen geführt. Andererseits hat das allgemein niedrige Zinsniveau einen Rückgang der Finanzerträge aus Stiftungsvermögen verursacht.

2. Analyse der Gesamtlage 2019

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Konzerns LVR fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset nach einem Runderlass des NRW-Innenministeriums⁵ aus dem Jahr 2008.

2.1 Gesamtergebnis 2019

Nach dem Leitgedanken des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) steht die Ergebnisrechnung im Mittelpunkt der kommunalen Wirtschaft. Wesentliche Betrachtungsgröße im Gesamtabschluss ist folgerichtig das Gesamtjahresergebnis. Die Gesamtergebnisrechnung und das Gesamtjahresergebnis spiegeln den Erfolg der operativen Geschäftstätigkeit und die Entwicklung des Eigenkapitals im LVR-Konzern wider.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2019 wieder:

³ Veränderung des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes (BIP) zum Vorjahr.

⁴ Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen umfasst regelmäßig das 2. Halbjahr des Vorvorjahres und das 1. Halbjahr des Vorjahres.

⁵ Die Zuständigkeit für Kommunales wechselte aus dem Innenministerium zum neu geschaffenen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) im Jahr 2017.

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	Ist 2019	Ist 2018	Abweichung
Ordentliche Gesamterträge	5.080,0	4.926,0	154,0
Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.080,3	4.908,5	171,8
Ordentliches Gesamtergebnis	-0,3	17,5	-17,8
Gesamtfinanzergebnis	12,9	11,9	1,0
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	12,5	29,5	-17,0
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,1	0,2	-0,1
Gesamtjahresergebnis	12,4	29,3	-16,9

2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis

Im Bereich des ordentlichen Gesamtergebnisses ist im Jahr 2019 ein geringfügiger Fehlbetrag von 0,3 Mio. Euro entstanden (die ordentlichen Gesamterträge deckten nicht vollständig die ordentlichen Gesamtaufwendungen). Das ordentliche Gesamtergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns wider und gibt Aufschluss darüber, ob der Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Gesamtergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Gesamterträge / ordentliche Gesamtaufwendungen	99,9 %	100,4 %

Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabschluss dargestellt und anschließend unter den Punkten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 analysiert.

2.1.1.1 Überblick über die ordentlichen Gesamterträge

Ordentliche Gesamterträge (in Mio. €)	Ist 2019	Ist 2018	Abweichung 2019-2018
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	3.272,2	3.158,3	113,9
<i>davon: Landschaftsumlage</i>	2.685,0	2.586,4	98,6
<i>davon: Schlüsselzuweisungen</i>	438,1	417,9	20,2
Sonstige Transfererträge	331,6	325,5	6,1
Privatrechtliche Leistungsentgelte	833,0	810,2	22,8
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	577,5	547,3	30,2
Sonstige ordentliche Gesamterträge	62,8	83,1	-20,3
Übrige ordentliche Gesamterträge, darunter:	2,9	1,6	1,3
<i>Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte</i>	0,0	0,0	0,0
<i>Aktivierte Eigenleistungen</i>	2,5	1,5	1,0
<i>Bestandsveränderungen</i>	0,4	0,1	0,3
SUMME ordentliche Gesamterträge	5.080,0	4.926,0	154,0

Ordentliche Erträge Konzernmutter 2019

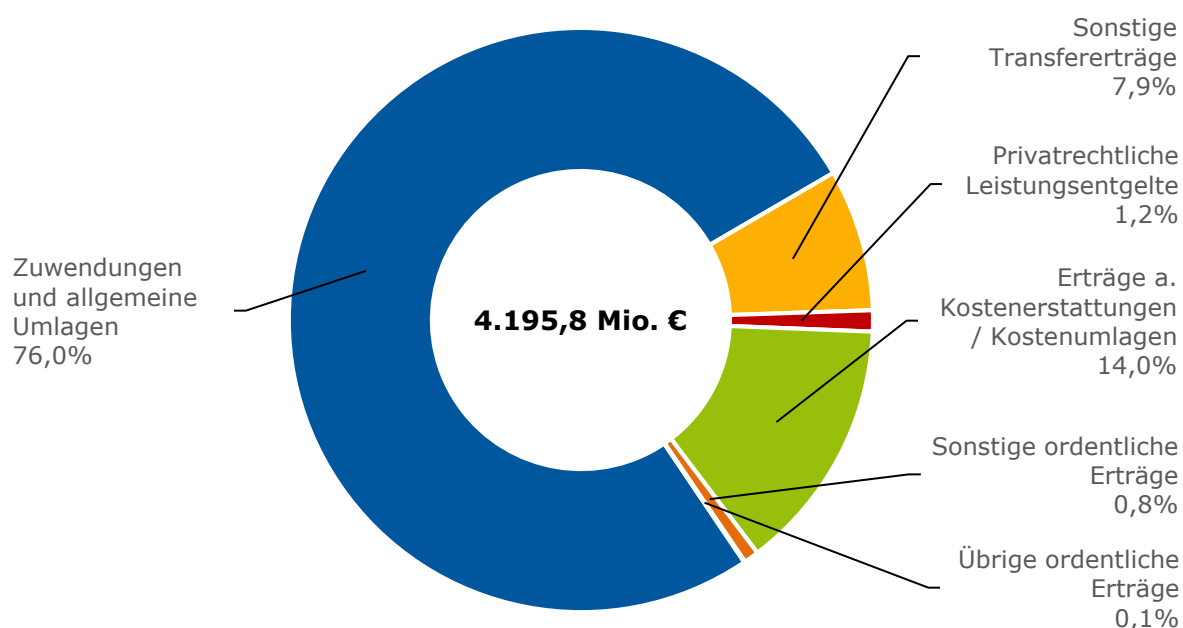


Abbildung 2: Ordentliche Erträge 2019 im Einzelabschluss LVR.

Ordentliche Erträge Gesamtababschluss 2019

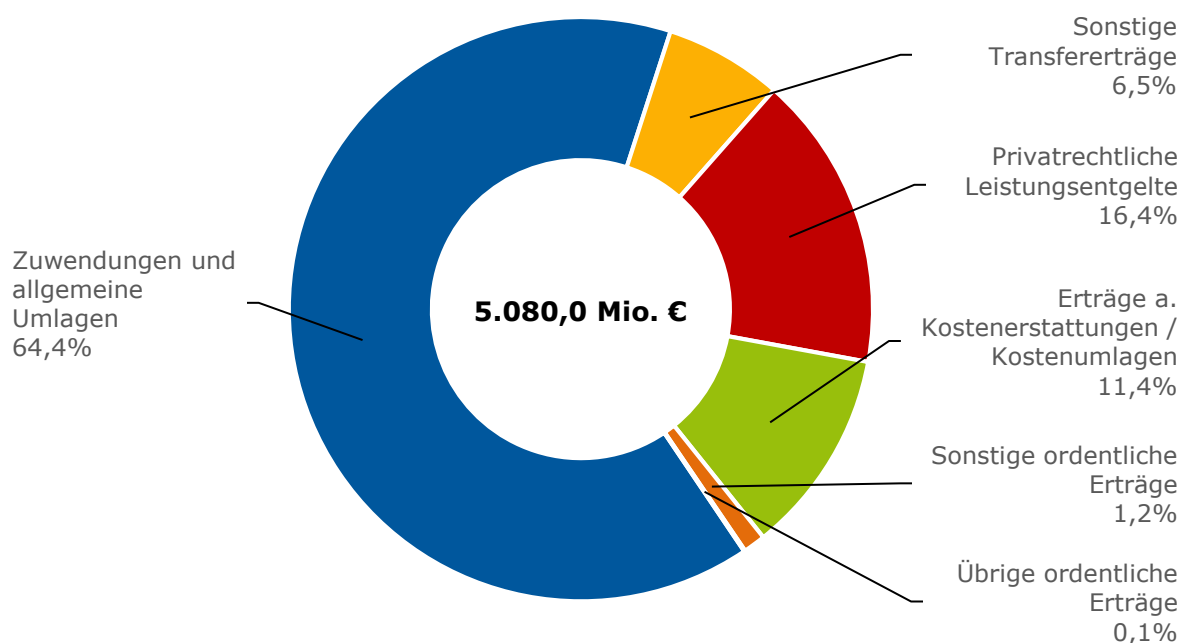


Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2019 im Gesamtababschluss (Konzern-LVR).

Im Vergleich wird deutlich, dass in 2019 nicht nur die Konzernmutter, sondern infolge ihrer beherrschenden Stellung der gesamte LVR-Konzern maßgeblich von Zuwendungen und allgemeinen Umlagen geprägt war.

Die Ertragsposition **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** bildete im Jahr 2019 rund 64,4 Prozent der ordentlichen Gesamterträge des LVR-Konzerns. Diese Ertragsposition wird maßgeblich durch die Landschaftsumlage dominiert, welche im Haushalt der Konzernmutter abgebildet wird. Die Erträge aus der Landschaftsumlage lagen in 2019 mit 2.685,0 Mio. Euro rund 98,6 Mio. Euro über dem Vorjahreswert von 2.586,36 Mio. Euro, was auf gestiegene Umlagegrundlagen infolge der guten Konjunkturlage der Vorjahre zurückzuführen war.

Der Einfluss der verselbstständigten Aufgabenbereiche (insbesondere der LVR-Kliniken) wird beim Anteil der **privatrechtlichen Leistungsentgelte** sichtbar: hier wird der bei der Konzernmutter ausgewiesene Anteil von 1,2 Prozent auf konzernweit 16,4 Prozent gesteigert. Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten lagen mit 833,0 Mio. Euro (2018: 810,2 Mio. Euro) um 22,8 Mio. Euro höher als im Vorjahr. Der Anstieg resultiert aus Ertragssteigerungen bei den LVR-Kliniken Düren, Köln, Langenfeld und Viersen sowie den Klinikverbünden Düsseldorf und Essen. Demgegenüber waren die privatrechtlichen Leistungsentgelte bei der Konzernmutter rückläufig.

Im Jahr 2019 hat der Konzern LVR insgesamt 577,5 Mio. Euro Erträge (2018: 547,3 Mio. Euro) aus **Kostenerstattungen und -umlagen** erhalten. Bei dieser Ertragsposition handelte es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt, die im Kernhaushalt abgebildet werden (z.B. Maßregelvollzug, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge). Eine wesentliche Position innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die ebenfalls im Kernhaushalt dargestellten Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2019 auf rund 204,5 Mio. Euro beliefen und zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen eingesetzt wurden.

Bei **den sonstigen Transfererträgen** mit 331,6 Mio. Euro (2018: 325,5 Mio. Euro) sind im Wesentlichen die Kostenbeiträge der Leistungsempfänger oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bei der Konzernmutter enthalten. Des Weiteren werden unter dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) von 90,2 Mio. Euro (2018: 90,0 Mio. Euro) verbucht, die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher ergebnisneutral sind.

Die **sonstigen ordentlichen Gesamterträge** in Höhe von 62,8 Mio. Euro (2018: 83,1 Mio. Euro) beinhalteten beispielsweise Verpflegungs- und Essensgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsaufösungen und Erträge aus dem Verkauf von Jobtickets. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultierte im Wesentlichen aus einer geringeren Auflösung von Rückstellungen. Die **übrigen ordentlichen Erträge** haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 2,9 Mio. Euro (2018: 1,6 Mio. Euro) ergänzt. Darin waren öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (z.B. Erträge aus therapeutischen Verordnungen, Prüfungsgebühren etc.), aktivierte Eigenleistungen und bilanzielle Bestandsveränderungen enthalten.

2.1.1.2 Überblick über die ordentlichen Gesamtaufwendungen

Ordentliche Gesamtaufwendungen in Mio. €	Ist 2019	Ist 2018	Differenz 2019-2018
Personalaufwendungen	1.054,0	990,6	63,4
Versorgungsaufwendungen	42,3	48,6	-6,3
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	752,5	719,7	32,8
Bilanzielle Abschreibungen	56,2	55,0	1,2
Transferaufwendungen	3.043,5	2.971,4	72,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	131,9	123,2	8,7
SUMME ord. Gesamtaufwendungen	5.080,3	4.908,5	171,8

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit des Konzerns dar. Sie haben im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 5.080,3 Mio. Euro betragen und lagen damit um 171,8 Mio. Euro über dem Ergebnis des Jahres 2018.

Die Struktur und Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen wird in den beiden nachfolgenden Grafiken ebenfalls als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabchluss dargestellt. Aus den Darstellungen geht deutlich der dominierende Einfluss des Mutterunternehmens auf den Konzernabschluss hervor: Die Transferaufwendungen prägen den Konzern LVR weiterhin in besonderem Maße. Auffällig beim Vergleich des Jahresabschlusses der Konzernmutter mit dem Gesamtabchluss ist allerdings, dass sich der Anteil der Transferaufwendungen zu Lasten der Personalaufwendungen verschiebt. Ursache dafür ist die hohe Personalintensität in den ausgegliederten dienstleistenden Einrichtungen des LVR, insbesondere den Kliniken.

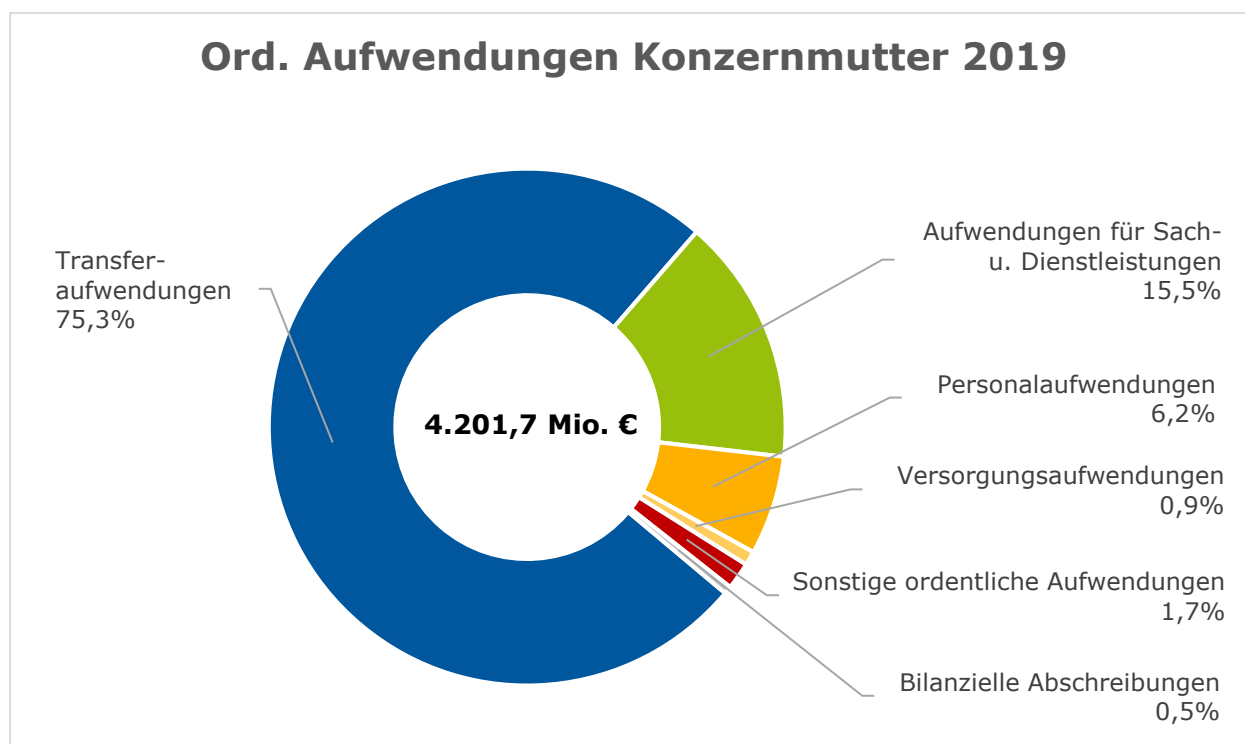


Abbildung 4: Ordentliche Aufwendungen 2019 im Einzelabschluss LVR.

Ord. Aufwendungen Gesamtabchluss 2019

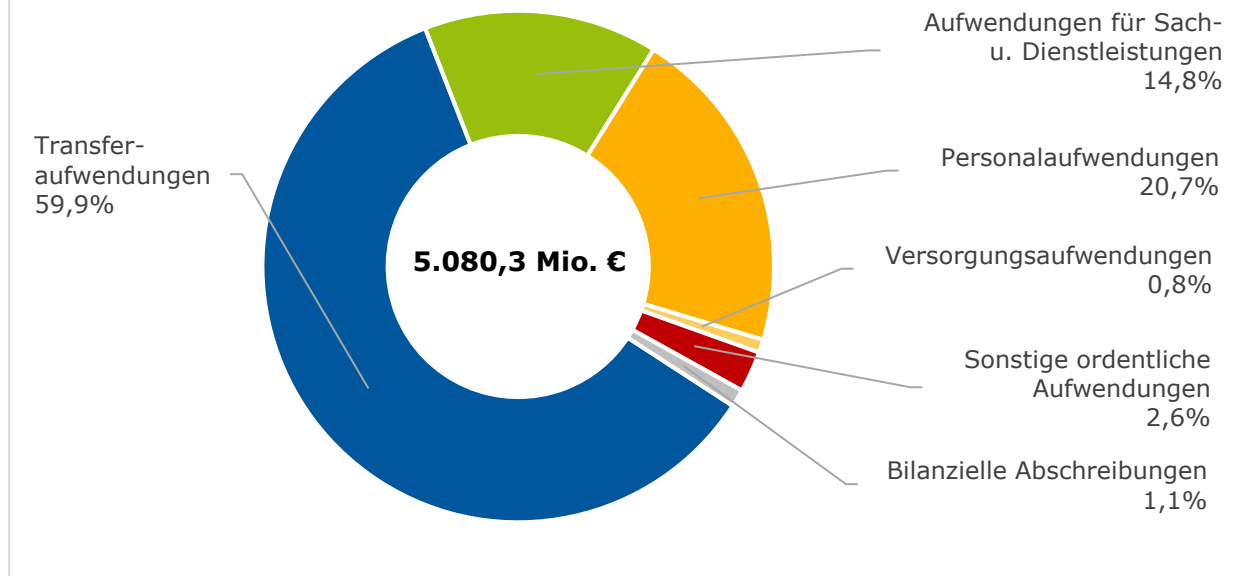


Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2019 im Gesamtabchluss (Konzern-LVR).

Der **Transferaufwand** von 3.043,5 Mio. Euro (2018: 2.971,4 Mio. Euro) im Jahr 2019 entsprach rund 59,9 Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen. Die Transferaufwendungen werden von Eingliederungshilfeleistungen der drei zentralen Leistungsbereiche – den Wohnleistungen, der Hilfe zur Pflege und der Teilhabe am Arbeitsleben – dominiert, die im Kernhaushalt veranschlagt und bewirtschaftet werden.

Die **Sach- und Dienstleistungsaufwendungen** stellten weitere rund 14,8 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 dar. Die wesentlichen Positionen innerhalb der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrafen Erstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, Aufwendungen zur Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, die Schülerbeförderung und Aufwendungen für IT-Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden unter dieser Position beispielsweise Aufwendungen für klinische Verbrauchsmaterialien, Büro- und Geschäftsausstattung, Unterhaltung von Fahrzeugen und weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamte, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 1.054,0 Mio. Euro (2018: 990,6 Mio. Euro) betragen. Der Mehraufwand ist im Wesentlichen auf die allgemeinen Tarifsteigerungen und die Erhöhung der Vollkräftestellen zurückzuführen. Die Erhöhung der Vollkräftestellen resultiert insbesondere aus dem LVR-Klinikverbund. In der Psychiatrie-Personalverordnung (PsychPVO) wird eine verbesserte personelle Ausstattung psychiatrischer Krankenhäuser festgeschrieben.

Der Personalbestand der Kernverwaltung und der ausgegliederten Bereiche ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

LVR-Personalbestand	2019	2018	2017	2016
Vollkräfte im Konzern (im Jahresdurchschnitt, ohne RKG/BfM)	14.138,3	13.797,8	13.536,1	13.356,4
LVR-Kernverwaltung	3.429,6	3.335,2	3.258,9	3.207,0
LVR-Klinikverbund	8.192,2	7.964,6	7.804,1	7.713,2
HPH-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	1.716,8	1.707,5	1.696,5	1.683,5
LVR-InfoKom	405,0	407,8	410,4	398,9
LVR-Jugendhilfe Rheinland	394,7	382,7	366,2	353,8

Die **Versorgungsaufwendungen** und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamte lagen 6,3 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert von 48,6 Mio. Euro und haben somit dem allgemeinen Anstieg bei den Personalaufwendungen entgegengewirkt. Die Abweichung ergab sich hauptsächlich aus Minderaufwendungen beim Versorgungsaufwand und für Beihilferückstellungen.

Die wichtigsten Kennzahlen zur Analyse der ordentlichen Gesamtaufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2019	2018
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	59,9 %	60,5 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	14,8 %	14,7 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	20,8 %	20,2 %

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten weitere Aufwandspositionen, wie beispielsweise Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich in 2019 auf einen Gesamtbetrag von 132,0 Mio. Euro summiert und betragen damit 8,7 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Die **Aufwendungen für Abschreibungen** (AfA) spielen im Gesamtabschluss nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2019 insgesamt 56,2 Mio. Euro.

2.1.2 Gesamtfinanzergebnis

Das Gesamtfinanzergebnis ist der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen. Unter den Finanzerträgen weist der Konzern LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen, Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital erfasst.

Das Gesamtfinanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2019 mit einem Überschuss von 12,9 Mio. Euro und trug damit wesentlich zur Verbesserung des Gesamtjahresergebnisses bei. Die Zinserträge betrugen in 2019 insgesamt 20,0 Mio. Euro, die Aufwendungen 7,1 Mio. Euro. Bei den Finanzaufwendungen konnten Einsparungen von rund 0,9 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr erreicht werden. Zum einen wurde diese positive Entwicklung durch das Marktumfeld begünstigt, zum anderen wirkten sich die eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und zur Optimierung des Liquiditätsmanagements in der Kernverwaltung positiv aus. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der Zinsaufwand hier stetig reduziert werden, und seit dem Jahr 2009 wird er sogar durch die Finanzerträge überkompensiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2019	2018
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,1 %	0,2 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,4 %	0,4 %

2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis

Sachverhalte, die zu außerordentlichen Gesamterträgen oder Gesamtaufwendungen geführt hätten, sind im Jahr 2019 nicht aufgetreten.

2.2 Kapitalflussrechnung 2019

In der Kapitalflussrechnung werden alle jährlichen Zahlungsströme eines Vollkonsolidierungskreises nachgewiesen. Die Kapitalflussrechnung beinhaltet neben dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit den Cashflow aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Zuordnung richtet sich im Einzelfall nach der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Kapitalflussrechnung wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt und ist Bestandteil des Gesamtabchlusses.

2.2.1 Laufende Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Gesamtergebnis und dem Gesamtfinanzergebnis enthalten sind, soweit sie nicht dem Cashflow aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug in 2019 229,5 Mio. Euro.

2.2.2 Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit weist alle Zahlungsströme nach, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung langfristig angelegter Ressourcen entstanden sind. Dies sind beispielsweise Zahlungsströme aus dem Erwerb und dem Verkauf von Anlagevermögen, aus der Anlage von Finanzmitteln sowie erhaltene Zinsen und Dividenden.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit betrug im Jahr 2019 insgesamt 66,2 Mio. Euro. Er setzte sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 60,0 Mio. Euro;
- Erhaltene Zinsen / Dividenden: 3,8 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen: 2,3 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen: 0,1 Mio. Euro.

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen korrespondierten teilweise mit den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen aufgrund von Umschuldungsvorgängen. Hier wurden im Kernhaushalt in 2019 Rückflüsse aus Termingeldern mit einem Volumen von 38,0 Mio. Euro, ausschließlich betreffend die AGLA, ausgewiesen. Weitere Einzahlungen betrafen Rückzahlungen von langfristig gewährten Darlehen (8,0 Mio. Euro), die der LVR im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergeben hat.

Bei den erhaltenen Dividenden handelte es sich um Gewinnausschüttungen der RWE AG und der Provinzial Rheinland AöR. Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich im Wesentlichen um den Verkauf von Grundstücken, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt wurden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich auf 129,2 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen: 88,0 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 36,5 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen: 2,8 Mio. Euro;
- Auszahlungen (saldiert mit Einzahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen 1,9 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen handelte es sich bei der Konzernmutter hauptsächlich um das Neubaubauvorhaben Ottoplatz (Anlage im Bau (AiB) rd. 13,8 Mio. Euro), bei der LVR-Klinik Düsseldorf um das Neubauvorhaben Diagnostik-Therapie- und Forschungszentrum (AiB rd. 14,0 Mio. Euro) und bei der LVR-Klinik Viersen (rd. 10,6 Mio. Euro) um das Projekt „Neubau Standardbettenhaus“ sowie diverse Umbauten.

Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen handelte es sich um die Anlage von verfügbarer Liquidität in Wertpapieren. Eine wesentliche Position in 2019 war der Erwerb von

Anteilen am ZBI-Fonds mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland (25,7 Mio. Euro) zur Rückdeckung von Pensionslasten.

2.2.3 Finanzierungstätigkeit

Dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit werden alle Zahlungsströme zugeordnet, die aus der Aufnahme oder Tilgung von Krediten resultieren, ebenso wie gezahlte Zinsen. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit des Konzerns LVR betrug im Jahr 2019 10,1 Mio. Euro (2018: 35,6 Mio. Euro).

Als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im Jahr 2019 unter anderem die Schuldendiensthilfen des Landes NRW „Gute Schule 2020“ in Höhe von 11,6 Mio. Euro vereinbart, die im LVR-Kernhaushalt sowohl als Investitions- (7,4 Mio. Euro) als auch als Liquiditätskredite (4,3 Mio. Euro) bilanziert wurden. Für diese Förderkredite sind keine Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, da das Land für den Schuldendienst aufkommt.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit umfassten die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten. Die Struktur der Investitionskredite wird im LVR seit dem Jahr 2015 an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung), was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit entspricht.

3. Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderungen des Vermögens und der Schulden werden in der Gesamtbilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewegungen der Bilanzpositionen betrachtet.

3.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des Konzerns LVR am 31. Dezember 2019 ist im Vergleich zum Vorjahr um 125,5 Mio. Euro auf 4.026,2 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2019 in Mio. €	31.12.2018 in Mio. €	Veränderung
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.897,5	2.860,9	36,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,5	26,6	-17,1
1.2 Sachanlagen	1.551,1	1.501,8	49,3
1.3 Finanzanlagen	1.336,9	1.332,5	4,4
2. Umlaufvermögen	1.096,8	1.003,6	93,2
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	31,9	36,2	-4,3
A K T I V A Gesamt	4.026,2	3.900,7	125,5

	31.12.2019 in Mio. €	31.12.2018 in Mio. €	Veränderung
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	986,2	946,3	39,9
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	31,3	31,3	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	572,1	573,8	-1,7
4. Rückstellungen	1.242,9	1.205,5	37,4
5. Verbindlichkeiten	1.191,5	1.138,2	53,3
6. Passive Rechnungsabgrenzung	2,2	5,6	-3,4
P A S S I V A Gesamt	4.026,2	3.900,7	125,5

3.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 36,6 Mio. Euro zugenommen. Es ist größtenteils in Finanzanlagen und Sachanlagen gebunden.

Die Veränderung bei den Immateriellen Vermögensgegenständen (-17,1 Mio. Euro) rührt aus einer Richtigstellung des Bilanzausweises des Therapiezentrums Bergheim bei der LVR-Klinik Düren.

Die Veränderung bei den Finanzanlagen in Höhe von 4,4 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten bei der Konzernmutter:

- Gründung der Stiftung Niederrheinmuseum Wesel mit einem bilanziellen Anfangsvermögen von 27,9 Mio. Euro;
- Fondsanlage mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland (ZBI-Fonds) zur Rückdeckung zukünftiger Pensionslasten in Höhe von 25,7 Mio. Euro;
- Umbuchung von Wertpapieren der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen (-38,0 Mio. Euro);
- Bewegungen im Bereich Sonstige Ausleihungen (Darlehen der Konzernmutter an Dritte sowie Anlagen der Sozial- und Kulturstiftung des LVR): saldiert -11,2 Mio. Euro.

Das Sachanlagevermögen wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (1.210,8 Mio. Euro; 2018: 1.166,1 Mio. Euro), das sich im Wesentlichen aus Krankenhäusern, Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit 32,9 Mio. Euro sowie die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (62,8 Mio. Euro). Weitere Vermögensgegenstände sind bewegliche Anlagegüter (22,7 Mio. Euro), Anlagen im Bau (164,3 Mio. Euro) und Bauten auf fremdem Grund und Boden (5,1 Mio. Euro). Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, dessen Bewegungen sowie die Abschreibungen sind im Einzelnen im Gesamtanlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst hauptsächlich Forderungen (674,8 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (ausschließlich AGLA mit 38,0 Mio. Euro), Liquide Mittel (376,5 Mio. Euro) und Vorräte (7,6 Mio. Euro). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 93,2 Mio. Euro

gestiegen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 5,7 Mio. Euro gestiegen; die liquiden Mittel haben um 176,6 Mio. Euro zugenommen. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr und unterliegen daher einer ständigen Fluktuation. Bei dieser Position war in 2019 eine Verringerung von 90,0 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, die infolge der Rückzahlungen von Termingeldern (-128,0 Mio. Euro, davon AGLA -18,0 Mio. Euro) sowie Umbuchungen von Kapitalanlagen der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen des Kernhaushaltes (38,0 Mio. Euro) entstanden ist.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2019 die im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.) sowie die Beamtenbesoldung.

3.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Erstmals ist nach den neuen gesetzlichen Vorgaben der Eigenkapitalspiegel Bestandteil des Gesamtabchlusses.

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2019 in Mio. €	31.12.2018 in Mio. €	Abweichung
1.1 Allgemeine Rücklage	570,1	561,0	9,1
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	204,7	27,9
1.3 Ausgleichsrücklage	168,3	148,6	19,7
1.4 Gesamtjahresergebnis	12,4	29,3	-16,9
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2,7	2,6	0,1
SUMME Eigenkapital	986,1	946,2	39,9
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	753,5	741,5	12,0

Der geringfügige Anstieg der allgemeinen Rücklage in 2019 von 9,1 Mio. Euro resultierte aus der Verrechnung der Vorjahresergebnisse sowie aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des Konzerns LVR in gleicher Höhe aktiviert. Mit der Ausgründung der Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel aus der Altstiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen hat der LVR die Trägerschaft für das Museum in 2019 endgültig übernommen. Die mit einem bilanziellen Anfangsvermögen von 27,9 Mio. Euro ausgestattete Neustiftung hat dementsprechend sowohl das Anlagevermögen als auch die Sonderrücklage des LVR erhöht.

Die Ausgleichsrücklage wurde nach Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16. Dezember 2019 um den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 19,7 Mio. Euro aufgestockt.

Nachfolgend werden die Anteile der Einrichtungen, die in den Vollkonsolidierungskreis einbezogen wurden, am Gesamtergebnis des Konzerns LVR dargestellt. Demnach haben im Wesentlichen neben der Konzernmutter (bereinigt 2,8 Mio. Euro = 22 %, 2018: 19,3 Mio. Euro = 66 %) die Sozial- und Kulturstiftung des LVR (bereinigt 2,3 Mio. Euro = 18 %, 2018: 3,0 Mio. Euro = 10 %) sowie das Klinikum Düsseldorf (bereinigt 1,6 Mio. Euro = 13 %, 2018: 0,6 Mio. Euro = 2 %) zum Gesamtergebnis 2019 beigetragen. Die LVR Jugendhilfe Rheinland hat das Gesamtergebnis mit einem Verlust von 0,9 Mio. Euro (2018: 0,3 Mio. Euro Überschuss), der geringer als geplant ausfiel, belastet.

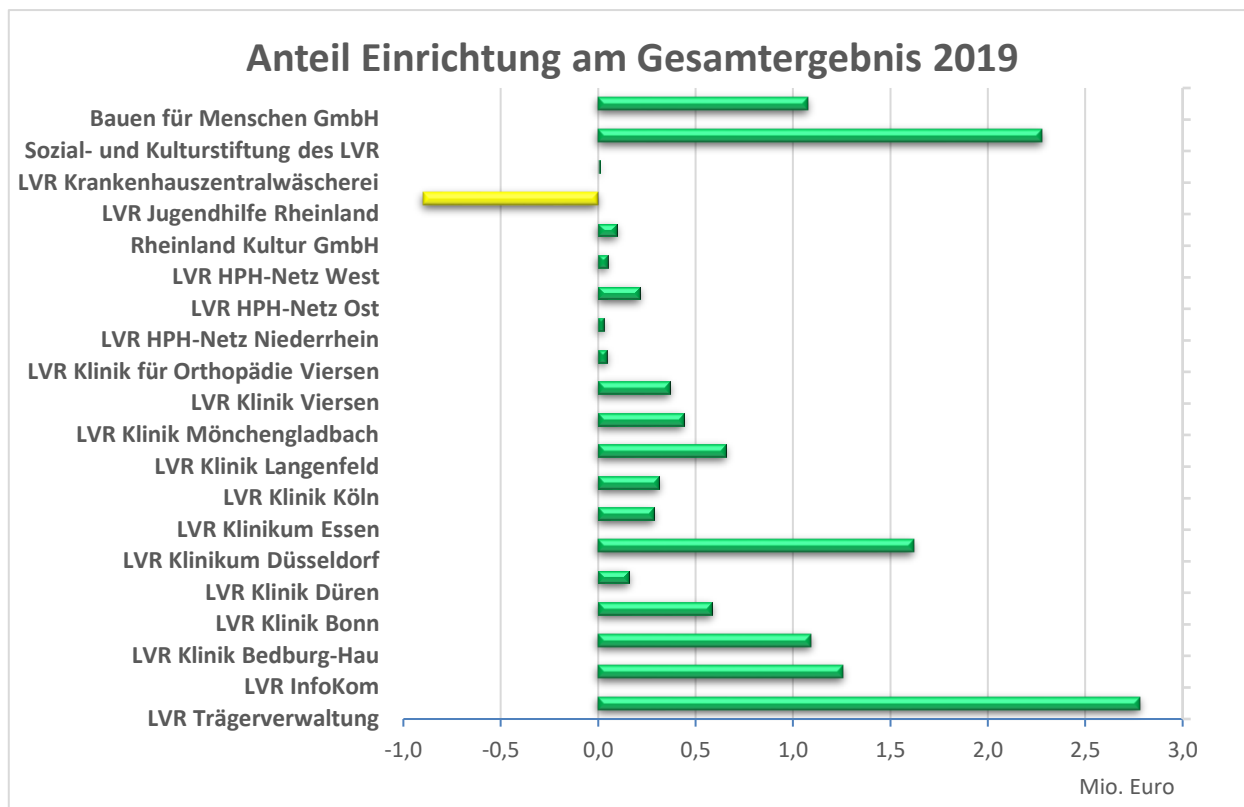


Abbildung 6: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis.

Zur Analyse des Eigenkapitals werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018
Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{EK (ohne Sonderrücklage)}}{\text{Bilanzsumme}}$	18,7	19,0
Eigenkapitalquote 2	$\frac{\text{EK} + \text{SoPo}}{\text{Bilanzsumme}}$	38,7	39,0
Anlagendeckungsgrad 1	$\frac{\text{EK}}{\text{Anlagevermögen}}$	34,0	33,1
Anlagendeckungsgrad 2	$\frac{\text{EK} + \text{SoPo} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	81,1	79,6

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zum Eigenkapital die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital“ behandelt werden.

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Beim Anlagendeckungsgrad 2 werden zum Eigenkapital die Sonderposten und darüber hinaus das langfristige Fremdkapital zugerechnet. Diese Quote gibt an, inwieweit das (langfristige) Anlagevermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist.

3.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019 Rückstellungen in Höhe von 1.242,9 Mio. Euro (2018: 1.205,5 Mio. Euro) ausgewiesen, wobei die Pensionsrückstellungen mit rund 710,3 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil ausmachen. Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,7 Mio. Euro auf 127,9 Mio. Euro erhöht. Die sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse und belaufen sich auf 404,4 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rückstellungen insgesamt um 37,4 Mio. Euro angestiegen.

3.5 Entwicklung der Schulden

Die Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2019 ist im Verbindlichkeitspiegel detailliert dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten mit 442,3 Mio. Euro (2018: 427,4 Mio. Euro) und die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen mit 410,3 Mio. Euro (2018: 398,0 Mio. Euro) sind die größten Positionen.

4. Zahlungsfähigkeit

Der LVR und seine Einrichtungen waren im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Als Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage bzw. Liquidität wird die Liquidität 2. Grades herangezogen, die stichtagsbezogen Auskunft darüber gibt, inwiefern die kurzfristigen Forderungen und flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2019	Ist 2018
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen) / kurzfr. Verbindlichkeiten	133,23	115,72

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten. Hierbei handelt es sich um den Ausbruch der COVID-19 Pandemie. Die rasche Ausbreitung des Corona-Virus und die im März 2020 in Gang gesetzten politischen und wirtschaftlichen Einschränkungen lassen nachhaltige Belastungen für die wirtschaftliche Entwicklung des LVR und seiner Einrichtungen erwarten. In welchem Umfang sich die Auswirkungen explizit auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage des LVR-Konzerns niederschlagen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig abgeschätzt werden. Es ist zu erwarten, dass die negativen Folgen für die Wirtschaftsleistung des LVR umso stärker sind, je länger die Pandemie anhält und die Einschränkungen Bestand haben.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Gesamtlagebericht sind gemäß § 52 KomHVO NRW die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des Konzerns LVR darzustellen.

1. Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung,

Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Steuerung und Kontrolle der Chancen und Risiken in den verselbstständigten Aufgabenbereichen nimmt das Beteiligungscontrolling des LVR eine zentrale Stellung ein. Die Aufgaben des Beteiligungscontrollings werden in der Kernverwaltung vom LVR-Fachbereich Finanzmanagement wahrgenommen. Die Aufgabenstellung des Beteiligungscontrollings beim LVR betrifft die Steuerung der Beteiligungen, insbesondere die

- Formulierung der Ziele, die mit der Beteiligung angestrebt werden,
- Einbindung der Beteiligungsziele in die Gesamtzielstruktur des LVR,
- Überwachung des Geschäftsverlaufs der Beteiligung und
- Überwachung der Einhaltung gesellschaftsrechtlicher, vertraglicher bzw. satzungsrechtlicher Pflichten sowie der öffentlichen Zwecksetzung.

Das Beteiligungscontrolling unterrichtet den Verwaltungsvorstand und die politische Vertretung über die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie die Ziel- und Aufgabenentwicklung bei den verselbstständigten Aufgabenbereichen im Rahmen einer quartalsweisen Standardberichterstattung sowie anhand von Abweichungs- bzw. Bedarfsberichten und des jährlichen LVR-Beteiligungsberichtes.

In den verselbstständigten Aufgabenbereichen werden im Rahmen des dezentralen Controllings insbesondere die Wirtschaftsplanansätze den Ist-Werten regelmäßig gegenübergestellt und ausgewertet. Dabei auftretende Planabweichungen werden analysiert. Über die aktuelle Geschäfts- und Aufgabenentwicklung werden das Beteiligungscontrolling der Kernverwaltung und die einrichtungsbezogenen Aufsichtsgremien kontinuierlich in Form von Zwischenberichten und Jahresabschlüssen unterrichtet. Durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und der politischen Vertretung in den Aufsichtsgremien der verselbstständigten Einrichtungen ist auch der notwendige Informationsfluss innerhalb des Konzerns gewährleistet.

2. Chancen und Risiken der Kernverwaltung

2.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2019 das zehnte Jahr in Folge gewachsen. Die zu Beginn des Jahres noch vielversprechende konjunkturelle Dynamik hat sich allerdings im Jahresverlauf merklich verlangsamt, und zum Jahreswechsel war noch kein Ende der konjunkturellen Schwächephase abzusehen. Ebenso wenig war die Gefahr einer Corona-Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 absehbar.

So hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Januar 2020 für das Jahr 2020 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,1 Prozent prognostiziert. Die Projektion der Bundesregierung war dementsprechend optimistisch: Bei einer Erholung der Industrie war eine Erhöhung der konjunkturellen Dynamik der deutschen Volkswirtschaft zu erwarten, womit sich dem LVR die Perspektive einer günstigen Entwicklung seiner allgemeinen Deckungsmittel eröffnet hatte. Auch die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 2. August 2019 wiesen für die Jahre 2020 bis 2023 einen positiven Trend bei den zu erwartenden Steuereinnahmen auf, der sich nachgelagert vorteilhaft auf die Umlagegrundlagen des LVR ausgewirkt hätte.

Seit Ende Januar 2020 haben sich die weltweiten Meldungen und Ereignisse um das Corona-Virus überschlagen. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie im März eingeleiteten staatlichen Maßnahmen haben deutschlandweit eine Rezession ausgelöst. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die deutsche Wirtschaft im zweiten Quartal 2020 im Rekordtempo eingebrochen. Das Bruttoinlandsprodukt fiel von April bis Juni um 10,1 Prozent im Vergleich zum Vorquartal und ist damit so stark eingebrochen, wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Sieben Jahre ökonomischen Wachstums sind damit in einem einzigen Quartal zunichtegemacht worden.

Infolge des Lockdowns und der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Nach den Ergebnissen der Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 10. September 2020 vermindert sich das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen, gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2019, um 81,6 Mrd. Euro. Für die kommunale Ebene bedeutet dies eine Minderung um 11,3 Mrd. Euro. Aufgrund der GFG-Systematik ist der LVR als Umlageverband zeitversetzt insbesondere bei den geplanten Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln betroffen, da aufgrund der Steuerrückgänge vor allem die Umlagegrundlagen in den Folgejahren wegzubrechen drohen.

Die Ergebnisprognose 2020 der LVR-Kernverwaltung zeigt, dass die coronabedingten Auswirkungen im Haushaltsjahr 2020 durch die Bewirtschaftung voraussichtlich weitestgehend aufgefangen werden können. Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen im Sozialbereich ist

derzeit allerdings nur schwer abschätzbar und stellt somit eine nicht unerhebliche Risikoposition dar.

Zur Entlastung der Kommunen hat der Bund durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ durch Bundestag und Bundesrat am 17. und 18. September 2020 die Kompensation der mit der Steuerschätzung vom Mai 2020 erwarteten kommunalen Gewerbesteuerausfälle gemeinsam mit den Ländern durch eine pauschalisierte Zuweisung in 2020 zugesichert. Die Kompensationsleistungen des Bundes und des Landes NRW sind danach mit insgesamt rund 2,72 Mrd. Euro für NRW beziffert worden. Die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle erfolgt allerdings nur einmalig für das Jahr 2020 und basiert auf den Zahlen der Steuerschätzung vom Mai 2020. Gewerbesteuerausfälle, die später eintreten, müssten durch die Kommunen selbst getragen werden, falls keine weiteren staatlichen Unterstützungen erfolgen sollten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsverbände nicht an der ebenfalls in diesem Gesetz reglementierten dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II von bisher höchstens 50 % auf nunmehr höchstens 75 %, die ab 1. Januar 2020 bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu nachhaltigen Verbesserungen führen wird, partizipieren werden.

Die Kompensationsbeträge für die Gewerbesteuerausfälle sollen entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Gewerbesteuer Ausgleichsgesetzes NRW auf die Umlagegrundlagen 2021 und 2022 jeweils hälftig angerechnet werden. Die Umlagegrundlagen des LVR werden dadurch aufgrund der Referenzperioden zeitversetzt in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt. Ab dem Jahr 2023 stehen bislang allerdings keine Kompensationsmöglichkeiten durch Bundes- und Landeshilfen zur Verfügung, so dass die LVR-Haushalte in den Folgejahren starke Belastungen durch die Corona-Pandemie erfahren werden.

Entsprechend der Verlautbarung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 23. September 2020 über die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 erfolgt zum Ausgleich des coronabedingten Rückgangs der Verbundmasse eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 um 928 Mio. Euro aus Mitteln des Rettungsschirms. Damit erreicht die Verbundmasse das gem. Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 zu erwartende Niveau von 13,57 Mrd. Euro. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände würden sich dadurch im Vergleich zu 2020 entsprechend erhöhen. Die Rückzahlung des Aufstockungsbetrages erfolgt im Rahmen der Gemeindefinanzierung, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen wieder gebessert hat.

Das im September 2020 durch den Landtag NRW verabschiedete Gesetz zur Isolierung der aus der COVID 19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW hat das Ziel, coronabedingte Finanzschäden in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren und ggfls. über 50 Jahre abzuschreiben. Durch diese Bilanzierungshilfe werden die coronabedingten Belastungen unverändert im kommunalen Bereich verbleiben und lediglich die damit verbundenen Aufwendungen in die Zukunft verlagert. Nach derzeitiger Einschätzung besteht für den Doppelhaushalt 2020/2021 der LVR-Kernverwaltung kein Handlungsbedarf für eine Bilanzierungshilfe. Die gemeindlichen Steuereinnahmen werden sich

voraussichtlich bis 2025 auf einem deutlich niedrigeren Niveau bewegen und somit in Folge auch die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR. Ab dem Jahr 2022 werden daher erhebliche Ertragsausfälle erwartet. Die Bilanzierungshilfe ist aber derzeit nur für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen. Darüber hinaus ist derzeit noch ungeklärt, ob rückläufige Umlagegrundlagen ebenfalls coronabedingte Finanzschäden darstellen.

2.1.1 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Im Juni 2017 haben Bundestag und Bundesrat umfangreiche Gesetze zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verabschiedet. Im Zentrum der Änderungen stand die Reform des Länderfinanzausgleichs, mit der die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern neu justiert wurde.

Zudem läuft im Zuge des Länderfinanzausgleichs der Solidarpakt II aus, bei dem die Kommunen im Rahmen der Kostenbeteiligung an den einheitsbedingten Lasten eine höhere Gewerbesteuerumlage zu entrichten hatten. Der Erhöhungsaufschlag betrug im Jahr 2019 insgesamt 33,3 Prozentpunkte und wird ab 2020 ersatzlos entfallen. Infolgedessen werden bei den Kommunen höhere Gewerbesteuererträge verbleiben. Da das Aufkommen der gemeindlichen Gewerbesteuer Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände ist, wird der Wegfall der Gewerbesteuerumlage sich unmittelbar verbessernd auf die LVR-Umlagegrundlagen auswirken. Aufgrund der Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen werden sich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen jedoch erst ab dem Jahr 2022 in voller Höhe zeigen und sicherlich nicht die coronabedingten Steuerausfälle kompensieren können.

Obwohl die langfristigen Auswirkungen auf die föderale Struktur noch weitgehend ungewiss sind, lässt der beabsichtigte Finanzkraftausgleich deutlich vorteilhafte Effekte für das Land NRW und infolgedessen auch für die NRW-Kommunen erkennen. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird sich diesbezüglich perspektivisch positiv auf die Umlagegrundlagen des LVR auswirken und insgesamt zu einer nachhaltigeren Finanzausstattung der kommunalen Ebene führen.

Darüber hinaus fordern die Landschaftsverbände wie auch die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere den Verbundsatz (abgesenkt seit 1985 auf nominell 23 Prozent) wieder angemessen anzuheben. Sollte das Land NRW dieser Forderung nachkommen, würde sich dies ebenfalls positiv auf die Finanzierungsgrundlagen beider Landschaftsverbände auswirken.

2.1.2 Kapitalmarktrisiken

Das Zinsniveau am Kapitalmarkt befindet sich weiter auf einem extrem niedrigen Stand. Seit einigen Jahren erheben die Europäische Zentralbank und zahlreiche Geschäftsbanken Negativzinsen auf Bankeinlagen, die folglich auch beim LVR zu Aufwendungen geführt haben und künftig führen werden. Die Anlage kurzfristiger Liquidität ist deshalb besonders schwierig. Die Herausforderung besteht darin, jederzeit ausreichend Zahlungsmittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, Finanzmittel ertragbringend anzulegen, wobei bei Fortdauer des Niedrigzinsniveaus das Risiko rückläufiger Kapitalerträge besteht - sowohl für die eigenen Anlagen als auch bezogen auf die Anlagen im KVR-Fonds. Aus diesem Grund hat der

LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung des eigenen Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv mit dem Ziel, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren sowie die Zinslast des LVR mittel- bis langfristig zu reduzieren. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde und wird das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) herzustellen. Insofern bietet das niedrige Zinsniveau bei weiterem Andauern die Chance, langfristige günstige Kreditmittel zu akquirieren und die angestrebte Kongruenz zwischen Finanzierungsdauer und Werteverzehr weiter auszubauen.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko besteht für die anstehenden Prolongationen und für Neukredite. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der Corona-Krise das Liquiditätsrisiko wieder als deutlich höher, Regulationsrisiken allerdings als eher gering ein.

2.1.3 Baupreisrisiken

Seit 2017 lässt sich eine signifikante Steigerung des Baukostenindex von rund 5 Prozent jährlich feststellen, die sich auch in den jüngsten Submissionsergebnissen der Bauprojekte widerspiegelt. Zudem hat sich die langjährige Hochkonjunktur des Baugewerbes bei Ausschreibungen insoweit negativ ausgewirkt, dass selbst bei attraktiven Bauvorhaben die Zahl der abgegebenen Angebote rückläufig war. Ob sich die Situation durch die Corona-Pandemie ändert, weil eine Zurückhaltung bei Investitionen eintritt, kann noch nicht bewertet werden.

Aufgrund einer Vielzahl größerer Bauprojekte, die der LVR in den kommenden Jahren geplant hat, erhöht sich deren Kostensteigerungsrisiko erheblich. Dies betrifft insbesondere auch das Neubau-Projekt des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz in Köln-Deutz.

2.1.4 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für den LVR dar. In den kommenden Jahrzehnten wird mit einem deutlichen Anstieg sowohl der Versorgungsleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen sein. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen beeinflusst. Vorsichtigen Schätzungen zufolge wird sich der Bestand der Pensionsrückstellungen des LVR in den kommenden 20 Jahren mehr als verdoppeln.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden dabei nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufzeigen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock aufzubauen, um den Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ mit ertragbringenden Vermögensanlagen zu hinterlegen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Finanzierungsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die Deckungslücke bei den Pensionslasten zu minimieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften generationengerecht zu entlasten.

2.1.5 Steuerrechtliche Risiken

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 05. Juni 2020 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die auf den 1. Januar 2021 ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG zu schärfen und in das Tax-Compliance-System (TCMS) des LVR zu integrieren.

2.1.6 Europäisches Beihilferecht

Allgemeine Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben. Beispielsweise kann hierbei das europäische Beihilferecht genannt werden. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch ein implementiertes Regelsystem in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting der Dienststellen angemessen Rechnung getragen.

2.1.7 Risiken aus europäischen Förderprogrammen

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der LVR-seitig eingeworbenen EU-Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) stammt. Etwaige Risiken bzgl. der Höhe dieser ab 2021 für Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem vollzogenen EU-Austritt Großbritanniens und der damit verbundenen Finanzierungslücke im EU-Budget 2021-2027. Daher bringt sich der LVR über die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ein, um die gesamte kommunale Ebene für die anstehenden Verhandlungen auf EU-Ebene bzgl. der

neuen EU-Förderperiode ab 2021 entsprechend frühzeitig zu positionieren.

2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demographischen Wandels, die kommende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften sind neben dem Erhalt der Attraktivität als Arbeitgeber für den LVR wichtige Kernthemen.

Um die qualifizierte Personalfindung und Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind vielseitige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Zu nennen sind hier u.a. die Rekrutierung von Nachwuchskräften durch die Präsenz auf einschlägigen Messen, Börsen, Karrieretagen und Absolventenkongressen und die Kampagne „Mitarbeitende finden und binden“, die zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität bei potenziellen und bestehenden Mitarbeitenden beitragen soll. Ebenso gehören dazu Maßnahmen wie die Aufstockung von Ausbildungsplätzen, die Unterstützung beim Absolvieren eines Masterstudienganges, die Einführung einer modularen Qualifikation zum Aufstieg in den höheren Dienst sowie die Flexibilisierung der Vorgaben beim Absolvieren der Verwaltungslehrgänge I und II. Das Traineeprogramm bietet die Chance eines Berufswechsels für Quereinsteiger aus den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Mit dieser Zielgruppe will der LVR sicherstellen, dass er schon heute mit Blick auf die Arbeitswelt von morgen gut aufgestellt ist.

Zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften wurde beim LVR in 2019 ein verpflichtendes und umfassendes Führungskräfte-Curriculum entwickelt, welches alle Führungskräfte des LVR in den kommenden Jahren durchlaufen werden.

Das weiterentwickelte Personalreporting des LVR bildet darüber hinaus als Instrument der Risikovorsorge die prospektiv zu erwartende Entwicklung in den einschlägigen Berufsgruppen des LVR im Hinblick auf altersbedingte Abgänge sowie sonstige Fluktuation ab und unterstützt damit die Ermittlung des zukünftigen personellen Bedarfs.

2.3 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen: Qualitätsverbessernde Effekte gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Zusätzliche Impulse aus der Corona-Krise haben die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR beschleunigt und werden dauerhaft zu nachhaltigen Veränderungen führen. Neben dem pandemiebedingt verstärkten Einsatz von digitalen Lösungen im LVR bestehen mit dem E-Governmentgesetz (e-GovG) und dem Online-Zugangsgesetz (OZG) auch rechtliche Anforderungen an die Beschleunigung der Digitalisierung. Die Umsetzung dieser Rechtsnormen stellt für den LVR in personeller wie organisatorischer Hinsicht eine komplexe Herausforderung dar.

Unter dem Begriff „Arbeit 4.0“ werden die Veränderungen der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung zusammengefasst. Diese bieten vielfältige Chancen, die Effizienz der Arbeitsprozesse nachhaltig zu steigern. Dazu zählen vor allem das zeit- und ortsunabhängige sowie das agile Arbeiten, in dessen Rahmen Mitarbeitende selbständiger, kundenzentrierter und stärker über Organisationsbereichsgrenzen hinweg arbeiten.

Um den Chancen und Risiken der Digitalisierung adäquat zu begegnen, ist im Jahr 2019 das LVR-Dezernat „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ gegründet worden. Seine Aufgaben sind es, die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit IT-Leistungen sicherzustellen sowie die weitere Digitalisierung des LVR zu forcieren.

Ein wichtiger Baustein des Digitalisierungsprozesses des LVR ist das in 2019 gestartete IT- und Organisationsprojekt zur Umstellung der LVR-konzernweiten SAP-Welt auf die neue Business Suite 4 HANA (S/4HANA), wofür ein Zeithorizont bis mindestens 2025 vorgesehen ist. Projektschwerpunkte sind dabei die Standardisierung von Prozessen und Abläufen sowie die Vereinfachung und Verschlankung der historisch gewachsenen IT-Landschaft. Das Projekt eröffnet Chancen zur Verbesserung der Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit sowie zur Optimierung der Steuerung infolge von Echtzeitanalysen im Rahmen von „Big Data Management“.

Neben den beschriebenen Chancen der Digitalisierung wird sich der LVR auch mit Risiken und ethischen Fragen auseinandersetzen. So sind nicht alle Aufgabenbereiche gleich gut für die Digitalisierung bzw. Automatisierung geeignet. Insbesondere die individuellen Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen bedürfen einer besonderen Betrachtung. Es wird darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung sein, mit Mitarbeitenden und Kund*innen in einem kontinuierlichen Austausch zu bleiben, um das Risiko der Exklusion durch Digitalisierung zu vermeiden.

2.4 Chancen und Risiken im Sozialbereich

2.4.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich belasten und stellen daher finanzielle Risiken dar.

Seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe wurde ab diesem Zeitpunkt in ein eigenes Leistungsgesetz, das neue Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), ausgegliedert.

2.4.2 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten

Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die von den existenzsichernden Leistungen getrennt worden sind. Während die Landschaftsverbände die Zuständigkeit für die Fachleistungen ab dem Jahr 2020 erhalten haben, wurden die existenzsichernden Leistungen ebenso wie die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen unter 18 Jahren an die örtlichen Träger abgegeben (Existenzsicherung I). In Folge werden die Kosten der Unterkunft, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen umfassen, bis zu einer Höhe von 125 Prozent der ortsüblichen Miete von den örtlichen Leistungsträgern übernommen. Übersteigen die Wohnkosten diese Angemessenheitsgrenze, werden die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe abgerechnet (Existenzsicherung II). Die Kosten der Existenzsicherung II werden dann entsprechend der grundsätzlichen Finanzierungssystematik bei der Trennung der Leistungen von den Landschaftsverbänden finanziert.

Entgegen bisheriger Annahmen ist derzeit eine erhöhte Anzahl von Anträgen mit weiter steigender Tendenz in Bezug auf Leistungen der Existenzsicherung II feststellbar. Der LVR wird die vorliegenden Anträge im Einzelfall sorgfältig prüfen, um die finanziellen Auswirkungen bewerten und gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance der gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Hilfen für Leistungsberechtigte wirtschaftlicher und effizienter bereit zu stellen.

2.4.3 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge wird für den LVR voraussichtlich Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich bedingen, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das am 29. November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe erfolgt.

Neben den voraussichtlichen Ertragsausfällen wird in der Eingliederungshilfe eine deutliche Steigerung der Fallzahlen erwartet, denn zusammen mit den BTHG-Freibetragserhöhungen setzt das Angehörigen-Entlastungsgesetz aus Kostenträgersicht Anreize für die Betroffenen, bisher nicht beantragte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es besteht das Risiko, dass ein Zustrom von solchen Leistungsempfänger*innen ins System der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe geschaffen wird, die aufgrund der bisher enger gefassten Unterhaltspflicht Angehöriger von einem Leistungsbezug abgesehen hatten.

Die Auswirkungen der Entlastungsregelungen werden voraussichtlich in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes führen. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zu einer angemessenen Refinanzierung führen wird, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die anhaltende Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Entwicklung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen - einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsempfänger*innen und deren Angehörige. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Art. 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

2.4.4 Neue Aufgabenzuweisungen

Das Land NRW hat mit dem am 11. Juli 2018 verabschiedeten Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG NRW) die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe neu geregelt und die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Mit dem AG BTHG NRW wurden den Landschaftsverbänden erstmalig neue Aufgaben als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre zugewiesen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin zum Wohle der Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Zudem werden Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern durch die Bündelung von Zuständigkeiten beim LVR reduziert.

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, somit für Kinder mit Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Davon sind zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen ist der LVR erstmals auch für die

interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen zuständig. Für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich wurden somit grundlegende Veränderungen eingeführt, die mit erheblichen Veränderungsprozessen einhergehen.

Die Leistungen für Kinder mit Behinderungen können aufgrund der gesetzlichen Normierungen des AG BTHG durch den LVR zukünftig „aus einer Hand“ stärker kindbezogen und damit individuell umgesetzt werden. Damit besteht die Chance, die Eingliederungshilfe im Elementarbereich im Sinne eines modernen Leistungsrechts neu auszurichten und weiterzuentwickeln und das Profil des LVR als zuständigem Leistungsträger zu schärfen. Durch eine Bündelung und gesteuerte Leistungserbringung können Bedarfe grundsätzlich effizienter und zielgerichteter bedient werden, und zwar sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht. Gleichwohl bergen die neuen Verfahren der Bedarfsermittlung bei den Leistungen im Elementarbereich das Risiko von Aufwandssteigerungen, da Art und Güte der Leistungen einzelfallbezogen und am individuellen Teilhabebedarf ausgerichtet werden müssen.

Darüber hinaus können sich Risiken durch die Fallzahlentwicklung in den Leistungsbereichen ergeben. Die Grundlage für die quantitative Planung der Komplexleistungen, der Frühförderung und der solitären heilpädagogischen Leistungen bildeten eine einschlägige Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln) sowie Befragungen der Mitglieds Körperschaften des LVR. Inwiefern die auf dieser Basis prognostizierte Fallzahlentwicklung einen verlässlichen Rahmen für die Haushaltsplanungen der Folgejahre bilden wird, kann derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden. Zudem bestehen in Bezug auf die im System der Eingliederungshilfe neuen heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen keine Erfahrungswerte zum Fallzahlaufkommen.

2.4.5 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Gesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Art. 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW eingereicht, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren.

2.4.6 Landesrahmenvertrag

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Neben allgemeinen Regelungen über Verfahren und Standards für die Unterstützungsleistungen enthält das Vertragswerk Bestimmungen zu deren Vergütung. Damit bildet er die Grundlage für den Abschluss von weitergehenden schriftlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände als überörtliche sowie Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringern (Wohlfahrtsverbände sowie andere Leistungsanbieter).

Durch den Landesrahmenvertrag soll einerseits sichergestellt werden, dass die Hilfeleistungen am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden und damit in ihrer inhaltlichen und fachlichen Konzeption und Ausgestaltung den Zielen der UN-BRK entsprechen. Andererseits sollen die Hilfeleistungen zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht werden.

Für den LVR eröffnet der Landesrahmenvertrag die Chance, über die neuen Leistungsvereinbarungen den Umfang, die Qualität sowie Art und Inhalt der Leistungserbringung zu steuern und zu überwachen, um der Forderung nach einheitlichen Lebensbedingungen im Rheinland und ganz NRW nachzukommen. Die neue Leistungssystematik mit der individuellen Bedarfsermittlung, der Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie der Vernetzung bestehender Angebote wird allerdings massive Anpassungen in den Vereinbarungen erforderlich machen. Mit deren Neugestaltung geht das Risiko einher, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Entgeltverhandlungen eine deutliche Anhebung der Vergütungssätze anstreben werden. Für den LVR wird es daher eine Herausforderung sein, leistungsgerechte und gleichzeitig wirtschaftlich angemessene Vergütungssätze auszuhandeln.

Die finanziellen Risiken durch das Bundesteilhabegesetz, das AG BTHG NRW und den Landesrahmenvertrag können derzeit nicht abschließend bewertet werden. Dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften folgend, wurden die im Doppelhaushalt 2020/2021 berücksichtigten Risiken in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen, die zu einer Erhöhung des LVR-Gesamtetats führen, an der untersten Einschätzungsbandbreite bewertet und geplant, woraus nicht unerhebliche Risiken und Unwägbarkeiten für die LVR-Haushalte der beiden Jahre bestehen.

2.5 Schulträgeraufgaben

2.5.1 Schulentwicklung

Aufgrund aktueller Prognosen erwartet der LVR für seine Förderschulen in den kommenden zehn Jahren einen Anstieg der Schülerzahlen in der Primarstufe und im Sekundarbereich I von bis zu 20 Prozent. Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen von mindestens 900 Schüler*innen in der nächsten Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030“ eingerichtet. Der Arbeitskreis hat im Jahr 2019 seine Arbeit aufgenommen und einen Handlungsrahmen zu Beginn des Jahres 2020 vorgelegt.

2.5.2 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine Vereinheitlichung der Vertragswerke mit einheitlichen Preisen für Heilmittelleistungen. Eine Abrechnung auf Basis der im Jahr 2019 zwischen den Landschaftsverbänden und den Krankenkassen abgeschlossenen Individualvereinbarung zur Abrechnung der therapeutischen Leistungen von LVR-Personal in den Förderschulen wäre danach künftig nicht mehr möglich, da die Rechtsgrundlage hierfür mit Ablauf des 30. Juni 2020 entfallen ist.

Inzwischen hat das Bundesamt für Soziale Sicherung die Fortführung der Individualverträge über die Heilmittelversorgung durch angestelltes Personal in Förderschulen zwar grundsätzlich abgelehnt, aber die Tolerierung des bisherigen Leistungsangebotes unter einigen Auflagen zugesichert. Mit dem getroffenen Kompromiss wird dem LVR die Möglichkeit eröffnet, die therapeutischen Leistungen in den Förderschulen wie bisher anzubieten und Leistungen aktuell beschäftigter Therapeut*innen in den LVR-Förderschulen auf Basis dieser Verträge zu vergüten. Für den LVR-Haushalt besteht jedoch insoweit ein Risiko, aktuell noch nicht beschäftigte Therapeut*innen einzustellen, da diese dann von der aktuellen „Tolerierung“ durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht erfasst wären.

2.6 Soziales Entschädigungsrecht

Mit dem neuen Sozialgesetzbuch XIV wurden im Dezember 2019 wesentliche Verbesserungen im Recht der Sozialen Entschädigung, insbesondere für Opfer von Gewalttaten, beschlossen und zudem der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert. Das SGB XIV wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, im Zuge dessen das Land auch über die Aufgabenübertragung nach neuem Recht entscheiden wird. Der LVR hat diese Aufgaben bislang als kompetenter Dienstleister für die Menschen im Rheinland wahrgenommen und auch im Hinblick auf die neuen Regelungen mit Innovationen Maßstäbe gesetzt. Beispielhaft können der konsequente Ausbau des Angebots der Trauma-Ambulanzen ebenso wie die Einführung des Fallmanagements genannt werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungen nach dem SGB XIV bietet dem LVR die Chance, neben der Bestätigung der bisher erbrachten Leistungen eine verstärkte Wahrnehmung im Rheinland und eine weitere Profilschärfung zu erreichen.

2.7 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäneanordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

In der Vergangenheit hatten die Antragszahlen zum Verdienstaussfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im zweistelligen Bereich. Im Zuge des pandemiebedingten Lockdowns ist das Antragsvolumen sprunghaft auf über 36.000 Fälle (Stand: Anfang November 2020) angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in kurzer Zeit massiv ausweiten müssen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet.

2.8 Kultur

2.8.1 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlands hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die von der Stadt Köln verantwortet wird, wird sich die geplante Übergabe des Museums an den LVR nach städtischer Einschätzung voraussichtlich bis 2024 verzögern. Mit dem Museumsbetrieb gehen Kostenrisiken einher, die den Haushalt des LVR belasten werden.

Parallel zu den baulichen Maßnahmen, der Feinplanung der Ausstellungsgestaltung und dem Engagement im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres 2021 „321 – 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ erarbeitete das MiQua in Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen des Römisch-Germanischen Museums und der Archäologischen Zone der Stadt Köln im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens des Landes NRW einen Tentativlistenantrag auf Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO. Gegenstand der Bewerbung ist das jüdisch-mittelalterliche Viertel Köln. Für das Verfahren ganz wesentlich ist der garantierte Schutz und die Vermittlung dieses international bedeutenden Denkmalensembles als Teil der künftigen Dauerausstellung des MiQua. Die fristgerechte Abgabe des Antrages erfolgte zum 30. Oktober 2020, die Entscheidung auf Landesebene (gleichzeitig Vorschlag für die Bundestentativliste) erfolgt voraussichtlich im Sommer 2021. Nach bisherigem Kenntnissstand wird mit Aufnahme in die Landesvorschlagsliste gerechnet. Damit sind bereits zwei Areale des künftigen Museums im UNESCO-Verfahren positioniert: Die endgültige Entscheidung bezüglich des Praetoriums als Teil des Antrags zum Niedergermanischen Limes wird bereits im Jahresverlauf 2021 durch das Welterbekomitee erwartet. Eine Verleihung der Titel und damit die Identität als möglicherweise doppelte Weltkulturerbestätte würde sich in hohem Maße attraktivitätssteigernd für das MiQua und den Landschaftsverband Rheinland auswirken und zu einem nationalen und internationalen Renommee beitragen.

2.8.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Netzwerkprojekte, an denen sich der LVR im Rahmen einer Zustiftung beteiligt hat, sind in ihrem Fortbestehen stark bedroht, da die Erträge aus Stiftungsvermögen aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus rückläufig sind. Bei unveränderten Rahmenbedingungen kann daher für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Netzwerkprojekte bestandsbedroht sind. Ebenso werden infolge der coronabedingten Ein-

schränkungen massive Ausfälle bei Eintrittsgeldern und Veranstaltungen in Museen und Einrichtungen erwartet. Der LVR wird sich daher bei seinen Netzwerkprojekten im Rahmen seiner kulturpolitischen Verantwortung möglicherweise nicht entziehen können, gemeinsam mit den Partner*innen finanzwirtschaftlich tragbare Lösungen, auch durch Konsolidierungsmaßnahmen, zu entwickeln.

Allgemein leiden die Stiftungen sehr unter dem anhaltenden Niedrigzinsniveau. Durch die geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken im Zusammenhang mit der Pandemie dramatisiert sich diese Entwicklung weiter und wird in dieser Dekade noch deutliche Spuren in der Zinslandschaft hinterlassen. Damit Kapitalerträge überhaupt noch generiert werden können, bedarf es in Stiftungen einer immer komplexeren Anlagestrategie, die auch risikobehafteter wird. Die Pandemie hat auch negativ auf die Werthaltigkeit bestimmter Kapitalanlagen bzw. der daraus zu erwartenden Kapitalerträge gewirkt.

2.9 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels des etablierten Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

Der LVR war zum 31. Dezember 2019 mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt, die ihrerseits Anteile an mehreren weiteren Beteiligungsgesellschaften hielt, darunter 100 Prozent der Aktien an der Provinzial Rheinland Versicherung AG und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“.

Die Versicherungsbranche ist seit Jahren einem anhaltenden Veränderungs- und Kostendruck ausgesetzt, der insbesondere durch die Digitalisierung und die anhaltende Niedrigzinsphase bedingt ist. Zur Stabilisierung der Gewinnausschüttungen und des Unternehmenswertes haben die Anteilseigner daher bereits im Jahr 2018 eine Absichtserklärung zur Fusion der Provinzial Rheinland Versicherungen und des Provinzial NordWest-Konzerns abgegeben. Nachdem bis Juli 2020 alle zuständigen Gremien der Eigentümer sowie die Aufsichtsgremien beider Unternehmensgruppen abschließende Zustimmungsbeschlüsse zur Fusion von Provinzial NordWest und Provinzial Rheinland gefasst haben, haben Eigentümer und Unternehmen die für die Fusion erforderlichen Vertragswerke am 16. Juli 2020 rechtswirksam geschlossen. Nach Vorlage der noch ausstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörden wurde die Fusion durch Eintragung in die Handelsregister beider Unternehmen am 31. August 2020 rechtlich vollzogen. Die Fusion wurde wirtschaftlich mit Rückwirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Durch den Zusammenschluss entsteht ein großer Versicherungskonzern mit entsprechend hohem Beitragsvolumen und breiter Risikostreuung. Der Anteil sowie die Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR bleiben unverändert.

3. Chancen und Risiken des Klinikverbundes

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Krankenhäuser per Erlass ab dem 16. März 2020 aufgefordert, planbare Aufnahmen, Eingriffe und Operationen zu verschieben und Beatmungskapazitäten für etwaige COVID-19 Patienten freizuhalten.

Die im Rahmen des Krankenhaus-Rettungsschirms geleisteten staatlichen Ausgleichszahlungen für freie Betten (Freihaltepauschalen) werden nach derzeitigem Kenntnisstand die Ertragsausfälle im Jahr 2020 voraussichtlich weitgehend kompensieren.

3.1 Personalausstattung

Ab dem Jahr 2020 gelten verbindliche Mindestvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Sicherung der Personalausstattung von stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik. Mit der Einführung der Mindestvorgaben ist ein umfangreiches Nachweisverfahren verbunden, welches zu einem erheblichen Dokumentationsaufwand führen wird. Die finanziellen Auswirkungen auf die LVR-Kliniken sind aufgrund fehlender Regelungen, insbesondere fehlender Sanktionsvereinbarungen, aktuell noch nicht absehbar.

3.2 Nicht ausreichende Krankenhausinvestitionsfinanzierung

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt.

Mit dem Sonderinvestitionsprogramm Krankenhäuser 2020 des Landes NRW im Zuge des Corona-Konjunkturprogrammes sind dem LVR-Klinikverbund rund 20 Mio. € zugewiesen worden. Die Fördermittel sind für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der stationären Krankenhausversorgung zu verwenden. Hierzu zählen unter anderem energetische Sanierungen, eine Verbesserung des Brandschutzes, bauliche Umgestaltungen und Investitionen in die IT-Infrastruktur. Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung für den genannten Förderzweck zu verausgaben und 15 Jahre nach Abschluss der Maßnahme zweckentsprechend für die stationäre Krankenhausversorgung einzusetzen.

3.3 Gesamtinvestitionsplan für den LVR-Klinikverbund

Der Gesamtfinanzierungsplan mit einem Investitionsvolumen von EUR 492 Mio. befindet sich in der konkreten Umsetzung und wurde in den vergangenen Jahren an aktuelle Entwicklungen angepasst. Es ist davon auszugehen, dass über 90 % der im Gesamtfinanzierungsplan gelisteten Baumaßnahmen innerhalb des Planungszeitraums bis 2020 abgeschlossen werden können. Lediglich für Maßnahmen, deren Betten oder Plätze noch nicht im Krankenhausplan NRW vorgesehen sind, bestehen Unsicherheiten für eine Umsetzung im Planungszeitraum.

Wesentliche Grundlage der Finanzierung ist - neben den vorhandenen Eigenmitteln der LVR-Kliniken – die Darlehensfinanzierung, die über die Baupauschale und einen Eigenbeitrag in Höhe von 3 % des KHG-Umsatzes zu finanzieren sind. Durch die eingegangene Verpflichtung aus Darlehen besteht ein Verlustrisiko für die LVR-Kliniken, wenn die eingeplanten Eigenbeiträge nicht verwirklicht werden bzw. die durch das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellte Baupauschale nicht mehr in der eingeplanten Höhe bereitgestellt wird.

4. Chancen und Risiken weiterer Beteiligungen

4.1 HPH-Verbund

Zum 1. Januar 2020 wurden die LVR-Netzwerke heilpädagogischer Hilfen (HPH-Netze) zu einer organisatorischen Einrichtung (HPH-Verbund) zusammengefasst. Die Reorganisation ging zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die betrieblichen Prozesse unter den neuen gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren.

4.2 Jugendhilfe Rheinland

Die Gebäude und Räumlichkeiten, in denen die Betreuungsangebote der JHR stattfinden, sind insgesamt gesehen in einem gebrauchsfähigen, aber weitgehend sanierungsbedürftigen Zustand; die Kosten für den Bauunterhalt belasten das wirtschaftliche Ergebnis enorm. Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Leistungsangebotes der JHR wurde zur Modernisierung der dafür erforderlichen Gebäudekomplexe eine Ziel- und Liegenschaftsplanung im Oktober 2017 beschlossen. Risiken für die JHR ergeben sich insbesondere aus der Umsetzung der beschlossenen Planung. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf den Anstieg des Baupreisindex sowie auf die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen.

Ein weiteres Risiko ist der wachsende Fachkräftemangel, der sich auch in den kommenden Jahren in der JHR deutlich bemerkbar machen wird. Aufgrund des Arbeitskräftemangels ist zu befürchten, dass dies auch Auswirkungen auf die Qualität der Angebote haben kann, da nicht immer das geeignete Personal eingestellt werden kann. Darüber hinaus wird es aufgrund der Prospektivität bei Entgeltverhandlungen stellenweise zunehmend schwieriger, Tarifsteigerungen vollumfänglich zu vereinbaren.

4.3 InfoKom

Der LVR hat zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung auf den wie-Eigenbetrieb InfoKom ausgelagert. Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse bei der Konzernmutter bietet LVR-InfoKom die Chance, neue Felder der Betätigung zu erschließen. Ein grundsätzliches Risiko besteht allerdings hinsichtlich der dynamischen Entwicklung der Cyber-Sicherheitslage; hier muss der bestehende Schutz stetig durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen verstärkt werden.

4.4 Rheinland Kultur GmbH

Die Einführung eines Online-Ticketing-Systems für die Museen des LVR und die Umstellung

der SAP-Software auf die neue Business Suite 4 HANA (S/4HANA) sind Herausforderungen, denen sich die RKG aktuell zu stellen hat. Darüber hinaus plant der LVR für die kommenden Jahre umfangreiche Bauprojekte, deren Realisierung sowohl Risiken als auch Chancen im Reinigungs- und Bewachungsbereich mit sich bringen.

Weitere Risiken bestehen insbesondere im Personalbereich aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels, der demographischen Entwicklung, aber auch der Tarifentwicklung. Zudem muss die ursprünglich als überschaubar eingeschätzte Risikolage der RKG für das Geschäftsjahr 2020 angesichts der gegenwärtigen Corona-Pandemie völlig neu bewertet werden. Die Corona-Krise stellt Gesellschaft, Wirtschaft und damit auch die RKG vor völlig neue und nie dagewesene Herausforderungen. Die gesellschaftlichen Beschränkungen haben insbesondere Auswirkungen im Personalbereich, da zahlreiche Dienststellen des LVR zeitweise schließen müssen. Ein Wegfall der Arbeitsplätze sowie damit verbundene wirtschaftliche Auswirkungen zählen daher zu den aktuellen Risiken der RKG.

Demgegenüber stehen Hilfs- und Kompensationsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW, die für die RKG eine Chance darstellen, jedoch noch nicht vollständig quantifizierbar sind. Durch die 100%ige Beteiligung des LVR als einzigem Gesellschafter liegt trotz der Corona-Krise insgesamt kein bestandsgefährdendes Risiko für die RKG vor.

4.5 Bauen für Menschen

Risiken der „Bauen für Menschen“ GmbH lassen sich auf den Immobilienbestand und die damit verbundenen Geschäfte zurückführen. Ein Risiko der BfM besteht grundsätzlich darin, dass Mietverträge für die bestehenden Wohnobjekte ablaufen oder gekündigt werden. Daher ist es das Bestreben der BfM, langfristige Verträge abzuschließen, um Sicherheit für die Ertragslage zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Finanzierung mit Fremdmitteln begegnet die BfM Zinsänderungsrisiken durch den Abschluss von Volltilgungsdarlehen und Bildung von Bausparguthaben.

5. Perspektiven

Der LVR ist sich als Umlageverband seiner Verpflichtung zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Wirtschaftsführung bewusst. Angesichts des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft und in Erwartung massiver kommunaler Steuerausfälle wird der LVR künftig einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs verfolgen. Daher hat der LVR bereits für das Jahr 2020 äußerst restriktive Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes erlassen und alle LVR-Dezernate aufgefordert, eigene Einsparbeiträge zu erwirtschaften.

Der LVR-Kernhaushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Dem Grunde nach bestehen durch die rechtlichen Individualansprüche nach dem BTHG kaum Gestaltungsspielräume. Wesentliche Steuerungsinstrumente liegen insoweit in der Optimierung der Geschäftsprozesse und der Ermittlung passgenauer Bedarfe im sozialen Leistungsbereich, um dem personen- und teilhabeorientierten Leistungsverständnis des BTHG zu entsprechen und gleichzeitig die Belastung für die Mitgliedskörperschaften zu begrenzen.

Der LVR hat für die Jahre 2020 und 2021 erneut einen Doppelhaushalt aufgestellt, um seinen Mitgliedskörperschaften eine längerfristige Planungssicherheit zu bieten. Sowohl die beiden Planungsjahre als auch die Mittelfristplanung sind durch die Fortführung eines konsequenten Sparkurses gekennzeichnet. Dem Doppelhaushalt 2020 / 2021 liegt dazu das dritte Konsolidierungsprogramm, das für die Jahre 2017 bis 2021 aufgestellt worden ist, zu Grunde. Aufgrund der coronabedingten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen wird ein neues, viertes Konsolidierungsprogramm erforderlich, um dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften auch in den nächsten Jahren Rechnung tragen zu können. Das neue Programm wird bereits im Jahr 2021 starten und eine Laufzeit bis zum Jahr 2025 haben.

Die kurz- und mittelfristige Betrachtung der Erträge lässt trotz angekündigter Corona-Hilfsmaßnahmen durch den Bund und das Land NRW keine Verbesserung erwarten. Das eingebrochene Wirtschaftswachstum wird sich mit Zeitverzögerung bei der Bemessung der Umlagegrundlagen nachteilig auf die Erträge des LVR bei gleichzeitig stetig steigenden Aufwendungen auswirken. Die Folgen der Corona-Pandemie werden auch bei der langfristigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes erwartet. Welche globalwirtschaftlichen Auswirkungen die Pandemie darüber hinaus haben wird, bleibt abzuwarten.

Die Entwicklung der übrigen Erträge beim LVR wird durch Neuregelungen im Sozial- und Eingliederungshilferecht gekennzeichnet sein. Infolge des Zuständigkeitsübergangs bei den existenzsichernden Leistungen, der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffes und der Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz werden erhebliche Mindererträge erwartet, deren Ausmaß erst nach vollständiger Umstellung auf die neue BTHG-Systematik sichtbar werden wird.

Die Dynamik der Aufwandsseite, besonders des Transferaufwandes, unterliegt ebenfalls dem durch das BTHG eingeleiteten Paradigmenwechsel und ist durch die Eingliederungshilfe geprägt. Durch das sukzessive Inkrafttreten der vier Reformstufen des BTHG werden die Auswirkungen der Systemumstellung über das Haushaltsjahr 2023 hinausstrahlen und voraussichtlich zusätzliche und weitreichende soziologische Effekte haben. Insbesondere ist die Entwicklung der Komplexleistung Frühförderung abzuwarten. Zum heutigen Zeitpunkt können noch nicht alle potentiellen Effekte erkannt und bewertet werden, so dass Ungewissheit und Unvorhersehbarkeit weiterhin die Aufwandsplanungen der Eingliederungshilfe für die kommenden Jahre begleiten werden.

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird in den kommenden Jahren nicht nur von notwendigen Anpassungen des Personalbestandes infolge der Veränderung des Leistungsportfolios unter anderem der Eingliederungshilfe und der Frühförderung bestimmt sein. Arbeits-, tarif- und beamtenrechtliche Gegebenheiten werden die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen ebenso weiter beherrschen wie die Gesamtheit der demographischen Faktoren. Daneben werden die Auswirkungen des stetigen Digitalisierungsprozesses auf die Arbeitsorganisation und die Geschäftsprozesse – immerhin wird eine sog. „Digitalisierungsdividende“ erwartet – genau zu beobachten sein.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird mittel- und langfristig eine stetige, aber maßvolle Progression angenommen, deren Ursache im anhaltenden Anstieg des

allgemeinen Preisniveaus (Inflation) begründet liegt. Diesen Gesetzmäßigkeiten folgen ebenso die Abschreibungsaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Die Investitionstätigkeit des LVR wird in der mittelfristigen Betrachtung vom Neubauvorhaben des Verwaltungsgebäudes „Ottoplatz“ in Köln-Deutz dominiert werden. Dabei wird den Erkenntnissen aus einer durch die Corona-Pandemie sich verändernden Arbeitswelt für die künftige Nutzung des Verwaltungsgebäudes Rechnung getragen. Die fortschreitende Digitalisierung schafft erweiterte Möglichkeiten des mobilen Arbeitens; dies soll mit der Abmietung von derzeit noch benötigten Büroflächen einhergehen und zu Kostenersparnissen führen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Phänomene, insbesondere angesichts der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen und Verwahrgebühren zu reduzieren, ob im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wird der LVR ebenso die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

Der als Ausfluss der pandemischen Lage erzwungene Konsolidierungskurs des LVR in den kommenden Jahren wird sich aufgrund restriktiver Bewirtschaftungsvorgaben auch bei den internen Dienstleistern, der RKG und LVR-InfoKom, niederschlagen. Zudem belasten die temporären Schließungen von Kultureinrichtungen und Förderschulen des LVR die Umsatztätigkeit der RKG.

Die Auswirkungen der Pandemie in 2020 im Klinikverbund konnten weitestgehend durch Maßnahmen des Klinik-Rettungsschirms kompensiert werden. Wesentliche Einflussgrößen für das Jahr 2021 werden der weitere Pandemieverlauf sowie Umfang und Geschwindigkeit der Impfkampagne sein. Diese werden direkten Einfluss auf die Belegungssituation der LVR-Kliniken haben. Ungeklärt sind derzeit weitere staatliche finanzielle Kompensationen auch für psychiatrische Häuser. Aus den genannten Faktoren lassen sich die Auswirkungen für das Jahr 2021 sehr schwer prognostizieren.

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die mittel- und langfristigen Prognosen konterkarieren die finanzwirtschaftlichen Ziele des LVR. Die Herausforderung wird in Zukunft darin bestehen, die laufende Entwicklung auf allen Ebenen intensiv zu verfolgen und zeitnah Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Oberste Ziele der Finanzwirtschaft des LVR bleiben nach wie vor die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung mit dem Zweck, die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering zu halten.

Vorlage Nr. 15/194

öffentlich

Datum: 23.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Peters

Landschaftsversammlung 27.08.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs
Rechnungsprüfung**

Beschlussvorschlag:

"Gemäß § 3 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird Herr Arnold Volkwein zum stellvertretenden Fachbereichsleiter des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung bestellt."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Personalaufwendungen	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja	

L u b e k

Zusammenfassung:

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/194:

Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung

I.

Der Dienstposten der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung ist seit dem 01.04.2021 aufgrund der Zurruhesetzung des bisherigen Dienstposteninhabers frei.

Nach § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird die/der stellvertretende Leiter*in der LVR-Rechnungsprüfung aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung von der/dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

II.

Auf die interne und externe Ausschreibung haben sich insgesamt 25 Personen (davon 8 weiblich) beworben. Davon erfüllten 14 Bewerber*innen (davon 4 weiblich) die konstitutiven Voraussetzungen.

Aufgrund des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ist Herr Arnold Volkwein als der am besten bewertete Bewerber hervorgegangen. Herr Volkwein ist daher nach den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG für die Besetzung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereiches 02 – Rechnungsprüfung – die am besten geeignete Person.

Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerbenden sind der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger*innen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung zur Verfügung gestellt worden.

Die Fraktionen in der Landschaftsversammlung haben ebenfalls Zugriff auf die Unterlagen erhalten.

III.

Der Landschaftsausschuss hat in dieser Personalsache (dortige Vorlage 15/158) am 19.03.2021 einen empfehlenden Beschluss abgegeben.

L u b e k

TOP 6

Satzungen

Vorlage Nr. 15/393

öffentlich

Datum: 26.07.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Herr Plate / Frau Weis

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/393 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005 soll in Hinblick auf Änderungen, die im Detail in anderen Rechtsvorschriften des LVR vorgenommen werden, wie z. B. in der GeschO LVers und ZustVerfO, angepasst werden.

Zudem soll der neugebildete Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss entsprechend § 15 der Betriebssatzung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung ergänzt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/393:

In Ergänzung der Änderung vom 25. Januar 2021 erfolgt eine erneute Anpassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005.

Neben der Durchführung redaktioneller Änderungen wurden im Wesentlichen folgende Vorschriften überarbeitet:

Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung (§ 3, Synopse S. 2 f.):

Der § 3 der Hauptsatzung wird an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Die Formulierung „Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse“ wird in „Landschaftsversammlung und ihrer Gremien“ geändert.

Neugliederung Ausschussaufzählung, Ergänzung der Aufzählung der Fachausschüsse, Anpassung Verweis auf Landschaftsverbandsordnung (§ 4, Synopse S. 3 f.):

Des Weiteren kommt es in § 4 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung zu einer Neugliederung der Aufzählung der Ausschüsse nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten. Ergänzend dazu wird der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung im § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung hinzugefügt. Der Verweis auf die Landschaftsverbandsordnung in § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung wird in Angleichung an die geltende Landschaftsverbandsordnung abgeändert.

Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung, Streichung der Möglichkeit zur Einrichtung von Unterausschüssen (§ 5, Synopse S. 5):

Auch § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung wird mit Änderung der o.g. Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Zudem wird die Möglichkeit der Einrichtung von Unterausschüssen gestrichen, da die Neufassung der Geschäftsordnung diese Möglichkeit ebenfalls nicht mehr vorsieht.

Anpassung der Regelungen zu Beamt*innen und Beschäftigten an umgestaltete Beschlusskompetenzen (§ 10, Synopse S. 6 f.):

§ 10 Abs. 3 und 5 der Hauptsatzung werden entsprechend der umgestalteten Beschlusskompetenzen von Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung sowie Landschaftsausschuss im Hinblick auf Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen geändert.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Synopse in der Anlage 1 dargestellt.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

In Vertretung

L i m b a c h

**Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 7. September 2005**

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. September 2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:		
§ 1 Gebiet und Sitz		
(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst a) die Kreise: Düren Rhein-Kreis Neuss Rhein-Erft-Kreis Oberbergischer Kreis Euskirchen Rheinisch-Bergischer Kreis Heinsberg Rhein-Sieg-Kreis Kleve Viersen Mettmann Wesel b) die kreisfreien Städte:	(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst a) die Kreise: Düren Rhein-Kreis Neuss Rhein-Erft-Kreis Oberbergischer Kreis Euskirchen Rheinisch-Bergischer Kreis Heinsberg Rhein-Sieg-Kreis Kleve Viersen Mettmann Wesel b) die kreisfreien Städte:	

* zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Bonn Mülheim a.d. Ruhr Duisburg Mönchengladbach Düsseldorf Oberhausen Essen Remscheid Köln Solingen Krefeld Wuppertal Leverkusen c) die Städteregion: Aachen	Bonn Mülheim a.d. Ruhr Duisburg Mönchengladbach Düsseldorf Oberhausen Essen Remscheid Köln Solingen Krefeld Wuppertal Leverkusen c) die StädteRegion Aachen	Redaktionelle Änderung
(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.		
§ 2 Farbe, Flagge, Wappen, Siegel		
(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.		
(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.		
(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.		
(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.		
(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.		
§ 3	§ 3	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung
Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).	Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).	Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung
§ 4 Ausschüsse	§ 4 Ausschüsse	
(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind: – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss – Kulturausschuss – Rechnungsprüfungsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Krankenhausausschüsse – Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei – Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland	(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind: – Rechnungsprüfungsausschuss – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss – Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung – Krankenhausausschüsse – Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei – Betriebsausschuss für den LVR-Verbund	Neugliederung der Aufzählung nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

– Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	Heilpädagogischer Hilfen – Kulturausschuss	
(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet: – Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung – Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen – Bau- und Vergabeausschuss – Schulausschuss – Umweltausschuss – Ausschuss für Inklusion – Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität	(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet: – Ausschuss für Inklusion – Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung – Bau- und Vergabeausschuss – Umweltausschuss – Schulausschuss – Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität – Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung – Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Neugliederung der Aufzählung nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten Ergänzung des Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.		
(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.	(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.	Anpassung an die geltende Landschaftsverbandsordnung
(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.		
§ 5 Kommissionen, Unterausschüsse	§ 5 Weitere Gremien	In § 5 werden mehrere Gremienarten angesprochen.
(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung ~~Unterausschüsse~~ , Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien . Sitzungen der ~~Unterausschüsse~~ , Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	Die Geschäftsordnung LVers sieht die Bildung gesonderter Unterausschüsse nicht mehr vor. Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung LVers
(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.		
(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.		
§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen		
Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

§ 7 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse		
Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.		
§ 8 Auskunft und Akteneinsicht		
Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.		
§ 9 Landesrätinnen/Landesräte		
Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.		
§ 10 Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte		
(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).		
(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.		
(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO (~~Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt~~) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungssamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.
(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.		
(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.	(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.	Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungssamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.
(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.		
(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.		
§ 11 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen		
Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.		
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte		
(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.		
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne. "		
(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.		
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.		
(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.		
§ 13 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen		
(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.		
(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.		
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung		
(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de . Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.		
(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.		
§ 15 In-Kraft-Treten	§ 15 In-Kraft-Treten	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	~~(1)~~ Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Redaktionelle Änderung

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 27. August 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die StädteRegion Aachen“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Kulturausschuss"

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Inklusion
- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Bau- und Vergabeausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität
- Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen"

5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.“

6. § 5 wird in der Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 5
Weitere Gremien“

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.“

8. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.“

9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 27. August 2021

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Ulrike Lubek

Vorlage Nr. 15/321

öffentlich

Datum: 16.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Schumann

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 15/321 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Zum Zwecke einer beschleunigten Entscheidung und Vollziehung von Personalmaßnahmen soll die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland zukünftig aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können. Die Bestellung bzw. Abberufung durch die Landschaftsversammlung soll entfallen.

§ 11 Abs. 3 RPO wird entsprechend den geltenden Regelungen zum Datenschutz in Bezug auf die Einsichtnahme in das Informationssystem der Landschaftsversammlung ergänzt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/321:

Nach einem empfehlenden Beschluss des LA am 25.08.2021 soll die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 27.08.2021 den Beschluss fassen, dass die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland lediglich aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können.

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung ist als Anlage 1 beigefügt; als Anlage 2 ist eine Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beigefügt.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Satzung zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 27. August 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NW. S. 202), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 08. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

2. § 3 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. § 11 Abs. 3

4a. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.“

4b. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 27. August 2021

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Ulrike Lubek

Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2
Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.	Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 2
Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.	Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.
§ 11 Abs. 3 Nr. 3	§ 11 Abs. 3 Nr. 3
die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.	die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.
§ 11 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.	Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.

	Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.

Vorlage Nr. 15/401

öffentlich

Datum: 26.07.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel/Frau Weis

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/401 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Die Synopse und der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung LVers sind jeweils als **Anlagen** beigelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/401:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 in Abstimmung mit dem FB 14 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Hervorzuheben sind:

1. Umstellung auf den digitalen Gremienversand (§ 2 Abs. 3 f. und § 24 Abs. 1, Synopse S. 3 f., 28)

Die digitale Gremienarbeit soll als Regelarbeitsform in der Geschäftsordnung LVers normiert werden. Dies ist bereits weitestgehend in der Praxis umgesetzt.

Ausnahmen sollen beispielsweise für Mitglieder des Landesbehindertenrates im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte bestehen, für die die digitalen Sitzungsunterlagen mangels vollständiger Barrierefreiheit nicht zugänglich sind.

2. Einführung der Facharbeitskreise (§ 37 n.F., Synopse S. 43 ff.)

Facharbeitskreise sollen die bisherigen interfraktionellen Arbeitskreise bestehend aus Ausschussvertreter*innen aller Fraktionen und der Verwaltung, die zumeist zur Vorberatung ausschussspezifischer Themen eingesetzt wurden, ablösen (z. B. IAK Haushaltskonsolidierung oder IAK BTHG). Vielfach ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu sonstigen interfraktionellen Arbeitskreisen von zwei oder mehreren Fraktionen (z. B. der Oppositionsfraktionen).

Mit der Einführung der Vorschrift zu den Facharbeitskreisen sollen Unklarheiten und unterschiedliche nur auf Einzelvereinbarungen beruhende Regelungen beseitigt werden.

Bestehende Gremien, wie z. B. der IAK Haushaltskonsolidierung, sollen durch die neue Regelung nicht in ihrer Struktur verändert werden. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Bezeichnung.

3. Die Einführung alternativer Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten (§ 34 Abs. 5 n.F., § 35 Abs. 5 n.F., § 36 Abs. 5 n.F., Synopse S. 40, 42, 43)

Rückblickend auf die Optionen zur Durchführung von Sitzungen in digitaler Form während der Corona-Pandemie soll künftig in der Geschäftsordnung LVers eine Grundlage für die Durchführung von nichtöffentlichen Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten als Hybrid- oder Onlinesitzung im Telefon- oder Videoformat geschaffen werden. Eine solche Regelung bietet

mehr Flexibilität bezogen auf die Sitzungsdurchführung bei nichtöffentlichen Sitzungen, bei denen der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gewahrt werden muss.

Im Einzelnen sind die im Fettdruck hervorgehobenen Änderungen der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Der Wortlaut der Geschäftsordnung LVers in der Neufassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

L u b e k

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien vom xx.xx.2021	<i>Einbindung von Ausschüssen, Kommissionen, Beiräten usw.</i>
Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rhein-land am 15. Dezember 2017 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse beschlossen:	Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966),~~ hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am xx.xx.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:	<i>Korrekte Zitierung: Es sind nur die Änderungen der konkreten Ermächtigungsnorm seit der Bekanntmachung der Neufassung anzugeben. § 8 Abs. 3 wurde seitdem nicht geändert.</i>
I. Landschaftsversammlung		
§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden (nach Lebensalter) fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzer bestellen, die sie/ihn unterstützen.	(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die sie/ihn unterstützen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertretern. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).	(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen . (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).	(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die/den Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre/seine Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die	(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine/n Schriftführer*in . Soll ein/e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.	Einvernehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes.	
§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.		
(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.		
(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.	<i>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand. Ausnahmen sollen, z. B. im Rahmen der Zugänglichkeit für Mitglieder des LBR im Beirat für Inklusion, möglich sein.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Die Differenzierung zwischen der Ladungsfrist von 9 Tagen und dem Versandtermin, der auf 12 Tage vor der Sitzung terminiert ist, ist zur Überbrückung der Postlaufzeiten im Fall der schriftlichen Versendung notwendig.</i> <i>Definition des Versandtermins in der GeschO wegen besonderer Bedeutung für den Gremienversand und Bestimmung einer sachgerechten Frist für die Einreichung von Anträgen gem. § 11 GeschO.</i>
(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	<i>Anpassung an digitalen Gremienversand</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.		
(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.		
(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).		
§ 3 Leitung der Sitzungen		
(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die die/den Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung .	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzer, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen	(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende , die die/den Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	
§ 4 Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen		
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.		
(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.		
(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.	(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen schwerbehinderter Mitglieder an nichtöffentlichen Sitzungen	§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen	<i>Redaktionelle Änderung</i>
Die Begleitperson eines schwerbehinderten Mitglieds kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das behinderte Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anwesenheitsrecht für Begleitpersonen unabhängig vom Grad der Behinderung.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 6 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern /Fraktionsgeschäftsführerinnen, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen	§ 6 Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen	<i>Redaktionelle Änderung</i>
Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.	Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.	<i>Redaktionelle Änderung in Bezug auf die geschlechtsneutrale Formulierung und das Rederecht soll auch für die Geschäftsführungen der Gruppen bestehen</i>
§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Dienstkräften	§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten	<i>Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</i>
(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/der Vorsitzende oder die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 2 LVerbO).	(1) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Sprachliche Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen .	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Wortlaut § 5b Abs. 3 Satz 2 LVerbO</i>
§ 8 Öffentlichkeit		
(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.		
(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.		
(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht jedermann frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/ Zuhörer haben sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.	(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Kein förmlicher Ordnungsdienst vorhanden.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.	Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden. ~~Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.~~	<i>Regelung in eigenem Absatz</i>
	(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.	<i>Mitglieder sollen über Bild- und Tonaufnahmen informiert und nach Widerspruch gefragt werden.</i>
(4) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Entsteht im Zuhörerraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen bis die Ordnung wieder hergestellt ist.	(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
	(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.	<i>Das Mitbringen von Tieren soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung nur gestattet sein, sofern dies für die Zugänglichkeit zur Sitzung erforderlich ist.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 9 Beschlussfähigkeit		
(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).		
(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.		
(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/ er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.	(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Gilt auch für Kenntnisnahmen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).		
§ 10 Befangenheit		
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.		
(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.		
§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen</i>
(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden.	(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten. Diese Anträge sind nur zulässig, wenn a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.	Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten. Diese Anträge sind nur zulässig, wenn a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung ~~vor Eintritt in die Tagesordnung~~ festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.	<i>Klarstellung</i>
§ 12 Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung		
(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.		
(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.	(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).	(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.		
(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.		
§ 13 Rededauer		
(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.	(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	(2) Spricht ein/e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 14 Anträge zu Punkten der Tagesordnung		
(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		
(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Gruppe und Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.		
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung		
(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge: a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§12) b) Übergang zur Tagesordnung c) Verweisung d) Vertagung e) Unterbrechung der Sitzung f) Aufhebung der Sitzung g) Schluss der Redeliste Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner/Rednerinnen. h) Schluss der Beratung Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit	(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge: a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung ~~(§12)~~ b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes c) Übergang zur Tagesordnung d) Verweisung e) Vertagung f) Unterbrechung der Sitzung g) Aufhebung der Sitzung h) Schluss der Redeliste Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen. i) Schluss der Beratung Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Absetzen ist nicht unter a) zu subsumieren.</i> <i>Verschiebung der Nummerierung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
j) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6) k) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5) l) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 S.2 m) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).	j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6) l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5) m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2 n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).	
(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.		
(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.	(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 16		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Berichterstattung		
(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstatter/innen bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes 15 Tage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert die/den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an Frist aus § 11 I Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Anfragen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.	(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der/die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.	(4) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der/die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 18 Persönliche Bemerkungen		
Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die	Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der/die	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn/sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen , aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	
§ 19 Abstimmungsverfahren		
(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.		
(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.	(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn ~~der~~ Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.	<i>Auf vorbereiteten Stimmzetteln ist in der Regel ein Enthaltungsfeld angegeben, sodass ein nicht ausgefüllter Stimmzettel den Wahlwillen nicht eindeutig erkennen lässt.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.		
(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.		
(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.		
(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.		
(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 20 Wahlen		
(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.		
(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.	<i>Ehemals Absatz 4: Änderung der Reihenfolge, da die Einreichung von Vorschlagslisten zeitlich vor der Wahl gelegen ist</i> <i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	<i>Ehemals Absatz 2</i> <i>Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen.</i>
(4) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in unterzeichnet sein.	(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen . Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit	<i>Ehemals Absatz 3</i> <i>Klarstellung. Entspricht § 19 Abs. 2.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	
(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter/innen gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG – KJHG.	(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 21 Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.	(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.		
(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.		
(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.		
§ 22 Niederschriften		
(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO). Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich Vorlagen Nummern,	(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO). Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.	d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.	<i>Klarstellung</i> <i>Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen.</i>
(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.	(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede/r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem/der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium, dem Direktor/der Direktorin des	(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Kein Versand an Mitglieder Ju und Ministerium notwendig.</i> <i>Kein postalischer Versand der Niederschrift mehr</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.		
(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.		
(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.		
II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse		
§ 23 Allgemeines		
(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.		
(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.	(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit	<i>Keine Beschränkung der Redezeit in Ausschüssen, da höherer Diskussionsbedarf in</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	<i>Ausschüssen als in Sitzungen der LVers. So auch Entscheidung des VG Arnsberg v. 05.12.2019, Az: 12 K 7751/17. Entziehung des Wortes soll im Ermessen der Sitzungsleitung stehen. Klarstellung, dass gleiche Regelung wie bei § 13 Abs. 2.</i>
§ 24 Einberufung der Ausschüsse		
(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.	<i>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand.</i> <i>Verkürzung der Regelung, da Nennung bereits in § 2 Abs. 3</i>
(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.		
(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.		
(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.		
§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen		
(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.	(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.	<i>Klarstellung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Das zulässige Gebiet für Sitzungen der LVR-Gremien erstreckt sich grundsätzlich nur auf das LVR-Gebiet.</i>
(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.		
(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden b) Vergaben c) Liegenschaftsangelegenheiten d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind j) Beratung des Baucontrollingberichts		
(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).	(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors ausgeschlossen werden.	(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des/der Direktor*in ausgeschlossen werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 26 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.		
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	<i>Klarstellung</i>
§ 27 Teilnahme an Sitzungen (1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.		
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	
	(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.	<i>Ergänzende Regelung zu § 6 GeschO im Hinblick auf die Ausschüsse, damit für die Geschäftsführungen das Teilnahme-, Rede- und Umgangsrecht ermöglicht wird, sofern die jeweiligen Fraktionen oder Gruppen auch im Ausschuss vertreten sind.</i>
(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	<i>Verschiebung der Absätze</i> <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an Wortlaut in § 18 Abs. 2 LVerbO, s.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschO</i>
§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen		
(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.		
(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.		
(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertreterin/den persönlichen Vertreter erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 29 Tagesordnung		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.	<i>Anpassung an § 11 Abs. 1</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.		
(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und der Direktorin/dem Direktor gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der/dem Sitzungsleitenden schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.	(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem/der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 30 Anfragen in Ausschüssen und Kommissionen	§ 30 Anfragen in Ausschüssen	<i>Regelungen für die Kommissionen ergeben sich aus § 34</i>
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss	~~(1)~~ Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	
§ 31 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse		
(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) und Abs. 5) entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.	(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) ~~und Abs. 5)~~ mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.	<i>Tonaufnahmen sollen als Hilfe für die Erstellung des Protokolls zulässig sein, eine Archivierung ist nicht erforderlich.</i>
(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, Gruppen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der	(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen , den Fraktionen, Gruppen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Flächendeckende Umstellung auf digitale Gremienarbeit</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.	des Fachbereichs Rechnungsprüfung ~~übersandt bzw.~~ digital bereitgestellt.	<i>ohne postalischen Versand. (s. § 2 III GeschO)</i>
III. Weitere Gremien		
§ 32 Ältestenrat		
(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder hinzu wählen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer durch einstimmigen Beschluss, Gäste zulassen.	(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen . Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Klarstellung</i> <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Keine Wahl im engeren Sinne</i>
(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.	(2) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Vorsitzende/r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.		
§ 33 Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses		
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen ~~und Kommissionen~~ werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen die/den Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>§ 33 GeschO findet nur für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.	Landesjugendhilfeausschuss die/den Vorsitzende*n gewählt hat.	<i>s Anwendung, nicht für Kommissionen. Es gibt keine Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Vorsitzes in einem Unterausschuss außer die Mitgliedschaft im Unterausschuss. Es können insb. nicht nur Mitglieder LVers Vorsitzende sein.</i>
(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.		
(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.		
§ 34 Kommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung Hinweis auf § 12 III LVerbO</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht</i>
(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an die Praxis</i>
(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.		
§ 35 Projektkommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.		
(2) Für die Bildung der Projektkommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung, Anpassung an § 34 II GeschO</i> <i>Hinweis auf § 12 III LVerbO Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht</i>
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt für die Projektkommissionen im Landschaftsausschuss gesondert.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an die Praxis</i>
(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.		
§ 36 Beiräte		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Experten angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expertinnen/Experten angehören.	(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	<i>Ergänzung einer allgemeinen Möglichkeit zur Delegation auch in der Geschäftsordnung. Bisher nur in Einzelfällen durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung geregelt.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.		
(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung.	(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.	<i>Klarstellung, wer zu einer ersten Beiratssitzung einlädt, wenn Vorsitz erst in dieser Sitzung besetzt wird, da bisher keine verschriftlichte Regelung</i>
(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.	(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.		
	§ 37 Facharbeitskreise	<i>Neuer Paragraph</i> <i>Für die Einberufung und Zusammensetzung von Facharbeitskreisen (ehemals interfraktionellen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Arbeitskreisen) lag bisher kein einheitliches Verfahren vor. Eine Normierung in der GeschO schafft eine Regelmäßigkeit.</i>
	(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.	<i>Festlegung, was ein Facharbeitskreis im Sinne dieser Geschäftsordnung ist. Hiervon sind die interfraktionellen Arbeitskreise der Fraktionen zu unterscheiden.</i>
	(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in. In Eilfällen kann der/die Direktor*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.	<i>Regelungen zur Bildung eines Facharbeitskreises.</i>
	(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen. In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden. Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.	
	(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
	(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.	<i>Unterscheidung zu sonstigen politischen Gremien</i>
IV. Allgemeine Regelungen		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 37 Fraktionen und Gruppen	§ 38 Fraktionen und Gruppen	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier (§ 16 a LVerbO), eine Gruppe aus mindestens zwei Personen.	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei , eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).	<i>Anpassung an den geänderten § 16 a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geltung ab dem 01.11.2020)</i>
(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.	(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretungen , die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher/innen und deren Mitglieder.	(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
	(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.	<i>Neuer Absatz; Abgrenzung zu Gremien n. § 37 GeschO zu IAK der Fraktionen</i>
(5) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.	(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO), - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 LVerbO, § 14 Abs. 1 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen.	(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW) ,	<i>Verschiebung der Absätze + Anpassung an den geänderten § 16a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geltung ab 01.11.2020)</i> <i>Änderung der Reihenfolge + Gesetzesverweis, damit Rechte und Pflichten bezüglich der</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).	<i>Fraktionszuwendungen gebündelt geregelt sind.</i>
(7) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).	(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(8) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.	(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.	<i>Verschiebung der Absätze</i> <i>Redaktionelle Ergänzung</i>
§ 38 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	§ 39 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i>
(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und Name der Kinder c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,	(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift b) Name des/der Ehepartner*in oder des/der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,	<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i> <i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i> <i>Bei minderjährigen Kindern ist eine Firmen- oder Unternehmensinhaberschaft oder eine Mitgliedschaft in Vorständen von Vereinen, die Ausschließungen von Gremienmitgliedern begründen oder Relevanz für die Korruptionsbekämpfung haben könnten, nicht zu erwarten. Daher ist eine Abfrage entbehrlich.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien. Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.	e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien. Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.	
(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine	(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine	<i>Redaktionelle Änderungen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Beteiligung als Gesellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.	Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.	
(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.	(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.		
§ 39 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung	§ 40 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	<i>Verschiebung der Paragraphen</i> <i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i>
(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.	(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.	<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	<i>Von dem Begriff „Gremien“ sind Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Unterausschüsse erfasst.</i>
§ 40 Datenschutz	§ 41 Datenschutz	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	<i>Bindung aller politischen Mandatsträger des LVR, auch externe Mitglieder in Beiräte und Kommissionen</i>
§ 41 Datenverarbeitung	§ 42 Datenverarbeitung	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies	<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung. Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung. Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	
V. Schlussbestimmungen		
§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.		
(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.		
§ 43 In-Kraft-Treten	§ 44 In-Kraft-Treten	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 07. September 2005 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

vom 27.08.2021

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27.08.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:

I. Landschaftsversammlung

§ 1

Konstituierung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die sie/ihn unterstützen.

(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitizes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).

(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die/den Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre/seine Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).

(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine/n Schriftführer*in. Soll ein/e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes.

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen,

über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.

(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

§ 3

Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die die/den Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung.

(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die die/den Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4

Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 5

Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.

§ 6

Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen

Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 7

Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten

(1) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.

(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.

Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.

(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.

(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.

(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.

(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

§ 10

Befangenheit

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.

(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.

An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.

§ 11

Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.

Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussskizzenentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.

Diese Anträge sind nur zulässig, wenn

- a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder
- b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.

(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.

§ 13

Rededauer

(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.

(2) Spricht ein/e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 14

Anträge zu Punkten der Tagesordnung

- (1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
 - b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung
 - e) Vertagung
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Aufhebung der Sitzung
 - h) Schluss der Redeliste
Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.
 - i) Schluss der Beratung
Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.
 - j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)
 - l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)
 - m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2
 - n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).
- (2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur

Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16

Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.

(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.

§ 17

Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem/die Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert die/den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der/die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der/die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der/die Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn/sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 19

Abstimmungsverfahren

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.

(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“. Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 20

Wahlen

(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.

§ 21

Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.

(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der

Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung,
- b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,
- c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,
- d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut,
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist,
- f) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds,
 - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.

(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede/r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem/der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

§ 23 Allgemeines

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 24

Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

§ 25

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
- b) Vergaben
- c) Liegenschaftsangelegenheiten
- d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze
- e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und

Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können

- g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind
- i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind
- j) Beratung des Baucontrollingberichts

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des/der Direktor*in ausgeschlossen werden.

§ 26

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.

(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).

§ 28

Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).

§ 29

Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem/der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.

§ 30

Anfragen in Ausschüssen

Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 31

Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse

(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränkt sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.

(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

III. Weitere Gremien

§ 32

Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.

(2) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.

(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.

(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 33

Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen die/den Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die/den Vorsitzende*n gewählt hat.
- (5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.

§ 34

Kommissionen

- (1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).
- (5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.
- (6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.

§ 35

Projektkommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).

(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.

§ 36

Beiräte

(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.

(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.

(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.

(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur

ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.

(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.

§ 37

Facharbeitskreise

(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.

(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in. In Eilfällen kann der/die Direktor*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.

(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.

In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.

Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.

(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 38

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).

(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretungen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.

(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.

(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere

- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,
- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO),
- Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),
- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).

(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).

(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 39

Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Name des/der Ehepartner*in oder des/der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder
- c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
 - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit

Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.

(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.

§ 41

Datenschutz

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.

§ 42

Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.

Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 43

Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 44

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.

TOP 7

Haushalt 2022/2023

Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

öffentlich

Datum: 25.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 (Anlage 3) mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/362/1

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Eine Berücksichtigung der Arbeitskreisrechnung war zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften am 9. Juli 2021 deshalb nicht möglich.

Der LVR hat zwischenzeitlich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung bewertet. Nach der Arbeitskreisrechnung zeigen sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ab.

Danach ergeben sich bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,80 % für das Jahr 2022 Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Höhe von rd. 126 Mio. Euro. Das höhere Umlagesatzniveau wirkt sich zudem basiserhöhend auf die Folgejahre aus.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die rechnerischen Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in voller Höhe zur Absenkung der Umlagesätze im Haushalt 2022/2023 einzusetzen. Daraus ergeben sich folgende neue Umlagesätze:

- für das Jahr 2022: **15,20 %** und
- für das Jahr 2023: **16,65 %**.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022** von **rund 42,36 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023** von **rund 41,97 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen jährlichen **Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022** und **40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist danach für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende neue Umlagesätze aus:

Jahr	Umlagesatz	Planmäßiger Jahresfehlbetrag
2024	16,65 %	42,34 Mio. Euro
2025	16,65 %	43,62 Mio. Euro
2026	17,10 %	0,17 Mio. Euro.

Der LVR hat im Eckpunktepapier zum Haushalt 2022/2023, das den Mitgliedskörperschaften am 9. August übersendet worden ist, angekündigt, eine Neubewertung der Umlagesätze vorzunehmen und eine Ergänzungsvorlage zur Vorlage 15/362 einzubringen, wenn sich eine deutliche Verbesserung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 abzeichnen sollte.

Begründung der Vorlage Nr. 15/362/1:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021, also deutlich nach der Einleitung der Benehmenseinleitung, veröffentlicht.

Der LVR hat die Arbeitskreisrechnung mittlerweile analysiert und bewertet. Einerseits ist festzustellen, dass sich die negativen Erwartungen hinsichtlich der Steuereinnahmen offensichtlich nicht in dem Ausmaß bestätigen wie aufgrund der nicht regionalisierten Daten der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war.

Andererseits hat das Land im GFG bei den Realsteuern eine Veränderung bzw. Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen für das Jahr 2022 bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen vorgenommen, wodurch nach Mitteilung des Landes eine größere Realitätsnähe der fiktiven Steuerermittlung erreicht werden soll. Hierdurch wird die fiktive Steuerkraft der (kreisfreien) Mitgliedskörperschaften erhöht, in deren Folge diese jetzt weit überwiegend eine höhere Umlage an den LVR zu zahlen haben. Das Ausmaß der Betroffenheit der Mitgliedskörperschaften ist durchaus heterogen, es ergibt sich eine breite Spreizung im Hinblick auf die Veränderungsraten der zu zahlenden Umlage. Diese Folge der strukturellen Veränderung im GFG 2022 ist so nicht erwartet und deshalb auch nicht planerisch berücksichtigt worden. Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass dem LVR durch die beiden Parameter „bessere Steuereinnahmen“ und „bessere Steuerkraft durch erhöhte fiktive Hebesätze bei den Realsteuern“ insgesamt bei einem Umlagesatz von 15,80% für das Jahr 2022 126 Mio. Euro mehr an Umlage, als zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung angenommen worden ist, zufließen werden.

Auch wenn die im Herbst zu erwartende Modellrechnung noch Abweichungen zur Folge haben kann, ist hinsichtlich der hier ermittelten Werte von einer gewissen Belastbarkeit auszugehen. Dass das Land NRW im Rahmen der Verabschiedung des GFG 2022 die Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen wieder zurückführt, weil es gerade aus dem kreisfreien Raum wegen der finanziellen Betroffenheit Widerstände dagegen gibt, wird nicht als wahrscheinlich eingeschätzt.

Für das **Jahr 2022** kann der LVR demnach den Umlagesatz, der der Benehmenseinleitung zugrunde lag, um 0,6 Prozentpunkte auf **15,2%** absenken. Damit sinkt der Umlagesatz sogar gegenüber dem Jahr 2021 um 0,5 Prozentpunkte.

Die Auswirkungen für das Jahr 2023 sind schwieriger zu bewerten, weil es zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeitskreisrechnung für das Jahr 2023 geben kann. Diese wird erst in einem Jahr zu erwarten sein. Die Referenzperioden für die Berechnung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen 2023 liegen noch in der Zukunft, so dass für das Jahr 2023 nur mit eigenen Annahmen bzw. Prognosen gearbeitet werden kann. Letztlich ist hier zu bewerten, ob aufgrund der Arbeitskreisrechnung des GFG 2022 Schlussfolgerungen für die bislang getroffenen Annahmen bzw. Prognosen gezogen werden können.

Zum einen beabsichtigt das Land NRW, die Anpassung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern in zwei Schritten zu vollziehen. Der erste Schritt wird mit dem GFG 2022 wahrscheinlich vollzogen werden. Ob und wie der zweite Schritt tatsächlich im GFG 2023 umgesetzt wird und welche Auswirkungen das auf die Steuerkraft der Städte und die Umlagekraft der Landschaftsverbände haben wird, ist derzeit ungewiss. Insoweit wird der LVR hier keine Annahmen für das Jahr 2023 im Rechenwerk verarbeiten.

Zum anderen ist aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 zu erkennen, dass sich die Steuereinnahmen besser entwickelt haben als nach den nicht regionalisierten Daten der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war. Erfreulich ist, dass sich im vierten Quartal 2020 und im ersten Quartal 2021 das Gewerbesteueraufkommen der nordrhein-westfälischen Gemeinden im Vergleich zur Steuerschätzung unerwartet positiv entwickelt hat.

Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass hinsichtlich der Steuerentwicklung die Talsohle erreicht worden ist und bereits eine Erholung eintritt. Dennoch wird das Vor-Corona-Niveau auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

Die jetzt zur Planung angenommene Entwicklung zeichnet sich im Prinzip auch in den Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen des LVR ab, die das Land NRW am 19. August 2021, dann neu und korrigiert am 20. August 2021 übermittelt hat. Am 19. August ist uns übermittelt worden, dass die Umlagegrundlagen des LVR im Jahr 2023 um 3,54% steigen sollen. Eine Nachfrage aus der kommunalen Familie beim Land hat dann dazu geführt, dass von dort mitgeteilt worden ist, dass einige Daten nicht zufriedenstellend berücksichtigt worden seien und dies dazu geführt habe, dass „die Aufkommensbasis der Gewerbesteuer für die Entwicklung ab 2023 überzeichnet“ worden ist. Das Land hat die Steigerungsrate der Umlagegrundlagenentwicklung des LVR dann am 20. August 2021 korrigiert mit -2,06% angegeben. Das entspricht in der Tendenz den eigenen Annahmen und Analysen und führt, neben anderen Einflussfaktoren, letztlich zu der notwendigen Umlagesatzsteigerung im Jahr 2023.

Da gegenüber der ursprünglichen Planung, die der Benehmensherstellung zugrunde gelegen hat, jetzt von besseren Steuereinnahmen auszugehen ist, kann auch für das Haushaltsjahr 2023 von besseren Umlagegrundlagen für den LVR ausgegangen und der Umlagesatz für das Jahr **2023** um 0,6 Prozentpunkte von ursprünglich 17,25% auf **16,65%** abgesenkt werden. Im Vergleich zum Jahr 2021 steigt der Umlagesatz allerdings um 0,95 Prozentpunkte an.

Die **planmäßigen Jahresfehlbeträge** betragen damit **im Jahr 2022 42,36 Mio. Euro** und **im Jahr 2023 41,97 Mio. Euro**, die über den Einsatz der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die **Konsolidierungsbeiträge von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro** bleiben unverändert bestehen.

Aufgrund der neuen Datenlage ist auch die mittelfristige Ergebnisplanung angepasst worden.

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist danach für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende neue Umlagesätze aus:

Jahr	Umlagesatz	Planmäßiger Jahresfehlbetrag
2024	16,65 %	42,34 Mio. Euro
2025	16,65 %	43,62 Mio. Euro
2026	17,10 %	0,17 Mio. Euro.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 im Herbst und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine erneute Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022 / 2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

Der in der **Anlage 3** beigefügte aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/362

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der LVR-Direktorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2022 und 2023 erneut die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Er möchte damit seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand geben.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgt hierbei zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt ist. Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits im Jahr 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Den Kommunen brechen infolge der Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg.

Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche wirken sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend beim LVR aus. Für das Haushaltsjahr 2022 des Doppelhaushaltes zeichnet sich durch die seitens der NRW-Landesregierung vorgenommene Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuer-mindereinnahmen in den Umlagegrundlagen und die im Rahmen des GFG 2022 angekündigte erneute (kreditierte) Aufstockung der Verbundmasse eine „gewisse Stabilität“ der Umlagegrundlagen ab. Für das Haushaltsjahr 2023 können im Rahmen der Planung derartige Unterstützungsleistungen aber keine Berücksichtigung finden, da zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise absehbar ist, ob es landesseitige Aufstockungen im GFG 2023 geben wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Berücksichtigung der vom Land NRW mitgeteilten Eckpunkte zum GFG 2022 sowie der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 Annahmen für die Haushalte der Jahre 2022 und 2023 getroffen.

Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene und laufende Haushaltsjahr sowie die bisherigen Konsolidierungsprogramme und das neue Konsolidierungsprogramm des LVR für die Jahre 2021 bis 2025, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert:

Neues Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025:

Der LVR hat ein neues Konsolidierungsprogramm im Januar 2021 im Verwaltungsvorstand verabschiedet. Das vierte **Konsolidierungsprogramm** weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Zusätzlich sieht das Konsolidierungsprogramm vor, Eigenkapital zur Umlagesatzbegrenzung in einer Größenordnung von **rd. 171 Mio. Euro** einzusetzen. So ist vorgesehen, die **Ausgleichsrücklage** in den Jahren 2022 bis 2025 vollständig in Anspruch zu nehmen.

Mit diesem Programm verfolgt der LVR folgende Ziele:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2026 sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

Die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2021 wurden bereits in den laufenden Budgets gesperrt. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich.

Landschaftsumlage:

Der Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022/2023 sah bisher folgende Umlagesätze vor:

- für das **Jahr 2022: 15,80 %** und
- für das **Jahr 2023: 17,25 %**.

Deckungsmittel:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Eine Berücksichtigung war dem LVR bis zum Versand des Eckpunktepapiers zum Haushalt 2022/2023 am 9. August 2021 jedoch nicht mehr möglich. Der LVR hat zwischenzeitlich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung bewertet. Danach ergeben sich bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,80 % für 2022 Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln in Höhe von rd. 126 Mio. Euro. Das höhere Umlagesatzniveau wirkt sich zudem basiserhöhend auf die Folgejahre aus.

Die höheren Umlagegrundlagen sind im Wesentlichen auf ein höheres Steueraufkommen sowie veränderte Hebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die resultierenden Mehrerträge bei den Umlagegrundlagen in voller Höhe zur Absenkung der Umlagesätze im Haushalt 2022/2023 einzusetzen. Dach ergeben sich folgende neue Umlagesätze:

- für das Jahr 2022: **15,20 %** und

- für das Jahr 2023: **16,65 %**.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022** von **rund 42,36 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023** von **rund 41,97 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen jährlichen **Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022** und **40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Der LVR wird hierzu in der Anhörungsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 und der Informationsveranstaltung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am 26. August 2021 näher ausführen. Sollten die derzeit durchgeführten Analysen bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen aufgrund der Arbeitskreisrechnung abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage eingebracht werden.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022, die im Herbst erwartet wird und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt

Aufwandsentwicklung:

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeichnet sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht auskömmlich sein werden. Vielmehr zeigt sich, dass die bisher auf Grundlage der von den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Zuständigkeitsverlagerung bereit gestellten Daten und die hierzu entwickelten Planungsprämissen grundsätzlich überdacht werden müssen. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten des LVR-Haushaltes 2020/2021 erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Evaluation und Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2022/2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige und erhebliche strukturelle Unterfinanzierung droht.

Konnexität:

Die Landesregierung hat sich zur Klage des LVR vom 2. August 2019 in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten. Der Prozessbevollmächtigte der beschwerdeführenden Landschaftsverbände, Städte und Kreise hat als Reaktion darauf eine substantiierte Erwiderung an den Verfassungsgerichtshof übersandt und ist dabei auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen und finanziellen Belastungen der Zuständigkeitszuweisungen des AG-BTHG NRW nochmals eingegangen. Die Landesregierung hat inzwischen eine weitere Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Beschwerdeführenden angekündigt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/362

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert.

Inhalt

1.	Vorbemerkungen / Ausgangslage	9
2.	Haushaltsjahr 2020	10
3.	Haushaltsjahr 2021	11
4.	Konsolidierung	13
4.1	Konsolidierungsprogramme für die Jahre 2011 bis 2021	13
4.2	Neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025	13
5.	Haushaltsplanentwurf 2022/2023	14
5.1	Überblick über die Eckdaten.....	14
5.2	Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan 2022/2023	16
5.3	Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel.....	17
5.4	Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Doppelhaushalt 2022/2023	17
5.5	Aufwendungen im Ergebnisplan 2022/2023	19
5.5.1	Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen.....	20
5.5.2	Personalaufwandsplanung	25
6.	Konnexität.....	25
7.	Mittelfristige Planung	26
8.	Weiteres Verfahren	27

1. Vorbemerkungen / Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2022 und 2023 erneut die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Er möchte damit seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand geben.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgt hierbei zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt ist. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eingeleiteten staatlichen Maßnahmen haben deutschlandweit eine Rezession ausgelöst. Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits im Jahr 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Den Kommunen brechen infolge der Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg.

Im Jahr 2020 ist das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen gegenüber dem Jahr 2019 um 59,6 Mrd. Euro (rd. 7 %) zurückgegangen. Im kommunalen Sektor betrug der Rückgang insgesamt 7,3 Mrd. Euro (rd. 6 %). Nach den Ergebnissen der Frühjahrs-Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021 vermindert sich das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen in 2021, gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2019, um 25,8 Mrd. Euro; dies entspricht einem Rückgang von rd. 3 %. Für den kommunalen Sektor bedeutet dies eine Minderung um 2,3 Mrd. Euro. Für das Jahr 2021 werden für alle staatlichen Ebenen gegenüber der Herbst-Steuerschätzung vom November 2020 nochmals um 2,7 Mrd. Euro geringere Steuereinnahmen erwartet.

Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche wirken sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend beim LVR aus. Für das Haushaltsjahr 2022 des Doppelhaushaltes zeichnet sich durch die seitens der NRW-Landesregierung vorgenommene Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuer-mindereinnahmen in den Umlagegrundlagen und die im Rahmen des GFG 2022 angekündigte erneute (kreditierte) Aufstockung der Verbundmasse eine „gewisse Stabilität“ der Umlagegrundlagen ab. Für das Haushaltsjahr 2023 können im Rahmen der Planung derartige Unterstützungsleistungen aber keine Berücksichtigung finden, da zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise absehbar ist, ob es landesseitige Aufstockungen im GFG 2023 geben wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Berücksichtigung der vom Land NRW mitgeteilten Eckpunkte zum GFG 2022, Annahmen für die Haushalte der Jahre 2022 und 2023 getroffen. Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene und laufende Haushaltsjahr sowie die bisherigen Konsolidierungsprogramme und das neue Konsolidierungsprogramm des LVR für die Jahre 2021 bis 2025, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

2. Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 schließt bei einem Planverlust von 550.436,00 Euro mit einem Überschuss von 11.021,62 Euro ab.

Deutliche Ergebnisbelastungen gegenüber dem Haushaltsplan ergaben sich im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene, insbesondere aus Zuständigkeitsverlagerungen infolge der Umsetzung der dritten Stufe des BTHG, sowie in den Bereichen der „Individuellen Unterstützung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege“ (vor allem Assistenzleistungen) aufgrund des AG-BTHG NRW.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Haushaltsansätze 2020 im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen maßgeblich auf der Grundlage einer Abfrage des LVR in den Jahren 2018 und 2019 bei den Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden. Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 wurde jedoch festgestellt, dass die Einrichtungsträger teilweise deutlich höhere Fallzahlen gegenüber dem LVR abgerechnet haben, als bei der vorstehenden Abfrage gemeldet wurden. Dies hat zu erheblichen Planverfehlungen im Haushaltsjahr 2020 geführt.

Die Ergebnisbelastungen im Bereich der Eingliederungshilfe konnten durch Ergebnisverbesserungen in den übrigen Aufgabenbereichen, vor allem auch in Folge der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2020, mit der die Zuschussbudgets der LVR-Dezernate nur bis zu einer Höhe von 97 % zur Bewirtschaftung freigegeben wurden und einer damit verbundenen starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate, ausgeglichen werden.

Aufgrund des pandemiebedingt wegbrechenden Steueraufkommens und der sich daraufhin abzeichnenden stark rückläufigen Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2021 hat der Verwaltungsvorstand des LVR bereits Mitte des Jahres 2020 begonnen, ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro zu entwickeln.

Der LVR ist infolge der GFG-Systematik als Umlageverband zeitversetzt durch die kommunalen Steuerrückgänge, insbesondere bei den geplanten Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln, ab dem Haushaltsjahr 2021 betroffen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat der LVR im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen des Landes NRW Soforthilfen zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger der Eingliederungshilfe in Höhe von 8,8 Mio. Euro sowie für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, in Höhe von 1,7 Mio. Euro erhalten. Die Finanzhilfen wurden anteilig in 2020 und 2021 ertragswirksam vereinnahmt.

Das im September 2020 durch den Landtag NRW verabschiedete „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID 19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG)“ hat das Ziel, Corona-bedingte Finanzschäden in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren und ggf. über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben. Ein corona-bedingter Finanzschaden ist im Haushaltsjahr 2020 beim LVR nicht entstanden. Somit kommt die Bilanzierungshilfe im LVR-Jahresabschluss 2020 nicht zur Anwendung.

3. Haushaltsjahr 2021

Auch das Jahr 2021 ist geprägt von einer starken Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate. Trotz eines genehmigten Haushaltes hat sich der LVR zur Konsolidierung bis zum Mai 2021 den einschränkenden Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen. Erst am 25. Juni ist der Haushalt 2021 zur Bewirtschaftung frei gegeben worden. Darüber hinaus wirken sich die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie äußerst positiv auf den Bewirtschaftungsverlauf aus.

Diese positiven Entwicklungen tragen dazu bei, kostensteigernde Aspekte voraussichtlich in weiten Teilen kompensieren zu können.

Die Allgemeinen Deckungsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 erstmals durch das Corona-bedingt wegbrechende Steueraufkommen belastet. Die dadurch rückläufigen Planerträge können allerdings durch die Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes im Zusammenhang mit der Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse und durch die Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen ausgeglichen werden.

Die Kompensationsbeträge für die Gewerbesteuerausfälle werden entsprechend des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes NRW vom 25. November 2020 auf die Umlagegrundlagen 2021 und 2022 jeweils hälftig angerechnet. Die Umlagegrundlagen des LVR werden dadurch in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt.

Entsprechend den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2021 vom 17. Dezember 2020 erfolgt zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 um 943 Mio. Euro aus Mitteln des NRW-Rettungsschirms. Damit erreicht die Verbundmasse das gemäß Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 zu erwartende

Niveau von 13,57 Mrd. Euro. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände erhöhen sich dadurch im Vergleich zu 2020 entsprechend. Die Rückzahlung des Aufstockungsbetrages soll im Rahmen der Gemeindefinanzierung in den Folgejahren erfolgen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen wieder gebessert hat.

Neben den gesetzlich verankerten Unterstützungsleistungen gewährt das Land NRW weitere Soforthilfen. In diesem Zusammenhang erhält der LVR bis zum 31. Dezember 2021 nochmals bis zu 13,2 Mio. Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus sind für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, für das Jahr 2021 weitere 0,9 Mio. Euro und für pandemiebedingte Einnahmeausfälle in LVR-Kultureinrichtungen 0,6 Mio. Euro vom Land NRW gewährt worden. Weitere Kostenerstattungen durch das Land NRW im Rahmen der vom LVR im Auftrag des Landes NRW vorgenommenen pandemiebedingt deutlich angestiegenen Antragsbearbeitung nach § 56 Infektionsschutzgesetz sind dem Grunde nach zwischen dem LVR und dem Land NRW unstrittig. Die Auszahlung des pandemiebedingten Belastungsausgleiches wird allerdings voraussichtlich erst im Jahr 2022 erfolgen. Hierfür ist eine Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW erforderlich.

Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe ist derzeit allerdings wegen der Veränderungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2020 nur schwer abschätzbar und somit risikobehaftet. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die deutlich höheren Abrechnungen der Einrichtungsträger im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen im Jahr 2020. Auch im Jahr 2021 setzt sich diese Entwicklung fort.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der corona-bedingten Entwicklungen hat der Verwaltungsvorstand des LVR bereits im Januar 2021 ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro vereinbart, welches dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 22. April 2021 vorgestellt worden ist. Die Konsolidierungsbeiträge der LVR-Dezernate sind erstmals für das Haushaltsjahr 2021 zu erbringen.

In diesem Zusammenhang hat die LVR-Kämmerin in der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2021 die Zuschussbudgets der LVR-Dezernate lediglich bis zu der Höhe zur Bewirtschaftung freigegeben, die sich nach Abzug der dezernatsbezogenen Konsolidierungsbeiträge für 2021 ergeben.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des vom Land NRW am 17. Dezember 2020 verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 ist die Refinanzierung der Planaufwendungen im Haushalt 2021 voraussichtlich gewährleistet. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 ist somit nicht erforderlich.

4. Konsolidierung

4.1 Konsolidierungsprogramme für die Jahre 2011 bis 2021

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu beschränken. Mit der Auflage eines dritten Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2017 bis 2021 hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. **343 Mio. €** geleistet werden.

Darüber hinaus wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR 2017 durch eine Sonderauskehrung im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen sowie durch Umlagesatzsenkungen infolge der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 im gleichen Zeitraum um weitere rd. **834 Mio. Euro** entlastet.

4.2 Neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025

Die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den Jahren ab 2022 werden sich aufgrund des Corona-bedingt geringeren Steueraufkommens auf einem vergleichsweise niedrigeren Niveau als in den Jahren vor der Corona-Pandemie bewegen und die LVR-Haushalte damit enorm belasten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die bislang eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW insbesondere in den Haushaltsjahren ab 2023 für den LVR nicht mehr haushaltsentlastend wirken, zumal etwaige weitere staatliche Hilfsmaßnahmen derzeit ungewiss sind.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und in Erwartung weiterer massiver kommunaler Steuerausfälle wird der LVR zukünftig einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs verfolgen und Eigenkapital einsetzen müssen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können. Somit hat das ursprünglich bis zum Jahr 2021 laufende dritte Konsolidierungsprogramm, das aus dem Jahr 2016 stammt und sich auf die Jahre 2017 bis 2021 bezieht, seine Geschäftsgrundlage für das Jahr 2021 verloren.

Der LVR hat daher bereits Mitte des Jahres 2020 mit der Entwicklung eines neuen **Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025** begonnen und dieses Konsolidierungsprogramm im Januar 2021 im Verwaltungsvorstand verabschiedet. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat.

Zusätzlich zu dem Konsolidierungsvolumen von 175 Mio. Euro sieht das Konsolidierungsprogramm vor, **Eigenkapital zur Umlagesatzbegrenzung in einer**

Größenordnung von rd. 171 Mio. Euro einzusetzen. So ist vorgesehen, die **Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 bis 2025 vollständig in Anspruch** zu nehmen.

Mit diesem Programm verfolgt der LVR folgende Ziele:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2026 sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und –projekte haushaltsjahresscharf benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2022 und 2023 sowie in der Mittelfristplanung bereits aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2021 wurden bereits in den laufenden Budgets gesperrt. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen beispielweise gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich.

5. Haushaltsplanentwurf 2022/2023

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 hat der LVR das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 13. August 2021 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Jahre 2022 und 2023 Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die nach dieser Frist eingehen, werden selbstverständlich bis zur Haushaltseinbringung noch berücksichtigt werden. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe ist es gegebenenfalls für einzelne Städte und Kreise nicht möglich, die Fristsetzung einzuhalten.

5.1 Überblick über die Eckdaten

Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes zum Doppelhaushalt 2022/2023 auf der Grundlage des Erlasses zum GFG 2021 vom 26. Januar 2021 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom 29. Juni 2021

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften am 9. Juli 2021 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2021, die am 26. Januar 2021 veröffentlicht wurde, den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom

29. Juni 2021. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 berücksichtigt, unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ebenso wie die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Im Doppelhaushalt 2022/2023 sind danach für die Planung des Finanzbedarfes folgende Umlagesätze vorgesehen:

- für das **Jahr 2022: 15,80 %** und
- für das **Jahr 2023: 17,25 %**.

Der in der mittelfristigen Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgesehene Umlagesatz von jeweils 15,70 % würde damit im Haushaltsjahr 2022 um 0,10 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2023 um 1,55 Prozentpunkte angehoben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022 von rund 41,95 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023 von rund 42,95 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen **jährlichen Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut, seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht, die der LVR derzeit bewertet. Es zeichnen sich Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln ab, die jedoch noch einer genaueren Analyse bedürfen. Der LVR wird hierzu in der Anhörungsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 und der Informationsveranstaltung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am 26. August 2021 näher ausführen. Sollten die derzeit durchgeführten Analysen bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen aufgrund der Arbeitskreisrechnung abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage eingebracht werden.

Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll. Spätere Abweichungen gegenüber der offiziellen Modellrechnung, die im Herbst erwartet wird, können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2021 läuft.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

5.2 Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan 2022/2023

Die Zusammensetzung der Planerträge im Haushalt 2022/2023 kann der **Abbildung 1** entnommen werden.

Die Landschaftsumlage stellt mit 3.178,2 Mio. Euro (2023: 3.301,2 Mio. Euro) die größte Einzelposition dar.

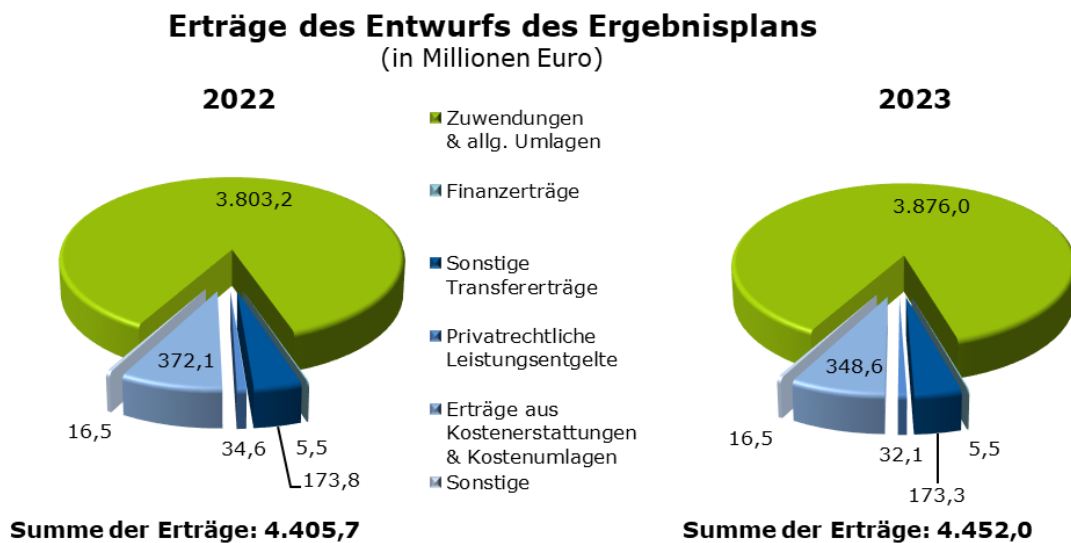
Im Verbund mit den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 519,2 Mio. Euro für das Jahr 2022 (2023: 494,5 Mio. Euro) weisen die allgemeinen Deckungsmittel einen Anteil von rd. 83,9 % (2023: 85,3 %) an den Gesamterträgen des LVR auf.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind zudem u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe wurden im Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023 jeweils rd. 45 Mio. Euro sowie rd. 5,1 Mio. Euro für die landschaftliche Kulturpflege im Plan berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist weiter davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 4,1 Mio. Euro in 2022 und 2023 zufließen werden. Dies entspricht in etwa dem Niveau der Vorjahre.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rd. 51,6 Mio. Euro für 2022 (2023: 26,1 Mio. Euro) erwartet.

Abbildung 1:



5.3 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2022/2023 konnte bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nicht auf die Erkenntnisse zurückgegriffen werden, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich wäre. So endete die für das Haushaltsjahr 2022 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage am 30. Juni 2021. Die Daten von IT-NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung für den LVR-Haushalt 2022/2023 noch nicht vor. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des GFG 2022 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode endet am 30. September 2021.

Unter den vorstehend genannten Rahmenbedingungen wurden die Entwicklungen der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des GFG 2021, der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 sowie des Beschlusses der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom 29. Juni 2021 und nach eigenen Einschätzungen des LVR pauschal ermittelt.

5.4 Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Doppelhaushalt 2022/2023

Bei der Bewertung der Umlagesätze im Doppelhaushalt 2022/2023 ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz im Haushaltsjahr 2022 maßgeblich durch interne und externe Faktoren entlastet wird. Ohne diese Faktoren würde sich zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,65 % im Jahr 2022 errechnen. Lediglich durch externe umlagesatzentlastende Effekte von umgerechnet 1,46 Prozentpunkten und interne umlagesatzentlastende Effekte von 0,39 Prozentpunkten durch Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 sowie des Eigenkapitaleinsatzes durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kann ein Umlagesatz von 15,80 % im Jahr 2020 erreicht werden.

Die externen Faktoren betreffen im Wesentlichen die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Durch die Unterstützungsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen werden die Umlagegrundlagen des LVR aufgrund der Regelungen des GFG 2021 in Verbindung mit dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW vom 25. November 2020 in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt, wodurch der Umlagesatz 2022 um umgerechnet 0,61 Prozentpunkte entlastet wird.

Die Landesregierung hat am 29. Juni 2021 die Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2022 beschlossen. Danach beabsichtigt sie zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse, wie schon im GFG 2021, auch für das Jahr 2022 eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des GFG 2022 in Höhe von etwa 931 Mio. Euro vorzunehmen. Die dadurch auf insgesamt 14,04 Mrd. Euro aufgestockte Finanzausgleichsmasse bleibt in ihrer Gesamthöhe unbeeinflusst von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes bis zum 30. September 2021 bestehen. Damit wird den Kommunen bereits zu einem frühen Zeitpunkt, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Gesetzgeber, eine sichere Planung der Zuweisungen aus dem GFG 2022 ermöglicht. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände und die Umlagegrundlagen werden sich entsprechend erhöhen und dadurch den Umlagesatz 2022 beim LVR um umgerechnet 0,44 Prozentpunkte entlasten. Der Aufstockungsbetrag soll, wie bereits im Vorjahr geregelt, in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse dem Landeshaushalt wieder zugeführt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Reduzierung des Vervielfältigers bei der Ermittlung der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020 im Haushaltsjahr 2022 letztmals erhöhend auf die Umlagegrundlagen auswirkt, wodurch der Umlagesatz 2022 um umgerechnet 0,19 Prozentpunkte ebenfalls entlastet wird.

Daneben fallen letztmalig umlagesatzentlastende Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz von umgerechnet 0,22 Prozentpunkten an.

Die internen Faktoren wie das neue Konsolidierungsprogramm und der Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich wirken ebenfalls stark entlastend auf den Umlagesatz. Die Konsolidierungsbeiträge der LVR-Dezernate verringern den Umlagesatz um umgerechnet 0,19 Prozentpunkten. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage führt zu einem Entlastungseffekt in Höhe von umgerechnet 0,20 Prozentpunkten.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 stehen (bislang) keine weiteren Bundes- und Landeshilfen bzw. gesetzliche Veränderungen, die sich erhöhend auf die Umlagegrundlagen auswirken würden, zum Ausgleich der auch weiterhin erwarteten Corona-bedingten Steuerrückgänge zur Verfügung.

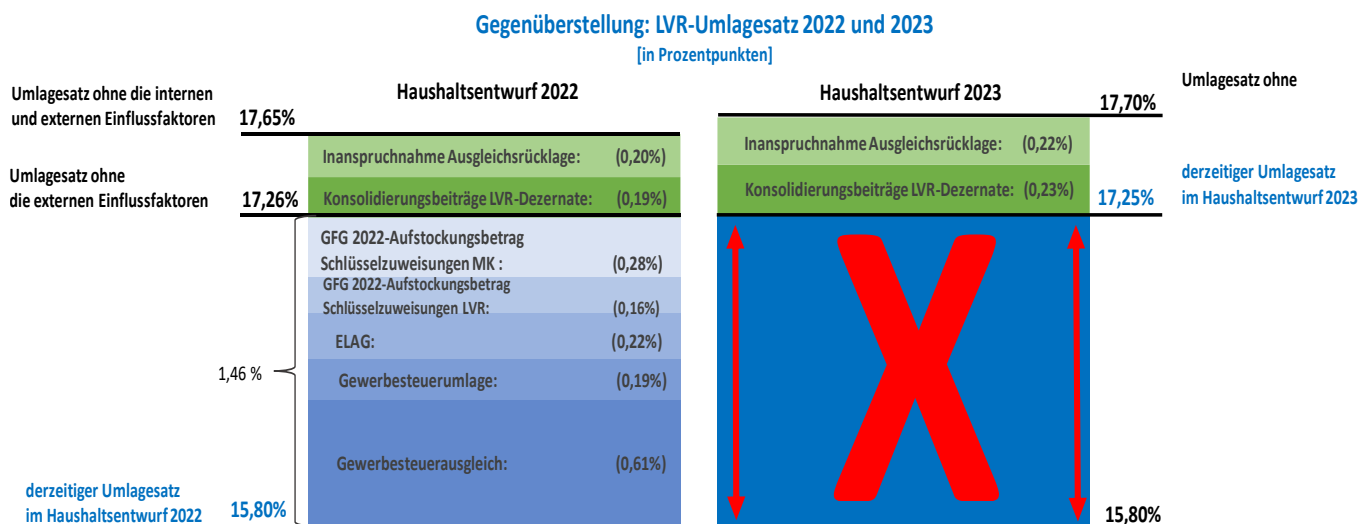
Vor diesem Hintergrund entfallen im Haushaltsjahr 2023 damit voraussichtlich die umlagesatzentlastenden Effekte aus dem Jahr 2022 im Zusammenhang mit der staatlichen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen, der staatlichen Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und aus den Veränderungen bei der Gewerbesteuerumlage. Darüber hinaus entfallen ab dem Haushaltsjahr 2023 erstmals auch

die ebenfalls umlagesatzentlastenden Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

In der Planung des Haushaltsjahres 2023 wirken diese fehlenden Entlastungseffekte deutlich auf den Umlagesatz, so dass zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz 2023 von 17,25 % benötigt wird. Ohne die umlagesatzentlastenden Effekte durch Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 (umgerechnet 0,23 Prozentpunkte) sowie des Eigenkapitaleinsatzes durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (umgerechnet 0,22 Prozentpunkte) würde sich 2023 zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,70 % errechnen.

In der nachfolgenden Abbildung 2 werden die maßgeblichen Effekte bezogen auf die Allgemeinen Deckungsmittel, die zu dem Anstieg des Umlagesatzes im Haushaltsjahr 2023 führen, zusammenfassend dargestellt:

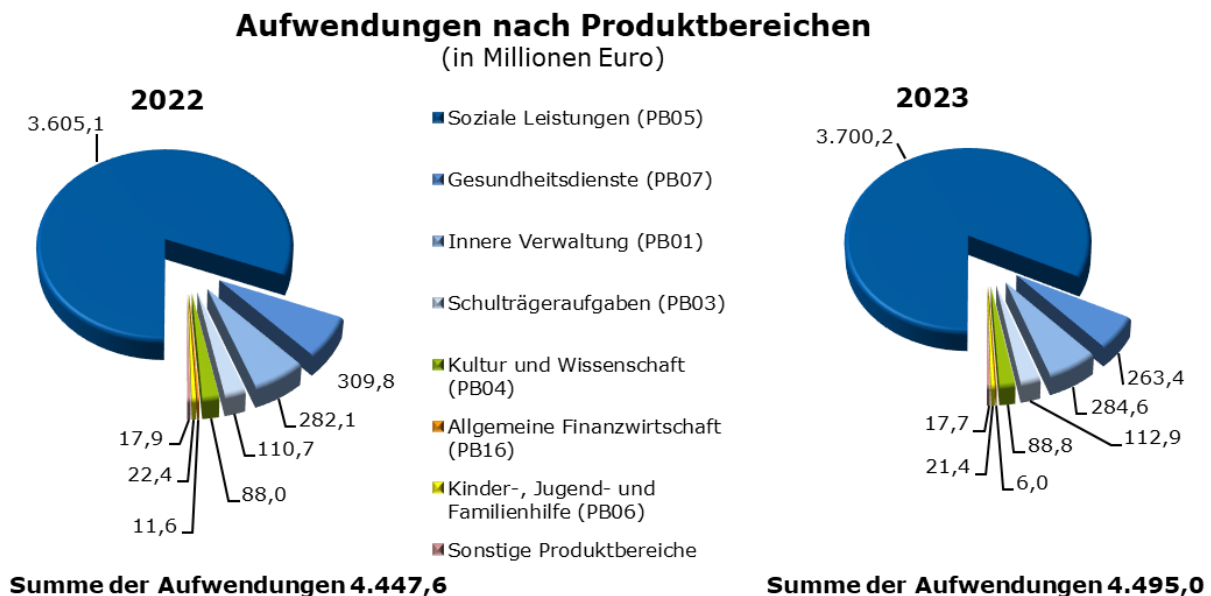
Abbildung 2:



5.5 Aufwendungen im Ergebnisplan 2022/2023

Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2022/2023 kann der **Abbildung 3** entnommen werden.

Abbildung 3:



Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt:

Soziale Leistungen im weiteren Sinne werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet, so im PB 05 „Soziale Leistungen“, im PB 07 „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, im PB 03 „Schulträgeraufgaben“ sowie im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“. Die sozialen Leistungen im weiteren Sinne entsprechen somit im Jahr 2022 einem Aufwandsvolumen von rd. 4.048,0 Mio. Euro (2023: 4.097,9 Mio. Euro) und umfassen damit 91,0 % der geplanten Gesamtaufwendungen (2023: 91,2 %) des LVR-Haushaltes.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ repräsentiert mit einem Volumen von rd. 3.605,1 Mio. Euro (2023: 3.700,2 Mio. Euro) und den darin enthaltenen „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ und den „Leistungen zur vorschulischen Bildung“ aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.

5.5.1 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

Die Jahre des LVR-Doppelhaushaltes 2022 und 2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, die maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern

sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist.

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeichnet sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht auskömmlich sein werden. Vielmehr zeigt sich, dass die bisher auf Grundlage der von den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Zuständigkeitsverlagerung bereit gestellten Daten und die hierzu entwickelten Planungsprämissen grundsätzlich überdacht werden müssen. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten des LVR-Haushaltes 2020/2021 erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Evaluation und Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2022/2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige strukturelle Unterfinanzierung droht.

5.5.1.1 Auswirkungen des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche

a) Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Bei den **heilpädagogischen Leistungen** ist für das Kindergartenjahr 2020/2021 analog der Fallzahlsteigerungen der KiBiz-Förderungen in Regelkindertageseinrichtungen eine deutliche Fallzahlsteigerung feststellbar, die bei den Planungen der kommenden Haushaltsjahre Berücksichtigung finden muss. So wurde bereits zum Jahresbeginn 2021 der für den LVR-Haushalt 2020/2021 zugrunde gelegte Planwert für das Kindergartenjahr 2020/2021 überschritten und die sogenannte Basisleistung I gemäß § 79 SGB IX bis zur Jahresmitte 2021 in **rd. 20 %** mehr Fällen als geplant, bewilligt.

Hinzu kommt, dass in der Praxis eine Vielzahl von Einrichtungen nur sehr wenige Kinder mit (drohender) Behinderung aufnimmt, was zur Folge hat, dass die im Landesrahmenvertrag für die Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten Vergütungen (gestaffelte Beträge in Euro) bereits im Jahr 2021 weitaus höher ausfallen als in den bisherigen Planungen (**+ 10,4 %**). Diese Entwicklung zeigt, dass im Rahmen der gemeinsamen Betreuung zunehmend mehr Kinder mit (drohender) Behinderung Kindertagesstätten vor Ort besuchen und nicht, wie zunächst vermutet, Kindertageseinrichtungen mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen. Dies macht angesichts der sich fortsetzenden, dynamischen Fallzahlentwicklung und des deutlichen Anstiegs der Durchschnittskosten bei der Eingliederung in die Regelkindergärten die Berücksichtigung entsprechender Mehraufwendungen für den LVR-Haushalt zwingend erforderlich.

Bei den **Assistenzleistungen** stellten bisher die örtlichen Sozialhilfeträger den Bedarf für die Kinder fest. Aufgrund der unmittelbaren Aufgabenübertragung lagen dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nach der Zuständigkeitsverlagerung im Jahr 2020 nur sehr wenige Planungsdaten vor. Planungsgrundlage war eine Abfrage zu den Eingliederungshilfeleistungen der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2017.

Um Leistungsunterbrechungen oder -ausfälle mit dem Trägerwechsel zu vermeiden, hat der LVR zunächst alle bestehenden Verträge zwischen den Mitgliedskörperschaften und den Trägern übernommen.

Die Bewirtschaftung 2020 und die bisherige Entwicklung im ersten Halbjahr 2021 verdeutlichen jedoch, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldeten Daten nicht belastbar sind. Es muss angesichts des Umfangs der vor Ort abgeschlossenen Verträge mit den Leistungsträgern vielmehr festgestellt werden, dass die tatsächliche Fallzahl und der Leistungsumfang weitaus höher ausfallen, als die von den örtlichen Trägern übermittelten Angaben.

Konkret bedeutet dies, dass durch die vor der Zuständigkeitsverlagerung erfolgten Bewilligungen der örtlichen Ebene, die zum 1. Januar 2020 durch den LVR übernommen worden sind, eine **Verdoppelung der kalkulierten Aufwendungen** eingetreten ist.

Da neben den Abrechnungen für Assistenzleistungen pandemiebedingt auch Assistenzen im Rahmen des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) finanziert werden mussten und müssen, sind, sobald die Anträge über das SodEG entfallen und die volle Leistungserbringung zu finanzieren ist, darüber hinaus weitere Aufwandssteigerungen für den LVR-Haushalt zu erwarten.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie strebt, mit der sukzessiven Einführung der neuen Basisleistung I und einem damit verbundenen Anstieg bei den Fachkraftstunden eine Reduzierung der Assistenzleistungen an. Es ist allerdings feststellbar, dass diese Zielsetzung in der Praxis auf Widerstände nicht nur bei den Eltern der betroffenen Kinder, sondern auch bei den Kindertageseinrichtungen und den Mitgliedskörperschaften des LVR stößt, so dass unklar ist, inwieweit der LVR ohne die örtliche Unterstützung die Aufwandssteigerungen regulieren kann.

b) Frühförderung

Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsplanung ab dem Haushaltsjahr 2020 für die neue Aufgabe interdisziplinäre Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung war eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln (ISG Köln). Fallzahlen und Mittelwerte aus der Studie wurden hochgerechnet und in die Planungsjahre 2020/2021 eingestellt.

Aufgrund der Regelung, dass die Mitgliedskörperschaften nur noch für die Fälle zuständig sind, für die vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung ausgesprochen worden ist, hätten sich aus den Quartalsabrechnungen mit den Mitgliedskörperschaften danach tendenziell rückläufige Fallzahlen und damit ein sinkender Aufwand ergeben müssen.

Diese Tendenz ist bei den summarischen Abrechnungen mit den örtlichen Trägern allerdings bisher nicht zu erkennen. Die derzeit vorliegenden summarischen Abrechnungen zeigen vielmehr ein sehr heterogenes Bild. Fallzahlen und Aufwendungen sind mangels vollständiger Informationen vielfach nicht nachvollziehbar.

Zudem wurde den Mitgliedskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt, Nachmeldungen für die Vorquartale vorzunehmen. Eine Zuordnung zu den konkreten Quartalen wird von der örtlichen Ebene dabei nicht vorgenommen. Auch werden die relevanten Fallzahlen nicht von allen örtlichen Trägern mitgeteilt, so dass eine Nachvollziehbarkeit nur bedingt gegeben ist.

Der LVR hat daher die Mitgliedskörperschaften bereits kontaktiert und um eine quartalsmäßige Darstellung der Abrechnungen mit den Leistungserbringern gebeten, um für die Haushaltsplanung 2022/2023 wesentliche Anhaltspunkte zu erhalten. Hierzu liegt derzeit noch keine flächendeckende Rückmeldung von den Mitgliedskörperschaften vor.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat daher auf der Grundlage der vorliegenden Rückmeldungen die Fallzahlen prognostiziert, die mit den Mitgliedskörperschaften abzurechnen sind. Unter Berücksichtigung der Neufälle, die vom LVR ab dem 1. Januar 2020 in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden, ergeben sich bereits für das Jahr 2021 deutlich höhere Fallzahlen und damit Aufwendungen als bislang angenommen.

Unabhängig von den summarischen Abrechnungen ergibt sich zudem die Schwierigkeit, dass aufgrund der Corona-Pandemie nicht nur die Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in die Frühförderstellen oder zum Arzt gebracht haben, sondern dass auch viele Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen konnten, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Einige Leistungserbringer haben entsprechend Anträge nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gestellt.

Damit ist einerseits zwar ein geringerer Aufwand für den LVR eingetreten, da nach den in der kommunalen Familie verabredeten SodEG-Leitlinien bei den Anträgen das Kurzarbeitergeld bereits kalkulatorisch abgezogen wird, andererseits leidet hierunter die Transparenz, da bei den Anträgen keine Fallzahlen auszuweisen sind. Hieraus ergibt sich nunmehr eine Dunkelziffer von Kindern mit (drohender) Behinderung, die zwar im System vorhanden sind und Unterstützungsbedarfe haben, die allerdings bislang keine Leistung erhalten haben.

Als Folge der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der unzureichenden Planungsgrundlagen ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen „im Regelbetrieb“ ab dem Jahr 2022 deutlich ansteigen werden. Für das Jahr 2022 rechnet der LVR infolge von „Nachholeffekten“ mit einer Fallzahlsteigerung von 6 %, für die Folgejahre dann jeweils mit 3 %.

5.5.1.2 Auswirkungen des BTHG sowie AG-BTHG NRW auf die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene

Die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW steht im Fokus der Haushaltsjahre 2022/2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung. Der LVR verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- a) Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen

Unter Teilhabemehrwert wird ein verbessertes Setting verstanden, das den Prinzipien von individueller Leistungserbringung, Personenzentrierung, Transparenz, verstärkten Einflussmöglichkeiten der Leistungsberechtigten bei der Bedarfsfeststellung sowie der Einbeziehung von Wünschen bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung folgt. Im Kern geht es um die Verwirklichung von so viel Selbstbestimmung, wie es unter den Umständen der Eingliederungshilfe möglich ist. Der LVR kann dies durch verbesserte

Steuerung innerhalb der Bedarfserhebung und eine differenziertere Leistungsfeststellung und -erbringung ermöglichen. Dabei steht der Aspekt der qualitätsvollen Leistungserbringung im Vordergrund, der insbesondere auch bei der Abgrenzung von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen zu beachten ist. Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte die Leistung in der Qualität erhält, die der jeweiligen Leistungsart entspricht. Der Prüfung der Qualität sowie einer Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle kommen bei der Feststellung des Teilhabemehrwertes ein besonderer Stellenwert zu.

b) Fachliche Weiterentwicklung, Sozialraum, Kooperation

Die weitere Umstellung soll für die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten genutzt werden. Dies könnte die Konzeptionierung neuer Angebote oder die Weiterentwicklung bestehender Angebote sein. In den Blick sollten insbesondere Menschen mit besonderen Bedarfen genommen werden, für die bisher zu wenig Angebote im Rheinland zu finden sind. Auch die sozialräumliche Komponente, die Kooperation mit den Mitglieds-körperschaften soll verstärkt und durch Nutzung der Kooperationsvereinbarungen verbessert werden.

c) Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf

Ziel ist eine Umverteilung der Kostenbestandteile dahingehend, dass die Leistungen passgenauer und im Sinne der bedarfsgerechten Leistungserbringung verwendet werden und nicht pauschal der Kostendeckung des Leistungserbringers dienen. Durch das neue Leistungssystem entsteht mehr Transparenz in der Kostenstruktur der Leistungserbringer; Kosten können exakter den Modulen bzw. den Assistenzleistungen zugeordnet werden. Das neue Leistungssystem nimmt Abschied vom „Gießkannenprinzip“ der pauschalierten Entgelte. Insbesondere tatsächlich vorgehaltenes Personal ist überprüfbar darzustellen und so wird ein evtl. Gap zwischen bedarfsgerecht finanziertem Personal und tatsächlich vorgehaltenem Personal deutlich. Anzuerkennende Sachkosten müssen einen direkten Bezug zur Leistung haben und werden nicht pauschal im Stundensatz eingepreist. Eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifwerke der Leistungserbringer ist möglich, so dass z.B. der TVöD nur noch Anwendung findet, wenn der Leistungserbringer diesem Tarif unterworfen ist.

Alle diese neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Leistungen der neu und personenzentriert ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die Steuerungskompetenz der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Sowohl die Erwartungen an das BTHG seitens des Bundesgesetzgebers (Dämpfung Ausgabendynamik durch gestärkte Steuerungskompetenz), als auch die Ziele des LVR beim Landesrahmenvertrag betonen also Fragen der Finanzierung, die in Zeiten einer notwendigen Konsolidierung in einem Spannungsfeld zu den übergeordneten Zielen, vor allem der Stärkung der Personenzentrierung in der Leistungserbringung und damit dem gewünschten Teilhabemehrwert stehen.

Bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 hat der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Mio. € pro Jahr, insgesamt mit ca. 150 Millionen Euro. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Zumindest muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden.

So sieht der Haushaltsentwurf für die Jahre 2022 bis 2025 lediglich eine Kostensteigerung von rund 3,5 % pro Jahr vor. Bundesweit sind die Kosten der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren wie folgt gestiegen:

Steigerung	2016	2017	2018	2019
in %	5,2	4,4	5,3	6,7

5.5.2 Personalaufwandsplanung

Die Planung der Personalkostenbudgets 2022 und 2023 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2021, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten erfolgt. Für das Jahr 2022 ist ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 291,4 Mio. Euro geplant worden. Im Vergleich zum Haushalt 2021 ergibt sich für das Jahr 2022 eine Verringerung von 1,9 Mio. Euro, die z. T. darin begründet ist, dass aus Konsolidierungsgründen die Tarif- und Besoldungserhöhungen nicht eingeplant worden sind. Das Volumen für Tarif- und Besoldungserhöhungen beläuft sich auf 4,2 Mio. Euro. Der geplante und nicht steuerbare Versorgungsaufwand beläuft sich auf 48,3 Mio. Euro. Hier ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2021 eine Steigerung von 8,6 Mio. Euro. Diese ist überwiegend auf Mehraufwand durch die Umstellung des Beihilfeverfahrens auf eine Kopfpauschale zurückzuführen.

Für 2023 ist Personalaufwand in Höhe von 288,4 Mio. Euro geplant worden. Das sind rd. 3 Mio. Euro weniger als im Jahr 2022. Tarif- und Besoldungserhöhungen mit einem Volumen von knapp 5 Mio. Euro sind hier ebenfalls aus Konsolidierungsgründen nicht eingeplant worden. Der geplante Versorgungsaufwand liegt bei 49,4 Mio. Euro und damit um 1,1 Mio. Euro über dem Jahr 2022.

6. Konnexität

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht gelten bereits seit 2017. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX hat das Land NRW mit Verkündung des AG BTHG NRW rückwirkend zum 1. Januar 2018 die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes geschaffen und die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der Gesetzgeber des AG-BTHG NRW geht nicht von einer wesentlichen Belastung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes.

Die mit dem BTHG sowie dem AG-BTHG NRW verbundene Übertragung neuer Aufgaben, die Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie die qualitativen Veränderungen bestehender Aufgaben führten bereits in den ersten beiden Reformstufen zu Mehrbelastungen des LVR-Haushaltes. Mit der dritten Reformstufe des BTHG ab dem 1. Januar 2020 werden durch die individualisierten Leistungsansprüche weitere Aufwandsaufwüchse bei den Landschaftsverbänden und ihren Mitglieds-körperschaften und somit der kommunalen Familie insgesamt entstehen.

Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Folge jedoch nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der daraus resultierenden Kosten getroffen werden.

Im Grundsatz gilt, dass soweit die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der kommunalen Ebene führt, durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Das AG-BTHG NRW enthält eine entsprechende Prüfpflicht, ob Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelung wesentliche Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen, eine Kostenfolgeabschätzung und Kostendeckungsregelung enthält das AG-BTHG NRW allerdings nicht.

Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der BMAS-Finanzevaluation. Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren.

Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

Die Landesregierung hat sich zur Klage in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten. Der Prozessbevollmächtigte der beschwerdeführenden Landschaftsverbände, Städte und Kreise hat als Reaktion darauf eine substantiierte Erwiderung an den Verfassungsgerichtshof übersandt und ist dabei auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen und finanziellen Belastungen der Zuständigkeitszuweisungen des AG-BTHG NRW nochmals eingegangen. Die Landesregierung hat inzwischen eine weitere Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Beschwerdeführenden angekündigt.

7. Mittelfristige Planung

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende Daten aus:

Jahr	Umlagesatz	Planmäßiger Jahresfehlbetrag
2024	17,17 %	42,99 Mio. Euro
2025	16,94 %	42,21 Mio. Euro
2026	17,23 %	0,67 Mio. Euro.

Der LVR wird seine Konsolidierungsbemühungen durch die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2025, wie unter Abschnitt 4.2 ausgeführt, fortsetzen.

Dadurch kann der LVR einmal mehr im Rahmen der größtmöglichen Rücksichtnahme auf seine Mitglieds Körperschaften sicherstellen, dass der Umlagesatz für die Jahre 2023 bis 2026 bei vollständigem Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung von finanziellen Risiken und Unwägbarkeiten voraussichtlich weitestgehend konstant gehalten werden kann.

Bei den Allgemeinen Deckungsmitteln werden sich die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren aufgrund des voraussichtlich erst langsam ansteigenden Steueraufkommens ohne staatliche Hilfsmaßnahmen zunächst noch auf einem pandemiebedingt vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen. Die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 bestätigen diese Erwartungen. Bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen drohen darüber hinaus aufgrund der „Rückzahlung“ der lediglich kreditierten Aufstockungsbeträge der verteilbaren Finanzausgleichsmassen in den Jahren 2021 und 2022 mittelfristig magere Zuwachsraten auch bei einer insgesamt guten Steuerentwicklung.

Auch profitieren die Landschaftsverbände nicht von der dauerhaft erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU), die seit 2020 bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu nachhaltigen Entlastungen geführt hat.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich mittelfristig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Corona-Pandemie führt zu einer verzögerten Umstellung auf die neuen Regelungen. Auch haben sich Corona-bedingt Auswirkungen auf die Fallzahlentwicklung und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen ergeben, die zu analysieren sind, um für die Zukunft belastbare Fallzahlen und Aufwandsentwicklungen zu erhalten. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW erfolgen daher an der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite und sind damit risikobehaftet.

8. Weiteres Verfahren

Zu sich möglicherweise noch ergebenden Änderungen und Plananpassungen wird im Anhörungstermin mit den Mitglieds Körperschaften in öffentlicher Sitzung am 25. August 2021 Stellung genommen.

Sollten die derzeit durchgeführten Analysen der vom Land NRW am 29. Juli 2021 übersendeten Arbeitskreisrechnung bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage für die Landschaftsversammlung eingebracht werden.

Als **Anlage 2** ist ein Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis des Haushaltsplanentwurfes beigefügt, aus dem die Teilpläne und Produktdarstellungen hervorgehen.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.405.672.754 EUR	4.452.035.941 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.447.619.982 EUR	4.494.988.672 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.311.616.467 EUR	4.383.424.451 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.392.412.482 EUR	4.439.008.742 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.773.812 EUR	56.274.768 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	408.254.457 EUR	291.411.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.797.100 EUR	84.088.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.415.350 EUR	74.824.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	145.393.300 EUR	295.000 EUR

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	41.947.228 EUR	42.952.731 EUR

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2022 auf 15,80 %** und **2023 auf 17,25 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

§ 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im August 2021

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

R e n a t e H ö t t e

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Inhaltsangabe

Haushaltssatzung	Seite 10
Vorbemerkungen	Seite 13
Bestimmungen für die Ausführungen des NKF-Haushaltes	Seite 16
Abkürzungsverzeichnis	Seite 22
Ergebnisplan	Seite 25
Finanzplan	Seite 26

Teilpläne und Produktdarstellungen

Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Seite 29
Produktgruppe 014 Technisches Immobilienmanagement	Seite 32
Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0, 2, 3 und 6	Seite 50
Produktgruppe 043 Politische Gremien	Seite 56
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung	Seite 66
Produktgruppe 045 Gleichstellung von Frau und Mann	Seite 76
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung	Seite 84

Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 88
Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz.....	Seite 94
Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1.....	Seite 100
Produktgruppe 070 Zentrale Dienste	Seite 104
Produktgruppe 071 Personalmanagement	Seite 116
Produktgruppe 072 Recht	Seite 126
Produktgruppe 080 LVR-Finanzmanagement	Seite 132
Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3.....	Seite 144
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice	Seite 152
Produktgruppe 084 Zentrales Budget	Seite 164
Produktgruppe 085 Digitalisierung und Mobilität	Seite 170

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben **Seite 179**

Produktgruppe 054 Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung	Seite 182
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	Seite 190
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	Seite 212

Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens Seite 220

Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5..... Seite 228

Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft Seite 235

Produktgruppe 015 LVR-Zentrum für Medien und Bildung Seite 238

Produktgruppe 018 LVR-LandesMuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR Seite 256

Produktgruppe 021 LVR-Industriemuseum Seite 276

Produktgruppe 022 LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-RömerMuseum Seite 290

Produktgruppe 023 LVR-Freilichtmuseum Lindlar Seite 310

Produktgruppe 024 LVR-Freilichtmuseum Kommern Seite 330

Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen..... Seite 346

Produktgruppe 026 LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum..... Seite 356

Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Seite 372

Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 9..... Seite 384

Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege..... Seite 392

Produktgruppe 033 LVR-Kulturhaus, Landsynagoge Rödingen, Jüd. Leben im Rheinland ... Seite 400

Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland Seite 406

Produktgruppe 078 LVR-Niederrheinmuseum Wesel Seite 422

Produktgruppe 079 MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln Seite 432

Produktbereich 05 Soziale Leistungen Seite 441

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales
(Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7) Seite 444

Produktgruppe 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase
Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung
auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen
Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt Seite 450

Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für
Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen Seite 462

Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen
gleichgestellte Personen Seite 468

Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für
Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen Seite 500

Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe Seite 530

Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht Seite 546

Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX Seite 556

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 566
Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII	Seite 590
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	Seite 614
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	Seite 622

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe..... Seite 639

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4.....	Seite 642
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 648
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 656
Produktgruppe 052 Jugend	Seite 668

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege Seite 685

Produktgruppe 059 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 8.....	Seite 688
Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	Seite 692
Produktgruppe 061 Maßregelvollzug	Seite 700

Produktgruppe 062 Psychiatrische Versorgung im Rheinland	Seite 706
Produktgruppe 063 Förderungen des Landes für das Landesbetreuungsamt und die Suchtkooperation NRW	Seite 712
Produktgruppe 064 LVR-Akademie für seelische Gesundheit.....	Seite 720
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 726

Produktbereich 10 Bauen und Wohnen Seite 735

Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Seite 738
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	Seite 752

Produktbereich 14 Umweltschutz mit Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz Seite 768

Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus mit Produktgruppe 073 Beteiligungen..... Seite 776

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft mit Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft..... Seite 784

Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

**Entwurf der
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.405.261.205 EUR	4.453.020.396 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.447.619.982 EUR	4.494.988.672 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.311.204.919 EUR	4.384.408.907 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.392.412.482 EUR	4.439.008.742 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.773.812 EUR	56.274.768 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	408.254.457 EUR	291.411.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.797.100 EUR	84.088.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.415.350 EUR	74.824.800 EUR

festgesetzt.

Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	145.393.300 EUR	295.000 EUR

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	42.358.777 EUR	41.968.276 EUR

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR

Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2022 auf 15,20 %** und **2023 auf 16,65 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

§ 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im August 2021

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

R e n a t e H ö t t e

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Vorlage Nr. 15/363

öffentlich

Datum: 24.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung	27.08.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die
Haushaltsjahre 2022/2023**

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 15/363 -
Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre
2022/2023 - zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Bis zur Erstellung dieser Vorlage haben 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 / 2023 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/363:

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung	4
3	Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen	5
3.1	Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen.....	5
3.2	Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften	5
3.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021	8
3.3.1	Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022	8
3.3.2	Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum.....	9
3.4	Fehlende Detailinformationen	9
3.5	Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023	10
3.6	Corona-Auswirkungen	10
3.7	Kostensteigerung durch BTHG	11
4	Weiteres Verfahren.....	12
	Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften.....	13

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 in die Landschaftsversammlung am 27. August 2021 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 9. Juli 2021 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, zunächst bis zum 13. August 2021 eine Stellungnahme abzugeben. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs, in dem die von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022) berücksichtigt wurden, wurde am 9. August 2021 per E-Mail und postalisch versandt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 29. Juli 2021 die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht, die jedoch im Eckpunktepapier aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten. Die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung werden durch den LVR derzeit abschließend analysiert und eingewertet. Es zeichnen sich Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln ab, die, wenn sich deren Belastbarkeit ergeben sollte, noch in die Haushaltsplanberatungen eingebracht werden.

Darüber hinaus hat das MHKBG mit Runderlass vom 17. August 2021 Orientierungsdaten für die Jahre 2022 - 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände NRW veröffentlicht. Die Daten für den LVR sind am 19. August 2021 übersendet worden, mussten seitens des Landes aber am 20. August 2021 ein weiteres Mal, korrigiert, übersendet werden. Auch diese Daten werden derzeit noch analysiert und bewertet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bisher insgesamt 19 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Köln,
- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Essen*,
- Leverkusen*,
- Mönchengladbach*,
- Mülheim a.d.R.*,
- Oberhausen*,
- Remscheid*,
- Solingen*,
- Wuppertal*,

Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel
- Oberbergischer Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rhein-Kreis Neuss,

Städteregion Aachen.

* Die mit einem Stern markierten Städte (Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen) haben eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben. Die Städte Essen und Solingen haben darüber hinaus eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Ferner hat der Kreis Düren eine Stellungnahme nach der Informationsveranstaltung und der Einbringung des Haushaltes angekündigt.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften erfolgt am 25. August 2021; für die kreisangehörigen Gemeinden wird eine entsprechende Informationsveranstaltung am 26. August 2021 angeboten. Die sich durch die Arbeitskreisrechnung ergebenden Veränderungen werden sowohl in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 als auch in der Informationsveranstaltung für die kreisangehörigen Kommunen am 26. August 2021 kommuniziert.

2 Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage beigelegt. Eine cursorische Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen durch die Verwaltung wird ebenfalls im Rahmen dieser Sitzungsvorlage vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese Anhörung wird am 25. August 2021 durchgeführt. Über die Einwendungen der Gemeinden hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Gemeinden das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen der Gemeinden ist unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

Die bis zum 22. August 2021 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden durch die Verwaltung zunächst kursorisch ausgewertet, um der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltes eine erste Einschätzung zu geben. Die nachfolgende Auswertung fasst die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen zusammen.

3.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen

In den vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird zunächst der Entschluss des LVR, einen Doppelhaushalt aufzustellen und damit den Kreisen, Städten und der Städteregion Aachen eine längerfristige Planungssicherheit zu geben, grundsätzlich befürwortet.

Das beschlossene Konsolidierungsprogramm und die Anstrengungen des LVR, zur Erreichung des Haushaltsausgleichs Eigenkapital einzusetzen, werden ausdrücklich anerkannt. Mehrfach wird eine weitergehende Intensivierung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen und eine damit noch restriktivere Bewirtschaftung eingefordert. Erwartet wird, dass sich der LVR noch mehr für die Entlastung der Mitgliedskörperschaften engagiert.

Die Absicht des LVR, zur Kompensation der negativen Planergebnisse die Ausgleichsrücklage vollständig bis zum Jahr 2025 einzusetzen, wird ebenfalls nahezu von allen Mitgliedskörperschaften begrüßt. Wiederholt regen die Mitgliedskörperschaften aber einen noch stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023 an mit dem Argument, dass die Kommunen ebenfalls ihre Ausgleichsrücklagen aufgezehrt und teilweise auch die Allgemeinen Rücklagen abgebaut hätten. In einer Stellungnahme wird der Einsatz der Ausgleichsrücklage allerdings kritisch gesehen, da deren vollständiges Aufbrauchen mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde.

3.2 Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen beklagen die Mitgliedskörperschaften eine generell zu hohe Zahllast der Landschaftsumlage, was insbesondere die Stärkungspakt- und HSK-Kommunen folgenscher treffe. Mehrere Kreise betonen die zwingende Weiterverrechnung der Landschaftsumlage über die Kreisumlage an die kreisangehörigen Gemeinden und führen auch hier die prekäre finanzielle Situation, aber auch den hohen Anteil, den die Landschaftsumlage an den Kreisumlagen hat, an.

Angesichts der pandemiebedingten Steuermindereinnahmen und der Anstrengungen, die die Gemeinden im Zusammenhang mit der noch andauernden Corona-Pandemie unternehmen müssten, treffe sie die Zahllast der Landschaftsumlage gegenwärtig besonders hart. Zudem erfordere die Bewältigung der aktuellen Hochwasser-Katastrophe zusätzliche Finanzmittel in noch nicht abschätzbarer Höhe. Der originäre Haushaltsausgleich sei dadurch besonders gefährdet.

Die vom LVR als gemeindliche Finanzkraftverstärkung gedeutete Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) wird von mehreren Städten kritisch bewertet. Die in 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung sei eine langjährige Forderung der Städte nach einer angemessenen Aufgabenfinanzierung und dringend notwendig, um die über Jahrzehnte aufgebauten Altschulden abzutragen. Sie könne daher nicht vom LVR als Rechtfertigung für die Erhöhung der Umlagezahllast herangezogen werden.

Die Städte und Kreise regen daher beim LVR die Erschließung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen an, damit die Belastung der Mitgliedskörperschaften reduziert wird. Beispielfhaft wird angeregt, den Ausbau der Kulturangebote nicht weiter voranzutreiben.

Einige Gemeinden beanstanden ein Übermaß an eingeplanten „Sicherheitspuffern“ im LVR-Haushalt und fordern eine weniger vorsichtige, mutigere Planung. So seien beispielsweise die Personalaufwandsbudgets zu großzügig bemessen. Die in 2020 durch die Kämmerin vorgenommene Budgetkürzung von 3 Prozent sei zudem als Zeichen zu deuten, dass im LVR-Haushalt noch „Luft nach oben“ sei. Auch die Verläufe früherer Haushaltsjahre hätten oftmals deutlich bessere Jahresergebnisse hervorgebracht als geplant.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, determiniert. Bei den Leistungen handelt es sich um Pflichtaufgaben, die im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen auszuführen sind und kaum beeinflussbar sind.

Wie bereits im Schreiben vom 9. Juli 2021 ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung „ambulant vor stationär“. An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025.

Mit der Auflage des vierten Konsolidierungsprogramms 2021-2025 hat der LVR bereits weitere erhebliche Anstrengungen unternommen und umfängliche Konsolidierungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung sowie die Ermittlung der Umlagesätze einbezogen. Die Einsparpotentiale sind damit erschöpft, da es sich bereits um das vierte Konsolidierungsprogramm handelt.

Die 3-prozentige Sperre aller LVR-Zuschussbudgets im Jahr 2020 ist kein Indiz dafür, dass im Haushalt noch „Luft nach oben“ war oder ist. Die Sperre ist ausgesprochen worden, weil sich erhebliche Planverfehlungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene und bei den Entwicklungen der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben abgezeichnet haben. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene waren die in der Planung für das Jahr 2020 vorgenommenen Ansatzkürzungen aufgrund der Konsolidierung definitiv überzeichnet. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder beruhten die Planannahmen auf einer Abfrage des LVR bei den Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Fälle und Aufwendungen, gemeinsam dazu installier-

ten Arbeitsgruppen und auch der Einholung von externen Gutachten. Im Laufe der Bewirtschaftung stellte sich heraus, dass die Abrechnungen der Leistungsträger sehr viel höher und für sehr viel mehr Fälle erfolgt sind, als durch die Mitgliedskörperschaften gemeldet worden waren. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich im Jahr 2021. Durch die Haushaltsdisziplin aller Dezernate und deren Bereitschaft, auf die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zu verzichten, konnte letztlich im Verbund mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, dass das Jahresergebnis nahezu ausgeglichen ist.

Ein umfänglicher Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023, wie vereinzelt gefordert, führt in Konsequenz dazu, dass in den folgenden Jahren der mittelfristigen Planung über einen Eigenkapitaleinsatz keine Umlagesatzsenkungen mehr vorgenommen werden können, d.h. die Umlagesätze werden steigen. Es stellt sich für die Mitgliedskörperschaften somit nur ein sehr kurzfristiger Erfolg ein, der sehr schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen wird. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem vom LVR verfolgten Ziel der nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft.

Mit dem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage im vorgelegten Haushaltsentwurf und in der mittelfristigen Planung geht der LVR bereits an die Grenzen dessen, was finanzwirtschaftlich noch vertretbar ist. Der Haushalt verfügt über ein Volumen über 4 Milliarden Euro. Kleinste Planabweichungen erreichen in finanzieller Hinsicht bereits eine erhebliche Dimension. Sollte es zu den erheblichen Planverfehlungen, wie wir sie insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder erleben mussten, kommen, stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, diese auch nur im Ansatz ausgleichen zu können. Dieses Risiko ist der LVR bereit, aus Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften zu tragen.

Hinsichtlich der Aufstockung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen auf bis zu 75 Prozent ab dem 1. Januar 2020 ist auszuführen, dass es sich sehr wohl um eine erhebliche gemeindliche Finanzkraftverstärkung handelt, die auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Eingliederungshilfe angesprochen werden muss. Dem Argument, dass es sich dabei um eine langjährige Forderung der kommunalen Familie gehandelt habe und gerade in NRW damit die Altschuldenproblematik angegangen werden soll, ist zu entgegen, dass die erstmalige Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft mit zunächst 50 Prozent auf die jahrelange Diskussion und Forderung einer Beteiligung an der Eingliederungshilfe zurückgeht. Diese Forderung hatte es seinerzeit sogar in den Koalitionsvertrag der großen Koalition auf Bundesebene im Jahre 2013 geschafft. Ziel war die Entlastung in der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Milliarden Euro. Da die Eingliederungshilfeträger teils kommunal und teils auf Landesebene verortet sind, konnte der Weg der Entlastung über die Eingliederungshilfe nicht im Konsens umgesetzt werden. Stattdessen ist eine Entlastung über die Kosten der Unterkunft erfolgt. Daran partizipiert der LVR aber in keinerlei Hinsicht, so dass die Bundesentlastung bei den Mitgliedskörperschaften immer wieder in den Fokus gerückt werden muss, wenn es um die Entwicklung in der Eingliederungshilfe und auch um die Haushalte des LVR geht.

3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021

Die Stadt Düsseldorf, die Städteregion Aachen sowie die Städte Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid und Solingen haben beanstandet, dass die Berechnungsmodalitäten des GFG 2022, hier die Differenzierung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens (Schreiben des LVR vom 9. Juli 2021) lagen dem LVR neben dem Festsetzungserlass des Landes NRW zum GFG 2021 die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 und der Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten des GFG-Entwurfes 2022 vom 29. Juni 2021 vor. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 lag noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 hat der LVR daher zusätzliche Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen und darauf basierend die Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 kalkuliert.

Am 29. Juli 2021 wurde die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht, die derzeit durch den LVR analysiert und bewertet wird. Der Arbeitskreisrechnung liegt die durch Landesmittel aufgestockte verteilbare Finanzausgleichsmasse von 14,042 Mrd. Euro zu Grunde, die trotz des noch laufenden Verbundzeitraumes (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) in ihrer Gesamthöhe unverändert bleiben soll und damit als festgesetzt angesehen werden kann.

Nach der Arbeitskreisrechnung zeigen sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ab.

3.3.1 Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022

Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze in der GFG-Systematik ist mit Veröffentlichung der Eckpunkte zum GFG 2022 Ende Juni 2021 angekündigt worden. Dabei sind die fiktiven Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B für die kreisfreien Städte höher festgesetzt worden als für die kreisangehörigen Kommunen. Anstoß für die Nivellierung war die Intention des Landes, eine "gerechtere" Verteilung der Schlüsselzuweisungen zu erreichen, bei der die Rechtsstellung der kreisangehörigen Gemeinden mehr Berücksichtigung finden sollte.

In der weiteren Anwendung des GFG 2022 wirken die differenzierten Hebesätze allerdings nicht nur auf die Ableitung der Schlüsselzuweisungen, sondern überdies auch auf die Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraftmesszahlen. Infolgedessen hat sich die normierte Steuerkraft der kreisfreien Städte deutlich erhöht, was ferner zum Anstieg der Umlagegrundlagen geführt hat. Mit der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 sind die Festsetzungen der Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden am 29. Juli 2021 veröffentlicht worden.

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Arbeitskreisrechnung ist der LVR davon ausgegangen, dass die Differenzierung der fiktiven Hebesätze zwar zu einer Umverteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der kommunalen Familie führen werde, sich aber insgesamt nicht auf die Umlagegrundlagen für die Landschaftsverbände auswirken werde, also umlageneutral bliebe. Nunmehr ist festzustellen, dass die Steuerkraft einzelner Mitglieds Körperschaften deutlich verbessert wird, was zu einer höheren Umlagezahlung derselben an den LVR führt.

3.3.2 Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2022 belief sich vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens lagen dem LVR noch nicht alle Daten des Landesbetriebes IT.NRW über die Steuereinnahmen im Referenzzeitraum vor. Daher wurden bei der Kalkulation der Umlagesätze zunächst die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegt.

Inzwischen hat IT.NRW nach Abschluss des maßgeblichen Veranlagungszeitraums die Arbeitskreisrechnung für das GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Demnach haben sich die Steuereinnahmen in NRW deutlich besser entwickelt als bei der noch nicht regionalisierten Mai-Steuerschätzung angenommen.

Der LVR überarbeitet derzeit seine bisherigen Planungsprämissen und wird zu ziehende Folgen aus der Arbeitskreisrechnung bis zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2022 / 2023 am 27. August 2021 vorlegen.

3.4 Fehlende Detailinformationen

Mehrere Kreise beanstanden, dass der LVR nicht rechtzeitig mit der Einleitung des Benehmensverfahrens Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bereitgestellt habe und kündigen weitergehende Stellungnahmen nach der öffentlichen Anhörung bzw. der Bereitstellung von Eckdaten an.

Die Verwaltung berichtet dazu wie folgt:

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor Einbringung des Haushaltes in die Landschaftsversammlung einzuleiten. Da es eine Art Einvernehmen in der kommunalen Familie gibt, dass der LVR immer möglichst frühzeitig seine Haushalte einbringt, damit die Mitglieds Körperschaften auch frühzeitig die erforderlichen Daten für ihre eigenen Planungen haben, muss der LVR aufgrund der Fristen des Benehmensverfahrens sehr früh im Jahr mit der Planung des Haushaltes und der Planung der Umlagesätze an den Start gehen. Oftmals liegen dann wesentliche Informationen wie die GFG-Eckpunkte, die Arbeitskreisrechnung des Landes und auch die Modellrechnung des Landes nicht vor. Der LVR muss dann mit eigenen Prognosen und Annahmen arbeiten.

Auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 lagen dem LVR keine vollständigen Informationen über die aktuelle Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs bzw. der Steuereinnahmen vor. Dennoch hat der

LVR mit Schreiben vom 9. Juli 2021 bereits umfangreiche Ausführungen zum Zustandekommen der Umlagesätze anhand der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Informationen getätigt. Auch in dem am 9. August 2021 versandten Eckpunktepapier sind die bisher getätigten Annahmen umfassend erläutert worden. Für die Anhörungsveranstaltung am 25. August sind weitergehende Informationen angekündigt worden.

Die inzwischen bekannt gewordenen Datengrundlagen werden derzeit durch den LVR ausgewertet und werden den Mitgliedskörperschaften im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgestellt. Darüber hinaus wird der LVR auch Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften nach der Frist aus dem Benehmensverfahren entgegennehmen und diese bis zur Haushaltseinbringung bewerten. Selbst danach eingehende Stellungnahmen werden ebenfalls ausgewertet und der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt am 27. Dezember 2021 bereitgestellt.

Der LVR verfolgt hier eine kommunalfreundliche Vorgehensweise, denn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist nur zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes und nicht zur Haushaltsplanung im Detail das Benehmen herzustellen.

3.5 Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023

Wiederholt wird durch die Mitgliedskörperschaften die gravierende Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 beanstandet. Es wird angeregt, für das Jahr 2023 einen geringeren Umlagesatz vorzusehen, sodann die Entwicklung des Haushaltsjahres 2022 abzuwarten und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 zu verabschieden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Über die Ursachen der Umlagesatzentwicklung in 2023 hat der LVR weitgehende Ausführungen im Eckpunktepapier gemacht, welches den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der öffentlichen Anhörung bereitgestellt worden ist. Die Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 kommt vor allem wegen des Wegfalls der bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme aufgrund der Corona-Pandemie zustande. Ob es für das Jahr 2023 weitere Unterstützungsleistungen geben wird, ist ungewiss. Dies zeigt allerdings auch sehr deutlich auf, dass es sich bei dem Umlagesatz für das Jahr 2022 um einen „subventionierten“ Umlagesatz handelt. Ohne diese Stützungsmaßnahmen läge bereits der Umlagesatz 2022 auf Höhe des „realistischen“ Umlagesatzes 2023.

Sollten sich im Laufe der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2022 erhebliche Abweichungen, die positiv, aber auch negativ sein können, bei den Planungsannahmen für das Jahr 2023 ergeben, so wird der LVR die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen.

3.6 Corona-Auswirkungen

Einige Kommunen mutmaßen, dass der LVR seine Corona-bedingten Finanzschäden auf die Kommunen abwälze.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme und landesseitige Soforthilfen konnte der LVR die pandemiebedingt aufgetretenen Einbußen bisher vollumfänglich auffangen, so dass im Jahr 2020 diesbezüglich kein Finanzschaden entstanden ist. Daher hat der LVR von der Möglichkeit der Isolierung Corona-bedingter Finanzschäden im Jahresabschluss 2020 keinen Gebrauch gemacht. Für das Jahr 2021 wird ein solcher Schaden ebenfalls nicht erwartet. Hinsichtlich möglicher Corona-bedingter Schäden in den Jahren 2022 und 2023 können derzeit keine Aussagen gemacht werden.

3.7 Kostensteigerung durch BTHG

Vereinzelte wird beanstandet, dass die BTHG-bedingten Kostensteigerungen unkalkulierbar und daher kritisch zu hinterfragen sind. Seitens eines Kreises wird vorgebracht, dass die Fallkosten im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Erwachsene grundsätzlich zu hoch seien und die EGH daher einer Strukturanalyse, wie sie derzeit die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Kreisen durchführt, unterzogen werden sollte.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Wie bereits ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung „ambulant vor stationär“.

An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025. Dazu werden weitere Steuerungsmaßnahmen, wie im Eckpunktepapier beschrieben, implementiert. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im LVR-Haushaltsentwurf mit 3,5 Prozent p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der LVR selbstverständlich mögliche Konnexitätsansprüche nicht aus dem Blick verliert. Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der Finanzevaluation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) zu wahren. Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

4 Weiteres Verfahren

Die Mitgliedskörperschaften werden im Rahmen der Anhörung am 25. August 2021 über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland im Dezember vor der Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften

Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt:

- Stadt Köln
- Stadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Stadt Solingen
- Stadt Wuppertal gemeinschaftlich und stellvertretend für die Städte: Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Kreis Wesel
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Städteregion Aachen

Die Oberbürgermeisterin

**Kämmererei**

One Cologne
 Venloer Str.151-153, 50672 Köln
 Auskunft Zimmer 8.42, Frau Dickersbach
 Telefon 0221 221-29745, Telefax 0221 221-22125
 E-Mail kaemmerei@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Kämmererei
 Venloer Str.151-153, 50672 Köln

Landschaftsverband Rheinland
 Dezernat Finanzmanagement,
 Kommunalwirtschaft und Europa-
 angelegenheiten
 -Dezernat 2-
 Frau Kremer
 Kennedy-Ufer 2

Sprechzeiten

Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
 und 14.00 - 15.30 Uhr
 Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn-Linien 3 und 4 (Haltestelle Piusstr.)

50679 Köln

Ihr Schreiben

09.07.2021

Mein Zeichen

202-5 Di

Datum

13.08.2021

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
 für den Doppelhaushalt 2022/2023; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festset-
 zung der Landschaftsumlage**

Sehr geehrte Frau Direktorin des Landschaftsverbandes Lubek,

Liebe Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.07.2021 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz in Höhe von 15,8 % und für das Haushaltsjahr 2023 einen Umlagesatz in Höhe von 17,25 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um 469 Mio. EUR (+3,46 %) ansteigt und erneut durch eine ergänzende kreditierte Zuweisung aus Landesmitteln in Höhe von 931 Mio. EUR gestützt wird, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich auch noch Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

In Anbetracht der massiven Belastungen des Kölner Haushalts erwartet die Stadt Köln vom LVR ein größtmögliches Augenmaß bei der Haushaltsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin

**LVR - Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln**

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat
Allgemeine Verwaltung

- per E-Mail an: post@lvr.de -

Bonn, den 16. August 2021

**Stellungnahme im Rahmen der Benennungsherstellung zur Festsetzung
der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023,
-Ihr Schreiben vom 10.05.2021 und 09.07.2021, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 09.07.2021 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Hiervon mache ich gerne Gebrauch.

Der LVR plant, den Umlagesatz von aktuell 15,70 % auf 15,80 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 zu erhöhen, wobei der Landschaftsverband die bestehende Ausgleichsrücklage um jeweils rund 42 Mio. EUR in 2022 und 2023 reduziert und bis 2025 vollständig aufbraucht. Dies wird ausdrücklich anerkannt und durch die Stadt Bonn begrüßt.

Wie bereits in früheren Schreiben ausgeführt, darf es innerhalb der kommunalen Familie jedoch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommen bzw. muss alles dafür getan werden, die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren. Insofern ist das aufgelegte Konsolidierungsprogramm ein richtiger Schritt, wobei ich allerdings davon überzeugt bin, dass die Steigerung des Umlagesatzes in 2022 durch den Landschaftsverband kompensiert werden kann. Die gravierende Steigerung des Umlagesatzes in 2023 ist allerdings nicht akzeptabel. Insbesondere Effekte, die sich aufgrund der Pandemie ergeben, können nicht über die Mitgliedskörperschaften aufgefangen werden. Diese müssten vielmehr durch den Bund bzw. das Land kompensiert werden oder aber entsprechend isoliert werden.

Die geplanten Umlageerhöhungen werden durch die Stadt Bonn abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor



Briefumschlag beigelegt

Der Oberbürgermeister

DUISBURG
am Rhein

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 09. Aug. 2021
- LD - *ul*

Landschaftsverband Rheinland

- 6. Aug. 2021

Postdienst ZV Nr. 6

Eing 10. Aug. 2021
LR' in 2

Duisburg, den 08.08.2021

Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 KrO NRW zum Doppelhaushalt 2022/2023

Ihr Schreiben vom 09.07.2021

Sehr geehrte Frau Lubek,

liebe Ulrike,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 09.07.2021, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Anforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit gerne nach.

Die Anhebung der Umlagesätze im Rahmen des Doppelhaushaltes für 2022 (15,80%) und 2023 (17,25%) halte ich in der aktuellen Krisensituation inmitten der Corona-Pandemie für das falsche Signal und bitte Sie, diese Entscheidung zu überdenken. Die Steigerung wird u.a. mit dem Wegfall der bis 2022 umlageentlastend wirkenden Effekte, niedrigeren Umlagegrundlagen aufgrund von Steuereinbrüchen, Aufwandssteigerungen bei den Sozialleistungen – insbesondere durch die Umsetzung der BTHG-Reform – sowie mit zu erwartenden finanziellen Verbesserungen in der Mitgliedschaft aufgrund der dauerhaften Anhebung der Bundesentlastung bei den KdU begründet.

Bereits im aktuellen Doppelhaushalt waren die Umlagesätze je Haushaltsjahr im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Diese Entwicklung soll nun insbesondere in 2023 mit einer überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes um 9,18% fortgesetzt werden! Für finanziell stark belastete Kommunen wie Duisburg wird die Umlagebelastung daher zunehmend schwerer zu kalkulieren sein und könnte letztendlich den nach wie vor schwierig zu erreichenden originären Haushaltsausgleich gefährden.

Kritisch sind auch Ihre Prognosen zu den zu erwartenden und noch nicht vollständig absehbaren Aufwandssteigerungen im Bereich der sozialen Leistungen vor allem aufgrund der BTHG-Reform zu bewerten. Die erst in den Folgejahren ermittelbaren endgültigen Kosten aufgrund der Umsetzung des BTHG/AG-BTHG lassen weitere Steigerungen der Aufwendungen in einer unkalkulierbaren Höhe erwarten. Dies wird bereits angedeutet, da erklärtermaßen lediglich die geringste derzeit anzunehmende Kostenentwicklung in die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs eingeflossen ist.

Unabhängig davon stimmen mich bereits die geplanten negativen Jahresergebnisse in beiden Jahren des Doppelhaushaltes von rd. 42 Millionen Euro sehr nachdenklich. In diesem Zusammenhang lässt der angekündigte vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Begrenzung der Umlagesatzsteigerungen bis 2025 ein Ansteigen der Umlagesätze nach diesem Zeitraum geradezu unausweichlich werden. Dieses Szenario ist offenbar durch das

angekündigte Konsolidierungsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 175 Millionen Euro in den Jahren von 2021 bis 2025 nicht zu verhindern. Eine Erhöhung der damit vorgesehenen jährlichen Konsolidierungsleistung von 35 Millionen Euro erscheint mir daher unausweichlich.

Hinsichtlich der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen kann eine nachhaltige finanzielle Verbesserung bei den Mitgliedkommunen nicht ohne weiteres bejaht werden. Die ab 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung des Bundes auf fast 75% ist seit Jahren eine Kernforderung der Kommunen bezüglich einer aufgabenangemessenen Gemeindefinanzierung gewesen. Finanzwissenschaftlich bestätigt ist auch der besonders hohe entlastende Effekt bei den finanziell hoch belasteten Kommunen (gegenüber anderen Entlastungswegen wie beispielsweise über die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung). Daher wäre es sinnwidrig, die endlich eingetretene Entlastung dieser Kommunen als Finanzkraftverbesserung im Sinne von disponiblen Finanzmitteln zu deuten. Diese zusätzlichen Mittel werden in den kommenden Jahren dringendst benötigt, um die über Jahrzehnte aufgebauten Schuldenberge abzutragen und die kommunalverfassungsrechtlich unzulässige Überschuldungssituation zu vermeiden respektive zu beenden.

Abschließend hoffe ich, dass die Bitte der – insbesondere finanziell nach wie vor hoch belasteten – Kommunen Gehör finden wird und die Umlagesatzanpassung mit Augenmaß vorgenommen und Planungssicherheit bei der Umlageentwicklung gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sören Link', is written over the closing text. The signature is stylized and fluid.

Sören Link



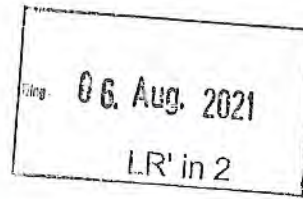
Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496
E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de
Datum
21.07.2021
AZ
20/33

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf
An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



**Stellungnahme im Rahmen der Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021, Zeichen 21.10 – HH 2022/2023**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek*,

mit Schreiben vom 09. Juli 2021 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz von 15,80 % vorzuschlagen. Dies entspricht einer Verschlechterung von 0,1 Prozentpunkten im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021. Für das Haushaltsjahr 2023 wird beabsichtigt einen Umlagesatz von 17,25 % vorzuschlagen, was wiederum einer Verschlechterung um 1,55 Prozentpunkte im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021 entspricht.

Laut Ihrem Schreiben erfolgt die Anhebung des Umlagesatzes aufgrund der Corona-bedingten, in 2020 und 2021 eingetretenen und weiterhin zu erwartenden Steuereintrübe. Diese Faktoren führen zu niedrigeren Umlagegrundlagen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 und wirken sich folglich haushaltsbelastend aus. Gleichzeitig werden die steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe berücksichtigt. Zudem würden Sie, anders als Ihre Mitgliedskörperschaften nicht an der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf bis zu 74 Prozent partizipieren. Im Haushaltsjahr 2022 wirken die Unterstützungsleistungen des Landes und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen sowie die Reduzierung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020 umlagesatzentlastend. Weiterhin führt die landesseitige kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 zu einer Erhöhung der



Schlüsselzuweisungen für den LVR und höheren Umlagegrundlagen bei den Kommunen.

Diese umlagesatzentlastenden Effekte entfallen im Haushaltsjahr 2023, was den starken Anstieg des Umlagesatzes 2023 zur Folge hat. Auch die umlagesatzentlastenden Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz entfallen ab 2023.

Die Anhebung des Umlagesatzes stellt für die kreisfreien Kommunen und somit auch für die Landeshauptstadt Düsseldorf eine erhebliche Belastung dar. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist ebenfalls von den Corona-bedingten Steuermindereinnahmen betroffen. Zudem liegt durch die in den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 genannten differenzierten fiktiven Hebesätze eine zusätzliche Belastung für die kreisfreien Kommunen vor. Die Erhöhung der fiktiven Hebesätze für kreisfreie Kommunen hat die Erhöhung der Umlagegrundlage zur Folge. Der nun geplante erhöhte Umlagesatz führt in Kombination mit der erhöhten Umlagegrundlage zu einer zusätzlichen erheblichen Belastung der Haushalte der kreisfreien Kommunen und somit auch des Haushaltes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Auf Basis einer ersten eigenen aktuellen Hochrechnung mit den neuen fiktiven Hebesätzen und den geplanten Umlagesätzen müsste die Landeshauptstadt Düsseldorf gegenüber 2021 (rd. 243,6 Mio. Euro) in Folge rd. 20,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 und rd. 11,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 mehr Landschaftsumlage zahlen.

In Ihrem Schreiben finden die differenzierten fiktiven Hebesätze nach den am 29. Juni 2021 beschlossenen Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 jedoch keinerlei Beachtung. Grundsätzlich darf es innerhalb der kommunalen Familie nicht zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der kreisfreien Kommunen kommen. Hier sollte eine Berücksichtigung der neuen Modalitäten des GFG 2022 erfolgen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erwartet, dass der Landschaftsverband sich weiterhin solidarisch gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhält. Aufgrund dessen geht die Landeshauptstadt Düsseldorf von einer Nachüberprüfung der Umlagesätze, auch mit Blick auf die geplanten differenzierten fiktiven Hebesätze aus den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 bzw. um eine Überprüfung hinsichtlich differenzierter Umlagesätze für kreisfreie und kreisangehörige Kommunen aus.

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Verlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist und die COVID-19-Pandemie alle staatlichen Ebenen betrifft, erwartet die Landeshauptstadt Düsseldorf, dass der Landschaftsverband Rheinland, so wie es auch die Kommunen tun, alle Möglichkeiten zur Aufwandsreduzierung ausschöpft und Maßnahmen ergreift, die einen Anstieg der Umlagesätze für künftige Jahre ausschließt.

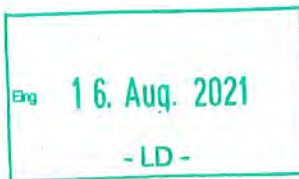


Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf lehnt folglich die geplante Umlagesatzerhöhung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

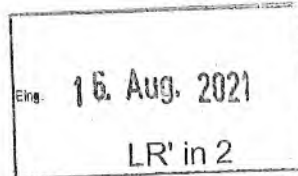
Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

11 .08.2021

Stadt Essen · GB OB · 45121 Essen

Frau
Landesdirektorin Ulrike Lubek
Kennedy- Ufer 2
50669 Köln



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland
für den Doppelhaushalt 2022/ 2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Lubek,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich der Einleitung der Benehmensherstellung.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022/ 23 haben Sie die Absicht geäußert, den Umlagesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz 2021 zu erhöhen. Der Umlagesatz soll von 15,7 % (2021) auf 15,8 % (2022) beziehungsweise auf 17,25 % für das Jahr 2023 angehoben werden.

Die Erhöhung wird im Wesentlichen aus den Zuständigkeitsänderungen, welche sich im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus dessen Umsetzung begründet. Des Weiteren führen Sie die voraussichtlichen Entwicklungen der allgemeinen Deckungsmittel ab dem Jahr 2023 als Begründung an.

Aus der geplanten Erhöhung des Umlagesatzes sowie den höheren Umlagegrundlagen würde der Haushalt der Stadt Essen im Jahr 2022 mit 238,9 Mio. Euro belastet. Gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich daraus eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 12,1 Mio. EUR bzw. 5,3 %. Für 2023 würde sich die Umlage weiter erhöhen.

Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen für die Jahre ab 2022 Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der finanziellen Auswirkungen für die Stadt Essen, welche noch durch die Naturkatastrophe Hochwasser verstärkt werden. Jegliche Mehrbelastung des Haushalts beeinträchtigt den Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene und muss zur Vermeidung einer Neuverschuldung über neue Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.



info@essen.de
www.essen.de

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Aufgabenverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist, erwartet die Stadt Essen, dass analog zur kommunalen Ebene auch der Landschaftsverband weiterhin alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg der Umlagesätze zu verhindern.

Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 15,8 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 lehnt die Stadt Essen ab.

Ich erlaube mir dieses Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kufen

20. Aug. 2021

- LD -

Solingen

20. Aug. 2021

LR' in 2

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Frau Ulrike Lubek

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen
Gebäude Bonner Straße 100
Zimmer 512
Fon 0212 290 - 0
Durchwahl 0212 290 - 6863
Fax 0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten nach Vereinbarung
E-Mail h.neuens@solingen.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

09.07.2021

R2 / we-ne

06.08.2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Umlagesätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2022/2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 09.07. an, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Umlagesätze von 15,80 bzw. 17,25 Prozent erheben zu wollen. Einen derart drastischen Anstieg können wir nicht akzeptieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Aufwandssteigerung nicht mehr verkraften.

Haushaltsslage der Kommunen

Zur Erläuterung möchten wir Ihnen nachfolgend die Haushaltsslage im Land NRW anschaulich vor Augen führen. Aus einer Aufstellung des MHKBG geht hervor, dass im Jahr 2020 nur rund 19 Prozent der Kommunen im Einzugsbereich des LVR einen ausgeglichenen Haushalt hatten. 43 Prozent der Kommunen befanden sich sogar in der Haushaltssicherung oder mussten die Auflagen des Stärkungspaktes erfüllen.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Haushaltsstatus	Anzahl Kommunen	Prozentualer Anteil
Ausgeglichener Haushalt	32	19%
Fiktiv ausgeglichener Haushalt	33	20%
Genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage	29	18%
HSK	42	25%
HSP " " "	29	18%
Summe	165	100%

* Quelle: MHKBG, eigene Aufbereitung

Im Folgenden möchten wir Ihren Fokus auf die Haushaltssituation der kreisfreien Städte lenken. Von den 14 kreisfreien Kommunen im Einzugsbereich des LVR waren 2020 elf verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept oder einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Das sind 78 Prozent!

Besonders aufschlussreich ist ein Blick auf die unterschiedliche Eigenkapitalausstattung der Kommunen. Eine Aufteilung nach dem Einzugsgebiet der Landschaftsverbände war hier leider nicht möglich, dennoch lässt sich die landesweite Situation auch auf die Kommunen in der Region des LVR übertragen.

Größenklasse	Median Eigenkapitalquote 1	Median Eigenkapitalquote 2	Jahr*
Kleine kreisangehörige Kommunen	33,0	65,3	2017
Mittlere kreisangehörige Kommunen	30,4	55,3	2019
Große kreisangehörige Kommunen	29,0	42,4	2015**
Kreisfreie Städte	9,2	30,4	2018
davon kreisfreie Städte unter 250.000 Einwohner	-4,3!	16,3	2018
davon kreisfreie Städte über 250.000 Einwohner	20,2	37,0	2018

* Quelle: gpaNRW, Download der jeweils aktuellsten Kennzahlenvergleiche aus dem NKF-Kennzahlenset; kreisfreie Städte: eigene Ermittlung auf Basis der gpa-Prüfberichte und der Jahresabschlüsse

** es liegen keine neueren Vergleichswerte vor, die Prüfung dieses Segments hat aktuell erst begonnen.

Wie Sie erkennen können, sind insbesondere die Haushalte der kreisfreien Städte am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Die kreisfreien Städte unter 250.000 Einwohnern sind ganz überwiegend bereits überschuldet!

In der Folge haben die Kommunen massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktur wurde aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf zwei reduziert. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.

Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, bis zum Jahr 2025 seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist aus unserer Sicht eine sehr komfortable Situation. Wie Sie anhand der oben aufgeführten Daten ersehen können, hat die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitgliedskörperschaften.

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in der überwiegenden Zahl der Jahre eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig.

Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Plan	-16	-0,1	-2,8	-9,2	-13,8	-18
Ist	9	23,6	39,3	168,1	126,2	283
Differenz	25	23,7	42,1	177,3	140,0	301,0

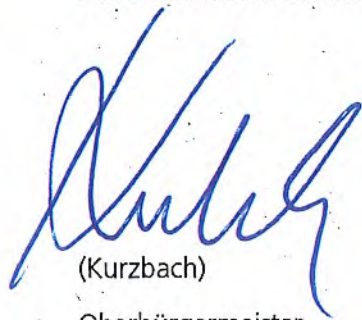
Dies mag Ausdruck einer sehr vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen. Wir erwarten, dass im Haushalt des LVR zukünftig derart hohe Abweichungen vermieden werden und alle Planungsparameter kritisch geprüft werden, damit der LVR-Haushalt auch für die Mitgliedskommunen eine verlässliche Planungsgröße darstellen kann.

Positiv bewerten wir, dass der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. Euro entwickelt. Wir erwarten, dass die formulierten Konsolidierungsziele konsequent

verfolgt und die Konsolidierungserfolge zeitnah realisiert werden. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die beabsichtigten Konsolidierungsbeträge auch bereits in der Haushaltsplanung volle Berücksichtigung finden, um die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 17,25 Punkten liegt. Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 17,25 Punkte führt bei uns zu einer Mehrbelastung von 4,6 Mio. Euro, die wir nur noch mit drastischen Steuererhöhungen kompensieren können. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen

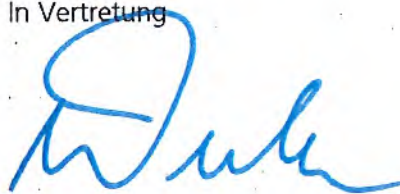


(Kurzbach)

Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Weeke)

Stadtkämmerer



Stadt Wuppertal - GB 4 - 42269 Wuppertal

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne
Henk-Hollstein
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

12.08.2021

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2022/2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-
schaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.07.2021 teilen Sie mit, dass Sie für die Haushalts-
planung 2022/ 2023 die Umlagesätze auf 15,8 % und 17,25 % anheben
wollen.

Zur Begründung der deutlichen Erhöhung ab dem Jahr 2023 verweisen
Sie im Wesentlichen auf die rückläufigen Erträge bei den allgemeinen De-
ckungsmitteln, die fehlenden Bundes- und Landeshilfen zum Ausgleich
der Corona-bedingten Steuerrückgänge sowie einen festgestellten deut-
lich höheren Aufwand aus der Umsetzung der 3. Reformstufe des Bun-
desteilhabegesetzes für das Land NRW.

Wie Sie sicher wissen, befinden sich viele Städte derzeit in der Haushalts-
planung für das Jahr 2022 bzw. 2022/2023. In diesem Zusammenhang ist
die Umlage an die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung.

Gerade die Kommunen, die den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes
unterlegen haben, sind in einer besonders schwierigen Situation. Gleich-
zeitig mit dem Wegfall der Konsolidierungshilfen kamen die drastischen
Steuereinbußen sowie großen Mehrbelastungen durch die Corona-Krise,
weiter steigende Personalkosten und Kosten für soziale Leistungen sowie
die aktuell noch nicht abzuschätzenden Belastungen durch die Unwetter-
katastrophe hinzu. Bekanntlich helfen die für 2022 noch eingeräumten
Möglichkeiten zur „Isolierung“ der Corona-Folgen den Kommunen nicht,
weil die Belastungen nur in die Zukunft verschoben werden.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4
GB 4 Zentrale
Dienstleistungen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

**Stadtdirektor und
Kämmerer**
Dr. Johannes Slawig

Telefon
+49 202 563 6606

Telefax
+49 202 563 8012

E-Mail
stadtdirektor.dr.slawig
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-286

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
[info@stadt.wuppertal.de-
mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 3

Ab dem Jahr 2023 kommt neben den fehlenden Bundes- und Landeshilfen bei weiterhin Corona-bedingten Steuereinbußen voraussichtlich der Wegfall der Aufstockung der verteilbaren GFG-Finanzausgleichsmasse hinzu, der die Kommunen ebenso hart treffen wird wie den Landschaftsverband.

Die unterzeichnenden Kämmerer erwarten vom LVR eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2022/2023 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb des LVR, um einen Umlagesatz, insbesondere im Jahr 2023, deutlich unterhalb des angekündigten Satzes von 17,25 Prozentpunkten zu erzielen.

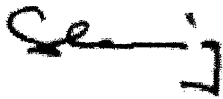
Nicht berücksichtigt bei der angekündigten Erhöhung des Umlagesatzes ist jedoch die deutliche Erhöhung der fiktiven Hebesätze bei den Realsteuern im GFG 2022. Dadurch wird die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften ebenfalls erhöht, hieraus resultiert allein schon eine deutlich höhere Umlage an den LVR. Am Beispiel der Stadt Wuppertal macht diese Veränderung eine Erhöhung von rd. 5,3 Mio. € für das Jahr 2022 aus. Wird der zweite Schritt der Anpassung im GFG 2023 wie geplant umgesetzt, wird die Steigerung der fiktiven Steuerkraft in 2023 verdoppelt.

Sollten Sie keine Möglichkeit zur Erschließung weiterer Konsolidierungspotentiale zur Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen sehen, so erwarten wir, dass die Ausgleichsrücklage des LVR vollständig in Anspruch genommen wird, bevor eine Erhöhung des Umlagesatzes erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht nur unsere Ausgleichsrücklagen, sondern sogar unsere Allgemeinen Rücklagen bereits seit Jahren aufgebraucht haben.

Wir bitten Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Kämmerer

sowie die nachfolgenden Städte:

Gerhard Grabenkamp
Kämmerer
Stadt Essen

Michael Molitor
Beigeordneter und Kämmerer
Stadt Leverkusen



Michael Heck
Kämmerer
Stadt Mönchengladbach

Frank Mendack
Beigeordneter und Stadtkämmerer
Stadt Mülheim an der Ruhr

Apostolos Tsalastras
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Stadt Oberhausen

Sven Wiertz
Stadtdirektor und Kämmerer
Stadt Remscheid

Ralf Weeke
Kämmerer
Stadt Solingen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich:	Finanzen
Sachgebiet:	Kämmerei
Dienstgebäude:	Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax:	02821 85-277
Ansprechpartner/in:	Herr Hebben
Zimmer-Nr.:	2.451
Durchwahl:	02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:	2 - 20 32 02 - 2022/2023
Datum:	21.07.2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage Ihr Schreiben vom 09.07.2021

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 15,80 % sowie für das Haushaltsjahr 2023 auf 17,25 % anheben zu wollen.

Im Wesentlichen begründen Sie die insbesondere im Haushaltsjahr 2023 beabsichtigte deutliche Steigerung des Hebesatzes zum Einen mit den finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung des BTHG und des AG-BTHG NRW verbunden sind, sowie zum Anderen mit den aus Ihrer Sicht deutlich zu erwartenden negativen Veränderungen bei den Umlagegrundlagen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Ich begrüße grundsätzlich ausdrücklich die in Ihrem Schreiben getroffene Ankündigung, ein neues Konsolidierungsprogramm auflegen zu wollen sowie die Absicht, planmäßige Jahresfehlbeträge durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage kompensieren zu wollen.

Umso mehr bedauere ich, dass Ihrem Schreiben im Rahmen des Benehmensverfahrens keine weiteren Detailinformationen zu entnehmen sind, die eine sachgerechte Beurteilung der von Ihnen dargestellten Punkte möglich machen würde.

Dies gilt einerseits für die Entwicklung der (Mehr-)Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe sowie der sonstigen Aufwendungen, andererseits aber insbesondere auch für die Einschätzungen der für die Ertragsseite maßgeblichen Parameter. Denn auch wenn Ihre Erläuterungen zur Erwartung an den künftigen Gemeindefinanzausgleich des Jahres 2023 grundsätzlich nachvollziehbar sind, ist de facto nicht zu erkennen, von welcher Größenordnung sie beim Rückgang der

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Umlagegrundlagen kalkulatorisch ausgegangen sind. Dies wäre notwendig, um damit Rückschlüsse zum Aufkommen aus der Landschaftsumlage ziehen zu können.

Da Sie bereits die planmäßigen Jahresfehlbeträge der Jahre 2022 und 2023 konkret beziffert haben, muss ich natürlich davon ausgehen, dass Ihnen auch die v.g. Parameter zum jetzigen Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens bekannt sind. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht bereits jetzt in den laufenden Prozess einbezogen wurden.

Daher ist es mir zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, die Angemessenheit der vorgesehenen Umlagehebesätze zu beurteilen. Ich stelle jedoch schon jetzt fest, dass die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes im Jahr 2023 weit über meine Erwartungen hinausgeht.

Bezogen auf den Kreis Kleve würde eine Umlagesatzerhöhung für das Jahr 2023 in dem beschriebenen Rahmen je nach Kalkulation der eigenen Umlagegrundlagen Mehraufwendungen in einer Bandbreite zwischen **6 und 8 Millionen Euro** bzw. ggf. noch darüber hinaus bei der zu entrichtenden Landschaftsumlage auslösen, die entsprechende Belastungen des Kreishaushaltes nach sich ziehen würde.

Ich behalte mir deshalb vor, zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Gleichwohl bitte ich bereits jetzt darum, im weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellung und -beratung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere den Umlagehebesatz des Haushaltsjahres 2023 weniger stark zu erhöhen, als dies nach Ihrer Ankündigung vorgesehen ist.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Deckungsmittel aus dem Gemeindefinanzausgleich bzw. die Parameter des Landes NRW bspw. bei den Orientierungsdaten für das Jahr 2023 höher ausfallen sollten, als dies bisher von Ihnen einkalkuliert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gorißen



An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Kämmerin
Renate Hötte

50663 Köln

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 20-11

Datum 12.08.2021

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Herr Schölzel

Zimmer 1.203

Tel. 02104 99- 1401

Fax 02104 99- 4403

E-Mail Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022/2023 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022 / 2023 ein.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet, da auch der Kreis Mettmann einen Zweijahreshaushalt 2022/2023 im Oktober 2021 einbringen wird.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,70 % auf 15,80 % P. bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 5,2 Mio. € auf insgesamt **218.239.850 €**.

Für das Jahr 2023 geht der Kreis Mettmann ebenfalls wie der Landschaftsverband von stark sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert daher einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2022.

Damit liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht rd. 52% des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. In allen zehn Städten führt die Corona-Pandemie zu weiteren erheblichen finanziellen Verschlechterungen. Für das Jahr 2021 können voraussichtlich sieben Städte keinen echten Haushaltsausgleich erreichen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und/oder Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden.

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

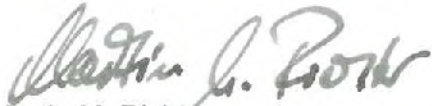
Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Dieser letzte Punkt entspricht der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Martin M. Richter
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

Kreis Wesel

Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Eing. 16. Aug. 2021

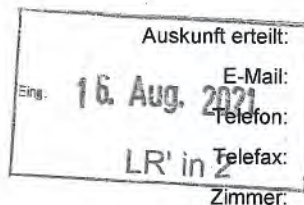
- LD -

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Dienststelle: Vorstandsbereich 1
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



Auskunft erteilt: Herr van de Sand
E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de
Telefon: (0281) 207 - 2325
Telefax: (0281) 207 - 67 2325
Zimmer: 325

Ihr Schreiben: v. 09.07.21, 21.10 – HH 2022/2023

Mein Zeichen:

Datum: 09. August 2021

Öffnungszeiten:

Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2022 / 2023

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 09.07.2021 übersandten Benehmensherstellung zur
Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2022 / 2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen den Umlagesatz für 2022 auf 15,8 % und für 2023 auf 17,25 %
festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber der Festsetzung für den Haushalt 2021 eine
Steigerung um 0,1 % in 2022 sowie um 1,55 % in 2023.

Für den Kreis Wesel ergibt sich hieraus auf der Grundlage der am 29.07.2021
veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 eine Mehrbelastung von
rd. 6,7 Mio. € in 2022 und weiteren rd. 12,1 Mio. € in 2023 gegenüber 2022.

Dies stellt insbesondere für den Haushalt 2023 eine nicht verkraftbare zusätzliche
Belastung dar vor dem Hintergrund, dass für die Kreise ebenfalls keine weiteren
landes- oder bundeseitigen Hilfen, die zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen bzw.
zu steigenden Schlüsselzuweisungen führen, zu erwarten sind.

Durch die beabsichtigte Anhebung des Hebesatzes in 2022 und 2023 würde das
Volumen der LVR-Umlage auf annähernd 50 % des Kreisumlageaufkommens des

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 84 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1MOR

BIC: WELADED1WES

INTERNET

www.kreis-wesel.de

EMAIL

post@kreis-wesel.de

Kreises Wesel steigen. Hierdurch wird die Kreisumlage quasi zum „durchlaufenden Posten“.

Die in Ihrem Schreiben zur Benehmensherstellung genannten Umlagesätze sowie geplanten Jahresfehlbeträge in 2022 mit rd. 41,95 Mio. € sowie in 2023 mit rd. 42,95 Mio. € setzen ein konkretes Zahlenwerk voraus, welches Sie, wie bereits bei der Benehmensherstellung zum Doppelhaushalt 2020 / 2021, erneut nicht zur Verfügung stellen. Sie kündigen zwar ein Eckpunktepapier vor der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 25.08.2021 an, jedoch endet die Frist für eine Stellungnahme bereits am 13.08.2021. Ohne ein konkretes Zahlenwerk ist eine fundierte Stellungnahme nicht leistbar.

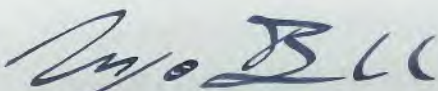
Der vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage bis zum Haushaltsjahr 2025 sowie die Auflegung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 ist positiv zu bewerten. Jedoch stellt sich das Volumen des Konsolidierungsprogramms als zu gering dar, um sich ergebende Mehrbedarfe ohne Hebesatzsteigerung kompensieren zu können.

Auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2019 erhält der LVR in 2022 gegenüber 2021 höhere Schlüsselzuweisungen i. H. v. rd. 16,4 Mio. €. Zudem steigen die Umlagegrundlagen um rd. 1 Mrd. €. Ich gehe davon aus, dass dies bei der Hebesatzfestlegung entsprechend Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Eine abschließende Benehmensherstellung ist mir aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Brühl



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 12. Aug. 2021

LR' in 2

Eing 12. Aug. 2021

- LD -

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens
Zimmer-Nr.: OG01-1-23
Mein Zeichen: KD
Tel.: 02261 88-20 00
Fax: 02261 88-972 2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05.08.2021

Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, *liebe Ulrike,*

zu den mitgeteilten Eckpunkten des Doppelhaushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023 sowie zu der beabsichtigten Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 nimmt der Oberbergische Kreis wie folgt Stellung:

1. Auswirkungen der Landschaftsumlage auf den Haushalt des Oberbergischen Kreises und seiner Kommunen

Die Landschaftsumlage ist die größte Einzelposition im Haushalt des Oberbergischen Kreises und belastet nicht nur unmittelbar den Kreishaushalt, sondern mittelbar über die Kreisumlage auch die Haushalte der dreizehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Kreishaushalt 2021/2022 haben die kreisangehörigen Kommunen ihre finanzielle Lage wie folgt geschildert:

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

- 5 Kommunen sind Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 5 Kommunen haben ein Haushaltssicherungskonzept (HSK)
- 1 Kommune greift auf die allgemeine Rücklage zu und vermeidet gerade noch ein HSK
- 2 Kommunen erreichen nur noch fiktiv einen ausgeglichenen Haushalt unter Aufzehrung ihrer Ausgleichsrücklage

Die Hebesätze und Zahlbeträge der Landschaftsumlage haben sich seit 2019 wie folgt entwickelt bzw. stellen sich nach der Ankündigung zum Haushalt 2022/2023 des LVR wie folgt dar:

Entwicklung Landschaftsumlage (Vergleich bisherige Finanzplanung im Kreishaushalt und HH-Ankündigung LVR 2022/20223)							
Jahr	Umlagegrundlagen (ULG - ab 2022 Prognose)	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Hebesatz	Umlage in Euro	Mehrbelastung in Euro ggü. Vorjahr	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Anstieg ggü. Planung in Euro
Rückschau auf Vorjahre							
2019	435.213.789		14,43%	62.801.350 €			
2020	457.918.399	5,22%	15,10%	69.145.678 €	6.344.328 €	10,10%	
2021	465.881.186	1,74%	15,70%	73.143.346 €	3.997.668 €	5,78%	
Haushalt 2022/bisherige Finanzplanung OBK:							
2022*	467.999.514	0,45%	15,70%	73.475.924 €	332.577 €	0,45%	
2023*	480.480.599	2,67%	15,70%	75.435.454 €	1.959.530 €	2,67%	
* Umlagegrundlagen = Planwerte aus Finanzplanung des OBK auf Basis der O-Daten des Landes für 2022/2023							
neu (HH-Ankündigung LVR 2022/2023 + fortgeschriebene Umlagegrundlagen gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021):							
2022*	484.672.280	4,03%	15,80%	76.578.220 €	3.434.874 €	4,70%	3.102.297 €
2023*	484.672.280	0,00%	17,25%	83.605.968 €	7.027.748 €	9,18%	8.170.514 €
*Variante 1 - Annahme für ULG 2023: stagnierend auf ULG-Wert von 2022 gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022							
2023*	495.722.808	2,28%	17,25%	85.512.184 €	8.933.964 €	11,67%	10.076.730 €
*Variante 2 - Annahme für ULG 2023: Wert aus AK-Modellrechnung zum GFG 2022, gesteigert um Steigerungsrate gemäß O-Daten für 2023							

Mir ist bekannt und bewusst, dass der Anstieg 2020 überwiegend den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geschuldet ist. Mir sind auch die Tarif- und Besoldungsabschlüsse insbesondere der Jahre 2019 und 2020 bekannt. Gleichwohl ist insbesondere der angekündigte Anstieg nach 2023 nicht nachvollziehbar.

2. Entwicklung der Finanzen des LVR, Entlastung der Mitgliedskörperschaften und Konsolidierungskonzept

Da auf der Internetseite des LVR Informationen zu den Jahresabschlüssen nur bis zum Stand 31.12.2018 veröffentlicht sind und mir keine weiteren Erkenntnisse zum Jahresabschluss 2019 vorliegen, beruhen die Angaben für 2019 auf Planwerten. Im Jahr 2020 konnte der Jahresabschluss nach den Angaben in Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 „ausgeglichen dargestellt werden“, wobei ich mangels näherer Angaben nicht beurteilen kann, inwieweit Belastungen aus der Covid-19-Pandemie im Jahresabschluss 2020 isoliert wurden und zu Zukunftslasten führen oder ob hierauf verzichtet werden konnte.

Die Entwicklung der Finanzlage des LVR stellt sich mir wie folgt dar:

Jahr	Gesamtbetrag Aufwendungen	Bestand Ausgleichsrücklage	Bestand allg. Rücklage	Planmäßiger Einsatz Ausgleichsrücklage	Einsatz in % der Aufwendungen	Jahresergebnis + = Überschuss - = Fehlbetrag	Fortgeschriebene Ausgleichsrücklage 31.12.	AR in Prozent der Aufwendungen
2018	4.065.744.463 €	148.631.435 €	452.363.384 €	-17.972.827 €	-0,44%	19.639.161 €	168.270.596 €	4,1%
2019	4.078.886.359 €	168.270.596 €	452.363.384 €	- 299.684 €	-0,007%	?	167.970.912 €	4,1%
2020	4.185.420.150 €	167.970.912 €	452.363.384 €	- 550.436 €	-0,013%	- €	167.420.476 €	4,0%
2021	4.331.844.942 €	167.420.476 €	452.363.384 €	- 9.391.938 €	-0,22%	?	158.028.538 €	3,6%
2022 *	4.418.481.841 €	158.028.538 €	452.363.384 €	-41.950.000 €	-0,95%	- €	116.078.538 €	2,6%
2023 *	4.506.851.478 €	116.078.538 €	452.363.384 €	-42.950.000 €	-0,95%	- €	73.128.538 €	1,6%

* = angenommen Steigerung Gesamtaufwand 2% p.a.

Bei einer rückschauenden Betrachtung ist festzustellen, dass sich der geplante Rücklageneinsatz im Jahr 2018 im Rechnungsergebnis in einen Überschuss in vergleichbarer Höhe umgewandelt hat. In den Jahren 2019 bis 2021 erfolgte zwar zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften eine planmäßige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, allerdings war diese der Höhe nach eher von kosmetischer Natur und stellte keine wirkliche Entlastung dar. Erst ab dem Jahr 2022 ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage in einer Höhe vorgesehen, die auch zu Entlastungen bei den Mitgliedskörperschaften führt.

Nach den vorliegenden Informationen weisen die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2023 zusammen nach wie vor einen Wert von mehr als 500 Mio. Euro aus.

3. Konsolidierungskonzept des LVR

Nach Ihren Angaben wurde ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, wobei es sich um das größte Konsolidierungsprogramm handele, dass der LVR bislang aufgelegt habe. Heruntergebrochen auf Jahreswerte entspricht das durchschnittliche jährliche Einsparvolumen 35 Mio. Euro pro Jahr. Bei einem Haushaltsvolumen von weit über 4,3 Mrd. Euro pro Jahr beträgt die prozentuale Einsparung deutlich weniger als 1 %, wobei für die Mitgliedskörperschaften nicht ansatzweise erkennbar ist, in welchen Bereichen und auf welcher Basis die Einsparungen erfolgen sollen. Auch ist die Entwicklung der Höhe der Gesamtaufwendungen aus ihren Ausführungen nicht erkennbar.

4. Forderungen des Oberbergischen Kreises

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass durch die Corona-Gewerbesteuer- ausgleichszahlungen an die Kommunen, die jeweils hälftig in die Entwicklung der Umlagegrundlagen 2021 und 2022 fließen bzw. geflossen sind, die Umlagegrundlagen stabilisiert und Corona-bedingte Verschlechterungen ausgeglichen werden konnten. Gleiches gilt für die Schlüsselzuweisungen, die durch die Aufstockung der Finanzmasse durch die Landesregierung um jeweils rd. 930 Mio. in den Jahren 2021 und 2022 weiterhin auf einem hohen Niveau sind. Hierdurch konnte der Umlagesatz für 2022 entlastet werden.

Für das Jahr 2023 fehlen diese Entlastungseffekte und es wird nach Ihrer Einschätzung von einer Stagnation bzw. einem Rückgang der Umlagegrundlagen ausgegangen. Diese prognostizierte Entwicklung für das Jahr 2023 und die Folgejahre soll durch Einplanung eines massiven Anstiegs des Umlagesatzes ab dem Jahr 2023 ausgeglichen werden.

An diesem Punkt sollte die Planung überdacht und mehr Mut zu einer „kommunalfreundlicheren“ Haushaltsplanung aufgebracht werden.

Nach aktuellen Pressemitteilungen im Handelsblatt vom 09.07.2021 hat allein der VW-Konzern (trotz Corona-Belastungen und Halbleitermangel), im ersten Halbjahr 2021 rd. 11 Mrd. Euro Gewinn gemacht, wobei die Umsatzzahlen deutlich über den Werten aus 2019, also vor der Corona-Pandemie, lagen. Entsprechende positive Meldungen wurden auch von anderen großen Industrieunternehmen veröffentlicht.

Der Deutsche Aktienindex (DAX) hatte das Jahr 2019 mit einem historischen Höchststand von rd. 13.200 Punkten beendet. Nach einem Absturz im Corona-Jahr

auf rd. 8.450 Punkte ist der Dax bis Ende 2020 auf rd. 13.700 und zur Jahresmitte 2021 weiter auf über 15.500 Punkte angestiegen. Beides sind Signale, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen und bei der Prognose der Entwicklung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden sollten.

Daneben sollte auch die Aufwandsseite kritisch betrachtet werden.

Die Kreise werden im Rahmen der Überörtlichen Prüfung aktuell von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geprüft. Hierbei werden schwerpunktmäßig die Sozialleistungsbereiche (Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Erziehung) analysiert und einer verstärkten Betrachtung unterzogen.

Für den LVR erwarte ich im großen Ausgabenbereich „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ ebenfalls eine Strukturanalyse. Ich verweise hierzu auf die Kennzahlenvergleiche der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Bei der Kennzahl „Bruttoausgaben im stationären Wohnen pro Leistungsberechtigtem“ liegen die Werte des LVR deutlich über dem Bundesdurchschnitt und auch über den Werten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Im wichtigen Bereich der Hilfen für behinderte Menschen sollen den Betroffenen keine erforderlichen Leistungen vorenthalten werden. Es sollte aber ermittelt werden, wieso die durchschnittlichen Einzelkosten pro Fall deutlich höher als in anderen Regionen sind und ggf. entsprechend nachgesteuert werden.

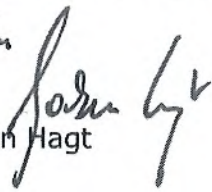
Angesichts der finanziellen Entwicklungen im Sozialtransferbereich ist auch zu hinterfragen, ob es den Mitgliedskörperschaften gegenüber opportun ist, wie erst kürzlich geschehen, Kulturangebote weiter auszubauen und die Trägerschaft neuer Museen zu übernehmen.

In die Gesamtbetrachtung sollte auch die Eigenkapitalstruktur des LVR einbezogen werden (Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage). Eine Entlastung der Mitgliedskörperschaften tritt nur durch die Einplanung geringerer Hebesätze ein, nicht durch gute Rechnungsergebnisse (diese können ggf. erst zeitverzögert in Folgejahren für Entlastungen eingesetzt werden). Von daher sollte an Stelle eines Einsatzes der Ausgleichsrücklage - insbesondere angesichts der unklaren Prognosen für die Zukunft - eine mutigere und entlastende Planung speziell bei den Prognosen zur Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie bei den Steigerungsraten im Sozialtransferbereich erfolgen. Dies auch mit dem Wissen, dass ggf. eintretende Verschlechterungen über die bestehende Ausgleichsrücklage bzw. einen anteiligen Einsatz der allg. Rücklage immer noch aufgefangen werden könnten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, die Planung insbesondere für das Jahr 2023 zu überdenken und den Haushaltsentwurf mit einem gegenüber der Ankündigung vom 09.07.2021 spürbar geringeren Hebesatz der Landschaftsumlage einzubringen bzw. zu beschließen.

Sofern sich im späteren Haushaltsvollzug eine deutliche Schieflage gegenüber den Planwerten ergeben sollte, könnte diese transparent dargestellt und über einen Nachtragshaushalt für 2023 immer noch nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dir

Jochen Hagt

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum 09.08.2021
Mein Zeichen 20
Auskunft erteilt Frau van Cleef
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail gudrun.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland
für den Doppelhaushalt 2022/2023;
Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage
Ihr Zeichen: 21.10 - HH 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich begrüße Ihre Absicht, für die Jahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt zu verabschieden, damit die Mitgliedskörperschaften eine verlässliche und längerfristige Planungsgrundlage haben. Weiterhin ist zu begrüßen, dass für 2022 ein Umlagesatz von 15,8 % vorgesehen ist, der nur mit + 0,1 % von der bisherigen Finanzplanung abweicht. Eine Erhöhung im Jahr 2023 um 1,55 % würde nach bisherigem Kenntnisstand eine Mehrbelastung des Kreishaushaltes in Höhe von fast 13,16 Mio. EUR zur Folge haben. Diese Mehrbelastung müsste der Kreis voraussichtlich auf seine Kommunen ab der Haushaltsplanung 2023 umlegen, obwohl sich Einbußen im Steuerbereich abzeichnen und die kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse in späteren Haushaltsjahren wieder dem Landeshaushalt zufließt und damit mittelfristig für alle belastend wirkt.

Ich kann nachvollziehen, dass

- die derzeitigen Unsicherheiten zu strukturellen Änderungen des GFG,
- der Wegfall der umlageentlastenden Effekte ab dem Jahr 2023 durch den kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm sowie im Zusammenhang mit den Einheitslastenabrechnungsgesetz und
- die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG/ AG-BTHG NRW

erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, um eine seriöse Finanzplanung 2023 ff. vornehmen zu können. Dennoch ist für den Rhein-Erft-Kreis und seine Kommunen die geplante mittelfristige Entwicklung des Landschaftsumlagesatzes ab 2024 von großer finanzwirtschaftlicher Bedeutung,

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.de

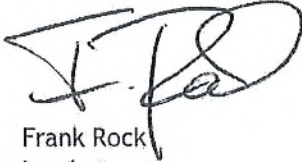
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag bis Mittwoch zusätzlich
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

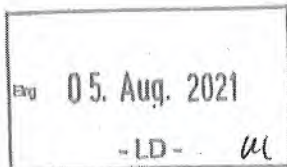
da auch der Kreis in der kommenden Planungsperiode Aussagen über seine Hebesatzentwicklung gegenüber seinen Kommunen treffen muss.

Wünschenswert wäre zudem gewesen, wenn das von Ihnen angekündigte Eckpunktepapier noch im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich Ihre angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen auswirken. Des Weiteren wäre auch von Interesse gewesen, welche coronabedingten Aufwendungen gem. NKF-CIG NRW isoliert wurden und wie mit der Thematik ab dem Jahr 2025 verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Rock', with a stylized, looping flourish at the end.

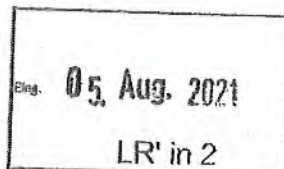
Frank Rock
Landrat



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss • 41513 Grevenbroich

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln



Dezernat III/
Amt für Finanzen

**Ingolf Graul/
Christiana Rönicke**

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 2.25/2.39

Telefon 02181 601-1030/ -2000
ingolf.graul@rhein-kreis-neuss.de
christiana.roenicke@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 20.1

30. Juli 2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022/2023

Einleitung der Benehmensherstellung für die Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage nehme ich wie folgt Stellung.

Eine Anhebung der Umlagesätze und damit einhergehend ein weiterer Anstieg der jährlichen Zahllast kann nicht akzeptiert werden. Bereits im Jahr 2021 musste der Rhein-Kreis bei einem Hebesatz von 15,7 v.H. mit 127,2 Mio. EUR den bislang höchsten Betrag an Sie überweisen. Dies ist so nicht länger verkraftbar.

Bereits seit einigen Jahren liegt der prozentuale Anteil der Landschaftsumlage an der Kreisumlage bei fast allen Mitgliedskommunen deutlich über 40%. Die daraus resultierende Haushaltsbelastung hat damit ein bislang nicht bekanntes Niveau erreicht.

Die von Ihnen eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen sind durchaus anzuerkennen, vor dem Hintergrund der dargestellten Fakten aber nicht ausreichend. Insbesondere der Personalaufwand sowie die Leistungsgewährung müssen deutlich restriktiver veranschlagt werden.

Ich bitte, alles Erdenkliche zu veranlassen um die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften zu senken. Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2023 und dem geplant deutlich höheren Hebesatz ist ansonsten der Weg in die Haushaltssicherung nicht mehr auszuschließen.

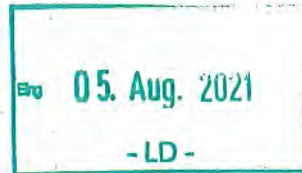
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petruschke

Bankverbindung Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDN
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de | facebook.com/rheinkreisneuss
Öffentliche Verkehrsmittel unter anderem 709 | 858 | 869 bis Neuss Landestheater
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330



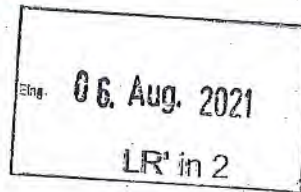
rhein
kreis
neuss



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln



Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerer/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
29.07.2021

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD3
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Haushaltsplanentwurf 2022/2023; Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens zur Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023. Dies versetzt die StädteRegion Aachen in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere zunächst auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit nach Ihrer Einschätzung einhergehenden Steuereintrübe, die zu deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen führen würden. Ihre diesbezüglichen Erwartungen fußen u.a. auf der Steuerschätzung vom 12.05.2021.

Zwischenzeitlich ist mit der Bekanntgabe Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2022 insofern eine andere Situation eingetreten, als dass sich die negativen Erwartungen für die Steuereinnahmen nicht in dem erwarteten Umfang bestätigt haben und somit die Umlagegrundlagen deutlich höher sein dürften, als von Ihnen kalkuliert.

Da ich davon ausgehe, dass der von Ihnen zugesagte Einsatz der Ausgleichsrücklage unverändert bleibt, dürfte die Umlage in 2022 nicht steigen, sondern es müsste sich im Gegenteil ein Senkungspotenzial hinsichtlich des Umlagesatzes für 2022 ergeben. Auf dieser verbesserten Grundlage dürfte sich dann in der Fortschreibung für 2023 ebenfalls eine

günstigere Entwicklung ergeben, die bei gleichbleibendem Einsatz der Ausgleichsrücklage eine erheblich geringere als die angekündigte Erhöhung um 1,55%-Punkte für 2023 gegenüber 2021 zulassen sollte. Ich erlaube mir an dieser Stelle den Hinweis, dass eine derart hohe Steigerung der Umlage für die kommenden Haushalte im Jahr 2023 nicht zu schultern sein wird.

Weiterhin verweisen Sie auf die Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Sie weisen darauf hin, dass die dadurch bedingten Transferaufwendungen an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant worden seien.

Ich unterstelle, dass diese Prämisse im Sinne des Rücksichtnahmegebots auch an allen anderen Stellen im Haushalt und auch in den vergangenen Jahren gegolten hat. Erstaunlicherweise konnten Sie trotzdem über eine Bewirtschaftungsverfügung im Jahr 2020 noch weitere 3 % der Dezer-natzuschussbudgets kürzen. In den vergangenen Jahren konnten Sie regelmäßig teilweise nicht unerhebliche Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielen und durch die erzielten Überschüsse Ihre Eigenkapitalbasis und die Ausgleichsrücklage deutlich stärken. Anders als in Vorjahren haben Sie sich erfreulicherweise dazu entschieden, die Ausgleichsrücklage bis zum Jahr 2025 vollständig einzusetzen, um Umlagesatzsteigerungen zu begrenzen.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2022/2023 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise bei der Konkretisierung des Finanzausgleichs 2022 oder durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2021, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Gleiches gilt, falls sich im Zuge der Bewirtschaftung des ersten Jahres des Doppelhaushaltes im Jahr 2022 bereits abzeichnen sollte, dass sich Senkungspotenziale für das Jahr 2023 ergeben. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass frühzeitig über einen Nachtrag eine entsprechende Entlastung der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2023 erfolgt.

Abschließend bitte ich Sie und die Mitglieder der Landschaftsversammlung höflichst und voller Verständnis auch für die finanziellen Rahmenbedingungen des LVR von der massiven Steigerung des Umlagesatzes im

Jahr 2023 abzusehen. Wie vorstehend dargestellt, gibt es hinreichend Möglichkeiten für einen deutlich geringeren Umlagesatz im Jahr 2023.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

TOP 8

Fragen und Anfragen

TOP 9

Verschiedenes